

Schriften

des

Vereins für Geschichte und Naturgeschichte

der

Baar und der angrenzenden Landesteile

in

Donauessingen.

XI. Heft.

1904.

Tübingen.

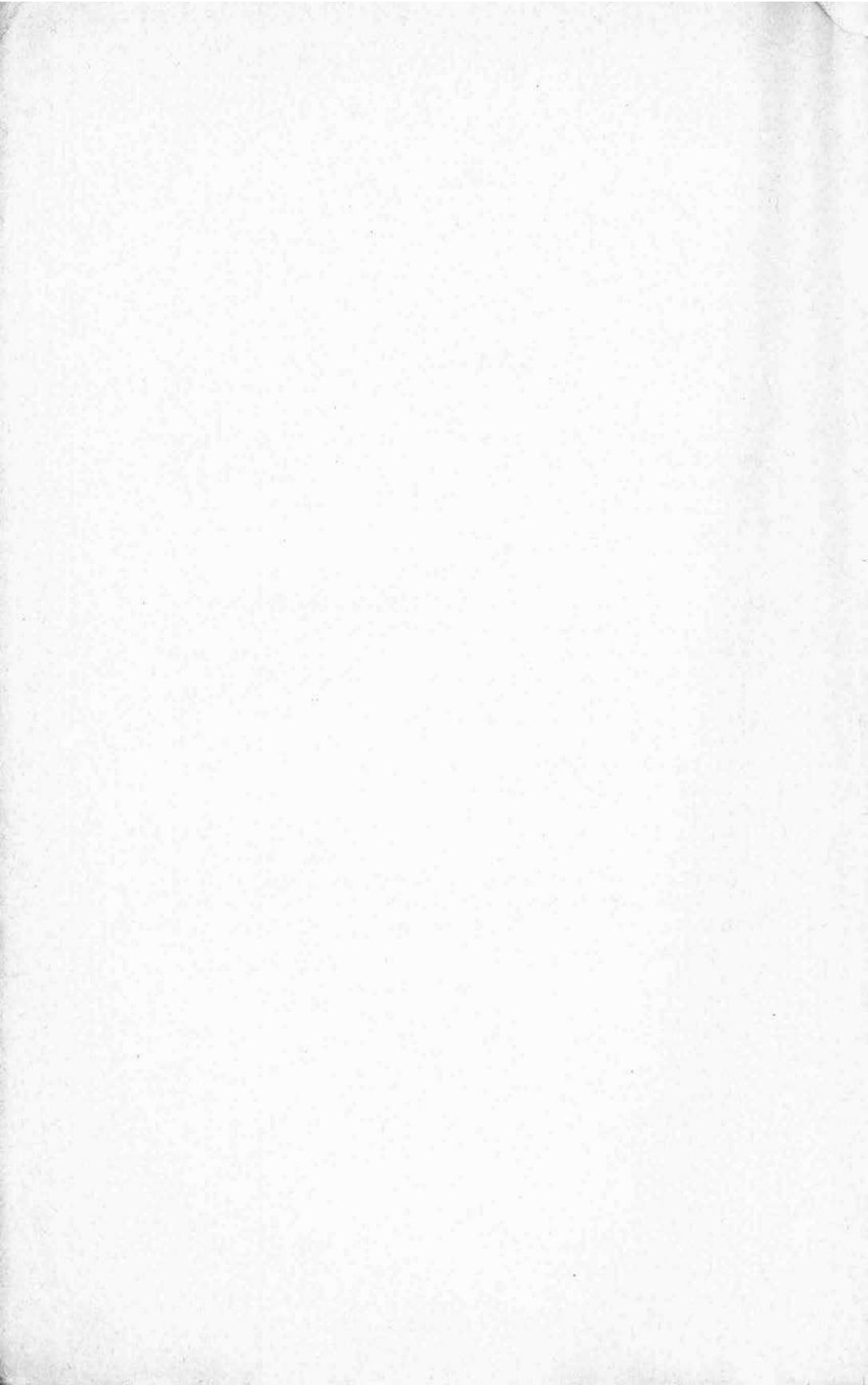
Druck der Buchdruckerei von H. Laupp jr.

1904.

I n h a l t.

	Seite
Bereinschronik	V
Mitgliederverzeichnis	IX
Schriftenaustausch und Geschenke	XIV
Rechnungs-Uebersicht	XXVI

Die Herren von Schellenberg in der Baar, von Dr. Eugen Balzer. Mit einem Portrait und zwei Stammtafeln	1
Register	142
Die älteste Forstordnung der Grafschaft Heiligenberg und die der Herrschaft Jungnau, von Dr. Georg Tumbült	149
Zur Orts-, Bevölkerungs- und Namenskunde von Donaueschingen. Mitgeteilt vom Fürstl. Fürstenb. Archive	174
I. Aus den Landökonomie-Tabellen von 1715	176
II. Häuserverzeichnis von 1725	177
III. Familien-Namen nebst Spitz- und Beinamen	187
IV. Taufnamen 1680	202
V. Flur- und Waldnamen 1584—1887	204
Uebersicht der in V vorkommenden Grundwörter und der mit diesen zusammengesetzten Namen	270
Ueberreste eines Pfahlbaus und Gräberfunde bei Bräunlingen, von Dr. Eugen Balzer	274



Vereinschronik.

1900—1904.

In den Vereinsabenden, die durchgehends einen zahlreichen Besuch, namentlich auch vonseiten der Angehörigen der Vereinsmitglieder aufwiesen, wurden folgende Vorträge gehalten:

- 1901 Febr. 28. Der Donaursprung (Dollinger).
März 15. Streifzüge auf dem Gebiete der Musik. Ueber Ton und Tonbildung mit besonderer Berücksichtigung der Musikinstrumente († Zachariä).
Dez. 10. Goethe im 20. Jahrhundert (Direktor Neff).
1902 Febr. 21. Elsaß und der Westfälische Friede. I (Lumbült).
März 17. Neues vom Konstanzer Konzile (Prof. Dr. Finke aus Freiburg).
Dez. 12. Elsaß und der Westfälische Friede. II (Lumbült).
1903 Febr. 5. Ueber Bakterien und ihre Bedeutung im Haushalte der Natur (Prof. Neff).
Juli 20. Parasiten im Blut des Menschen († Lehramtspraktikant Ziegel Müller).
Nov. 9. Friedrich Wilhelm von Steuben (Archivdirektor Dr. Zingeler aus Sigmaringen).
1904 Jan. 18. } Elsaß und der Westfälische Friede. III u. IV
Febr. 26. } (Lumbült).

Die Räumlichkeiten für diese Vorträge stellte in dankenswerter Weise die Museums-gesellschaft zur Verfügung.

Am 10. Dezember 1901 wurde dem Verein die große Ehre zu Teil, seinen hohen Protektor, Seine Durchlaucht den Fürsten Max Egon und Ihre Durchlaucht die Fürstin Irma zu Fürstenberg zum ersten Male in seiner Mitte begrüßen zu können. Wie der I. Vorstand in seiner Begrüßungsansprache

hervorhob, wird der Verein sich stets dessen bewußt bleiben, was er dem hohen Fürstlichen Hause verdankt, denn in erster Reihe sind es die pietätvoll gepflegten Donaueschinger Sammlungen, die dem Verein seine Existenz ermöglichen und seinen Bestrebungen stets neue Anregung gewähren.

Anläßlich der Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine zu Freiburg i. B. statteten etwa 300 Teilnehmer am 26. Sept. 1901 der Stadt Donaueschingen einen Besuch ab. Am Bahnhof vom Ausschuß des Vereins empfangen wurden die Gäste zunächst in die städtische Festhalle geleitet. Hier begrüßte Herr Kammerdirektor D ä n z e r die Erschienenen im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten M a r E g o n, Hochwelcher an persönlicher Teilnahme verhindert huldvoll angeordnet hatte, daß den Gästen die sämtlichen Sehenswürdigkeiten, auch die sonst nicht zugänglichen Räume des Schlosses gezeigt wurden. Im Namen des Gemeinderats und der Stadt Donaueschingen begrüßte Herr Bürgermeister F i s c h e r die Teilnehmer der Generalversammlung und überreichte ihnen zum Angebinde den von Archivar Dr. Lumbült bearbeiteten Führer durch Donaueschingen. Als Dritter hieß Herr Archivar Dr. Lumbült die verehrten Damen und Herren im Namen des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar willkommen. Nachdem hierauf unter dem Vorsitz des Herrn Generalmajor z. D. Dr. v. Pfister die Schlußsitzung der Generalversammlung stattgefunden hatte, folgte eine wegen Mangels an Raum beschränkte Zahl der Teilnehmer der Einladung zu einem von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Fürstenberg im festlich geschmückten Saale des Museums gegebenen Frühstück. Die Reihe der Toaste eröffnete General Dr. v. Pfister mit herzlichen Worten des Dankes und der Anerkennung für die von Sr. Durchlaucht dem Fürsten der Sache der historischen Vereine erwiesene huldvolle Förderung, veranlaßte die Absendung eines Danktelegramms und widmete Sr. Durchlaucht ein begeistertes Hoch. Unter den folgenden Trinksprüchen erwähnen wir besonders den des Herrn stud. iur. Jean B a r d o u r, des Sohnes des damaligen französischen Unterrichtsministers, welcher im Namen der ausländischen

Gäste, die von der Versammlung die besten Erinnerungen in ihre Heimat mitnehmen würden, auf die hospitalité allemande sein Glas leerte. Nachdem dann die Sehenswürdigkeiten im Schloß, Karlsbau, Archiv, Bibliothek und Kupferstichkabinett besichtigt waren, führte gegen 4 Uhr nachmittags der Sonderzug die Gäste nach Freiburg zurück.

Auf Vorschlag des Ausschusses beschloß der Verein in der Sitzung vom 9. Nov. 1903 seine bisherigen ordentlichen Mitglieder, die Herren Dr. F. L. B a u m a n n, Kgl. Bayer. Reichsarchivdirektor in München, F. G u t m a n n, Fürstl. Fürstenb. Hofrat a. D. in Emmendingen und Dr. A. W a r n k ö n i g, Fürstl. Fürstenb. Hofrat a. D. in Allmendshofen wegen ihrer vielfachen Verdienste und stets dem Verein bewiesenen regen Teilnahme zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

In der Zusammensetzung des Ausschusses ergaben sich mehrfache Veränderungen: Infolge ihrer Versetzung von Donaueschingen schieden aus die Herren Professor Burger (1900), Prof. Nieger (1901) und Fürstl. Oberförster Dr. Wagner (1900), denen für ihre tätige Förderung der Vereinsinteressen auch an dieser Stelle herzlichst gedankt sei. Die letzte im März 1903 vorgenommene Ausschufwahl ergab folgendes Resultat:

I. Vorstand: Dr. Lumbült, Fürstl. Archivrat (Abt. für Geschichte).

II. Vorstand: K. Neff, Professor (Abt. für Naturgesch.).

Schriftführer: Schelble, Fürstl. Kanzleirat (Abt. für Geschichte).

„ Baur, Hofapotheker (Abt. für Naturgesch.).

Rechner: Wirth, Fürstl. Sekretär.

Weitere Ausschufmitglieder:

1. Dänzer, Präsident der Fürstl. Kammer.
2. Dollinger, Fürstl. Bibliothekar.
3. Kirsner, Landtagsabgeordneter.
4. J. Neff, Gymnasialdirektor.

Durch den Tod verlor der Verein aus der Reihe

der korrespondierenden Mitglieder:

Dr. F. J. Wirth, Medizinalrat in Freiburg, gest. 24. Sept. 1903,

von ordentlichen Mitgliedern:

- Bud, Oberförster in Lörrach, gest. 25. August 1903.
 Dietrich, Pfarrer in Niederrimsingen, gest. 15. Mai 1901.
 Dozie, Oberstleutnant in Donaueschingen, gest. 4. April 1903.
 Dreß, Lithograph in Donaueschingen, gest. 7. Oktober 1902.
 Dr. Ehrensberger, Professor in Bruchsal, gest. 24. Febr. 1904.
 Gilly, Rentier in Hüfingen, gest. 2. November 1901.
 Dr. Honegger, pr. Arzt in Lenzkirch, gest. 24. August 1901.
 Kramer, Revisor in Freiburg, gest. 6. Juli 1903.
 Oswald, Bezirkstierarzt in Donaueschingen, gest. 2. Sept. 1903.
 Pfaff, Professor in Donaueschingen, gest. 8. Nov. 1900.
 Roth, Oberförster in Weinheim, gest. 5. Septbr. 1903.
 Rudolf, Steuerkommissär in Buchen, gest. 8. November 1901.
 Schupp, Architekt in Donaueschingen, gest. 9. April 1901.
 Straub, Pfarrer in Inneringen, gest. 19. November 1903.
 Welde, F. Finanzrat a. D. in Heidelberg, gest. 7. Novbr. 1903.
 Welte, Hauptlehrer a. D. in Eisenthal, gest. 12. Dezbr. 1903.

Der Verein wird ihnen ein ehrenvolles Andenken bewahren.

Die übrigen Veränderungen im Mitgliederbestand ergeben sich aus dem Vergleich der Mitgliederverzeichnisse.

Mitglieder-Verzeichnis

bis 1. Mai 1904.

Protector:

Se. Durchlaucht Max Egon Fürst zu Fürstenberg.

Ehrenmitglieder:

- + Baumann Dr., Reichsarchivdirektor in München.
- Beving, Karl, Kaufmann in Manchester.
- v. Eck Dr., Professor in Stuttgart.
- + Gutmann, F. Hofrat a. D. in Emmendingen.
- Meyer von Knonau Dr., Professor an der Universität Zürich.
- von Niezler Dr., Universitäts-Professor, Direktor des Maximilianums in München.
- Wagner Dr., Geh.-Rat, Vorstand der Großh. Sammlungen in Karlsruhe.
- + Warnkönig Dr., Hofrat a. D. in Allmendshofen.
- Wartmann Dr., in St. Gallen.
- + v. Weech Dr., Großh. Kammerherr und Geh.-Rat, Direktor des General-Landesarchivs in Karlsruhe.
- Zingeler Dr., Hofrat, Archivdirektor in Sigmaringen.

Korrespondierende Mitglieder:

- M. Brugger, Gymnasialoberlehrer a. D. in Konstanz.
- G. Diefenbach, Kaufmann in Stuttgart.
- Stizenberger, Professor a. D. in Konstanz.
- M. Wanner Dr., Archivar der Gotthardbahn in Luzern.

Ordentliche Mitglieder:

- A. in Donaueschingen: + Münz, Brauereidirektor.
 Bauer, F. Registrator. + Ness, Professor.
 Baumberger, Baurat. + Noë, Dr., Rechtsanwält.
 Baur, Hofapotheker. + Rasina, Kaufmann.
 Berndt, F. Garteninspektor. + Schelble, F. Kanzleirat.
 Bleyer, F. Baurat. + Schlundt, Professor.
 Boll, Stadtpfarrer. Schwab, Kaufmann.
 Buri, Schützenwirt. + Seltenreich, Adlerwirt.
 Crone, Stadtpfarrer. + Steffan, Dr., Medizinalrat.
 Dänzer, F. Kammerpräsident. Tumbült, Dr., F. Archivrat.
 + Dollinger, F. Bibliothekar. Wagner, F. Gallerieinspektor.
 Feher, Bahnverwalter. Wagner, F. Rechnungsrat.
 Fischer, Bürgermeister. Waltersberger, F. Kabinettsdir.
 Flad, Oberamtmann. + Weißhaar, Gerbermeister.
 Fleischmann, Bezirkssteuerinsp. Willibald, Hofbuchdrucker.
 Frey, Oberbauinspektor. Wittemann, Oberamtsrichter.
 + Fürst, Oberförster a. D. Woher, F. Forstrat.
 Gänshirt, F. Kammerrat. + Wörner, Gewerbelehrer.
 Geiß, F. Oberförster. Würth, F. Sekretär.
 Gilly, Dr., F. Leibarzt.
 Häfner, Kaufmann.
 Hall, Dr., pr. Arzt.
 Howe, F. Stallmeister.
 + Käfer, Gemeinderat.
 + Kettner, F. Kammerrat.
 + Köhler, F. Revisor.
 Künzig, F. Kammerrat.
 Lehrerverein.
 Lindner, F. Oberforstrat.
 Mack, Stadtbaumeister. +
 + Mall, Werkmeister.
 Mayer, Postdirektor.
 Meindl, F. Jägermeister.
 Mory, Hofbuchhändler.
 Müller, Hauptlehrer.
- B. Auswärtige:
 Achern:
 Armbruster, Wasser- u. Straßenbau-Inspektor.
 Augsburg:
 Gresser, F. Forstmeister a. D.
 Auldingen:
 Würth, Pfarrer.
 Badzimmern:
 + Wagner, Dr., F. Oberförster.
 Baden-Baden:
 Rech, Dr., Professor.
 Berlin:
 Königl. Bibliothek.
 Heyck, Dr., Professor.

- Noster G., Kgl. Kammerge-
 richts-Sekretär.
 Bettenbrunn:
 Färber, Hauptlehrer.
 Binningen:
 Dreher, Dekan.
 Bräunlingen:
 + Balzer, Dr., pr. Arzt.
 Bertsche, Bürgermeister.
 Stadtgemeinde.
 Breisach:
 Fischer, Bezirksstierarzt.
 Ebnet:
 Hall, Hauptlehrer.
 Engen:
 Behringer, Apotheker.
 Erdmannsweiler:
 Breithaupt, Hauptlehrer.
 Eßlingen:
 Bierneifel, Definitor.
 Eitenheim:
 Mann, Professor.
 Freiburg:
 Buchrucker, Dr., Bergwerksdir.
 Burger, Professor.
 Dietrich, Notar a. D.
 Eggler, Apotheker.
 + Frank, Jul. Direktor.
 Herrenknecht, Dr., pr. Arzt u.
 Privatdozent.
 Keller, Erzb. Sekretär.
 Körner, Ordinariatssekretär.
 + Kreuzer, Erzb. Justitiar.
 + Müller, F. Oberbauinspektor a. D.
 Muth, Geh. Regierungsrat.
 Neuberger, Professor.
 Oberle, Privatier.
- Geisingen:
 Kapff, Dr. Kreispsitalarzt.
 Gengenbach:
 Burger, Geistl. Rat.
 Gotha:
 Gontig, Staatsminister.
 Gutmadingen:
 Walter, Pfarrer.
 Hammereisenbach:
 Schreyeck, Pfarrer.
 + Wunderlich, F. Forstmeister.
 Heidelberg:
 Ausfeld, Dr., Professor.
 Kürz, Dr., Medizinalrat.
 Bäch, Bezirksstierarzt.
 Heiligenberg:
 Braun, F. Kammerrat.
 + Martin, F. Geistl. Rat und
 Päpstl. Geheimkammerer.
 Heitersheim:
 Dugi, Pfarrer.
 Hindelwangen:
 Ruf, Pfarrer.
 Hornberg:
 Lesegesellschaft.
 Schmitt, Finanzrat.
 Vogel, Fabrikant.
 Hubertshofen:
 Maier, Bürgermeister.
 Singer, Hauptlehrer.
 Hüßingen:
 + Schneidenberger, Ratschreiber.
 + Wagner, Dr., Apotheker.
 Isbach:
 Bertsche, Pfarrer.
 Kiechlinsbergen:
 Leibinger, Pfarrer.

Karlsruhe:

- + Arker, F. Oberforstrat.
 + Durler, Professor.
 + Gainer, Rentmeister a. D.
 Hauser, Dr., Obermedizinalrat.
 + Heil, Geh. Rat, Ministerialdi-
 rektor.
 Holder, Dr., Oberbibliothekar.
 Kirchner, Landtagsabgeordneter.
 Krens, Dr., Geh. Oberregie-
 rungsrat, Ministerialrat.
 Müller, Fabrikant.
 Nieger, Postdirektor a. D.
 Schend, Oberkirchenrat.
 Selbner, Regierungsrat, Direkt.
 Seubert, Ministerialrat.
 Zahn, Hermann, Hauptlehrer.

Kirchen:

- + Kuttruff, Geistl. Rat.

Konstanz:

- Rist, Oberbauinspektor.
 Leiner, Apotheker und Stadtrat.
 Ottendörfer, Dr., Landgerichts-
 rat.
 v. Rüpplin, Freiherr, Dr., Land-
 gerichtsrat.
 Schellhammer, Professor.
 Scheu, Divisionspfarrer.
 Weber, Oberbürgermeister.

Lahr:

- v. Bodman, Freiherr, Forstmeist.
 Kränkel, Gymnasiumsdirektor.

Langenbach:

- Heizmann, Ad., Mechaniker.

Lenzkirch:

- Faller, Emil, Fabrikant.

Föckler, F. Forstmeister.

- + Roth, F. Forstassistent.
 Schropp, Edwin, Kaufmann.
 Spiegelhalter, Oskar, Fabrikant.
 Tritscheller, Ad., Fabrikdirektor.

Löfingen:

- Eggert, Ferd., Hauptlehrer.
 Eggert, Joseph, Weinhändler.

Lörrach:

- Weißer, Steuerkommissär.

Mannheim:

- Ketterer, Landgerichtsrat.
 Koch, Hauptlehrer.
 Wildens, Finanzrat.

Marbach:

- Kall, Bürgermeister.

Mosbach:

- Richter, Professor, Vorstand des
 Realprogymnasiums.

Neustadt:

- + Drefß, Vermessungsrevisor.
 Himmelseher, Apotheker.
 Winterhalter, Joh., Fabrikant.

Offenburg:

- Becker, Dr., Medizinalrat.

Pforzheim:

- + Bissinger, Gymnasiumsdirektor.
 Walz, Notar.

Rastatt:

- Haug, Obersteuerinspektor.
 Lehn, Professor.

Neff, Gymnasiumsdirektor. *Löfingen*

Nieger, Professor.

Seitz, Professor.

Schwezingen:

Flum, Steuerkommissär.

St. Georgen:

Haas, R., Fabrikant.

Sigmaringen:	Gewerbeverein.
Bärtl, Rendant.	Grüninger, Benj., Glockengießer.
Bürgisser, F. Oberförster.	Lehrinstitut zu St. Ursula.
Stühlingen:	Museum.
Preuß, Dr., pr. Arzt.	Oberle, Herm., Mühlenbesitzer.
Sumpfohren:	+ Scherer, Stadtpfarrer.
+ Welte, Dekan.	Schäß, Dr., Bezirksarzt.
Thuniel:	Schleicher, Jos., Kaufmann.
Buck, Pfarrer.	Stadtgemeinde.
Triberg	Stoßer, Dr., KreisSchulrat.
Leuther, Amtsregistrator.	Storz, Leo, Sägmühlenbesitzer.
Ueberlingen:	Weis, Professor, Vorstand der
Roder, Dr., Professor, Vorstand	Realschule.
der Realschule.	
Billingen:	Böhrenbach:
Cron, Dr., Oberamtmann.	Gageur, pr. Arzt.
Dold, Heinrich, Tuchfabrikant.	Wolfach:
Frick, Buchdruckereibesitzer.	Stuhl, F. Oberförster.

Schriftenaustausch und Geschenke (bis zum 1. Juli 1904).

Seit der letzten Berichterstattung im 10. Hefte ist die Zahl der Vereine und Behörden, mit denen der Verein in Schriftenaustausch steht, wiederum gestiegen. Wir statten allen Vereinen und Behörden für die Uebersendung ihrer Publikationen unsern geziemenden Dank ab mit der Bitte, auch in Zukunft den Schriftenaustausch fortsetzen zu wollen. Zugleich bitten wir nachstehendes Verzeichnis als Empfangsbekundigung ansehen zu wollen.

- Aachen.** Aachener Geschichtsverein: Zeitschrift Bd. 22—25.
Aarau. Histor. Gesellschaft des Kantons Aargau: Argovia 29. 30.
— Taschenbuch für das Jahr 1900. 1902.
Agram (Zagreb). Archäologischer Verein: Vjesnik etc. Nove serije sveska V.
Altenburg. Geschichts- und altertumsforschende Gesellschaft des Osterlandes: Mitteilungen. 1. Ergänzungsheft.
Augsburg. Histor. Verein für Schwaben und Neuburg: Zeitschrift 26—30.
Augsburg. Naturwissenschaftlicher Verein für Schwaben und Neuburg: Bericht 34. 35.
Bamberg. Historischer Verein: Bericht 60 mit Beilage. 61.
Bamberg. Naturforschende Gesellschaft: Bericht 18.
Basel. Histor. und antiquar. Gesellschaft: Beiträge V, 4. — Baseler Chroniken Bd. 6. — Zeitschrift I, 1. 2. II, 1. 2. III, 1.
Bauhen. Naturwissenschaftliche Gesellschaft „Fis“: Sitzungsberichte und Abhandlungen 1898—1901.

- Bayreuth.** Histor. Verein für Oberfranken: Archiv Bd. XXI, 1—3. XXII, 1. 2.
- Berlin.** Verein für Heraldik, Epigraphik und Genealogie: Der deutsche Herold. Jahrg. 31—34.
- Berlin.** Gesellschaft für Heimatskunde der Provinz Brandenburg: Monatsblatt Brandenburgia, Jahrg. IX—XII. — Archiv Bd. 9. — Verwaltungs-Bericht über das Märkische Provinzial-Museum für das Statjahr 1902.
- Berlin.** Gesellschaft naturforschender Freunde: Sitzungsberichte 1900—03.
- Bern.** Histor. Verein des Kant. Bern: Archiv XVI, 1. 2.
- Bern.** Naturforschende Gesellschaft: Mitteilungen 1895—1902.
- Bonn.** Naturhistor. Verein der preuß. Rheinlande, Westfalens u. des Regierungsbezirks Osnabrück: Verhandlungen, Jahrg. 56, 2—60, 1. 2.
- Bonn.** Niederrheinische Gesellschaft für Natur- und Heilkunde. Sitzungsberichte. 1899, 2—1903, 2.
- Boston.** Society of Natural History: Proceedings Vol. XXIX, 9—18. XXX. XXXI, 1. — Memoirs Vol. V, 6—9.
- Bregenz.** Vorarlberg. Museumverein: Jahresbericht. 38—41.
- Bremen.** Naturwissenschaftl. Verein: Abhandlungen XV, 3. XVI, 3. XVII, 1—3.
- Brünn.** Mährisch-schlesische Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde.
- Brünn.** Naturforschender Verein: Verhandlungen Bd. 38—41. Bericht über die Ergebnisse der meteorolog. Beobachtungen in den J. 1898—1901.
- Buda-Pest.** Ungarische naturwissenschaftl. Gesellschaft: Mathematische und naturwissenschaftliche Berichte aus Ungarn. Bd. 14—19. — Abafi Aigner, A lepkészet története Magyarországon. 1898. — Héjas, Die Gewitter in Ungarn. 1871—1895. 1898.
- Cassel.** Verein für Naturkunde.
- Chemnitz.** Naturwissenschaftliche Gesellschaft: Bericht 14 u. 15.
- Chicago.** Academy of sciences: Bulletin Nr. III. Vol. II. Nr. III. IV.

- Christiania.** Kgl. Norwegische Universität: Universitetsprogram for 2. Sem. 1899 u. 1. Sem. 1900: Gamle personnavne i Norske stedsnavne . . . af O. Rygh. Krist. 1901. Winge, Den Norske sindssygelovgivning. Forelæsninger. Krist. 1901.
- Cincinnati.** Lloyds Library: Bulletin Nr. 1—6. Mycological notes. Nr. 5—14.
- Danzig.** Naturforschende Gesellschaft: Schriften. Neue Folge X, 2—4.
- Darmstadt.** Histor. Verein für das Großherzogtum Hessen: Archiv Neue Folge. Bd. III, 1. 2. Ergänzungsbd. I, 1—4. II, 1. — Quartalsblätter. N. F. II, 13—20. III, 1—12.
- Darmstadt.** Verein für Erdkunde und mittelhessischer geologischer Verein.
- Dillingen.** Histor. Verein: Jahrbuch 13—16.
- Dresden.** Naturwissenschaftl. Gesellschaft Isis: Sitzungsberichte Jahrg. 1900—1903.
- Dürkheim a. d. H.** Naturwissenschaftl. Verein Pollichia: Mitteilungen 13—17. Festschrift z. 60jähr. Stiftungsfeier 1900.
- Düsseldorf.** Geschichtsverein: Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. Jahrbuch 15.
- Eisenberg.** Geschichts- und altertumsforschender Verein: Mitteilungen. Heft 16—19.
- Elberfeld.** Naturwissenschaftl. Verein: Jahresbericht Heft 10.
- Emden.** Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer: Jahrbuch Bd. XIV, 1, 2.
- Emden.** Naturforschende Gesellschaft: Jahresbericht 85—87.
- Frankfurt a. M.** Senkenbergische naturforschende Gesellschaft: Bericht 1900—1903.
- Frankfurt a. M.** Verein für Geschichte und Altertumskunde: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Dritte Folge Bd. VII. — Mitteilungen über römische Funde in Hedderneheim. 3. — Festschrift zur Feier des 25jähr. Bestehens des Städtischen Historischen Museums. 1903. — Grotefend, Der Königsleutnant Graf Thoranc in Frankfurt a. M. 1904.
- Frauenfeld.** Histor. Verein des Kantons Thurgau: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Heft 40—43.

- Frauenfeld.** Naturforschende Gesellschaft: Mitteilungen. Heft 14, 15.
- Freiburg i. B.** Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- u. Volkskunde v. Freiburg: Zeitschrift Bd. 15—20. 1. 2.
- Freiburg i. B.** Kirchlich-histor. Verein für Geschichte, Altertums- und christliche Kunst der Erzdiözese Freiburg: Diözesanarchiv. Neue Folge Bd. 1—4. Register zu Bd. 1—27. 1902.
- Freiburg i. B.** Verein Schau-ins-Land: Schau-ins-Land. Jahrgang 37—30.
- Freiburg i. B.** Naturforschende Gesellschaft: Berichte Bd. XI, 2. 3. XII. XIII.
- Freiburg i. M.** Deutscher geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg. Geschichtsbätter. 8—10.
- Friedrichshafen.** Verein für Geschichte des Bodensees: Schriften. Heft 29—32. Katalog. 2. Aufl. 1902.
- Fulda.** Verein für Naturkunde: Bericht VIII.
- Fulda.** Geschichtsverein. 2. Ergänzungsheft: Zwei vorgeschichtliche „Schlackenwälder“ im Fuldaer Lande v. J. Bonderau 1901.
- Genf.** Institut national: Bulletin. Tome 35. — Mémoires. Tome 18.
- Gera.** Gesellschaft von Freunden der Naturwissenschaften: Jahresbericht 39/42. 43/45. — Bericht über die 25jähr. Jubelfeier. Gera 1900. — Festbericht von Emil Fischer. 1900.
- Gießen.** Oberhessischer Geschichtsverein: Mitteilungen Bd. 9—12. — Fundbericht 1899—1901.
- Gießen.** Oberhessische Gesellschaft für Natur- und Heilkunde: Bericht 33.
- Glarus.** Histor. Verein des Kantons Glarus:
- Görlitz.** Naturforschende Gesellschaft: Abhandlungen Bd. 23.
- Gotha.** Vereinigung für Gothaische Geschichte und Altertumsforschung: Mitteilungen. Jahrgang 1901—1903.
- Graz.** Histor. Verein für Steiermark:
- Greifswald.** Rügisch-pommerscher Geschichtsverein: Pommersche Jahrbücher Bd. 1—5 und Ergzgsbd. 1.
- Greifswald.** Naturwissenschaftlicher Verein von Neuvorpommern und Rügen: Mitteilungen. Jahrg. 32—34.

- Halle.** Verein für Erdkunde: Mitteilungen. 1900—03.
- Hamburg.** Öffentliche Stadtbibliothek: Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft. 1899—02. — Staatshaushaltsabrechnungen für 1897—00. — Jahresbericht der Verwaltungsbehörden für 1898—01. — Entwurf zum Hamburger Staatsbudget für 1900—03. — Die Jahresberichte der Mittelschulen 1899—00. 1901—02. 1902—03.
- Hamburg.** Wissenschaftliche Anstalten: Jahrbuch 16—19 nebst den Beiheften.
- Hamburg.** Verein für Hamburgische Geschichte: Zeitschrift N. F. XI, 1—3. — Mitteilungen 20—23.
- Hanau.** Wetterauerische Gesellschaft für die gesamte Naturkunde: Berichte 1899—1903. — 1. Nachtrag zum Katalog der Bibl. 1902.
- Hannover.** Naturhistorische Gesellschaft: Jahresbericht 48. 49.
- Hannover.** Verein für Geschichte der Stadt Hannover. Hannoverische Geschichtsblätter 4.—7. Jahrg. Katalog der Stadtbibliothek zu Hannover. 1901.
- Heidelberg.** Naturhistorisch-medizinischer Verein: Verhandlungen. N. F. Bd. VI, 4. 5. VII, 1—5.
- Hermannstadt.** Siebenbürgischer Verein für Naturwissenschaften: Verhandlungen. Jahrg. 49—52.
- Hermannstadt.** Verein für Siebenbürgische Landeskunde: Jahresberichte 1900—02. — Archiv. N. F. Bd. XXIX, 3. XXX. XXXI, 1. XXXII, 1. 2. — Müller, Die Repser Burg. 1900.
- Hof.** Nordoberfränkischer Verein für Natur-, Geschichts- und Landeskunde. 2. Bericht 1900.
- Jena.** Verein für Thüringische Geschichte und Altertumskunde: Zeitschrift. N. F. Bd. XI, 2. 3. 4. XII. XIII, 1. 2. XIV, 1.
- Innsbruck.** Ferdinandeum für Tirol und Vorarlberg: Zeitschrift. Dritte Folge 44—47.
- Karlsruhe.** Altertumsverein.
- Karlsruhe.** Badische historische Kommission: Neujahrsblätter. Neue Folge 4—7. — Zeitschrift für die Geschichte des Oberheins. Neue Folge. XV, 3. 4. XVI—XIX, 1. 2.
- Karlsruhe.** Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie:

- Jahresbericht für 1899—1903. — Beiträge zur Hydrographie des Großherzogtums Baden. Heft 10. Niederschlagsbeobachtungen der meteorologischen Stationen im Großherz. Baden. Jahrg. 1900—03.
- Karlsruhe.** Naturwissenschaftlicher Verein. Verhandlungen. Bd. 12—16.
- Kiel.** Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. Zeitschrift. Bd. 30—33. — Register zu Bd. 21—30.
- Kiel.** Naturwissenschaftlicher Verein für Schleswig-Holstein. Schriften. Band XII, 1. 2.
- Klagenfurt.** Geschichtsverein für Kärnten: Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie. Jahrg. 19. — Carinthia I. Jahrg. 90—93. — Jahresberichte für 1899—1902.
- Klagenfurt.** Naturhistor. Landesmuseum: Jahrbuch. Heft 26. — Diagramme der magnetischen und meteorologischen Beobachtungen 1900. — Carinthia II. Mitteilungen des naturhistorischen Landesmuseums. Jahrg. 93, 1—6. 94, 1—3.
- Köln.** Historischer Verein für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiözese Köln. Annalen. Heft 69—76. Beiheft 5. 6.
- Königsberg.** Physikalisch-ökonomische Gesellschaft: Schriften 41—44.
- Landshut.** Historischer Verein in Niederbayern: Verhandlungen. Bd. 36.
- Leiden.** Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde: Handelingen en Mededeelingen. 1899—1903. — Levensberichten der afgestorven Medeleden. 1899—1903.
- Linz.** Museum Franzisco-Carolinum: Bericht 58—61. — Beiträge zur Landeskunde von Oesterreich ob der Enns. Lieferung 52—55. — Bibliotheks-Katalog. 2. Nachtrag 1896—1900.
- Luxemburg.** „Fauna“. Verein Luxemburger Naturfreunde: Mitteilungen Jahrg. 8—13. 1898—1903.
- Luxemburg.** La société botanique du Grand Duché de Luxembourg: Recueil des mémoires et des travaux. No. 14. 15.
- Luzern.** Historischer Verein der 5 Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug: Der Geschichtsfreund. Bd. 55. — Register zu Bd. 41—50.

- Madison.** Wisconsin Academy of sciences, arts and letters: Transaction. Vol. XII, 2. XIII, 1.
- Madison.** Wisconsin Geological and Natural History Survey. Bulletin No. 7—10.
- Magdeburg.** Naturwissenschaftl. Verein: Jahresberichte und Abhandlungen für 1898—1900, 1900—02.
- Mainz.** Verein zur Erforschung der Rheinischen Geschichte und Altertümer.
- Mannheim.** Altertumsverein. Geschichtsblätter. Jahrg. I, Nr. 1. 3—12. II, Nr. 1. 3—12. III, Nr. 2—12. IV, Nr. 1—12. V, Nr. 1—7. — Forschungen zur Geschichte Mannheims und der Pfalz. Bd. 4.
- Marburg.** Gesellschaft zur Beförderung der gesamten Naturwissenschaften: Sitzungsberichte. Jahrg. 1899—1903.
- Meißen.** Verein für Geschichte der Stadt Meißen. Bd. V, 3. VI, 1—3.
- Mek.** Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumsfunde.
- München.** Akademie der Wissenschaften, histor. Klasse: Abhandlungen Bd. 22, 1—3. 23, 1. — Riggauer, Ueber die Entwicklung der Numismatik zc. Festrede 1900. — Bölmann, Griechische Geschichte im 19. Jahrh. Festrede 1902.
- München.** Historischer Verein von Oberbayern: Oberbayerisches Archiv, Bd. 51, 1. 2. 52, 1. — Altbayerische Monatschrift. Jahrg. 2. 3. 4, 1—5. — Altbayerische Forschungen 1—3.
- München.** Ornithologischer Verein. 2. Jahresbericht 1899 u. 1900.
- Münster i. W.** Westfälischer Provinzial-Verein für Wissenschaft und Kunst.
- Münster i. W.** Verein für Geschichte und Altertumsfunde Westfalens: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumsfunde. Bd. 58—61. — Bömer, Histor.-geogr. Register zu Band 1—50. Lief. 1—3.
- Meiße.** Philomathie. Bericht Bd. 30. 31.
- Neuchâtel.** Société des sciences naturelles de Neuchâtel: Bulletin. T. XXVI—XXVIII. — Table des matières T. 1—25.
- Nordhausen.** Städtisches Museum: Festschrift zur 25jähr. Jubel-

- feier des Städtischen Museums. 1901.
- Nürnberg.** Germanisches Museum: Anzeiger des germanischen Nationalmuseums. Jahrg. 1899—1903. — Mitteilungen aus dem germanischen Nationalmuseum. Jahrg. 1899—1903. — Katalog der Gewebesammlung. 2. Teil. 1901. Katalog der mittelalterlichen Miniaturen. 1903.
- Nürnberg.** Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg: Mitteilungen. Heft 14. 15. Jahresberichte 1899—1902.
- Offenbach.** Verein für Naturkunde. Bericht 37—42.
- Passau.** Naturhistorischer Verein: Bericht 18.
- Philadelphia.** Academy of natural sciences: Proceedings. 1900 bis 1903.
- Prag.** Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen: Mitteilungen. Jahrg. 38—41. — Festschrift zum 40jähr. Bestande 1902.
- Prag.** Naturwissenschaftlicher Verein „Lotos“: Sitzungsberichte Bb. 18—23.
- Ravensburg.** Redaktion des Diözesanarchivs von Schwaben: Organ für Geschichte, Altertumskunde, Kunst und Kultur der Diözese Rottenburg und der angrenzenden Gebiete. Jahrg. 18—20.
- Regensburg.** Hist. Verein für Oberpfalz und Regensburg. Verhandlungen. Bb. 52—54.
- Regensburg.** Naturwissenschaftlicher Verein: Berichte 7—9.
- Reichenberg.** Verein der Naturfreunde: Mitteilungen. Jahrg. 31—34.
- Reutlingen.** Verein für Kunst und Altertum: Reutlinger Geschichtsblätter. Mitteilungsblatt des Sülzhgauer Altertumsvereins. Jahrg. 11—14.
- Rio de Janeiro.** Museu nacional: Archivos Vol. X. XI.
- Romans.** (Dep. Drôme). Société d'histoire ecclésiastique et d'archéologie religieuse du diocèse de Valence: Bulletin d'histoire ecclésiastique et d'archéologie religieuse des diocèses de Valence, Digne, Gap, Grenoble et Viviers. Jahrgang 19—21 nebst Beilagen.
- Rostock.** Verein der Freunde der Naturgeschichte in Mecklenburg.

- Archiv. 54—58, 1.
- Salzburg.** Gesellschaft für Salzburger Landeskunde: Mitteilungen. Bd. 40—43.
- Salzweil.** Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte und Industrie: Jahresbericht 27—31.
- St. Gallen.** Historischer Verein: Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte. 27, 2—29, 1. — Neujahrsblätter 1900—1903. St. Gallische Gemeinde-Archive: Göldi, Der Hof Bernang. 1897. — Jahresbericht über die Sammlungen des Histor. Vereins 1900—01. 1901—02.
- St. Gallen.** Naturwissenschaftliche Gesellschaft: Bericht über die Tätigkeit während der Vereinsjahre 1898/99—1900/01. Jahrbuch für 1901/02.
- St. Louis.** Missouri Botanical Garden: Annual Report. 11—15.
- Schaffhausen.** Historisch-antiquarischer Verein und Kunstverein der Stadt Schaffhausen: Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Heft 7. Neujahrsblatt 11. 12. — Festschrift der Stadt Schaffhausen zur Bundesfeier 1901.
- Schwerin.** Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertums- kunde. Jahrbuch. 68. Jahrg. u. Register über J. 41—50.
- Sigmaringen.** Verein für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern: Mitteilungen. Heft 33—35.
- Stockholm.** Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademi. Månadsblad. Argang 25—31.
- Strasbourg i. E.** Historisch-litterarischer Zweigverein des Vogesen- klubs: Jahrbuch für die Geschichte, Sprache und Litteratur Elsaß-Lothringens 16—19.
- Stuttgart.** Kgl. Haus- und Staats-Archiv: Württembergisches Urf.-Buch. Bd. VIII.
- Stuttgart.** Kgl. Statistisches Landesamt: Deutsches Meteorolo- gisches Jahrbuch, meteorologische Beobachtungen in Württem- berg. Jahrgang 1899. — Müller, Das Klima von Calw. 1901. — Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrg. 1899—1903. — Statistisches Hand- buch für das Königreich Württemberg. Jahrg. 1901. — Hausmann, Die erdmagnetischen Elemente von Württemberg

- und Hohenzollern. Gemessen und berechnet für 1. Jan. 1901.
- Stuttgart.** Württembergische Kommission für Landesgeschichte: Württemberg. Vierteljahreshefte für Landesgeschichte. Neue Folge. Jahrg. IX, 3—XII.
- Stuttgart.** Verein für vaterländische Naturkunde in Württemberg: Jahreshefte. Jahrg. 56—60 mit Beilagen.
- Stuttgart.** Württembergischer Schwarzwaldverein. Aus dem Schwarzwald. Blätter. Jahrg. 8, Nr. 3—12. 9—12.
- Trier.** Gesellschaft für nützliche Forschungen: Die Säcularfeier der Gesellschaft . . . am 10. 4. 1901. — Festschrift der Gesellschaft: Sauerland und Haseloff, Der Pfalter Erzbischof Egberts von Trier. 1901.
- Troppau.** Kaiser Franz Joseph Museum für Kunst und Gewerbe: Mitteilungen Jahrg. II, 2/3. Jahresbericht 1900—02.
- Tübingen.** Schwäbischer Albverein: Blätter. Jahrg. XII, 6—12. XIII—XVI. — Fricker, Die Pässe und Straßen der Schwäbischen Alb. 1902.
- Tübingen.** Universität.
- Ulm.** Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben: Mitteilungen. Heft 10. — Führer durch die Sammlungen des Gewerbe-Museums der Stadt Ulm. 1903. — Katalog des Gewerbe-Museums. 1904.
- Uppsala.** Geological Institution of the University: Bulletin, Vol. IV part. 2. Nr. 8. V part. 1. 2. Nr. 9. 10.
- Waduz.** Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein. Jahrbuch Bd. 1—3.
- Washington.** Smithsonian Institution. Annual report 1898 bis 1902. — U. S. National-Museum. Annual report 1898 bis 1902. Bulletin Nr. 47, 4—52. Special Bulletin Nr. 4. American hydroids. Part. I. 1900. Proceedings Vol. 22—25.
- Washington.** Bureau of Ethnology. 17—20. annual report. 1895—1899. — Bulletin 25—27.
- Washington.** United States Geological Survey. Annual report 21—23. — Schrader, Preliminary report on the Cape Nome Gold Region Alaska. 1900. — Brooks etc. Recon-

- naissances in the Cape Nome and Norton Bay Regions, Alaska, in 1900. — Schrader etc., The Geology and Mineral Resources of the Copper River District, Alaska. 1901. Professional Paper Nr. 9. 10. 13. 14. 15. — Water-Supply Paper Nr. 80—87.
- Washington.** United States Departement of Agriculture: Division of biological survey: North American fauna Nr. 16—22. Bulletin Nr. 12—14.
- Wernigerode.** Naturwissenschaftlicher Verein des Harzes.
- Wien.** Verein für Landeskunde von Niederösterreich.
- Wien.** K. K. zoologisch-botanische Gesellschaft: Verhandlungen. Bd. 50—53.
- Wien.** Verein zur Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse. Schriften. Bd. 40—43.
- Wien.** K. K. naturhistor. Hofmuseum: Jahresberichte für 1900 bis 1902.
- Wien.** Verein der Geographen an der Universität: Bericht 26—28.
- Wien.** Naturwissenschaftlicher Verein an der K. K. Universität: Mitteilungen 1903. 1904.
- Wien.** Akademischer Verein deutscher Historiker: Bericht über das 11. und 12. Vereinsjahr. — Stiglmayer, Papst Liberius. Ein Beitrag zur Geschichte des Arianismus. 1900. — Bancsa, Ueber Landes- und Ortsgeschichte, ihren Wert und ihre Aufgaben. 1902.
- Wiesbaden.** Nassauischer Verein für Naturkunde: Jahrbücher 53—56.
- Wiesbaden.** Verein für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung: Annalen. 31—33, 1. 2. — Mitteilungen 1901/02 bis 1903/04.
- Worms.** Altertumsverein: Vom Rhein. Monatschrift. Jahrg. 1. 2. — Joseph, Der Pfennigfund von Kerzenheim. 1901. — Köhl, Die Bandkeramik der steinzeitlichen Gräberfelder und Wohnplätze. Festgabe 1903.
- Würzburg.** Histor. Verein von Unterfranken und Aschaffenburg: Archiv Bd. 42—45. — Jahresberichte für 1899—1902.
- Würzburg.** Physikalisch-medizinische Gesellschaft: Sitzungsberichte. Jahrg. 1900—1903.

- Berbst.** Naturwissenschaftlicher Verein: Bericht 1898—1902.
- Zürich.** Naturforschende Gesellschaft: Vierteljahrschrift. Jahrgang 45—48.
- Zürich.** Antiquarische Gesellschaft: Mitteilungen. Bd. 25, 2. 3. 26, 1. 2.
- Zürich.** Schweizerisches Landesmuseum: Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde. N. F. II—V¹/₄. — Jahresbericht 7—11.
- Zwickau.** Verein für Naturkunde: Jahresbericht für 1899—01.
-

Als Geschenke übergaben dem Vereine:

- Baur, Wilh.** Hofapotheker in Donaueschingen: Baur, Die Laubmoose des Großherzogtums Baden. 1894.
-

Rechnungs-Übersicht

vom 1. Januar 1900 bis 1. Januar 1904.

A. Einnahmen:

Vermögensstand am 1. Januar 1900:			
Kassenvorrat bar	7 M. 41 Pf.		
Guthaben bei der Sparkasse mit Zinsen bis 1. Jan. 1900	549 „ 85 „	557 M. 26 Pf.	
Aufnahmegebühren 1900	18 M.		
1901	26 „		
1902	16 „		
1903	8 „	68 „ — „	
Jahresbeiträge			
1900 hiesige Mitglieder à 4 M.	232 M.		
auswärtige „ à 2 „	260 „		
1901 hiesige „ à 2 „	116 „		
1902 „ „ à 2 „	112 „		
1903 „ „ à 2 „	104 „	824 „ — „	
Erlös aus verkauften Vereinschriften			
1900	2 M. 50 Pf.		
1901	2 „ 50 „		
1902	17 „ 50 „		
1903	— „ — „	22 „ 50 „	
Zinsen aus den Spareinlagen			
1900	16 M. 68 Pf.		
1901	8 „ 64 „		
1902	11 „ 51 „		
1903	12 „ 81 „	49 „ 64 „	
	Summe	1521 M. 40 Pf.	

B. Ausgaben:

Druck-, Buchbinder- und Versendungskosten sowie Honorare des 10. Heftes		790 M. 22 Pf.
Jahresbeitrag zum Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Alter- tumsvereine 1900—1903 à 10 M.		40 " — "
Porto, Kosten der Vortragsabende an Inseraten, Heizung, Beleuchtung zc.		
1900	57 M. 85 Pf.	
1901	49 " 25 "	
1902	65 " 54 "	
1903	39 " 41 "	212 " 05 "
	<u>Summe</u>	<u>1042 M. 27 Pf.</u>

Vergleichung:

Einnahmen 1900—1903		1521 M. 40 Pf.
Ausgaben 1900—1903		1042 " 27 "
Vermögensstand am 1. Januar 1904		<u>479 M. 13 Pf.</u>
und zwar		
Kassenvorrat bar	99 M. 64 Pf.	
Guthaben bei der Sparkasse mit Zinsen bis 1. Januar 1904	379 " 49 "	
Der Stand am 1. Januar 1900 war		557 M. 26 Pf.
daher Verminderung		<u>78 M. 13 Pf.</u>

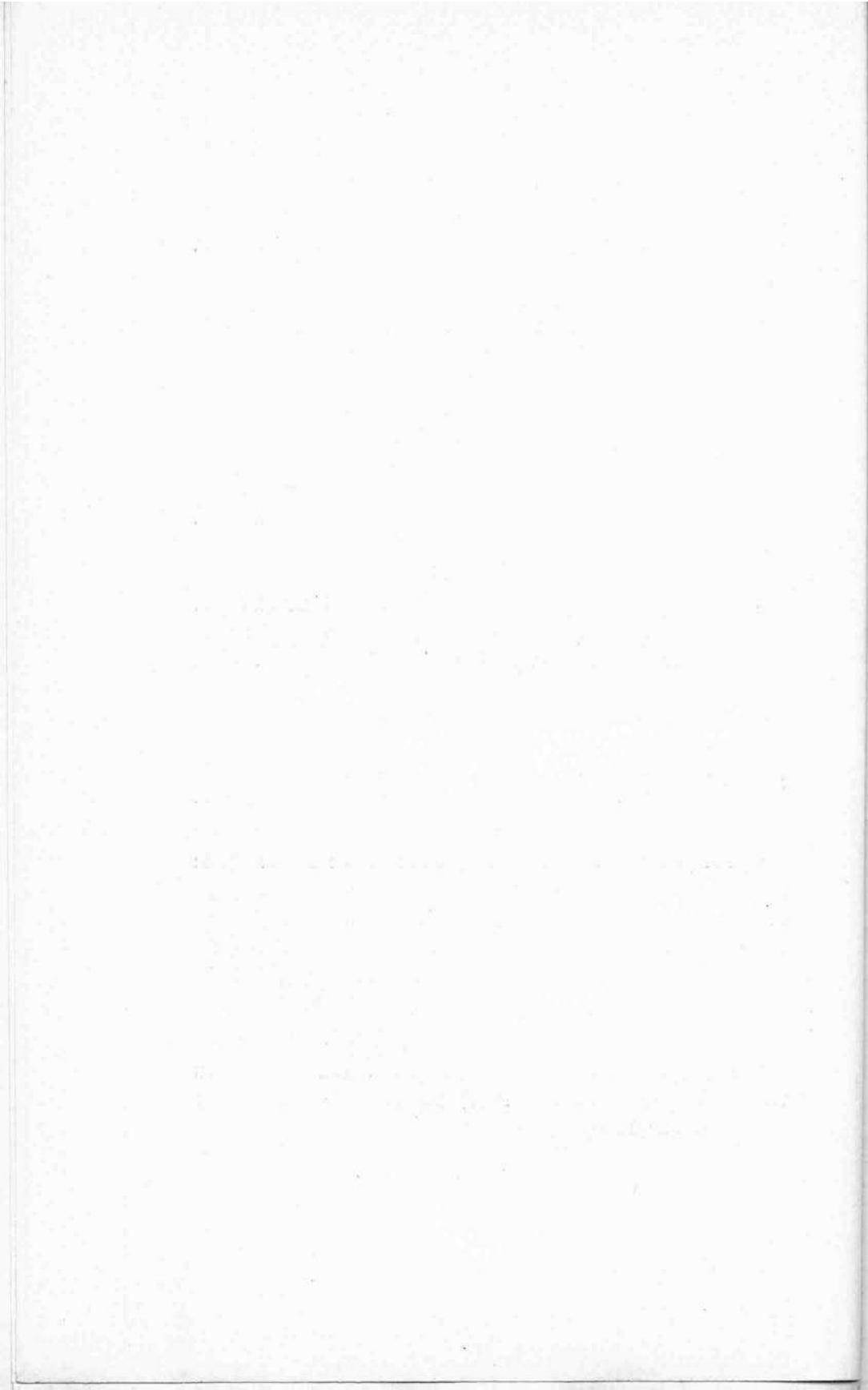
Mitgliederzahl am 1. Januar 1901: 1902: 1903: 1904:

a. Ehrenmitglieder	9	8	8	11
b. Korrespondierende Mitglieder	5	5	5	4
c. Ordentliche Mitglieder, hiesige	58	58	56	52
" " auswärtige	130	136	141	142

Donaueschingen den 2. Januar 1904.

Würth, Rechner.

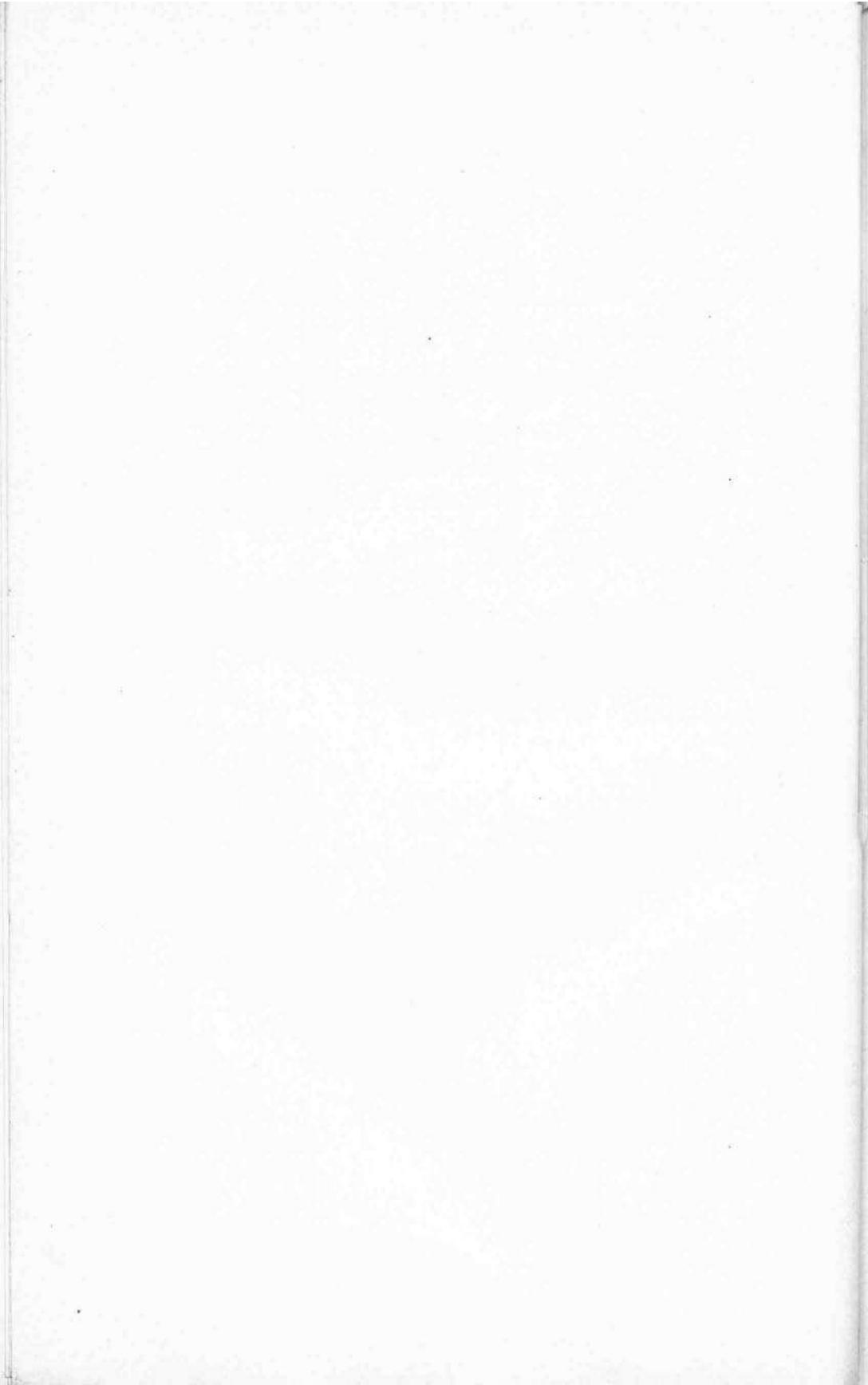
Die Vereinsrechnungen wurden geprüft von den Herren
Revisor Bühler (1900 und 1901) und Rechnungsrat Wagner
(1902 und 1903).



Die Herren von Schellenberg in der Baar

von

Dr. Eugen Balzer,
Arzt in Bränningen.



Die Ritter und späteren Freiherren v. Schellenberg haben jahrhundertlang in der Geschichte der badischen Baar eine hervorragende Rolle gespielt. Sie waren Herren von Hüfingen, Behla, Mundelfingen, Allmendshofen, Hausen vor Wald, Neuenburg, Bachheim, einem Teile von Kirchdorf und erwarben im 16. Jahrhundert noch mehrere Herrschaften im Hegau dazu; außerdem hatten sie aber Privatgüter, Gülten und Zehnten an vielen anderen Orten der Umgegend, vor allem in dem österreichischen Bräunlingen, wo sie lange Zeit den heute Schloß genannten Gebäudekomplex nebst ausgedehnten Liegenschaften, sowie $\frac{1}{3}$ des großen und kleinen Zehnten inne hatten. Auch in Donaueschingen besaßen sie von 1624 bis 1667 das jetzt noch stehende „Schellenbergische Haus“ Nr. 506.

Bei meinen Arbeiten über die Geschichte der Stadt Bräunlingen wurde es mir nun fortgesetzt in höchst unangenehmer Weise fühlbar, daß es bisher nicht einmal einen Stammbaum, geschweige denn eine Geschichte der v. Schellenberg gibt, denn Bucelins Stammbäume von 1666 und 1672¹⁾ konnten doch nicht ohne weiteres als glaubhafte Dokumente hingenommen werden und sind es auch in der Tat nicht; in späterer Zeit hat aber überhaupt niemand mehr den Versuch gemacht, eine Genealogie der Baarer Schellenberg zu veröffentlichen. Ich begann daher, zunächst zu meinem eigenen Gebrauch, einen Stammbaum aus den zerstreuten Notizen zusammenzustellen, vertiefte mich mit der Zeit mehr und mehr in dieses Thema und gelangte schließlich zu einer ziemlich umfangreichen Geschichte dieses Hauses. Absichtlich beschränkte ich mich dabei aber auf die Baarer Linie, d. h. auf

1) Gabriellis Bucelini Raetia sacra et profana, Ulmae 1666, und Bucelini Germania topo-chrono-stemmatographica, pars III, Francofurti 1672.

die Nachkommen jenes Bertold (Benz) v. Schellenberg, der um 1382 aus dem Allgäu in die hiesige Gegend zog, wo er und seine Nachkommen fast $4\frac{1}{2}$ Jahrhunderte sesshaft blieben und nach und nach eine Menge Besitzungen, zumeist von den schon stark im Niedergang begriffenen Allmshofern (Allmendshofern) und Blumbergern, erwarben.

Von Anbeginn dem Ritterbunde vom St. Georgenschilde angehörend, aus dem sich später der Reichsritterkanton Hegau—Allgäu—Bodensee entwickelte, vermochten sie ihre Reichsunmittelbarkeit fast bis zum Untergange des alten Reiches zu bewahren, obwohl gerade ihre wichtigsten Besitzungen nur Lehen von den Häusern Fürstenberg und Werdenberg waren, und es ist nicht uninteressant, im einzelnen zu verfolgen, wie und unter welchen schweren, fast unausgesetzten Kämpfen, ihnen dies gelang. Meine Aufmerksamkeit habe ich daher auch den staatsrechtlichen Verhältnissen der Herrschaft Schellenberg zugewandt, sowie deren wechselndem Abhängigkeitsverhältnis von der Landgrafschaft Baar; dagegen konnte ich mich mit Einzelheiten aus der Geschichte der schellenbergischen Orte nur insoweit befassen, als sie auch für die Geschichte des Geschlechtes von Bedeutung sind.

Die älteren Zweige der Familie, die Liechtensteiner, Wasserburger, Kiflegger und Wagegger Schellenberg, die sich von den unserigen schon abgezweigt hatten, ehe diese in das heutige badische Oberland zogen, brauchten natürlich nur kurz erwähnt zu werden, denn sie berühren unser Gebiet nur ganz gelegentlich einmal; z. B. hatten die Kiflegger im 14. Jahrhundert eine Zeit lang pfandweise Anteil am Donaueschinger Zehnten und im 17. am Mundelfinger, im allgemeinen sind sie aber für uns völlig belanglos. Die genannten Linien bearbeitet übrigens seit Jahren Herr Kanonikus Johann Baptist Büchel in Triesen (Liechtenstein), mit dem ich mich über die gegenseitige Abgrenzung unseres Arbeitsgebietes einigte; er hat schon Regestensammlungen über dieselben in den Jahrbüchern des histor. Vereins für das Fürstentum Liechtenstein Bd. I 1901 und Bd. III 1903 veröffentlicht, die auch eine Anzahl ältere Daten über die Baarer Schellenberg enthalten. Die schlesischen Schellenberg sind dagegen

überhaupt nicht mit den unserigen verwandt, sie führen auch ein ganz anderes Wappen¹⁾).

Ob meine Stammbäume völlig lückenlos sind, kann ich nicht mit absoluter Sicherheit sagen, wohl aber, daß ich keine Glieder der Familie übersehen habe, die in der Geschichte des Hauses und der Baar eine irgend nennenswerte Rolle gespielt haben. Allein die v. Schellenberg waren zeitweilig so zahlreich, wie der Sand am Meer, in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts lebten ihrer z. B. 27 gleichzeitig, wohlverstanden nur von der Baarer Linie; es mußten daher viele Söhne ihre Existenz auswärts suchen, in Oesterreich, Bayern, Württemberg, Hohenzollern u. s. w. In den meisten Fällen erfährt man dies nur dadurch, daß sie plötzlich aus den Urkunden unserer Gegend verschwinden, und man kann dann von Glück sagen, wenn man später ihren Namen zufällig wieder in auswärtigen Archivalien oder Publikationen begegnet. Um allen diesen Spuren zu folgen, hätten sämtliche größeren und viele kleineren Archive Süddeutschlands und Oesterreichs durchforscht werden müssen, eine jahrelange Arbeit, zu der ich weder Zeit noch Neigung hatte, da mein eigentliches Arbeitsfeld nach wie vor die Geschichte der Stadt Bräunlingen ist. Auch so schon, hoffe ich aber, wird mir selbst ein strenger Kritiker wenigstens die Anerkennung nicht versagen können, daß ich ein ganz beträchtliches Material über dieses nun schon lange dahingeschwundene Geschlecht zusammengetragen habe.

Die Schellenbergische Familiengeschichte zerfällt von selbst in 2 scharf getrennte Zeitabschnitte,

I. die Blüte des Hauses, die bis zum Tode Arbogasts 1605 und dem fast gleichzeitigen Aussterben der Randegger Seitenlinie 1609 dauerte, und

II. den nun folgenden raschen Niedergang, der sich neben mangelndem Anpassungsvermögen an die veränderten Zeitverhältnisse zum Teil auch aus der damals herrschenden Unsitte erklären läßt, die Besitzungen des Geschlechtes immer unter alle

1) Ueber das Schellenbergische Wappen und seine Wandlungen s. bei Hans d. ält. (No. 16.)

männlichen Mitglieder desselben zu teilen und wieder zu teilen, sodaß man schließlich in Hüfingen nach Zehnteln der Gemeinde rechnete; manches deutsche Adels- und Fürstengeschlecht früherer Jahrhunderte hat sich dadurch zu Grunde gerichtet. Diesen zwei Zeitperioden entsprechend lasse ich auch meine nachfolgende Arbeit in 2 Teile zerfallen und ebenso den Stammbaum in 2 Blätter; vor jedem Gliede desselben steht eine arabische Ziffer, welche auf den dazugehörigen Abschnitt im Text verweist. Die Jahreszahlen im Stammbaume sind das früheste und das späteste Erwähnungsdatum des Betreffenden, womöglich natürlich Geburts- und Sterbejahr; die Beweismittel für die Abstammung der Kinder sind meist beim Vater angegeben.

Die oben genannten Umstände waren es indessen nicht allein, die den plötzlichen Niedergang des Geschlechtes bedingten, sondern zweifellos sind viele Schellenberg der Neuzeit auch schlechte Haushälter gewesen; einige von ihnen waren sogar geradezu Lumpen und kamen mit fast sämtlichen Paragraphen der hochnotpeinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Caroli V. in Konflikt. Insbesondere die Landstrost-Bräunlinger Linie hat den zweifelhaften Vorzug, eine Anzahl Mitglieder aufweisen zu können, die der Feder eines Hans Christoph v. Grimmelshausen würdig gewesen wären; ich empfehle daher denjenigen meiner Leser, die sich weniger für streng geschichtliches Material interessieren, sondern meine Arbeit mehr als historische Unterhaltungslektüre zur Hand nehmen, bei Wolf v. Sch. (Nr. 20) oder des besseren Zusammenhanges wegen bei seinem Vater Arbogast (Nr. 18) zu beginnen, obwohl auch die ältere Zeit vieles enthält, was selbst für den Fernerstehenden beachtenswert sein dürfte; jedenfalls bekommt der Leser ein falsches Bild, wenn er sich nur mit dem Niedergang dieses im Mittelalter sehr bedeutenden Geschlechtes beschäftigt. Allgemeines Interesse darf auch die Erzählung Luzian Reichs über die letzten Freiherren v. Schellenberg beanspruchen, die ich am Schluß meiner Arbeit angefügt habe.

Aus den angegebenen Gründen verloren daher die Baarer Schellenberg im 17. Jahrhundert wieder eine ihrer Besitzungen nach der anderen und zwar an Fürstenberg; hätte Johann Jo-

seph Anton v. Sch., der als letzter seines Stammes 1812 in Hüfingen starb, einige Jahre länger gelebt, so würde er wohl noch im dortigen Armenhause sein Leben beschloffen haben, in jener Stadt, über die seine Vorfahren jahrhundertlang geherrscht hatten und die den Mittelpunkt ihrer Besitzungen bildete.

Zu den guten Eigenschaften des Geschlechtes gehörte dagegen kriegerischer Sinn und persönlicher Mut, der sich bei vielen Gelegenheiten äußert, manchmal freilich auch in Händelsucht und Rechthaberei ausartet. In fast allen Kriegen bis ins 18. Jahrhundert hinein haben sie mitgekämpft und schon bei Sempach sind zwei Schellenberg gefallen¹⁾. Ferner muß zu ihren Gunsten noch folgender Umstand angeführt werden. Es ist ganz auffallend, wie häufig in dieser Familie die Söhne beim Tode des Vaters noch unmündig waren. Gerade bei denjenigen Mitgliedern des Hauses, die für die Fortpflanzung der Hauptlinie in Betracht kommen, war dies geradezu die Regel; nur das 16. Jahrhundert macht davon eine Ausnahme. Die sich hieraus ergebenden langen Vormundschaften und die mangelnde Zucht der vaterlosen Kinder, die oft in sehr jungem Alter schon das freie Verfügungsrecht über ihre Güter erlangten, können auf den Bestand des Familienbesitzes gleichfalls nicht günstig gewirkt haben.

Bei meiner Arbeit konnte ich folgende Vorarbeiten benutzen:

Im 18. Jahrhundert hat der fürstenbergische Archivar und Kammerrat D ö p f e r zu juristischen Zwecken eine große Anzahl Daten über die v. Schellenberg zusammengestellt; es handelte sich damals darum, ob die von einer Leibeigenen abstammenden Nachkommen Johann Josephs I. v. Sch. auf die fürstenbergischen Lehen ihrer Ahnen gesetzlichen Anspruch hätten. Diese Arbeiten Döpfers befinden sich noch jetzt im fürstlichen Archiv zu Donau-eschingen und haben mir manchen wertvollen Fingerzeig gegeben, doch hebe ich ausdrücklich hervor, daß ich alle auf die Genealogie bezüglichen Angaben von ihm nochmals auf Grund der Originalurkunden nachgeprüft habe; in der That fand ich denn auch

1) Der bedeutendste Kriegermann des Geschlechtes, Ulrich v. Sch., der unter Kaiser Maximilian I. lebte, gehört übrigens nicht unserer Linie an, sondern den stammbewandten Rißleggern.

verschiedene Irrtümer, namentlich aber viele Lücken; im allgemeinen muß ich aber dem Scharfblick und dem Fleiß Döpfers volle Anerkennung zollen.

Viel unzuverlässiger sind die schon erwähnten Stammbäume Bucelins von 1666 und 1672; was die älteren und dann wieder die neueren Schellenberg anlangt, sind sie gänzlich falsch, im 15. und 16. Jahrhundert dagegen im wesentlichen richtig. Aus letzterem Grunde habe ich daher zwei, übrigens nebensächliche Familienglieder aus seinen Stammbäumen, für die ich keine urkundlichen Belege finden konnte, in eckigen Klammern unter Vorbehalt auch in den meinigen aufgenommen.

Eine reiche Fundgrube für die Schellenberg des Mittelalters sind die in den 7 Bänden des fürstent. Urkundenbuches veröffentlichten Urkunden und auch die „Mitteilungen aus dem f. fürstbergischen Archive“ enthalten eine Anzahl wichtiger Daten. Für die späteren Jahrhunderte ist man dagegen fast ganz auf ungedrucktes Material angewiesen, von dem das meiste sich gleichfalls im Donaueschinger Archiv befindet. Sehr wenig enthält dasselbe dagegen über die Sulzberger und die Landstroßbräunlinger Linie; für die letztere dürften das Bräunlinger Gemeindearchiv und das Karlsruher Generallandesarchiv die ergiebigsten Fundstätten sein, während über die Sulzberger Schellenberg, die übrigens für uns nur ein beschränktes Interesse haben, da sie wieder aus Oberbaden nach dem Allgäu zurückwanderten, schon das Wichtigste in F. L. Baumanns Gesch. des Allgäus und an anderen Orten veröffentlicht worden ist.

Für gütige Unterstützung und jederzeit bereitwillige Auskunft spreche ich hiermit dem Herrn Kanonikus Joh. Bapt. Büchel in Triesen meinen ganz besonderen Dank aus, ebenso den Herren Pfarrern C. Hättig in Bachheim, Herm. Sernatinger in Hausen vor Wald, Joseph Arnold zu Altdorf in der Oberpfalz und Dekan Bez zu Eglofs im Allgäu, die sich der großen Mühe unterzogen haben, die Kirchenbücher ihrer Gemeinden nach Mitgliedern der Familie Schellenberg ganz zu durchgehen und auch sonst jede Anfrage von mir sofort zu beantworten. Herr Pfarrer Sernatinger hat überdies auch noch die

Hüfänger Kirchen- und Anniversarienbücher zu diesem Zwecke bearbeitet und mich überhaupt in jeder nur möglichen Weise unterstützt. Eine große Anzahl Daten aus dem Generallandesarchiv, sowie sonst manchen beherzigenswerten Wink verdanke ich Herrn Prof. Dr. Ferdinand Rech in Baden-Baden; die Herren Archivrat Dr. Tumbült und Kanzleirat Schelle in Donaueschingen haben mir gleichfalls jede nur wünschenswerte Unterstützung stets zuteil werden lassen. Der letztere hat auch die Donaueschinger Kirchenbücher für mich bearbeitet. Die Daten aus dem v. Reischach'schen und dem v. Bodman'schen Archiv zu Bodman hat mir Herr Oberstleutnant a. D. C. v. Althaus gütigst zur Verfügung gestellt, ebenso Herr Oberstleutnant und Kammerherr Kindler v. Knobloch sein über die Schellenberg gesammeltes Material.

Um bei den Quellenangaben fortgesetzte Wiederholungen zu vermeiden, habe ich in meiner Arbeit folgende Abkürzungen verwendet:

- Althaus = Private Mitteilungen aus dem v. Bodman'schen Archiv zu Bodman und dem v. Reischach'schen Archiv zu Freiburg von Herrn Oberstleutnant a. D. Camillo, Freiherrn v. Althaus in Freiburg i. B.
- Bräunl. = Gemeindearchiv Bräunlingen.
- Bucelin = Die beiden oben genannten Werke dieses Verfassers von 1666 u. 1672.
- Büchel = Die oben erwähnten Regesten in den Jahrbüchern des histor. Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. I. 1901 und Bd. III. 1903, sowie private Mitteilungen von Herrn Kanonikus Joh. Bapt. Büchel in Triesen.
- Donauesch. = fürstl. fürstenb. Archiv in Donaueschingen.
- Döpser = dessen genannte Arbeiten aus dem 18. Jahrh. im Donaueschinger Archiv.
- F. U. B. = Fürstenbergisches Urkundenbuch, Quellen zur Gesch. d. Hauses Fürstenberg und seiner Lande in Schwaben, 7 Bände, Tübingen 1877—1891.

- Karlsruhe = Großh. Generallandesarchiv daselbst, zumeist nach Mitteilungen von Herrn Prof. Dr. Ferd. Rech.
- Kisslegg = Regesten in Donaueschingen aus dem Kisslegger Archiv (Manuskripte).
- M. F. A. = Mitteilungen aus dem fürstl. fürstenb. Archive, bearbeitet von Dr. F. L. Baumann u. Dr. Lumbült, 2 Bände, Tübingen 1894 u. 1902.
- Wangen = Regesten in Donaueschingen aus dem Archiv der Stadt Wangen (Manuskripte).
-

Erster Teil.

**Bis zum Tode Arbogasts 1605 und zum Aussterben der
Kandegger Linie 1609.**

Der Berg, an dessen Fuß die ehemals schellenbergischen Orte Hüfingen und Allmendshofen liegen, heißt heute Schellenberg. Nichts ist daher näherliegend, als daß ehemals dort oben eine Burg gestanden habe, von der die Herren v. Schellenberg ihren Namen erhielten, und in der That kann man diese Vermutung vielfach von der Bevölkerung der Umgegend aussprechen hören. Es ist das jedoch völlig unrichtig; das Geschlecht stammte nachweislich aus dem heutigen Fürstentum Liechtenstein, wo jetzt noch die Ruinen Alt- und Neuschellenberg stehen.

Kiezler hat in seiner Geschichte von Donaueschingen die Vermutung ausgesprochen, unser Berg in der Baar habe seinen Namen vom althochdeutschen Worte schele (Zuchthengst), er bedeute also Hengstberg, Pferdeberg; Dollinger dagegen versucht vor einiger Zeit im Donaueschinger Wochenblatt die Ansicht, das Wort komme vom ausgestorbenen Riesenhirsch Schelch (Megaceros hibernicus Ow.)¹⁾. Mag der eine, der andere, oder keiner von beiden recht haben, mir fällt es auf, daß der Name Schellenberg für diesen Berg in den Urkunden des Mittelalters überhaupt nicht vorkommt, ja selbst bis weit in die Neuzeit nicht. In den 9bändigen Urkunden-sammlungen unserer Gegend, die das fürstl. fürstberg. Archiv herausgegeben hat und die von der ältesten Zeit bis 1617 reichen, findet er sich nicht ein einziges Mal; auch

1) Die gleichen 2 Ableitungen zieht auch Buch in seinem Werke über die Oberländer Flurnamen in den Bereich der Möglichkeit, jedoch ganz allgemein für alle Berge dieses Namens, deren es viele gibt.

in den Bräunlinger Güterrodeln und Kaufbrieffen des Mittelalters und des 16. Jahrhunderts, wo man ihn zuerst finden müßte, denn die hiesige Feldmark reicht bis auf den Gipfel des Berges hinauf, habe ich ihn vergebens gesucht. Schon vor Jahren hat daher F. L. Baumann mit Recht darauf hingewiesen¹⁾, daß dieser Berg bis in die Neuzeit gar nicht Schellenberg hieß, sondern Eschinger Berg, und in Bräunlingen hat sich das erstere Wort bis zur Stunde auch noch nicht recht eingebürgert; man sagt dort noch immer Eschinger Berg. Zweifellos ist der heutige Name des Berges also recht neuen Datums und es liegt die Vermutung nahe, daß der Name des Geschlechtes v. Schellenberg, das rings herum auf Allmendshofer, Hüfinger und Bräunlinger Mark ausgedehnte Liegenschaften hatte und in den beiden ersteren Orten überdies die Hoheitsrechte ausübte, in irgend einer Weise auf den Berg übertragen worden ist, vielleicht weil die Familie daselbst große Güterkomplexe besaß; 1562, 1570 und 1580 kaufte sie z. B. dort Waldungen (Donauesch.).

In ihrer ursprünglichen Heimat und in dem benachbarten Churrätien waren die Herren v. Schellenberg schon im 12. Jahrhundert sehr begütert; zu Anfang des 13. Jahrhunderts werden sie verhältnismäßig häufig in dortigen Urkunden genannt (cf. Büchel). Zösmair hat jedoch in seiner Geschichte des Geschlechtes Thumb v. Neuburg²⁾ in durchaus überzeugender Weise den Nachweis versucht, daß die späteren Schellenberg gar nicht von jenen alten Schellenberg abstammen, sondern von den Thumb v. Neuburg. In einer Urkunde des Klosters Kreuzlingen erscheint nämlich am 3. April 1256 ein Marquard v. Neuenburg, genannt v. Schellenberg, dessen Vater, Albert Dumbin zu Neuenburg, nachweislich einen anderen Sohn, Friedrich, hatte, von dem die heute noch lebenden Thumb v. Neuburg abstammen. Auch dieses Marquards Söhne führen noch lange den Namen „genannt v. Schellenberg“ (Büchel 35, 36, 50, 72), erst seine Enkel heißen kurzweg „von Schellenberg“. Es läßt

1) M. F. A. Bd. I. 30. Anm.

2) Veröffentlicht in den Jahreshften des Vorarlberger Museumsvereins, Jahrgang 1879.

sich daher vermuten, daß jener Marquard Thumb zu Neuenburg die Erbtöchter eines Alt-Schellenbergers heiratete; vielleicht hat er auch die Burg Neuschellenberg erbaut. Das Geschlecht Alt-Schellenberg starb aber noch keineswegs sogleich aus, sondern bestand noch einige Zeit neben dieser neuen, weiblichen Linie, ein ähnlicher Fall, wie beim späteren Uebergang Hüfingens von den Herren v. Blumberg auf die v. Schellenberg (s. Bertold I.).

Sehr beachtenswert ist auch die Uebereinstimmung des Wappens der Thumb v. Neuburg und unserer Schellenberg, die schon Mone aufgefallen ist (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins III. S. 242, Anm. 1); sogar die Helmzier, 2 Hörner, war bei beiden Geschlechtern ganz die gleiche. Von den Alt-Schellenberg scheint bedauerlicherweise kein Siegel erhalten geblieben zu sein. Auffallend ist es aber, daß jener Marquard v. Neuenburg, genannt v. Schellenberg, und ein Bruder von ihm (Ulrich) eine Zeit lang ein gänzlich fremdes Wappen führten, zwei durch eine Mauer verbundene Türme (Zösmair).

Des genannten Marquards Söhne Ulrich und Marquard kauften 1280 den Flecken Wasserburg bei Lindau von Vero v. Rißlegg, und des jüngeren Marquards Sohn Töllenzler¹⁾ heiratete überdies die einzige Tochter des Verkäufers, sodaß auch Rißlegg (Oberamt Wangen) um 1300 in den Besitz des Hauses Schellenberg kam (Büchel 27—30). Für diesen Ort erhielten sie dann 1394 von König Wenzel Stadtrechte. Nach Rißlegg nannte sich fast 400 Jahre lang eine Linie des Hauses, die 1708 mit Franz Christoph v. Schellenberg zu Rißlegg ausstarb; ihre Besitzungen kamen alsdann durch seine Tochter Maria Renata an deren Gemahl, den Grafen Ferdinand Ludwig v. Waldburg-Wolfegg (Baumann, Gesch. d. Allgäus). Aber auch die Baarer

1) Der Name Töllenzler oder Tölzer, der sich in der älteren Geschichte der v. Schellenberg oftmals findet, scheint für dieses Geschlecht spezifisch zu sein und sonst nirgends vorzukommen. Wenn schon vermutet worden ist, er stamme vom Orte Tölz, so widerspricht dem die älteste Schreibweise des Namens, die sich 1267 findet und Tulkecer lautet (Büchel 18). Der Betreffende heißt dort Marquard, genannt Tulkecer; erst später wurde das Wort ein selbständiger Personennamenname.

Linie der v. Schellenberg und später eine Seitenlinie derselben hatten lange Zeit Anteil an der Herrschaft Rißlegg; die Rißlegger Linie selbst besaß stets nur die Hälfte derselben, allerdings die größere. Es ist das wohl zu beachten, denn in den Urkunden führen aus diesem Grunde auch einzelne Baarer Schellenberg bisweilen den Beinamen „zu Rißlegg“, was anfangs sehr verwirrend ist.

Gemeinsamer Stammvater beider Linien ist der oben genannte Töllenzler v. Sch., der Rißlegg erheiratete. Er wird 1280 erstmals, 1330 letztmals genannt und hatte 4 Söhne, Pantaleon (Bantlyon), Egilolf, Töllenzler und wieder einen Marquard (Büchel 28, 29, 30, 144), wie überhaupt der Name Marquard oder Märk in der älteren schellenbergischen Familiengeschichte ungemein häufig vorkommt. Die Rißlegger Linie stammt von einem der 3 erstgenannten ab, von welchem, läßt sich nicht mit Gewißheit sagen, sondern nur soviel, daß der älteste Ahnherr der Rißlegger ein Enkel Töllenzers, des Schwiegersohnes von Bero v. Rißlegg, war¹⁾. Dagegen steht die Abstammung der Baarer Linie des Hauses urkundlich fest; diese läßt sich von ihrem jüngsten Gliede, das 1812 starb, bis zum ersten Ahnherrn, Marquard v. Neuenburg, genannt v. Schellenberg, in ununterbrochener Reihe zurückverfolgen, ja sogar noch

1) Märk v. Schellenberg zu Rißlegg, „der alt“, übergab am 1. Mai 1392 seine St. Galler Lehen zu Rißlegg seinem Sohne, der auch wieder Märk hieß, und erwirkte dabei vom Kloster, daß diese Lehen in Kuntel-lehen umgewandelt wurden (Wartmann, St. Galler Urkundenbuch IV. S. 425 u. Büchel 227). Mit ihm beginnt die beglaubigte Reihe der v. Sch. zu Rißlegg. Ein eigentümlicher Widerspruch findet sich in Baumanns Gesch. d. Allgäu; derselbe gibt Bd. II S. 597 an, die Rißlegger Schellenberg stammten von Märk, dem „Sohn Märks v. Sch. und der Anna v. Sulzberg“ (cf. Marquard No. 1), während er S. 593 u. 594 an 2 Stellen sagt, der gleiche Märk, Sohn der „Anna v. Sulzberg“ und Bruder Tölzers, Heinrichs und Bertolds, sei unverheiratet gestorben, sein Besitz habe sich auf die Baarer Linie vererbt. Das letztere ist richtig. Bei der großen Menge von Marquarden im Hause Schellenberg ist eine solche Verwechslung leicht begreiflich, die Verhältnisse ergeben sich aber klar aus Büchels Regesten 227, 351, 352 u. 380. — Wann sich die Linie v. Schellenberg zu Wasserburg abgezweigt hat, weiß ich nicht.

2 Generationen weiter in den Stammbaum der Thumb v. Neuburg hinein. Sie stammt von Marquard, dem Sohne Tölzlers und Bruder des oben genannten Pantaleon ab; mit ihm beginnt unser eigentliches Thema und unsere Stammtafel I.

1) Dieser **Marquard v. Th.** war vermählt mit **Klara**¹⁾, der Tochter Konrads v. Sulzberg, sodas ihm 1355 nach dem Tode seines Schwiegervaters auch die Herrschaft Sulzberg im Allgäu zufiel, von der allerdings die Hälfte verpfändet war, sodas er sie erst einlösen mußte (Büchel 164, 168, Baumann II. 147 u. 558). Außerdem erwarb er Lautrach und Kalben. Am 16. März 1370 lebte er nicht mehr (Monumenta Boica Bd. 33. S. 441) und hinterließ folgende Kinder: Bertold I. (Benz), den eigentlichen Begründer der Baarer Linie, Heinrich, den Stammvater der Lautrach oder Wagegger Linie, und ferner Tölzer, Märk und Anna (a. a. D. und Baumann II. 519 u. 593). Diese besaßen im Anfang ihr väterliches Erbe gemeinsam, teilten dasselbe aber 1381 so, das Bertold I. Sulzberg erhielt, Heinrich, der später bei Sempach fiel, Lautrach, Tölzer und Märk zusammen die Hälfte der Herrschaft Rißlegg (Baumann II. 593), deren andere Hälfte ihrem Vetter Märk von der Linie Schellenberg-Rißlegg gehörte. Von diesen Geschwistern berühren die Geschichte der Baar nur Bertold I. und Tölzer, ihr Bruder Märk nur insofern, als dessen Anteil an Rißlegg bei seinem Tode, der nicht lange nach 1433 erfolgte, an die Baarer Linie fiel.

2) Marquards Sohn **Bertold I. (Benz, Peg)** finde ich erstmals 1370 genannt (Baumann II. 593); er war es, der das Geschlecht in die badische Baar verpflanzte. In unbekanntem Jahre heiratete er nämlich **Guta v. Blumberg**, Schwester Bertolds v. Blumberg, des damaligen Herren der Stadt Hüfingen, die als fürstenbergisches Kunkellehen den Blumbergern schon im 13. Jahrh. gehörte. Da dieser Bertold v. Blumberg kinderlos

1) Baumann, Gesch. d. Allgäus, nennt sie II. S. 558 „Klara“, dagegen S. 593 u. 597 „Anna“ v. Sulzberg. Anna war, wie er an ersterer Stelle angibt, mit Hans Urrain v. Ragenried verheiratet.

war, so vermachte er am 31. Mai 1381 mit Genehmigung seines Lehensherrn, des Grafen Heinrich zu Fürstenberg, Hüfingen Burg und Stadt seiner genannten Schwester und deren Ehemann, unserem Bertold v. Sch. (F. U. B. II. 492). Diesem war, wie wir sahen, im gleichen Jahre die Herrschaft Sulzberg aus dem Erbe seines Vaters zugefallen. Bald darauf starb Bertold v. Blumberg; am 15. Juli 1382 ist er schon tot (F. U. B. VI. 26. 6), und somit kam Hüfingen und wahrscheinlich auch das Dorf Behla in schellenbergischen Besitz. Am 17. Juli 1383 urkundet Bertold I. v. Schellenberg erstmals als Herr von Hüfingen und erneuert dem Herzog Leopold von Oesterreich das schon 1349 von den Blumbergern eingeräumte Recht, die Stadt Hüfingen jederzeit dem Hause Oesterreich zu öffnen (F. U. B. VI. 26. 5a). Er sollte sich jedoch seines Erbes nicht lange erfreuen; am 16. Okt. 1383 hören wir, daß er ebenfalls schon tot ist (F. U. B. VI. 26. 1). Fast gleichzeitig mit ihm starb auch seine Gemahlin Guta v. Blumberg (F. U. B. VI. 26. 7), sodas ihre noch unmündigen Kinder Konrad I., Burkard I. und Klara Anna (F. U. B. VI. 26. 7) gänzlich verwaist in dem von ihrer ehemaligen Heimat weit entfernten Hüfingen saßen und zudem von den blumbergischen Verwandten ihrer Mutter, die es ungern sahen, daß diese Stadt an eine fremde Familie kam, vielfach angefeindet wurden. (Ueber einen Jahrtag für Bertold I. und Guta v. Blumberg in den Hüfinger Seelbüchern s. unter Konrad III.).

3) In dieser mißlichen Lage sprang ihr Oheim **Sölzer** ein. Auch ihn finde ich 1370 zugleich mit seinem obigen Bruder erstmals erwähnt. Er war nicht mit diesem in die Baar gezogen und kommt vor Bertolds I. Tode in hiesigen Urkunden nie vor, wohl aber sehr oft in solchen seiner alten Heimat (Büchel). Nunmehr wurde er Vormund über dessen unmündige Kinder (F. U. B. VI. 26. 6a), aber erst nach Jahren gelang es ihm, die Streitigkeiten mit den v. Blumberg beizulegen, die schon zu Bertolds I. Lebzeiten begonnen hatten. Es handelte sich dabei hauptsächlich um $\frac{2}{3}$ des Hüfinger Zehnten und verschiedene kleinere Zehnten, die vom Kloster Reichenau zu Lehen gingen und den Schellenberg gleichfalls von Bertold v. Blumberg erbweise zuge-

fallen waren (F. U. B. II 503; VI 26, 6a). Während dieser Vormundschaftszeit nahm Tölzer offenbar seinen Wohnsitz in der hiesigen Gegend, es geht das aus verschiedenen Urkunden hervor, und diese Gelegenheit benutzte er, um für sich selbst das Dorf Mundelfingen zu kaufen, von wem, ist unbekannt; am 26. Juni 1388 finden wir ihn aber schon als dortigen Ortsherren (F. U. B. VI 79, 3). Nachdem Konrad I., der älteste seiner Mündel, großjährig geworden war (mitte der 90er Jahre), verschwindet Tölzer wieder völlig aus den Urkunden der Baar, in denen seiner alten Heimat wird er dagegen noch



Siegel Tölzers v. Schellenberg an einer Urkunde von 1388 in Donaueschingen.

(Büchel 229, 230) und 1416 kaufte er die Herrschaft Siggen (Baumann II. 190). Er starb zwischen 1426 und 1428 (Büchel 312, 314) und hinterließ folgende Kinder: Andreas, Märk, Heinrich, Anna und Greta, von denen Baumann (II. S. 594) annimmt, sie seien keine ebenbürtigen Schellenberg gewesen und hätten von einer hörigen Mutter abstammmt. In der That erbten sie den größten Teil der Besitzungen ihres Vaters nicht, sondern Tölzers Anteil an der Herrschaft Rißlegg fiel seinem Hüfingen Neffen Konrad I. zu. Seine im Jahre 1378 gefaßte Absicht, ein Fräulein von Wolfurt zu heiraten (Büchel 195), muß demnach nicht zur Ausführung gelangt sein, oder die Ehe blieb kinderlos. Bucelin behauptet, Tölzer sei mit Katharina v. Rosenberg vermählt gewesen.

4) Von Tölzers oben genannten Kindern enthalten gleichfalls die hiesigen Urkunden wenig. Am 19. März 1420 wurde zu Konstanz ein Streit zwischen Marquard (Märk) und Anna v. Sch. scheidrichterlich geschlichtet (F. U. B. VII. 311), und am 23. Nov. 1465 stiftete Heinrich v. Sch. für sich und sein Weib Anna einen Jahrtag zu Hüfingen, wofür er ein Gut zu Ewattingen, Amt Bonndorf, verschrieb (F. U. B. VI 26, 16). Vermutlich waren dies die gleichnamigen Kinder Tölzers. Uebrigens kommen im 15. Jahrhundert wiederholt bürgerliche Schellenberg in unserer Gegend vor, in Wöhringen und Mundelfingen (F. U. B. VI 233. 8a;

VII 137. 3); sie scheinen angesehenere Leute gewesen zu sein und es ist leicht möglich, daß es sich um unebenbürtige Nachkommen Tölzers oder eines anderen Gliedes der Familie handelte, die den Adel abgelegt hatten, wie auch im 18. Jahrhundert die Kinder Johann Josephs I. v. Sch. sich längere Zeit „Schellenberger“ nannten.

5) Von Bertolds I. Kindern sei zuerst **Klara Anna** (Clara) besprochen. Sie wird nur 3mal erwähnt, erstmals 1383 (F. U. B. VI. 26. 7) und letztmals 1387 (F. U. B. VI. 26. 6a); einmal heißt sie auch Klausanna, offenbar ein Schreibfehler. Nach Bucelin soll sie mit Rudolf v. Waldeck verheiratet gewesen sein.

6) Ihr Bruder **Burkard I.** war beim Tode des Vaters noch ein kleines Kind und selbst 1395 noch unmündig (F. U. B. VI. 26. 5a). Erstmals genannt wird er am 16. Okt. 1383 (F. U. B. VI. 26. 1). Ursprünglich mit seinem Bruder Konrad I. im gemeinsamen Besitz der Familiengüter, scheinen sie dieselben um 1400 so geteilt zu haben, daß Konrad die Orte in der Baar erhielt, Burkard I. dagegen die vom Großvater ererbte Herrschaft Sulzberg (Büchel 277 und 278). Infolge dessen zog er aus unserer Gegend weg. Bucelin nennt ihn „zu Sulzberg und Lautrach“. Noch in jungen Jahren fiel er am 19. Nov. 1408 in einer Fehde gegen die Herzöge von Bayern, während er gerade nach Augsburg ritt, um seine Braut, die Witwe Elisabeth Nehlinger, heimzuführen. Im späteren Friedensschluß zwischen diesen und Heinrich v. Schellenberg zu Wagegg, sowie Eglin v. Schellenberg zu Wasserburg mußten die Bayern für den Gefallenen einen Jahrtag stiften (Büchel 282), was auch tatsächlich an der Pfarrkirche zu Zell geschah (Kisslegg). Am Orte der Tat, bei Ustersbach, steht heute noch ein Denkstein mit der Inschrift: Herr erbarm dich vber her Burchart von Schellenberg, einen ritter, der hie erslagen wart an sant Elsbeten tag anno MCCCCVIII.

Die Sage hat sich dieses Vorgangs, der rein politischer Natur war, bemächtigt und ihn zu einer Tat der Eifersucht ausgemalt: Burkard v. Sch. sei von dem verschmähten Liebhaber seiner Braut, Kunz v. Willenbach, als er von der Hochzeit heimkehrte, meuchlings aus dem Hinterhalte erschossen worden. Kunz habe dann die junge Frau entführt, doch sei sie von Heinrich von Königsegg

wieder befreit worden, den sie zum Dank dafür geheiratet habe. Das letztere ist das einzig Wahre an der Sache¹⁾.

Nach Burkhards I. Tode fiel die Herrschaft Sulzberg an seinen Bruder Konrad I. zurück.

7) **Konrad I.** ist der ältere und für die Geschichte der Baar wichtigste Sohn Bertolds I.; er zählt überhaupt zu den bedeutendsten Gliedern der Familie. Wie schon erwähnt, stand er anfangs mit seinen Geschwistern unter der Vormundschaft seines Oheims Tölzer. Zum erstenmal wird er am 16. Okt. 1383 genannt (F. U. B. VI. 26. 1); hier bestätigte König Wenzel den Brüdern Konrad I. und Burkart I. v. Sch. das Recht, in ihrer Stadt Hüfingen Stock und Galgen zu haben und über Hals und Haupt zu richten; wer sie daran hindern will, zahlt 40 Mark lötligen Goldes, die Hälfte dem Reiche, die Hälfte den v. Schellenberg. 1395 war er mündig und erneuerte am 4. Mai für sich und seinen noch unmündigen Bruder Burkart I. dem Hause Desterreich das Besatzungsrecht in ihrer Stadt Hüfingen (s. Bertold I.) (F. U. B. VI. 26. 5a). Tölzer scheint, als er unsere Gegend wieder verließ, seinen beiden Neffen Mundelfingen abgetreten zu haben; sie, später Konrad I. allein, erscheinen von 1395 ab wiederholt als Herren dieses Dorfes (z. B. F. U. B. III. 55. S. 41) und dasselbe verblieb auch später Konrads Nachkommen. In den Jahren 1398 bis 1406 erwarben sie durch verschiedene, getrennte Rechtsgeschäfte das Dorf Allmendshofen von den Blumbergern (F. U. B. VI. 128; 128. 4a; 128. 4), auch erlangten sie von denselben pfandweise $\frac{1}{4}$ des Dorfes Kirchdorf bei Billigen (F. U. B. VI. 128. 1).

Etwa von 1400 an ist Konrad I. dann alleiniger Herr der Baarer Besitzungen (s. Burkart I.) und alsbald sah er sich von neuem in Zwistigkeiten mit seinen Blumberger Vettern verwickelt; 1403 wurde auf seine Klage Konrad v. Blumberg vom Hofgericht zu Rottweil geächtet, warum ist nicht ersichtlich (F. U. B. VI.

1) Näheres findet sich bei Steichele-Schröder, das Bistum Augsburg, und F. L. Baumann, Gesch. d. Allgäu's. Nach einer Notiz im Donauesch. Archiv soll diese Sage sogar ausgangs des 18. Jahrh. in Augsburg dramatisch behandelt worden sein.

5. 7a); 1410 haberte er wieder mit Rudolf v. Blumberg über seinen Anteil an Kirchdorf, wobei er diesmal unterlag und nur $\frac{1}{8}$ dieses Dorfes zugesprochen erhielt (F. U. B. VI. 5. 7). Als Besitzer von Behla erscheint er 1411 (F. U. B. VI. 156); wann die Familie diesen Ort erworben hatte, ist nicht genau zu ermitteln, wahrscheinlich gleichzeitig mit Hüfingen durch Erbschaft mit Bertold von Blumberg. Beachtenswert ist dann ein Vergleich mit den Grafen v. Fürstenberg wegen des Blutbanns in der Stadt Hüfingen; schon den Blumbergern war 1364 dieses Recht von Kaiser Karl VI. verliehen worden (F. U. B. VI. 26); 1383 wurde es, wie wir sahen, den v. Schellenberg von König Wenzel von neuem bestätigt, 1404 von Ruprecht von der Pfalz (F. U. B. III. 120. 2) und 1415 von König Sigismund (F. U. B. VI. 26. 1). Jetzt aber bestritten die Fürstenberger Konrad I. v. Schellenberg die Befugnis, über das Blut zu richten, da Hüfingen von ihrem Hause lehenbar sei, und man einigte sich endlich am 13. Jan. 1418 dahin, daß Schellenberg den Blutbann zwar auch fernerhin ausüben dürfe, jedoch nicht als ein direkt vom Reiche verliehenes Recht, sondern als Lehen vom Hause Fürstenberg (F. U. B. III. 120 u. Anm. 1). Gleichzeitig bestanden noch verschiedene andere Differenzpunkte zwischen Schellenberg und Fürstenberg, die hier ebenfalls geschlichtet wurden.

Nach einer 20jährigen Periode der Ruhe, in der sich nichts von besonderer Wichtigkeit ereignete, obwohl viele Nachrichten aus jener Zeit über Konrad I. v. Sch. vorliegen, wurde er 1435 durch seinen Sohn Gebhard I. von neuem in einen Konflikt mit Fürstenberg verwickelt. Worum es sich dabei handelte, ist nicht recht ersichtlich; genug, Graf Egon v. Fürstenberg bemächtigte sich Gebhards v. Sch. und hielt ihn längere Zeit gefangen. Es bedurfte zweier Schiedsgerichte, am 17. Jan. und 10. März 1435, um diesen Streit beizulegen, und Gebhard wurde gegen Urfehde wieder auf freien Fuß gesetzt (F. U. B. III. 233 und 235). Fast gleichzeitig lag Konrad I. v. Sch. auch wegen mehrerer anderer Punkte wieder mit den Grafen v. Fürstenberg im Streite, der am 26. Nov. 1435 vor einem Schiedsgerichte zu Freiburg i. B. ausgetragen wurde (F. U. B. III. 245). Es

kann keinem Zweifel unterliegen, daß diesmal die Fürstenberger versucht hatten, Konrad I. von Sch. mit Absicht und schon seit längerer Zeit zu unterdrücken und zu schädigen; sie ordneten z. B. an, daß die Fuhrleute, die aus ihrer Stadt Geisingen nach Freiburg fuhren, den Weg nicht mehr über Hüfingen, sondern über Hausen vor Wald nehmen sollten, auch verlegten sie die Geisinger Wochenmärkte auf den gleichen Tag (Montag), an welchem von alters her die Hüfinger Märkte abgehalten wurden, ja sie scheinen sogar ihren Untertanen den Besuch der Schellenbergischen Märkte überhaupt verboten zu haben, alles zu dem Zwecke, der Stadt Hüfingen Handel und Verkehr abzuschneiden. Das genannte Schiedsgericht untersagte dies den Fürstenbergern für die Zukunft; auch anderweitige Differenzen zwischen Schellenberg und Fürstenberg wurden bei dieser Gelegenheit wieder beglichen (cf. Kiezler, Gesch. d. Hauses Fürstenberg S. 324).

Ritter Konrad I. v. Sch. war in weitem Umkreise ein angesehenener Mann; wiederholt wurde er in wichtigen Rechtsstreitigkeiten weithin als Schiedsrichter berufen, z. B. 1440 zwischen den Grafen v. Lupfen und der Stadt Engen (F. U. B. VI. 219. 4) und 1441 zwischen dem Bischof von Konstanz und den Grafen v. Lupfen (F. U. B. VI. 220. 2). Er gehörte zum Ritterbunde von St. Georgenshilde, wie fast alle seine Nachkommen (F. U. B. III. 235). In seinen letzten Lebensjahren hatte er seinen Sohn Bertold II. zum Mitbesitzer der Güter in der Baar eingesetzt (z. B. F. U. B. VI. 26. 11), die Herrschaft Sulzberg dagegen, die ihm 1408 nach Burkards I. Tode wieder zugefallen war, und die vom Großvater herrührende Hälfte von Kisslegg, die er nach dem Tode seiner Oheime Tölzer und Märk geerbt hatte, trat er gleichfalls schon bei Lebzeiten an seine anderen Söhne Konrad II. und Gebhard I. ab (Kisslegg). Die andere, größere Hälfte dieser Herrschaft gehörte seinen Vettern von der Kisslegger Linie. Dieser Allgäuer Besitz war sehr bedeutend, denn $\frac{1}{4}$ desselben wurde bald darauf für 6000 Gulden verkauft (s. Konrad II.); zum Vergleich sei angeführt, daß die Stadt Bräunlingen samt ihrem ausgedehnten Zwing und Bann gerade in jener Zeit für 1600 Gulden von Oesterreich verpfändet war. Ueber

die Differenzen, die aus dem gemeinsamen Besitz Kissleggs entstanden waren, hatte sich Konrad I. am 17. Mai 1440 mit seinen Vettern Marquard und Ulrich von Schellenberg-Kisslegg durch Vertrag geeinigt (Kisslegg). Das Verhältnis dort scheint nicht immer ein gutes gewesen zu sein, schon 1438 hatten sie wegen recht nebensächlicher Dinge einen umständlichen Streit (Büchel 416).

Ausgangs 1448 oder anfangs 1449 starb Konrad I.; am 25. Sept. 1448 wird er letztmals genannt (F. U. B. III. 385). Von seiner Gemahlin Berta v. Rechberg zu Hohenrechberg (Hüfänger Anniversarienbücher) hatte er folgende Kinder: Konrad II., Gebhard I., Bertold II. (F. U. B. III. 235) und wahrscheinlich Paula. Seine Hinterlassenschaft vererbte sich so, wie er sie schon bei Lebzeiten den Söhnen überwiesen hatte. Konrads I. Frau hat in Hüfingen für ihre Verwandten einen Jahrestag gestiftet; der betreffende Eintrag in den dortigen Anniversarienbüchern¹⁾ lautet:

II. Id. Mart. (14. März). Anniversarium dominorum, videlicet domini Gebhardi de Rechberg, militis, ac generosae dominae Margarethae de Rechberg, comitissae natae de Hohenzolr, et domini Albrechti de Rechberg, militis, fratris dominae de Schellenberg, ac nobilis Margarethae de Rechberg et Ellerbach, sororis dominae de Schellenberg, constituit celebrare nobilis domina Berchta de Schellenberg, uxor domini Conradi [I.] de Schellenberg, militis, domini in Hüfingen, nata de Rechberg de Hohenrechberg.

Ferner findet sich daselbst noch folgender Eintrag, der die Genealogie der älteren Baarer Schellenberg nochmals darlegt: IV. Kal. Aug. (29. Febr.). Anniversarium domini Conradi [I.] de Schellenberg, militis et domini in Hüfingen, ac patris eius, videlicet Berchtoldi [I.] de Schellenberg, domi-

1) Von den Hüfänger Anniversarienbüchern, soweit sie sich auf die Schellenberg beziehen, befindet sich eine Abschrift aus dem 18. Jahrh. in Donau- eschingen, die in allen wesentlichen Punkten korrekt ist. Diese habe ich hier meist benutzt, da sie mir anfangs allein bekannt war; erst später wurden die Lücken nach dem Originale ergänzt.

celli, ac matris suae, dictae Gutae de Schellenberg, natae de Blumberg, ac fratris praefacti domini, videlicet domini Burckhardi [I.] de Schellenberg, militis, et dominae Berchtae de Schellenberg, natae de Rechberg de Hohenrechberg, quae fuit uxor legitima domini Conradi [I.] de Schellenberg. Dieser Jahrtag sollte von 12 Priestern begangen werden. — Ueber einen weiteren Jahrtag für Konrad I. und seine Frau s. bei Konrad III. unter 20. März.

8) Konrads I. Sohn **Gebhard I.** haben wir schon 1435 anlässlich seines Konfliktes mit Fürstenberg kennen gelernt (s. Konrad I.); dort wird er überhaupt zum ersten Mal genannt. Die damalige Gefangenschaft und die Urfehde, die er schwören mußte, schienen ihm die Heimat gründlich verleidet zu haben; jahrzehntelang hört man in hiesiger Gegend nichts mehr von ihm. Nach Bucelin soll er in Kriegsdienste des Bischofs von Straßburg getreten sein. Erst 1460 erscheint er wieder mit Konrad II. zusammen als Pfleger der unmündigen Kinder ihres in der Baar verbliebenen Bruders Bertolds II. (Döpser) und 1466 siegelt er an Stelle derselben (F. U. B. 26. 5a). Schon bei Lebzeiten seines Vaters hatte er mit seinem Bruder Konrad II. über die Teilung der ihnen beiden überlassenen Herrschaft Sulzberg und der Hälfte von Kisslegg gehadert; diese Teilung gestaltete sich höchst kompliziert und am 28. August 1448 mußte ein Schiedsgericht die Streitenden endlich einen (Kisslegg). Letztmals finde ich ihn am 24. Jan. 1471 (Kisslegg); hier präsentiert er einen Priester, Martin Schellenberger, auf die Pfarrei Mindirnen (Einthürnen). Vielleicht handelt es sich auch bei diesem wieder um ein nicht ebenbürtiges Glied des Geschlechtes v. Schellenberg. Nicht lange nachher muß Gebhard I. gestorben sein. Da er keine Leibeserben hinterließ und überhaupt nicht verheiratet gewesen zu sein scheint, so beerbten ihn die Kinder seiner Brüder Konrads II. und Bertolds II., so daß von neuem $\frac{1}{4}$ von Sulzberg und $\frac{1}{8}$ von Kisslegg an die Hüfinger Schellenberg fiel (Wangen). Dieser Besitz in ihrer früheren Heimat, dessen sie sich schon zweimal entledigt hatten, verfolgte sie förmlich und fiel immer wieder an sie zurück, auch später nochmals.

9) Sein Bruder **Konrad II.** erscheint in hiesigen Urkunden am 10. März 1435 (F. U. B. III. 235), um dann gleichfalls völlig aus der Baar zu verschwinden. Nur 1460 wird er noch einmal mit Gebhard I. zusammen genannt. Er übernahm schon in jungen Jahren die Verwaltung der nach dem Tode seines Oheims Burkards I. 1408 zurückgefallenen Besitzungen seines Vaters im Allgäu, die er später samt seinem Bruder Gebhard I. als Eigentum erhielt; dort nahm er auch seinen Wohnsitz. Bei der späteren Teilung erhielt jeder von beiden die Hälfte von Sulzberg und $\frac{1}{4}$ von Kießlegg (s. Gebhard I.), dagegen nichts von den Familiengütern in der Baar. Konrad II. v. Sch. war vermählt mit Anna v. Frauenberg zu Haag. 1447 trat er als Rat in die Dienste des Grafen Ludwig v. Württemberg (Büchel 427), von 1452 bis 1462 ist er Vogt des Stiftes Kempten zu Wolfenstein (Baumann II. 596); längere Zeit vor 1477 starb er (Wangen). Konrad II. war der Gründer einer Seitenlinie des Hauses, die man als Sulzberger oder Sulzberg-Kießlegger Linie bezeichnen kann, nicht zu verwechseln mit der eigentlichen Kießlegger Linie.

Die Sulzberger Linie.

Dieser Zweig des Hauses Schellenberg berührt unsere Gegend nur ganz gelegentlich einmal, da er hier nicht mehr begütert und wieder ins Allgäu zurückgewandert war; er kann daher kurz behandelt werden.

9a) Konrads II. Sohn **Marquard** erscheint am 26. Mai 1472 als Pfleger und Regierer für seine unmündigen Hünfinger Vettern **Konrad III.** und **Burkard III.**; er war damals, wie sein Vater, Vogt zu Wolfenstein im Allgäu (F. U. B. VII. 27. 1) und zwar nach Baumann von 1463 bis 1484. In den Jahren 1486 und 87 wird er mehrfach als Landvogt des verschwenderrischen Herzogs Sigmund v. Oesterreich genannt und sitzt auf Schloß Wißberg bei Ravensburg (F. U. B. VII. 90. 18). 1473 war er dessen Rat und Hofmeister und verhörte als solcher im Mai dieses Jahres zu Dreifach mit anderen österreich. Räten den berücktigten Landvogt Peter v. Hagenbach¹⁾, der dann enthauptet wurde. Seine Burg Sulzberg baute er neu auf

1) Die Heimchronik über den Wüterich Peter von Hagenbach ist veröffentlicht in *Mones Quellenammlung III. S. 183 ff.*, ferner in gemeinschaftlicher Bearbeitung von Dr. *Jos. Bader* in „Die ehemal. breisgauischen Landstände“, Karlsruhe 1846.

und nannte sie dem Herzog zu Ehren Sigmundsruhe; 1474 und 1477 finden wir ihn als Sigmunds Gesandten bei der Eidgenossenschaft, 1474 und 75 als Marschall des Herzogs Albrecht von Bayern-München (Baumann, Gesch. d. Allgäu's II. S. 596, 597). Seinen oben genannten Mündeln kaufte er als sie volljährig wurden, 1477 ihren von Gebhard I. v. Sch. geerbten Anteil an Rißlegg und Sulzberg für 6000 Gulden ab, wobei wir erfahren, daß er noch sieben Geschwister hatte (Wangen, 26. II. 1477). Nach brieflicher Mitteilung Büchels an mich war er 1488 Mitglied der Ritter vom St. Georgenschilde und starb 1493. — Aus vielfachen, in der Literatur da und dort zerstreuten Notizen ist ersichtlich, daß er eine weithin angesehene Persönlichkeit gewesen sein muß. Vermählt war er zweimal, 1. mit Lucia v. Lindenau (Kursachsen) und 2. mit Katharina v. Schaumberg aus Franken. Bucelin hat diese Namen nicht ganz richtig.

9b) Von den oben genannten 7 Geschwistern Marquards v. Sch. sind Büchel nur 2 bekannt geworden, Anna Barbara, vermählt mit Truchseß Hermann v. Rheinfelden und Heinrich v. Sch., Deutschordensritter. Letzterer ist vielleicht derjenige, der 1465 in Hünfingen einen Jahrtag stiftete (cf. Heinrich, Sohn Tölzers, 4).

9c) Zu jener Zeit lebte aber noch ein weiterer Schellenberg, der Deutschordensritter Burkard II., über dessen Verwandtschaftsverhältnisse bisher nichts zu ermitteln war. Bucelin macht ihn zum Sohn Marquards v. Schellenberg-Sulzberg, doch kann das unmöglich richtig sein, denn er war mindestens so alt als dieser. Ich habe ihn daher unter Vorbehalt mit punktierter Linie in meinen Stammbaum als Bruder Marquards eingestellt. Dagegen hat Bucelin recht, wenn er ihn als Deutschordensritter bezeichnet; als solcher wird er in den Jahren 1432—1457 häufig genannt, mehrmals als Komtur der Ordenshäuser Beuggen (Amt Säckingen) und Basel, 1448 als Landkomtur für Elsaß und Burgund mit dem Sitz in Altshausen (D. N. Saulgau) und 1453 sogar als Deutschmeister (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins Bd. 28 u. 30, sowie Wocher, Gesch. d. Hauses Waldburg II. S. 363). Am 28. Aug. 1448 wirkte er bei einem Schiedsgericht zwischen Konrad II. und Gebhard I. v. Schellenberg mit (Wangen).

9d) Ueber Marquards und der Katharina v. Schaumberg Sohn Balthasar v. Sch., Herrn zu Sigmundsruh (Sulzberg), erstmals genannt 1502, finden sich in Donaueschingen die Regesten von 8 Urkunden und Quittungen aus dem Archiv Wangen. Es ergibt sich aus denselben, daß sein Vetter Konrad III. v. Sch. zu Hünfingen, weil Balthasar weder Kapital noch Zinsen an der von seinem Vater herrührenden Kaufschuld für Rißlegg und Sulzberg abzahlte, ihn endlich 1515 vor dem Hofgericht zu Rottweil verklagte. Konrad III. wurde infolge dessen in die Nutznießung von Balthasars Besitzungen eingesetzt. Letzterer muß nun aber in irgend einer Weise diese Schuld auf die Stadt Wangen (württ. Allgäu) abgewälzt haben, denn diese bezahlte 1516 und 17 den größten Teil derselben an Konrad III. ab. —

Nach Baumann war Bathasar v. Sch. mit Veronika v. Freiberg zu Eisenberg vermählt; er hatte noch folgende Geschwister: 1. **Apollonia**, aus Marquards erster Ehe, verheiratete sich mit Hildebrand v. Berdenstein, 2. **Hildegard**, aus zweiter Ehe, Gemahlin Konrads v. Nietheim (Büchel).

9e) Bathasar v. Schellenberg hinterließ 2 Söhne, **Johann Marquard** und **Marquard Sigismund**. Nach Baumann verkaufte ersterer mit seiner Mutter um 1525 die Herrschaft Sulzberg und seinen Anteil an Reißlegg an deren Bruder Friedrich v. Freiberg. Ihn und seinen Bruder Marquard Sigismund finde ich auch 1521 genannt (Bochezer Gesch. d. H. Waldburg II. S. 715). Bucelin nennt Johann Marquard Kanonikus zu Ellwangen und gibt weiter an, auch Marquard Sigismund sei unverheiratet gestorben. Jedenfalls starb die Sulzberger Linie mit ihnen aus, nachdem sie in kurzer Zeit verarmt war.

10) Kehren wir nun zur eigentlichen Baarer Linie zurück, so finden wir um die Mitte des 15. Jahrhunderts wiederholt eine **Paula** v. Schellenberg, die mit Melchior v. Blumegg vermählt war. Bucelin nennt sie eine Tochter Konrads I., und es ist nicht zu bezweifeln, daß er hier im Recht ist, denn ein anderer kann der Zeit nach als Vater überhaupt nicht in Betracht kommen. Direkt ausgesprochen finde ich dies aber in keiner Urkunde. Erstmals wird sie 1443 genannt (F. U. B. III. 349), letztmals 1459 (F. U. B. III. 456. Anm. 1); 1464 starb sie im Kloster Günterstal bei Freiburg (Mon. Germ. hist. Necrol. 1, 298).

11) **Berkold II.** ist der für unsere Gegend wichtigste Sohn Konrads I. und der Berta v. Rechberg. Vom 10. März 1435 an erscheint er in den Urkunden (F. U. B. III. 225). Schon in den letzten Lebensjahren seines Vaters hatte ihn dieser als Mitbesitzer in die Baarer Herrschaft eingesetzt (F. U. B. VI. 26. 11) und seit 1449 finden wir ihn im alleinigen Besitz derselben. 1447 wurde er mit seinem Bruder Konrad II. zusammen Rat des Grafen Ludw. v. Württemberg. Am 9. Juli 1450 erneuerte er wieder dem Hause Oesterreich das Deffnungsrecht seiner Stadt Hüfingen (F. U. B. VI. 26. 5a), am 30. Sept. des gleichen Jahres wurde er von Heinrich v. Fürstenberg mit Hü-

fingen, dem Schloß und den „beiden Städten“, hohem Gericht, Stock darin und Galgen davor, belehnt (F. U. B. III. 401). Bezeichnend ist es, daß er zuerst die alten Beziehungen zu Oesterreich erneuerte, bevor er seinen Lehensherrn um Erneuerung des Lehens anging, denn es ist unverkennbar, daß die Schellenberg zu allen Zeiten bestrebt waren, sich von den Grafen zu Fürstenberg, an die sie ja in Hüfingen nur das sehr lose Verhältnis eines Kunkellehens knüpfte, völlig unabhängig zu machen, und daß sie hierin immer bei Oesterreich Rückhalt suchten und auch häufig fanden. Die Nachbarschaft des österreichischen Bräunlingen forderte überdies direkt dazu auf. Andererseits läßt sich nicht leugnen, daß auch Fürstenberg immer wieder den Versuch machte, die Schellenberg in wohlbegründeten und althergebrachten Rechten zu verkürzen, wie wir schon oben sahen und weiterhin noch oftmals sehen werden. Indessen wäre es müßig, danach forschen zu wollen, welchen von beiden Teilen dabei die eigentliche Schuld traf, denn es spielte sich hier nur ein Vorgang ab, der sich unzählige Male auch an anderen Orten wiederholte und der weniger durch die Personen, als durch die damals sehr verwickelten und vielfach unklaren öffentlichrechtlichen Verhältnisse bedingt war. Zu Fürstenberg z. B. standen die Schellenberg in zweierlei Beziehungen ganz verschiedener Art: zunächst waren sie mit einem Teile ihrer Besitzungen Lehensleute derselben, mit einem anderen nicht, dann aber übten, ganz unabhängig hiervon, die Grafen als Reichslehen die Landgrafenrechte in der Baar aus, vor allem also Blutbann, Wildbann und Geleite, nicht in Hüfingen zwar, das als Stadt innerhalb seiner Mauern von der Landgrafschaft exempt war, wohl aber in allen anderen schellenbergischen Orten. Was nun alles unter den uralten Landgrafenrechten zu verstehen sei, war damals schon recht unklar geworden, da sich dieselben in ihrer ursprünglichen Form mit den späteren Verhältnissen vielfach überhaupt nicht mehr vereinbaren ließen; hatte doch in der Karolingerzeit auch der Heerbann dazu gehört, der aber den Landgrafen längst verloren gegangen war. Es mußte daher naturgemäß zu fortgesetzten Kollisionen kommen, da einerseits der Graf von seinen Rechten nichts vergeben wollte, die kleinen Terri-

torialherren und Städte dagegen sich möglichst viel davon anzueignen trachteten. Behält man dies im Auge, so erscheinen einem viele solche Streitigkeiten in wesentlich anderem Lichte.

Am 20. März 1452 gab Bertold II. v. Sch. im Einverständniß mit seinen Hüfinger Bürgern dieser Stadt eine neue Stadtordnung, die schon in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins Bd. XV und im Fürstenb. Urkundenbuch (IV No. 251) ausführlich veröffentlicht worden ist. Auf weitere Einzelheiten seiner Lebenszeit einzugehen, muß einem Geschichtsschreiber der Stadt Hüfingen und der anderen schellenbergischen Orte überlassen bleiben, uns würde es zu weit von unserem Thema abführen. Hier mag genügen, daß er den Familienbesitz nicht vergrößert, aber auch nichts eingebüßt hat. Ausgangs 1459 starb er (Althaus); ich finde ihn am 17. April 1459 letztmals genannt (F. U. B. VI. 19. 27), am 7. Juni des folgenden Jahres war seine Frau, Ursula v. Ellerbach, schon Witwe (F. U. B. III. 401. 2). Ueber einen Jahrtag für sie und ihren Gatten in der Hüfinger Pfarrkirche s. unter Konrad III. — Bertold II. hinterließ folgende Kinder: Bertold III. (Benz), Konrad III. und Burkard III. (F. U. B. VI. 26. 5a und III. 401. 3), sowie 2 Töchter (Wangen 26. II. 1477), wahrscheinlich Ursula und Barbara I.

12) **Bertold III. (Benz)** war der erheblich ältere von Bertolds II. Söhnen und unter seinem Namen wurden dieselben am 9. Juni 1460 von Fürstenberg mit Hüfingen belehnt (F. U. B. III. 401. 2). Sehr jung muß er aber trotzdem noch gewesen sein und auch später noch treten seine Mutter und seine Oheime Konrad II. und Gebhard I. für ihn und seine Geschwister handelnd auf. Am 23. Nov. 1465 führt Bertold III. aber schon ein eigenes Siegel (F. U. B. VI. 26. 16.) und 1466 erneuerte er, wie seine Vorfahren, dem Hause Oesterreich das Deffnungsrecht der Stadt Hüfingen (F. U. B. VI. 26. 5a). Sonst ist er nicht wesentlich hervorgetreten und am 27. Juni 1470 erscheint er schon zum letzten Mal in den Urkunden (F. U. B. VII. 8). Wahrscheinlich starb er im folgenden Jahr und zwar noch als junger Mann, denn anfangs 1472 wurden seine beiden Brüder allein

mit Hüfingen belehnt (F. U. B. III. 401. 3). Unverständlich ist es mir, mit welchem Rechte Bertold (Penz) v. Schellenberg 1468 in einem Verzeichnis der vorderösterreichischen Standesglieder angeführt ist (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins XII). Wie alle seine Vorfahren hat auch er einen Jahrtag in Hüfingen (s. Konrad III.).

13) Auch der 2. Sohn Bertolds II., **Burkard III.**, braucht nur kurz besprochen zu werden. Obwohl fast 50 Urkunden von ihm berichten, erstmals am 9. Juni 1460, erscheint er doch überall nur als der Schatten seines Bruders Konrads III.; beide besaßen ihre Güter und erledigten alle ihre Rechtsgeschäfte stets gemeinsam, sodaß ich für die Ereignisse aus jener Zeit auf Konrad III. verweisen kann. „Konrad v. Sch., Ritter und Junker Burkard v. Sch., Gebrüder“ ist die stehende Redewendung in allen Schriftstücken, die von ihnen handeln. Zum Ritter ist Burkard III. offenbar nie geschlagen worden, obwohl er etwa 50 Jahre alt wurde, und auch im Schweizerkriege von 1499 wird er nie erwähnt, während sein Bruder Konrad III. in demselben eine wichtige Rolle gespielt hat. Dies legt die Vermutung nahe, daß er kränklich oder mit irgend einer Abnormität behaftet war. Bei allen Geschäften tritt er hinter Konrad in den Hintergrund; auch verheiratet scheint er nicht gewesen zu sein. Bucelin fügt hinter seinem Namen den Zusatz bei „cognomine singularis“. — Ein eigentümlicher Zufall ist es, daß zu Burkards III. Lebzeiten, am 13. Juni 1489, eine Margareta Ugnach als Frau „Burkard Schellenbergs von Mundelfingen“ genannt wird (F. U. B. VII. 137, 3). Ich bin sicher, daß dies nicht unser Burkard war, sondern einer der bürgerlichen Schellenberg, die ich schon früher erwähnt habe (s. 4 u. 9a), denn es fehlt der Zusatz „von“ oder „Junker“, der ihm sonst niemals vorenthalten wird, auch später nicht; ferner wohnte Burkard III. v. Sch. nicht in Mundelfingen, sondern heißt stets „zu Hüfingen“. — Letztmals erscheint er am 19. Nov. 1505 (F. U. B. VII. 27. 3a); bald darauf muß er gestorben sein. Die Hüfinger Seelbücher erwähnen ihn gleichfalls (s. Konrad III.).

14) Zu der Generation, von der wir hier berichten, gehören auch zwei

Schweftern, wie urkundlich feststeht (Wangen, 26. II. 1477); Bucelin (Raetia sacra et profana) nennt sie **Ursula** und **Barbara** (I) und hier hat er zweifellos recht, denn tatsächlich kommen in dieser Zeit eine Ursula und eine Barbara von Schellenberg in den Urkunden unserer Gegend vor. Trotzdem habe ich sie nur mit punktierten Linien meinem Stammbaum eingefügt, damit derselbe auch einer strengen Kritik standhalten kann. — Beide wurden Benediktinerinnen. Barbara I. (Barbelin) war 1466 im Kloster Friedenweiler, Amt Neustadt (F. U. B. VI. 79a), Ursula 1476 in Amtenhäusen, Amt Engen, doch beabsichtigte letztere damals „mehreren Friedens wegen“ dort auszutreten und in ein anderes Kloster zu gehen (F. U. B. VII. 56). Sie scheint in Amtenhäusen Zwistigkeiten gehabt zu haben. Bucelin behauptet, Ursula sei mit **Lukas v. Reischach** vermählt gewesen und habe 1200 Gulden Mitgift erhalten; sie müßte demnach als Witwe erst den Schleier genommen haben.

15) **Konrad III.** ist der geschichtlich wichtigste Sohn **Bertolds II.** und überhaupt eins der bedeutendsten Glieder des Hauses Schellenberg; unter ihm gelangte das Geschlecht in der Baar auf die Höhe seiner Macht und seines Ansehens. Beim Tode des Vaters war er, wie seine Brüder, noch ein Kind: 1460 erscheinen seine Oheime **Gebhard I.** und **Konrad II. v. Schellenberg-Sulzberg** als Pfleger der unmündigen Geschwister (**Döpser**) und noch am 16. Dez. 1465 handelt, wie schon erwähnt, ihre Mutter **Ursula v. Ellerbach** im Namen der Familie (F. U. B. VII. 329a). Unterdessen war aber der erheblich ältere Bruder **Bertolds III.** selbständig geworden und übernahm die Verwaltung der Familienbesitzungen. Wir sahen, daß derselbe aber schon sehr früh starb, anscheinend 1471, und jetzt wurde **Marquard v. Schellenberg-Sulzberg** „Pfleger und Regierer“ für die noch unmündigen Brüder **Konrad III.** und **Burkard III.** (F. U. B. VII. 27. 1). Während ihrer Minderjährigkeit fiel ihnen vom Erbe ihres Oheims **Gebhards I.** die Hälfte von **Sulzberg** und ein Viertel von **Kißlegg** zu; diese allgäuer Besitzungen verkauften sie, sobald sie mündig wurden, am 26. Febr. 1477, wie gleichfalls schon berichtet, an ihren bisherigen Vormund und Better **Marquard v. Sch.** (Wangen). Damit schien endlich der Faden zerschnitten, der die Hüfinger Schellenberg immer noch an die Heimat ihrer Voreltern knüpfte. So leicht sollte das aber

auch jetzt wieder nicht gehen; ich habe diese Verhältnisse schon bei der Sulzberger Linie unter 9a und 9b besprochen.

Schon in jungen Jahren, 1478, kamen die Brüder von neuem mit Fürstenberg in Streit, der zu einem Prozeß vor dem Hofgericht Rottweil führte (F. U. B. III. 652); bemerkenswert ist dabei, daß sie sich auch diesmal, wie ihre Vorfahren, immer auf den Schutz Oesterreichs stützten. Kaum war dies geschlichtet, so erhob sich schon im gleichen Jahre wieder ein neuer Zwist zwischen ihnen und dem Grafen Konrad zu Fürstenberg, der schon zu ihres Großvaters Zeiten begonnen hatte. Es mußten nämlich in der Landgrafschaft Baar alle Maße in Fürstenberg geeicht werden, auch diejenigen aus den nicht fürstenbergischen Territorien. (Eine Ausnahme bildete das österreichische Bräunlingen; das „Bräunlinger Meß“ war noch im 18. Jahrhundert kleiner als das „fürstenbergische Meß“. Wie es in dem gleichfalls österreichischen Billingen war, ist mir unbekannt). Ihrer Familienpolitik getreu suchten die v. Schellenberg sich aber auch hierin von der Landgrafschaft ganz unabhängig zu machen; schon Konrad I. v. Sch. war dies 1447 von einem Schiedsgerichte untersagt worden (F. U. B. III. 376). Jetzt weigerten sich seine Enkel von neuem, ihre Maße in Fürstenberg prüfen und eichen zu lassen, indessen abermals entschied ein Schiedsgericht am 14. Okt. 1478 zu ihren Ungunsten (F. U. B. III. 657). Andererseits verbot aber der Graf seinen Untertanen wieder allen Handel und Wandel in Hünfingen, wie schon einmal seine Vorfahren zur Zeit Konrads I. v. Sch. Von neuem mußten Schiedsleute ihm dies am 12. Aug. 1478 untersagen (F. U. B. III. 656).

1479 dotierten beide Brüder die St. Leonhardskapelle zu Hünfingen „vor der Bruck gelegen“, die heute noch steht, nachdem sie dieselbe in Gemeinschaft mit den dortigen Bürgern erbaut hatten (F. U. B. VII. 202. 3), und 1480 gründeten sie eine Brüderschaft in der Hünfinger Stadtkirche (F. U. B. VII. 78), die F. L. Baumann in seinen Schwäbischen Forschungen als einen Handwerkerverband auffaßt, der geeignet war, bis zu einem gewissen Grade die Zunft zu ersetzen, da es in Hünfingen zur Gründung eigentlicher Zünfte nicht gekommen ist. Bald darauf, 1485, errich-

teten dann die Schellenbergischen Weber mit den fürstenbergischen zusammen eine eigene Bruderschaft in Fürstenberg (F. U. B. VII. 112).

1485 kauften Konrad III. und Burkard III. v. Sch. von den Herren von Almschhofen (Allmendschhofen) das von den Grafen v. Werdenberg und Heiligenberg lehnbare Dorf Hausen vor Wald (F. U. B. VIII. 111), das ihrem Geschlechte dann rund 300 Jahre verblieb, für 400 Pfund Heller; Graf Jörg v. Werdenberg belehnte Konrad III. am 9. Febr. 1489 mit der Vogtei daselbst (F. U. B. VII. 111. 2)¹⁾. — Von den vielen Urfehden, die ihnen als Gerichtsherren zu Hüfingen, Behla, Allmendschhofen, Mundelfingen und Hausen vor Wald geschworen wurden, will ich hier nur eine anführen, da sie kulturhistorisches Interesse bietet: am 2. März 1489 schwört Peter Besserer von Mundelfingen, der in das Gefängnis Ritter Konrads III. und Junker Burkards III. v. Sch., Gebrüder, zu Hüfingen gekommen ist, Urfehde wegen Fluchens, das Gott und der gemeine Bund in Schwaben bei Leib und Leben verboten hat und der dadurch Leib und Leben verwirkt hat (F. U. B. VII. 18. 15).

Beim Zuge König Maximilians I. gegen Bayern 1493 wird unter den Mitkämpfern, die nicht seine Diener waren, auch Konrad III. v. Sch. genannt (Büchel 502) und am Schweizerkriege 1499 war er ebenfalls hervorragend beteiligt; schon im Frühjahr 1497 wurde Konrad III. v. Sch. vom schwäbischen Bund zum Hauptmann über die Mannschaften der v. Fürstenberg, v. Schellenberg, v. Allmendschhofen, Heinrichs v. Randegg und Heinrich Sigmunds v. Heudorf ernannt, da man einen Einfall der Schweizer befürchtete (F. U. B. IV. 211), und auch aus der gleichzeitigen Willinger Chronik von Hug ist ersichtlich, daß er eine angesehenere Persönlichkeit in diesem Kriege war²⁾. Eingehend kann ich denselben hier nicht behandeln, das für unsere Gegend Wichtige findet sich in Niezlers Geschichte des Hauses Fürstenberg. Auch wird von seinem Urenkel Hans dem Gelehrten v. Sch. berichtet, Konrad III. sei von Kaiser Maximilian I. noch

1) Nach dem Aussterben der Werdenberger 1534 kam die Lehenshoheit über Hausen vor Wald durch Erbschaft an Fürstenberg.

2) cf. auch die Urkunde F. U. B. VII. 192. 3.

malß zum Ritter geschlagen worden (cf. Jos. Bader, Fahrten und Wanderungen im Heimatlande I. S. 265). 1504 wird er unter den Räten Maximilians genannt und unterhandelte damals über die Abtretung der Stadt Wending bei Donaauwörth (Büchel 520). Am 12. August 1499 durfte er den Kaiser selbst nebst dessen Gemahlin Blanca Maria in seiner Stadt Hüfingen begrüßen (F. U. B. IV. 293. 1), und es steht vielleicht im Zusammenhang mit diesem Besuche, daß ihm Maximilian I. im folgenden Jahre unter ausdrücklichem Hinweis auf seine vielen guten Dienste und besonders seine im Schweizerkriege erlittenen großen Schäden gestattete, auf ewig in der Stadt Hüfingen, die dem Hause Oesterreich jederzeit geöffnet sei, von allen durchfahrenden Wagen Pflasterzoll zu erheben (F. U. B. VII. 202). — 1501 kaufte er mit seinem Bruder Burkard III. von den v. Altmshofen $\frac{2}{3}$ des Zehnten zu Altmendshofen (F. U. B. IV. 322); das noch übrige Drittel stand dem Bräunlinger Pfarrer zu.

Als sein Bruder Burkard III., der mit ihm stets alle Besitzungen gemeinsam innegehabt hatte, 1505 oder 1506 kinderlos starb, fiel Konrad III. der ganze schellenbergische Familienbesitz in der Baar allein zu und er vermehrte denselben sogleich noch weiter, indem er 1506 „Neuenburg, das Schloß an der Gauchen“ und Bachheim von Philipp v. Altmendshofen kaufte (F. U. B. IV. 420). Jetzt besaß er Hüfingen, Behla, Mundelfingen, Altmendshofen, Hausen vor Wald, Neuenburg und Bachheim, eine völlig zusammenhängende, arrondierte Herrschaft, und ferner $\frac{1}{8}$ von Kirchdorf. Auch seinen Privatgrundbesitz hat er wiederholt vergrößert, indem er z. B. 1480 vom Kloster St. Märgen große Güterkomplexe in Hüfingen und Altmendshofen erwarb (F. U. B. VII. 202. 5). Das Geschlecht war jetzt auf dem Höhepunkt seiner Macht und seines Reichthums angelangt und vor allem befand sich die ganze Herrschaft in einer Hand; seine Nachkommen erlangten zwar später noch mehrere Orte im Hegau, sowie Güter in Bayern, dafür zersplitterte sich aber der ganze Besitz mehr und mehr in viele Hände.

Mit den Grafen v. Fürstenberg lebte Konrad III. v. Sch.

in der 2. Hälfte seines Lebens anscheinend in gutem Einvernehmen, was neben anderen Ereignissen daraus hervorgeht, daß Graf Wolfgang ihm und seinem Bruder Burkard III. 1501 die Jagd in einer Anzahl Waldungen überließ, jedoch auf Widerruf; es entstand daraus später ein *Jagdlehnen*, das dem Geschlechte



Siegel Konrads III. v. Schellenberg an einer Urkunde von 1509 in Donaueschingen.

lange Zeit verblieb. Hier 1501 heißen diese Wälder Wigenmar than, Lupferberg, an Riethern, Emynger than, Klenger holtz, Stainrören, an Hymlen, an Rätin, Hüfinger lohen und Teggen Rüschen (F. U. B. IV. 171, b), doch wurde der Jagdbezirk später wiederholt verändert; schon in einem analogen Briefe des Grafen Friedrich von 1511

wird er folgendermaßen beschrieben: Wolfbühl, Deckenrüschen, Owenberg, Eschinger Berg, Randelen und Owelbach diesseits der Wutach bis an den Raßenstieg (M. F. A. I. 30).

Konrad III. war vermählt mit Adelheid v. Blumegg, von der er urkundlich folgende Kinder hatte, Hans, Burkard IV. (M. F. A. Bd. I. 167), Helena (Donauesch.) und wahrscheinlich Barbara II. Bucelin führt aber weiter noch Ursula und Heinrich an, von denen der letztere, wenn er überhaupt gelebt hat, schon vor seinem Vater gestorben sein mußte, denn er wird bei der Erbteilung nicht erwähnt.

Konrad III. von Sch. wird letztmals am 4. Febr. 1521 genannt als Schiedsrichter zwischen Graf Friedrich v. Fürstenberg und der Stadt Bräunlingen (M. F. A. I. 127); nach späteren Notizen im Reischacher Archiv und in Donaueschingen soll er am 24. Febr. 1523 gestorben sein. Stimmt das, dann trat er schon bei Lebzeiten Hüfingen und Hausen vor Wald an seinen Sohn Hans d. ält. ab, denn dieser wurde 1521 damit belehnt. Der

Grabstein in der Südmauer der Hüfinger Kirche mit fast völlig zerstörter Inschrift, der ein Christusbild und einen darunter knienden bärtigen Ritter darstellt, ist jedenfalls derjenige Konrads III., denn einmal stammt er aus jener Zeit und dann trägt er die Wappen der v. Schellenberg und v. Blumegg; kein anderer Schellenberg des 16. Jahrhunderts war mit einer Blumeggerin verheiratet. Ferner ist noch ein hölzerner Totenschild mit dem alten schellenbergischen Wappen in Hausen vor Wald, dessen Inschrift freilich von einem späteren Renovator gänzlich verdorben und unleserlich gemacht wurde; er trug anscheinend die Jahrzahl 1523, dürfte also Konrad III. angehört haben. Daß die Schellenberg in der Hüfinger Kirche, ihrem alten Familienbegräbnis, solche Grabshilde hatten, geht aus Arbogasts v. Sch. Anniversarienfistung von 1605 hervor, in welcher es heißt: „Für's ander ist auch mein Geheiß, Disposition, endlicher Will und Meinung, daß mir auf meinem Grab ein Stein unversehentlich geordnet, dazu, wie gebräuchig, der Schild aufgehenkt und diesorts, wie es mit meinem Herren Vatter und Anherren ohngefährlich gehalten, von meinen hernachbenannten Erben auch gehalten werden solle.“ Nach dem Verkauf Hüfingens wurden diese hölzernen Totenshilde anscheinend nach Hausen vor Wald transferiert, wo sich noch 2 derselben aus dem 16. Jahrhundert befinden.

Für Konrad III. v. Sch., seine Vorfahren und Söhne, sind nachfolgende zwei Einträge in den Hüfinger Anniversarienbüchern von Interesse:

XIV. Kal. Mart. (16. Febr.). Jarzeit des edlen und gestrengen Herrn Cunnradts [III.] von Schellenberg, Ritter, Herr zu Hüfingen gewesen, auch der edlen Frow Adelhaitten von Schellenberg, geboren von Blumnegk, seiner eelichen Hausfrawen, auch der edlen, vesten Junkheren Bertholden [III.], Burgkharten [III.] unnd Gebharten [II.], obgemelts Herr Cunnrats Prüder unnd Vetter gewesen.

XIII. Kal. Apr. (20. März). Jarzeit, des ersten des edlen, vesten Benntzen [I.] von Schellenberg zu Hiffingen und der edlen Frow Gutten von Schellenberg, geboren von der alten Blumberg, seiner eelichen Hausfrowen; des edlen

und gestrengen Herrn Cunnraten [I.] von Schellenberg, Ritter, Herrn zu Hüffingen gewesen, und der edlen Frow Berchta von Schellenberg, geporn von der hohen Rechberg, seiner eelichen Hausfrowen; des edlen und gestrengen Heren Berchtolden [II.] von Schellenberg, Ritter, Herrn zu Hüffingen gewesen und der edlen Frow Ursula von Schellenberg, geporn von Ellerbach, seiner eelichen Hausfrowen; der edlen und vesten Junkheren Berchtolden [III.] und Burgkharthen [III.] von Schellenberg, des nachgemelten Herr Cunnrats [III.] Prüder; des edlen gestrengen Herrn Cunnratten [III.] von Schellenberg, Ritter, Herrn zu Hüffingen gewesen, und der edlen Frowen Adelhaitten von Schellenberg, geporn von Blumnegk, seiner eelichen Housfrowen; des edlen und vesten Junkher Hannsen von Schellenberg zu Hüffingen und der edlen Frow Clara von Schellenberg, geporn von Ranndegg, seiner eelichen Hausfrowen; des edlen und vesten Junkher Burgkhartz [IV.] von Schellenberg zu Hiffingen und der edlen Frow Walpurga von Schellenberg, ist ain geporne Owerin, seiner eelichen Hausfrawen.

15a) Konrads III. Tochter *Selena* war nach Bucelin in erster Ehe mit *Johann Jakob v. Bodman* vermählt, in zweiter mit *Friedrich v. Heggelbach* zu Volkertshausen; dies stimmt mit v. d. Wefe-Klüchners Stammtafeln des lebenden badiſchen Adels, unter v. Bodman zu Mäggingen, überein.

15b) Von den 3 anderen, oben genannten Kindern Konrads III., deren Abstammung nicht urkundlich belegt ist, findet sich *Barbara II.* als Äbtissin auf einem Küchenzettel ohne Datum bei den Akten des Klosters St. Klara zu Freiburg i. B. Auch Bucelin nennt sie ganz richtig *abbatissa S. Clarae Friburgi*¹⁾, er mag daher ebenfalls recht haben, wenn er sie zur Tochter Konrads III. macht; urkundlich fand ich letzteres aber nirgends bestätigt. Der genannte Küchenzettel für das ganze Jahr ist im 2. Bande der Freiburg. Zeitschr. f. Geschichtskunde (1872) von Prof. Braun veröffentlicht worden, und ich möchte seine Lektüre auch denen, die sich sonst nicht für gastronomische Studien interessieren, angelegentlichst empfehlen, weil

1) Nach Mitteilung des Herrn Oberstleutnant v. Althaus wird sie auch in einem Freiburger Adresskalender als solche 1515 genannt. Jahrgang mir unbekannt.

er zeigt, wie ungemein verschieden die Kost vor 400 Jahren noch von der unsrigen war. Die enorme Menge Erbsen, die damals auf den Tisch kamen, in der Fastenzeit sogar täglich, verursachen einem modernen Magen schon beim bloßen Durchlesen berechtigtes Unbehagen. Kartoffeln konnte es ja natürlich noch nicht geben, aber auch die heute in hiesiger Gegend so beliebten Mehlspeisen, Nudeln, Knöpfe zc., fehlen gänzlich; Erbsen und Rüben beherrschten völlig den Tisch. Von Seefischen kommen Stockfisch und Hering schon vor. — Weiter nennt dann Bucelin, wie gesagt, noch folgende Kinder Konrads III., über die ich nirgends etwas finden konnte und auch Büchel nicht, wie er mir brieflich mitteilt: **Heinrich v. Sch.**, Gemahl der **Helena v. Rechsberg**, und **Ursula v. Sch.**, verheiratet mit **Eberhard v. Weiler**, 1514. Dagegen steht fest, daß damals ein **Heinrich v. Schellenberg** zu **Rißlegg** lebte.

Die Randegger oder Hans'sche Linie.

16) Konrads III. ältester Sohn, **Hans der ältere**, ist der Begründer eines eigenen Zweiges des Hauses Schellenberg geworden, der sog. **Randegger Linie**, die jedoch stets in engster Fühlung mit der Hauptlinie und mit ihrer bisherigen Heimat blieb; gerade ihre wichtigsten Mitglieder liegen in Hüfingen begraben. Bei den älteren Daten über diesen Hans ist einige Vorsicht geboten, denn es lebte mit ihm gleichzeitig ein anderer Hans v. Schellenberg, Sohn **Heinrichs** von der **Rißlegger Linie**, und ich bin mir keineswegs klar darüber, welcher von beiden es war, der 1499 als Mitkämpfer gegen die Schweizer genannt wird (F.U.B. IV. 265), denn Baumanns Gesch. des Allgäu's berichtet, auch der Rißlegger Hans sei an demselben beteiligt gewesen. Da die erstgenannte Notiz sich aber in einer Urkunde unserer Gegend findet, so werden wohl beide Vettern in diesem Kriege mitgekämpft haben. Aehnlich verhält es sich mit einer anderen Urkunde, in der „**Hans v. Schellenberg**“ als Kampfgenosse Herzog Ulrichs v. Württemberg gegen die Pfalz genannt wird (F.U.B. IV. 361. 2), doch mag hier eher der Rißlegger gemeint sein. Von letzterem behauptet Baumann ferner, er sei 1501 von Kaiser Maximilian I. zum Ritter geschlagen worden; gleichzeitig liegt aber über unseren Hans v. Sch. folgende Nachricht vor: „Wie getreulich Herr Konrad

v. Schellenberg und Herr Hans, sein Sohn, dem Kaiser Maximilian gedienet, ist offenbar, da sie beide von ihm etlichenmalen, insonderheit Herr Hans dreimal zum Ritter geschlagen worden.“ So berichtet sein eigener Enkel, Hans „der Gelehrte“ v. Schellenberg-Randegg, und der sollte es doch wissen¹⁾. Auch hier müßten wir also annehmen, beiden gleichnamigen Vettern sei die nämliche Ehrung durch den Kaiser zu Teil geworden.

Vermählt war Hans d. ält. mit Klara v. Randegg, Tochter Kaspar's v. R. (als Hochzeitsjahr gibt Bucelin 1511 an); diese Verbindung bildete den Anlaß zum späteren Erwerb der verschiedenen hegauischen Besitzungen des Hauses Schellenberg. 1519 wurde er von Oesterreich mit der Burg Heilsberg bei Gottmadingen belehnt, die ihm als Erbe seiner Frau zugefallen war (Kindler v. Knobloch), und 1520, nach dem Tode Heinrich's, des letzten Randeggers, mit dem bisher randeggischen Drittel der Herrschaft Staufen, d. h. der Burg dieses Namens und dem Dorf Hilzingen; 1523 kaufte er dazu auch das klingenbergische Drittel dieser Herrschaft (S. Bader a. a. O.); der Rest gehörte und verblieb den Herren v. Zimmern trotz jahrzehntelanger Unterhandlungen (Zimmerische Chronik). Was den Erwerb der Baarer Orte anlangt, so findet sich hier ein eigentümlicher Widerspruch in den Urkunden (Original), denn bei der Erbteilung Konrads III. 1523 erklären dessen Söhne, ihr Vater habe seine Besitzungen bis zu seinem Ende inne gehabt, während schon zu dessen Lebzeiten Hans d. ält. vom Grafen Johann v. Werdenberg am 14. Jan. 1521 mit Hausen vor Wald belehnt wurde (M. F. A. Bd. I. 126). Falsch datierte Urkunden sind übrigens keine Seltenheit.

Unterdessen hatten wieder Streitigkeiten mit Fürstenberg begonnen, oder vielmehr sie waren bereits von langer Hand vorbereitet. Schon als Erbe von den v. Blumberg hatten ja die Schellenberg das Recht, in Hüfingen Stock und Galgen zu haben

1) Veröffentlicht von Dr. Jos. Bader, Fahrten und Wanderungen im Heimatlande, I. S. 266. — Dagegen schreibt Bucelin wieder von dem R i s l e g g e r Hans: „fuit bis creatus Eques, anno 1500 in Comitibus et altera vice in coronatione Caroli V.“

und über Hals und Haupt zu richten (s. Konrad I. v. Sch.). Diese Befugnis war ihnen aber dadurch verkürzt worden, daß Kaiser Friedrich III. am 26. Juli 1493 den Grafen v. Fürstenberg gestattete, alle Totschläger innerhalb der Landgrafschaft Baar zu richten, unbekümmert um die vorhandenen kleineren Gerichtsbezirke (F. U. B. IV. 168). Das schellenbergische Blutbannrecht war dadurch zwar nicht aufgehoben, allein es konkurrierte jetzt mit dem landgräflichen; wer von beiden einen Verbrecher fing, strafte ihn. Um die daraus entstehenden Konflikte zu vermeiden, erlangte Hans der ält. v. Schellenberg von Kaiser Karl V. am 14. März 1521 die Bewilligung, daß er, seine ehelichen Leibeserben und Untertanen samt Hab und Gut von allen fremden Gerichten befreit sein sollten (M. F. A. I. 136); ein weiterer kaiserl. Brief aus dem gleichen Jahre erläuterte dies dann weiter dahin, daß das genannte Recht sich nicht auf die in der österreichischen Landgrafschaft Nellenburg gelegenen hegauischen Besitzungen des Hauses beziehe, also nur auf diejenigen in der Baar (M. F. A. Bd. I. 136. 1). In der Stadt Hüfingen hatten zwar die v. Schellenberg die gesamte Gerichtsbarkeit von jeher gehabt, in den umliegenden Dörfern dagegen bloß das Niedergericht, wenn sie auch ab und zu versuchten, Fälle der hohen Gerichtsbarkeit dort abzuurteilen (s. Konrad III. 1489); ihr Hochgerichtsprängel wäre somit jetzt bedeutend vergrößert worden, und daß Fürstenberg sich dies nicht stillschweigend gefallen lassen würde, war vorauszusehen. Doch wir wollen die Ereignisse in zeitlicher Reihenfolge erörtern.

Unterdessen schritten die Brüder Hans d. ält. und Burkard IV. v. Schellenberg am 12. Nov. 1523 zur Teilung ihres väterlichen Erbes (M. F. A. Bd. I. 167); bis dahin waren alle Familienbesitzungen in der Baar, wenn auch nicht stets in einer Hand, so doch immer in gemeinsamer Verwaltung der gleichzeitigen Familienglieder gewesen. Jetzt erhielt Hans allein die Dörfer Mundelfingen, Bachheim, das bekannte Achtel von Kirchdorf und als Wohnsitz die Neuenburg, die sich infolge dessen später auf die Randegger Linie vererbten, Burkard IV. dagegen Hausen vor Wald, Behla und Altmendshofen,

die der Hauptlinie verblieben. In der Stadt Hünfingen behielten beide Brüder die Hoheitsrechte gemeinsam, ebenso das Patronatsrecht der Pfarrei; den übrigen Besitz daselbst teilten sie in höchst komplizierter Weise: Hans bekam im wesentlichen das obere Tor und ein Haus dabei, sowie die Seemühle und einige Lehengüter, Burkard IV. das Schloß samt den Wiesen und Aekern, die dazu gehörten und den größeren Teil der an Bauern verliehenen Lehengüter, sowie des Hofstattzinses. Für weitere Einzelheiten muß ich auf das Original verweisen. — Da dem Hans das weltentlegene Neuenburg an der Gauchach als Wohnsitz nicht gefiel, erbaute er sich in Hünfingen am oberen Tor gleichfalls ein Schloß an der Stelle, wo jetzt das fürstenberg. Spital steht; dieses hieß von da ab das obere Schloß, im Gegensatz zum alten, hinteren Schloß. Ueber die ehemalige Lage des letzteren und die Hünfinger Altstadt überhaupt befindet sich bei den Schellenb. Akten in Donaueschingen eine sehr gute Kartenskizze.

Im Bauernkriege wurden beide Brüder stark in Mitleidenschaft gezogen. Ziemlich eingehend ist dies schon von Luzian Reich ¹⁾ und F. L. Baumann ²⁾ behandelt worden, soweit es sich auf Hünfingen bezieht; ich muß nur noch hinzufügen, daß auch das Schloß Neuenburg von den Bräunlingern und den Untertanen der Grafen v. Lupfen aus der Stühlinger und Bonndorfer Gegend zerstört wurde. Nach Unterdrückung des Aufstandes mußten diese den v. Schellenberg Entschädigung leisten, die mehr als reichlich ausfiel. Auch an anderen Orten wiederholte sich ja die gleiche Scene: die Adelligen ließen sich für die Zerstörung ihrer oft gänzlich verwahrlosten Burgställe von den Bauern solche Entschädigungssummen bezahlen, daß sie dieselben viel schöner wieder aufbauen konnten, als sie jemals gewesen waren. Mit den fürstenbergischen Bauern schloß Hans v. Sch. am 28. Nov. 1526 einen diesbezüglichen Vertrag; er erhielt nicht nur alles geraubte Gut zurück und Ersatz für das nicht mehr beibringliche, sondern auch noch 200 Gulden bares Geld (M. F. A. Bd. I. 196).

1) Vaders Badenia, 2. Band, 1862.

2) Baumann, Forschungen zur Schwäbischen Geschichte, Rempten 1899.

Verlag der Buchdruckerei von H. Laupp jr in Tübingen.

Grabenstrasse 33.

In meinem Verlage ist erschienen:

VOLKSLIEDER AUS DER TOSCANA
IN DEUTSCHER ÜBERTRAGUNG
VON
EDGAR KURZ

in feinem modernen Leinwandband mit Goldschnitt M. 2.50
elegant geheftet M. 1.60.



Der erst vor Kurzem verstorbene Edgar Kurz, der Sohn des bekannten Dichters Hermann Kurz, und Bruder der als Schriftstellerin nicht weniger bekannten Isolde Kurz, lebte seit langen Jahren als geschätzter und vielbeschäftigter Arzt in Florenz.

Kurz hat vorliegende Lieder, die er während seines langjährigen Aufenthalts in Italien den Kindern Toscanas ablauschte, ursprünglich nur zu seinem Vergnügen ins Deutsche übertragen, nicht in der Absicht, sie zu veröffentlichen. Hiezu haben ihn erst seine deutschen und italienischen Freunde bestimmt. Die Uebersetzung dieser Lieder ist sein letztes literarisches Werk.

Aus den zahlreich eingelaufenen Rezensionen seien erwähnt:

»Schwäbischer Merkur« 1904, Nr. 201 Abendblatt.

Dass der so früh, viel zu früh hinweggeraffte Dr. EDGAR KURZ nicht nur ein trefflicher Arzt und ein Menschenfreund war, sondern dass der Dichtergeist des Vaters und der Mutter wie auf seine Schwester, so auch auf ihn übergegangen war, das hat die kleine Sammlung toskanischer Volkslieder bewiesen, die bereits in diesen Blättern erwähnt worden ist. Das Bändchen ist kostbar ausgestattet. Möge es nun dem Verfasser wenigstens noch über das Grab hinüber Freunde erwerben. Die Lieder hätten es verdient, weithin bekannt zu werden; denn sie sind von einem feinen Dichtergemüt ausgelesen und mit einer Kunst, die als Natur erscheint, ins Deutsche übertragen. Volkslieder nach der Art des Deutschen sind es nicht. [Die Sprache des Volkes ist in Italien meist nicht so kindlich rührend wie in unsern deutschen Volksliedern.] In Italien hat die Sprache des gemeinen Mannes, der dort wahrlich nicht den schlechteren Teil des Volkes darstellt, etwas Vornehmeres, man könnte sagen Gebildeteres als bei uns. Fremdartig, aber in seiner graziösen Gewandtheit und Schalkheit oft geradezu entzückend ist der Ton dieser Lieder, die zumeist das nie ausgesungene Thema der Liebe variieren. Es ist die Gattung, die aus manchen italienischen Kompositionen *Pergoleses* und anderer, jetzt aber vor allem aus *Hugo Wolfs* italienischen Liedern dem Musikfreunde bekannt ist; und Kurz hat aus dem gesamten Schatze reichlich ein Hundert ausgehoben, dass einem die Wahl zwischen den einzelnen weh thut. Mit Wehmut denkt man daran, dass so viel feines Dichterverständnis, so viel Sprach- und Verskunst nun auch bei den Toten sein soll. Have pia anima!

Die »Frankfurter Zeitung« 1904, Nr. 121 hat in ihrem Feuilleton einige dieser Lieder abgedruckt und schreibt dazu u. a.:

(Edgar Kurz hat nur solche Lieder ausgewählt, die wirklich im Munde des Volkes leben, und die zu übersetzen waren, ohne den Gehalt der lyrischen Stimmung einzubüßen. Der deutsche Leser wird zunächst über die gebildete Sprache in diesen Liedern erstaunen und geneigt sein, eine allzu hochdeutsche Uebertragung anzunehmen. Aber der Uebersetzer macht im Vorwort darauf aufmerksam, dass der Unterschied zwischen der Sprache des Volkes und der Sprache des Gebildeten, also der Schriftsprache, in der Toscana geringer ist als in Deutschland. Ist die Sprache des Volkes auch viel einfacher als die Rhetorik der Kunstpoesie, so klingt sie doch literarischer als z. B. die Ausdrucksweise des deutschen Bauern. Die schlichten Naturlaute, die kunstlose Einfachheit des Ausdrucks, die unsere deutschen Volkslieder oft so rührend macht, der ans Herz greifende volle und ungebrochene Ton und vor Allem die in unserem Volksliede aus Humor und Schmerz oft so wunderbar gewobene Stimmung haben die toscanischen Lieder nicht. Sie setzen sich viel resoluter mit Gott, der Madonna, dem Liebsten auseinander, sie lieben den direkten Ausdruck, kommen sofort zur Sache und verweilen gerne bei der Aussenseite der Dinge. Der Toscaner ist, wie im Leben, so auch im Liede der Mann der starken Affekte, der Rede ohne Umschweife, das unbekümmerte Weltkind, das sich nicht in dämmerige Gedankengänge verliert. Er jauchzt seine Lust hinaus, er schreit seinen Schmerz hinaus. Die Liebe macht ihm viel zu schaffen, ihre Wonnen und Qualen lösen ihm am leichtesten die Zunge; fast das ganze Buch Kurz' handelt von der Liebe, das ewige Thema wird hundertfältig variiert. Aber selten endet ein Lied mit einem Klang der Resignation, nie wird ein Gebet für den Ungetreuen angestimmt, der Verrathene spottet seiner Schmerzen, er sucht sich frohgemut ein neues Lieb und schwört, die Episode zu vergessen. Doch fehlt es auch nicht an schwermütigen Versen, man merkt, wie leicht ein Wölkchen sich an den blauen Himmel hängt, aber meist wird die Melancholie überwunden, das Verharren in trüber Stimmung ist selten. Das Volkslied aus der Toscana ist reich an treffenden Bildern und Vergleichen, die oft aus dem Alltagsdasein genommen werden, an überraschenden Wendungen und oft von einer entzückenden Grazie des Ausdrucks.

»Wiener Arbeiter-Zeitung« 1904, Nr. 140 Morgenblatt.

Das Gedichtbuch, auf das ich hier aufmerksam machen will, ist das weitaus Schönste, Frischeste, Wohltuendste, das mir seit Jahren in die Hände geraten ist. Es heisst »Volkslieder aus der Toscana«. Ein herzerfrischendes Buch. Als Probe dieser schlagfertigen, witzig gewundenen Lyrik greife ich auf gut Glück einige heraus. (Es folgen einige dieser Lieder je mit kleiner Kritik). Ich tue mir Zwang an und zitiere nicht weiter. Jedes dieser Liedchen ist von gleich reizender Knappheit, nicht ein einziger dieser anmutigen Einfälle ist durch künstliche Ausbreitung und angestoppelte Variationen geschädigt. Kein Wunder, dass die kleinen Lieder dem toscanischen Volk rasch im Gedächtnis bleiben und mit leichten Flügeln von Mund zu Mund tanzen. Sogar der Deutsche Leser — die Uebersetzungen scheinen Kurz mit glücklichster Mühelosigkeit eingefallen zu sein — liest diese Gedichtchen nicht blos, man singt und summt sie unwillkürlich vor sich hin. Ich halte diesen Band für das erquickendste, poesiereichste Gedichtbuch der letzten Jahre.

»Schwarzwälder Bote« 1904, Nr. 120 Beilage.

Und wer gerne den Melodien des Südens lauscht, der findet in den »Volksliedern aus der Toscana« alles, was er sucht, Kurz, seit langen Jahren in Italien heimisch, bietet hier eine Reihe italienischer Volkslieder in freier aber klangvoller Nachdichtung. Die eigenartige Ausstattung gewährt dem Büchlein einen besonderen Wert.

»De Limburger« 1904 Nr. 39.

De firma Laupp Jr heeft ons hier op een juweeltje vergast, zooals reeds dadelijk blijkt nit de aristokratischen druk, omlijsting en inband van het boekje; we krijgen hier de overzetting van Toskaansche volksliederen zooals ze waarlijk gezongen worden door dat bij uitstek muziekaal volk van het zuidelijk Italje. De heer EDGAR KURZ is eigenlijk maar een dillettant, doch het werk, dat hij hier levert zoo openhartig en eenvoudig, verpflicht tot ware dankbaarheid. Die liederen, soms maar drie of vier verzen, zijn zoo totaal verschillend van onze Germaansche volksliederen die bijna altijd iets vertellen, ze zijn zoo heel en al gedragen op warm gevoel, op harmonie en welluidendheid, dat deze verzameling onbekend licht werpt op de natuur van het Italiaansch volk. Als dusdanig is dit werkje waarlijk aanbeveling waard.

G. NIKO

»Neue Zürcher Zeitung« 1904, Beilage zu Nr. 148.

. . . . Auf diese schlichten, teils ernsthaft getragenen, teils scherzhaften und mit einem Ton derben Spotts oder leiser Ironie untermischten Liedchen möchten wir nicht nur den Kenner der Toscana, sondern auch den Freund des Volksliedes überhaupt, hier hinweisen.

Wenn Einer dazu berufen war, uns in deutscher Umdichtung die geistige Eigenart der toscanischen Volkspoesie künstlerisch zu vermitteln und zu Gefühl zu bringen, war es Kurz; sowohl durch die Gunst äusserer Umstände als durch persönliche Befähigung. Eine mehr als fünfundzwanzigjährige ärztliche Tätigkeit in Florenz hatte ihn in viel näheren Verkehr und in viel genauere Kenntnis des toscanischen Stadt- und Landvolkes, seiner Gebräuche und charakteristischen Eigenheiten gebracht, als es gewöhnlich dem noch so landeskundigen Ausländer infolge der diplomatischen Reserve, die sich der Toscaner bei aller *Gentilezza* dem Fremden gegenüber auferlegt, vergönnt ist. »Von Seele zu Seele« lernte der vortreffliche Arzt das vom Fremden meist nur obenhin verstandene und beurteilte Volk kennen und verstehen, und fand es wohl in manchem Betracht anders, aber im Kern nicht schlechter als das Volk in der Heimat. Zu dem tiefen Blick in die Eigenart der toscanischen Volksseele gesellte sich bei Kurz, wie dieses Büchlein beweist, eine wirklich dichterische Begabung: ein Feingefühl bei der Auswahl und sprachlichen Umwandlung dessen, was ihm das italienische Original bot und was sich im Deutschen zu künstlerischer Wirkung bringen liess; und dazu der innerliche Zauberquell, woraus dieses umgewandelt, aber unvermindert, in ursprünglicher Reine wieder hervorfloss! Diese Dichtergabe scheint er, wie seine Schwester *Isolde Kurz*, von dem hochbegabten, als Dichter noch immer viel zu wenig gekannten Vater *Hermann Kurz* geerbt zu haben.

Nicht eine sklavische »Uebersetzung« darf man von den Kurzschen Uebersetzungen erwarten! Wie in persönlichen Entscheidungen des täglichen Lebens war Kurz auch als Dichter viel zu sehr »er selbst«, als dass er sich knechtisch fremden Formen hätte unterwerfen können. Demgemäss wird man, wenn man seine »Toscanischen Volkslieder« mit den Originalen in den herrlichen Volksliedersammlungen *Tommaséos*, *Tigris* und *Gianninis* vergleicht, eine Menge erheblicher Abweichungen und Freiheiten in bezug auf seine Vorlagen finden und dennoch erstauen, wie sehr er etwas viel Wesentlicheres als der wörtlich genaueste Uebersetzer erreicht hat, indem seine Liedchen in deutscher Sprache den Geist der toscanischen Volksdichtung in echt Herderschem Sinn lebendig verkörpern und vermitteln.

»Dresdner Zeitung« hat in Nr. 110 (1904) einige Lieder abgedruckt und schreibt u. a.: *Graziös* und voll natürlicher Drolerie halten sich die Lieder meist an das tägliche Leben.

Buchdruckerei von H. Laupp jr.
Tübingen.

Bestellzettel:

Der Unterzeichnete bestellt bei

..... Volkslieder aus der Toscana in deutscher Übertragung von *Edgar Kurz* elegant geheftet M. 1.60.

..... dito in feinem modernem Leinwandband mit Goldschnitt M. 2.50.

Ort und Datum:

Name:

1870

1871

1872

1873

1874

1875

1876

1877

1878

1879

1880

Die Bauern aus der Gegend von Bonndorf und Stühlingen mußten ihm unter sonst gleichen Bedingungen 175 Gulden bezahlen (M. F. A. Bd. I. 249). Am schlechtesten ging es der Stadt Bräunlingen, die sich 1526 mit Hans und Burkard IV. v. Sch. auf folgender Basis gütlich einigte (Perg. Orig. Bräunlingen): Alles geraubte Gut müssen die Bräunlinger zurückgeben oder ersetzen; ferner sollen sie 3 Jahre lang jährlich 150 Sägbäume in die Sägmühle oberhalb Hüfingen bringen oder für jeden Baum $\frac{1}{2}$ Gulden; die Ziegelsteine zum Wiederaufbau der Neuenburg müssen sie unentgeltlich an Ort und Stelle liefern. (Offenbar waren es also in erster Linie die Bräunlinger, die die Neuenburg zerstört hatten, denn ihre Entschädigung ist wesentlich höher, als die der ganzen Grafschaft Lupfen.) Im übrigen soll alles vergeben und vergessen sein, nur Benedikt Metzger als der Haupträubersführer ist davon ausgenommen und muß der schellenbergischen Gerichtsbarkeit überliefert werden. Offenbar wurde er aber später begnadigt, oder doch nicht hingerichtet, denn er lebte noch 1540. — Hans dem ält. v. Schellenberg war gleichzeitig seine Burg Staufen bei Hilzingen von den Bauern zerstört worden; er baute sie nur teilweise wieder auf und erst sein Sohn Gebhard II. vollendete den Bau. Am 14. Jan. 1531 wurde ihm dann diese Burg von den schweizer Söldnern des vertriebenen Herzogs Ulrich von Württemberg eingenommen und besetzt, aber nicht zerstört. Die Württemberger schrieben damals an Hans v. Sch., die Besetzung sei nur erfolgt, um zu verhindern, daß Staufen einen Stützpunkt für ihre Gegner abgebe. Erst nach langen Unterhandlungen erhielt er sie wieder zurück¹⁾. — Seinen Besitzstand in der Baar vermehrte er wiederholt; 1528 kaufte er z. B. von Friedrich v. Fürstenberg den Marbach samt der Fischenz (M. F. A. Bd. I. 217) und vor 1530 erwarb er den Zehnten zu Bachheim und Neuenburg (M. F. A. Bd. I. 252).

Die Streitigkeiten mit Fürstenberg über die schellenbergische Gerichtsbarkeit hatten sich unterdessen mehr und mehr zu-

1) Bochezer, Gesch. d. Hauses Waldburg II. S. 696 und ausführlicher bei Albert, Gesch. v. Radolfzell S. 322—24.

gespißt. Schon 1540 suchte Herzog Ludwig von Bayern als Haupt des im Jahre zuvor gegründeten katholischen Ritterbundes, dem auch Hans d. ält. und Burkard IV. v. Sch., sowie ihre Ritzleger Bettern Wolf und Ulrich angehörten, vergeblich, einen Vergleich anzubahnen (M. F. A. Bd. I. 388; 421). 1539, 1541 und 1542 kam es wiederholt zum Konflikt (M. F. A. Bd. I. 384; 440; 443), bis man sich endlich am 11. Dez. 1543 gütlich einigte. In Hüfingen wurde den v. Schellenberg die gesamte Gerichtsbarkeit zugestanden, doch mußten sie folgende Konzeption machen: die Appellation geht vom Hüfinger Stadtgericht an die Herren v. Schellenberg, dann aber in 3. Instanz an das fürstenberg. Hofgericht und in letzter an das Reichskammergericht. In den schellenbergischen D ö r f e r n dagegen steht den Ortsherren nur das Niedergericht zu, d. h. die Civilgerichtsbarkeit und die leichteren Straffälle, die hohe Gerichtsbarkeit übt dort das fürstenberg. Landgericht aus (M. F. A. Bd. I. 479). Gleichzeitig kam es auch zu einem Vergleich mit Fürstenberg über das Jagdrecht der beiden schellenbergischen Brüder; ich berichte darüber später bei Burkard IV.

Hans d. ält. v. Schellenberg war es auch, durch den die Baarer Linie seines Geschlechtes ihr neues Wappen erhielt. Das alte Wappen der Familie war ein 3mal von schwarz und gold quergeteilter Schild, oder gemeinverständlich ausgedrückt, das Wappenschild war in 4 horizontale Streifen geteilt, die von oben nach unten die Farben schwarz, gelb, schwarz, gelb trugen. Helmzier war ein weißes und ein rotes Büffelhorn, die Helmdecke rot und weiß. So zeigt es das Donaueschinger Wappenbuch von 1433 fol. 109 und das Wappenbuch des Abtes Ulrich von St. Gallen von 1488 ¹⁾, die Grabshilde in Hausen vor Wald, sowie Bucelini Germania III. von 1678, und dem entsprechen auch die S. 17 und 34 dieser Arbeit abgebildeten Siegel Tölzers und Konrads III. v. Sch., von denen die fertigen Holzstöcke mir vom fürstenbergischen Archiv für diese Arbeit gütigst zur Verfügung gestellt wurden. In dem Donaueschinger Exemplar von Bucelins Werk, das aus der v. Lasbergischen Bibliothek stammt, hat Las-

1) cf. auch Baumanns Gesch. d. Allgäus II.

berg selbst das Schellenbergische und noch eine Anzahl anderer Wappen koloriert. Es ist also ein Irrtum, wenn da und dort angegeben worden ist, die Schellenberg hätten 2 schwarze Duerbalken im gelben Felde geführt, was einen 4fach getheilten Schild ergeben würde, doch kommen in der That gelegentlich solche Siegel vor, die auf Ungeschicklichkeit oder Unkenntnis des Stempelschneiders zurückzuführen sind ¹⁾. Auch ist die Reihenfolge der Farben von oben nach unten nicht gold, schwarz, sondern schwarz, gold; alle oben genannten Quellen stimmen darin überein. Als nun der letzte Herr v. Randegg 1520 gestorben war, erhielt Hans d. ält. v. Schellenberg als Gemahl von dessen Schwester durch Kaiser Karl V. am 12. März 1521 die Bewilligung, das Rand-



1) Gelegentliche Abweichungen kommen auch sonst, wie häufig bei den Wappen weitverzweigter Familien, vor. Im jüngeren Donaueschinger Wappenkodex, fol. 111, dient als Helmzier ein schwarz und gelber Mannesrumpf nach links, im Kosmarer Wappenkodex sind die Büffelhörner schwarz und gelb (Kindler v. Knobloch), im St. Galler Wappenbuch ist das vordere Horn rot, das hintere weiß u. s. w.

egger Wappen in das feine aufzunehmen¹⁾; dieses war nach Randegger Siegeln ein Löwenkopf nach rechts. Es ergab sich nun daraus das S. 43 abgebildete neue Schellenbergische Wappen, wie es Herr Karl Hornung von Bräunlingen auf Grund des vorhandenen älteren Materials gezeichnet hat: ein gevierter Schild, der in 2 Feldern das alte, schwarz und goldene Wappen des Hauses zeigt, in den beiden anderen den roten Randegger Löwenkopf im weißen Felde. Dementsprechend war der Schild von 2 Helmen bekrönt, auf dem vorderen, abweichend von früher, ein schwarzes und ein gelbes Horn, auf dem hinteren ein roter Löwenkopf; die vordere Helmedecke schwarz und gelb, die hintere rot und weiß. So beschreibt die Tinktur Siebmacher, ein new Wappenbuch, und so zeigen es u. a. auch die Wappen in der Kirche zu Hausen vor Wald. Dieses neue Wappen galt natürlich zunächst nur für Hans d. ält. v. Schellenberg und seine Nachkommen, d. h. für die Randegger Linie des Hauses, allein bald erwarb auch die Kiflegger in recht eigentümlicher Weise das gleiche Wappen. Die Brüder Wolf und Ulrich v. Schellenberg-Kiflegg erlangten nämlich am 10. Juli 1545 vom gleichen Kaiser einen neuen Wappenbrief, laut dessen ihnen gestattet wurde, das Wappen der „vor vielen und langen Jahren“ ausgestorbenen Herren v. Kiflegg neben dem ihrigen zu führen²⁾; es war dies ein steigender schwarzer Panther nach rechts im goldenen Felde. Offenbar in der Absicht, ihr neues Wappen dem ihrer Randegger Vettern anzupassen, taten sie aber dem Kiflegger Panther einige Gewalt an, denn sie führten von da an ganz das gleiche Siegel wie die Randegger Schellenberg.

Am längsten, bis weit in die 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts hinein, behielt die Baarer Hauptlinie das alte Wappen bei. Sie werden es wohl von den Randegger Schellenberg erhalten haben, doch führten noch lange nach deren Aussterben Burhard VII. und Schweichard v. Sch. das alte Siegel. Bald

1) Nach gütiger Mitteilung des Herrn Oberstleut. Camillo v. Althaus aus dem gräf. v. Bodman'schen Archiv zu Bodman.

2) So teilt mir Herr Kanonikus Büchel aus dem Kiflegger Archiv zu Wolfegg freundlichst mit.

darauf finden wir indessen bei ihren Nachkommen und ebenso bei der Landstrost-Bräunlinger Linie das neue Wappen gleichfalls. Bevor sie dasselbe aber annahmen, führten sie kurze Zeit ein von allen anderen Linien des Hauses völlig abweichendes Siegel, das aus ihrem alten und aus dem der ausgestorbenen Herren v. Altmendshofen zusammengesetzt war, offenbar mit Rücksicht darauf, daß sie das Dorf dieses Namens damals besaßen und auch Hausen vor Wald, Neuenburg und Bachheim von dem gleichen Geschlechte erworben hatten, denn verwandt waren sie nicht mit ihnen. Ein solches Siegel Hans Ludwigs v. Sch. befindet sich z. B. an einer Urkunde vom 30. März 1663 bei den Bachheimer Lehenakten in Donaueschingen. Es ist, wie das neue schellenb. Wappen, geviert und zeigt rechts oben, sowie links unten (im heraldischen Sinne) das alte Hauswappen; die beiden anderen Felder sind dagegen nach Analogie des allmendshofischen weiß gedacht und im oberen, linken, weißen Felde befindet sich die rote Blume von Altmshofen mit 2 ungetheilten Stengelblättern an grünem Stiele; dieser ist mit seinem unteren Ende nach dem Mittelpunkte des Wappenschildes gerichtet¹⁾. Nicht lange nachher führte aber der gleiche Hans Ludwig v. Sch. schon nicht mehr dieses Siegel, sondern das nämliche, wie es die Randegger und Rißlegger Schellenberg schon weit über 100 Jahre hatten, z. B. an einer Donaueschinger Urkunde von 1671. Wann und mit welchem Rechte er diese beiden Wappen nach einander angenommen hatte, ist mir unbekannt geblieben. Herr Oberstleutnant Kindler v. Knobloch, der Herausgeber des oberbadischen Geschlechterbuches, hatte die Liebenswürdigkeit, sich noch ganz besonders darum zu verwenden, aber trotz seiner ausgedehnten Verbindungen gelang

1) Von älteren Abbildungen des almshofischen Wappens abgesehen befindet sich auch eine solche in Scheffels Juniperus. Die Altmshofer Siegel sind übrigens sehr inkonstant, bald steht die Blume rechts oben, bald links oben, bald ist sie ohne Stengel gezeichnet, bald hat sie einen solchen mit 2 Blättern. Scheffel und andere nehmen an, es sei eine Rose, aber entweder ist das nicht richtig, oder die betr. Zeichner und Stempelschneider mußten in ihrem Leben noch kein Rosenblatt gesehen haben, denn sie bilden immer 2 Stengelblätter ab, die selbst für einen der Botanik völlig Unkundigen nicht die entfernteste Ähnlichkeit mit einem Rosenblatte haben.

es ihm nicht, etwas zu ermitteln, auch nicht im Wiener Adelsarchiv.

Hans d. ält. v. Schellenberg starb nach Aufzeichnungen seines Enkels Hans d. Gelehrten im v. Bodman'schen Archiv zu Bodman am 14. Febr. 1544 (Althaus); daß er in dem genannten Jahre starb, darüber liegen viele Nachrichten vor. Hans d. Gelehrte hat auch seines Großvaters 12 Kinder verzeichnet; es waren Gebhard II., Konrad IV., Bertold IV., Rachel, Rebecka, Judith, Esther, Lia, 2 Brüder Johann, Juliana und Abigail. Diese Namen stimmen fast genau mit Bucelin überein.

In den Hüfinger Anniversarienbüchern findet sich über Hans d. ält. folgender Eintrag, der auch für die Genealogie des Geschlechtes v. Randegg wichtige Daten enthält: „Gedenken umb Gottes willen des edlen und vösten Junker Hannsen von Schellenberg zu Hüfingen und der edlen und tugendreichen Fraw Clara von Schellenberg, gebohrne von Randeckh, seiner ehelichen Haussfrowen und aller ihrer Kinder, so sie bi einanderen gehapt hand, sie sien lebendig oder tot, auch des edlen und vösten Junker Caspars von Randeckh und Fraw Anna von Randeckh, seiner ehelichen Hausfrawen, und des edlen und vösten Junker Georgen von Randeckh, ihr baidere ehlicher Sohn gewesen, auch der edlen und vesten Junkhern Martins und Balthasars von Randeckh, des vorgenanten Junker Caspars Brüeder gewesen, auch Herr Hannsen von Randeckh, ein Thumbherr zu Costanz gewesen, auch Herr Heinrichs von Randeckh, Ritter gewesen, auch der edlen Frau Agnesen von Grunnenberg, der vorgenannten Frau Anna von Randeckh Schwester gewesen, auch des fromb und vösten Jacoben Hann, der vorgenannten Frau Anna von Randeckh erster ehlicher Mann gewesen.“

Diese Stiftung, die 1538 errichtet wurde, enthält viele interessante Einzelheiten, sie kann aber ihres Umfangs wegen hier nicht ganz wiedergegeben werden. Das Anniversarium sollte 3mal im Jahre von 7 Geistlichen begangen werden, nämlich vom

Pfarrherrn zu Hüfingen nebst den Kaplänen der 6 Kaplaneien, die es damals dort gab, und zwar in Anwesenheit von „sieben notdürftigen armen Menschen, so in der Herrschaft dero v. Schellenberg befunden werden“, „darunter soll der Sonderstich gezahlt sein“; diese müssen am Schluß der Feier jeder 1 Pfennig auf den Altar opfern, den ihnen der Kirchenpfleger vorher eingehändigt hat. Dafür erhält dann der Pfarrer 6 Kreuzer, 1 Maß Wein ungefährlich bei dem besten und 1 Wecken, der ungefährlich 6 Pfennig wert ist, die 6 Kapläne jeder allweg 1 Bagen, 1 Maß Wein und 1 Wecken, der Schulmeister 1 Maß Wein und 1 Wecken, ebenso der Kirchenpfleger und der Mesner. Die 7 Armen bekommen jeder allweg 1 Bagen, 1 Maß Wein und 1 Wecken, deren jedweder ungefährlich 6 Pfennig wert sei; einmal im Jahre erhält auch ein Armer einen neuen grauen Rock, darzu 1 neuß Paar Schuh. Alle diese Geschenke, auch der Rock und die Schuhe, müssen während der kirchlichen Feier auf einem Tisch beim Grabe stehen. Für die Wecken soll ein Mut Kernen gemahlen und verbacken werden, und die, welche übrig bleiben, sind „unter die Schüler oder andere arme Menschen“ zu verteilen. Für alle diese Verpflichtungen auf ewige Zeiten zahlte Hans v. Sch. der Kirche nur 230 Gulden, sodasß später sein Neffe Arbogast sich für verpflichtet hielt, weitere 300 Gulden, und sein Enkel Hans d. Gelehrte, nochmals 500 Gulden hinzuzustiften. Diese beiden waren überhaupt wesentlich freigebiger; Arbogast z. B. bestimmte 1605 für seinen eigenen Jahrtag 1000 Gulden und alljährliche Geschenke in etwa fünffacher Höhe, wie sein Oheim, der anscheinend sehr genau war, was auch aus der umständlichen Beschreibung der Geschenke hervorgeht.

16a) Von den oben genannten 12 Kindern Hansens d. ält. starben die beiden Johann, sowie Juliana und Abigail schon in der Kindheit, Judith wurde Klosterfrau zu Maßmünster, Esther vermählte sich mit Jakob v. Landenberg und Lia mit Dietrich v. Gemmingen zu Tieffenbrunn (Bucelin nennt ihn Theodor), alles nach den Aufzeichnungen Hansens des Gelehrten. Nach den v. Gemmingischen Stammtafeln starb Lia 1564.

16b) Etwas mehr Bedeutung für die Familiengeschichte hat ihr Bruder **Kourad IV.**, obwohl er gleichfalls schon früh

starb. Nach dem Tode des Vaters 1544 wird er noch als „junger“ Vetter Burkards IV. bezeichnet und mit einem Anteil an Hüfingen mitbelehnt (Donauesch.). Alsdann wurde er $1\frac{1}{2}$ Jahre Vogteiverweser der württemb. Herrschaft Hornberg und beteiligte sich am schmalcaldischen Kriege auf protestantischer Seite, während sein Bruder Gebhard II. auf katholischer Seite kämpfte; 14 Tage vor Martini 1546 ritt er aber heim und starb kurz darauf noch als ganz junger Mann. Wegen seiner Teilnahme an diesem Kriege wurde er nebst anderen Adelligen als österreichischer Lehensmann in Untersuchung gezogen und diese nach seinem Tode noch fortgesetzt. Die Stadt Radolfzell mußte ein Inventar seines Vermögens auf österreichischem Gebiet nach Innsbruck einreichen und gab 1547 an, ihm, seinem Bruder Gebhard II. und seiner Schwester Rebekka gehören ain schon wol-erbuwen behusung ir der Stadt, ihres Erachtens 1500 Gulden und mehr wert; Konrads IV. Anteil daran betrage 500 Gulden. Außerdem gehörten ihm, teils allein, teils mit den genannten Geschwistern, 2 Teile des Burgstalls Staufen mit großem Inventar, Güter zu Hilzingen, Burgstall Heilsberg mit dem Dorf Gottmadingen, Dorf und Burgstall Riedheim, Güter, Zinse und Gülten zu Rielsingen, Ebringen, Kagenthal und anderen Orten (Dr. Albert, Gesch. v. Radolfzell S. 340 u. 41). — Konrad IV. war vermählt mit Margareta v. Faulach (s. Anniversarium Hans' d. Gelehrten) und hinterließ einen zweijährigen Knaben **Georg**, dem von Oesterreich im Gnadenwege die Güter und Lehen seines Vaters im Hegau wieder zugewiesen wurden. Außerdem erbte er natürlich auch dessen Baarer Besitzungen, er wird recht häufig als Mitbesitzer von Hüfingen, Neuenburg und Bachheim genannt (Donauesch.) und war 1550 auch von St. Gallen mit dem Mundelfinger Zehnten belehnt; durch einen Teilungsvertrag vom 14. Sept. 1549 erhielt dann dieser Knabe Georg den Anteil der Randegger Linie an den Besitzungen in der Baar allein, sein Oheim Gebhard II. aufscheinend die im Hegau. Seine Vormünder waren 1550 Bilgerin v. Reischach, Konrad v. Bodman und später dieser Oheim Gebhard II. v. Sch.;

legterer beerbte ihn auch, da er als Kind schon starb und zwar in Engen (Althaus). Ein gut erhaltener hölzerner Grabstein in Hausen vor Wald berichtet über Georg: Anno 1556, den 9. Marcii starb der edel Jungling Jerg von Schellenberg zu Hifingen, sins alters im 12. jar, dem Gott gnade.

16c) Schon vor Konrad IV. und anscheinend sogar vor ihrem Vater war sein Bruder **Bertold IV.** gestorben, gleichfalls in jungen Jahren; 1540 lebte er noch (Donauesch.), von da an hört man nichts mehr von ihm. In der Hüfingen Kirche befindet sich in der nördlichen Mauer des Schiffes der Grabstein eines v. Schellenberg mit gänzlich zerstörter Inschrift; nur an der linken Seite ist noch in halber Höhe die Jahrzahl 1541 gut erhalten. Es spricht alles dafür, daß dies der Grabstein Bertolds IV. ist; keiner seiner Brüder und Vettern ist um diese Zeit gestorben.

16d) Hansens d. ält. Tochter **Rachel** vermählte sich mit **Hans Ulrich v. Sirgenstein** und zwar vor 1540 (Donauesch.). Sie und ihr Mann liegen in der Kirche zu Maria-Thann bei Lindau begraben, wo sie ein noch gut erhaltenes Grabdenkmal haben. Nach Mitteilung des Herrn Kanonikus **Wüchel** an mich lautet dessen Inschrift:

In Todes Not hilf mir o Gott.

Anno domini 1551, den 18. Tag Januwarii, starb der edell und vest **Hanns Ulrich** vom **Sürgenstain** zum **Sürgenstain** unnd **Achbere**. Im Jar 1568, den 8. Tag Ooctobris, volggt im christlich nach sein ellicher Gemachel, die edel unnd tugendreich **Fraw Rachel** vom **Sürgenstain**, geborne von **Schellenberg**, deren baiden unnd all christglegig Sellen Gott der Herr gnedig unnd barmhertzig sein welle, amen. (S. auch **Baumanns** Gesch. d. **Altgäus** III. S. 511).

16e) Ihre Schwester **Rebeka** heiratete nach **Dr. Alberts** Gesch. von **Radolfzell** vor 1547 den **Hans Melchior Heggenger** zu **Wasserstolz**, der in dieser Stadt wohnte; auch eine **Donaueschinger** Urkunde von 1557 bestätigt dies.

16g) **Gebhard II. v. Sch.** ist der einzige von den Söhnen Hansens d. ält., der ein hohes Alter erreichte; er kann daher als eigentlicher Nachfolger seines Vaters angesehen werden, nach dessen Tode 1544 er nur 2 Jahre lang mit seinem Bruder **Konrad IV.** und dann bis 1556 mit dessen unmündigen Kinde **Georg** die Besitzungen der **Kandegger** Linie im **Hegau** und in der **Baar** teilte (s. 16b). Die **Hoheitsrechte** in **Hüfingen** hat er bis 1572 mit **Burkard IV.** von der **Hauptlinie** zusammen besessen, von da an bis zu seinem Tode 1583 mit dessen Sohn **Arbogast**. Zur Vermeidung von Wiederholungen

verweise ich daher auch auf diese 4 Mitbesitzer; insbesondere wird die Geschichte der Baarer Besitzungen, die Streitigkeiten mit Fürstenberg u. s. w. erst bei Burkhard IV. und Arbogast behandelt werden.

1546 und 47 beteiligte er sich auf kaiserlicher Seite am Schmalkaldischen Kriege; sein Sohn, Hans der Gelehrte, berichtet darüber in seinen hinterlassenen Schriften: „Herr Gebhard v. Schellenberg hat dem Kaiser Karl als Avanturiero auf seine eigenen Unkosten gedient und selbigen Zügen bis zu End abwarten helfen“¹⁾. Ihm hatte es daher wohl sein Neffe Georg zu verdanken, wenn er seine väterlichen Lehen von Oesterreich zurück erhielt.

Die bekanntlich etwas sensationslustige Zimmerische Chronik schildert Gebhard II. in jüngeren Jahren als einen argen Trinker. Anlässlich eines Schiedsgerichtes zu Radolfzell 1553, bei dem anscheinend auch sonst unglaublich getrunken wurde, heißt es von ihm: er war „so lang die Tagsetzung zu Zell währen tät, so bezechet, daß seine Diener ihne wie einen unsinnigen, unbesunnten Mann davon führen mußten; das waren dazumal die wichtigsten Geschäft uf dem Tag“.

Beim Absterben Georgs, dessen Vormund er überdies gewesen war, wurde er 1556 alleiniger Herr über das väterliche Erbe. Woraus dasselbe bestand, haben wir schon bei Konrad IV. gesehen, es kommen aber noch dazu $\frac{2}{3}$ der Herrschaft Staufen am Hohentwiel, die ihm schon 1549 allein zugefallen waren, sowie die Baarorte Mundelfingen, Bachheim, die Neuenburg und der Anteil seines Vaters an der Stadt Hüfingen. Noch im gleichen Jahre kaufte er außerdem die Herrschaft Mandegg. Diese war nach Aussterben der v. Mandegg im Jahre 1520 an Ritter Hans am Staad, den Gemahl der Agnes v. Mandegg, Tochter Heinrichs, gefallen; jetzt 1556 erwarb Gebhard II. v. Sch. sie käuflich (Bader, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins II. S. 355). Dagegen zerklugen sich mehrfache Unterhandlungen über den Ankauf des letzten, zimmerischen Drit-

1) Dr. Josef Bader, Fahrten und Wanderungen im Heimatlande, Freiburg 1853, Bd. I B. 266.

tels der Herrschaft Staufen, das niemals Schellenbergisch wurde. 1567 baute er die Burg Randegg, die 1499 von den Schweizern zerstört worden war, wieder auf, ebenso die Burg Staufen, die sein Vater nach dem Bauernkriege nur teilweise wiederhergestellt hatte. Hier bekam er in der Folgezeit noch wiederholt Händel mit seinen Hülzinger Bauern, vor allem 1576, wo es zu einem förmlichen Aufstande kam; J. Vater hat darüber schon in seinen „Fahrten und Wanderungen“ ausführlich berichtet.

Vermählt war Gebhard II. v. Sch. mit der Schaffhauserin Barbara v. Faulach, einer Schwester der Frau seines Bruders Konrads IV. Ueber das Todesjahr beider Ehegatten gibt uns ihr sehenswertes Grabdenkmal in der Hüfingen Kirche Aufschluß, das überdies Kav. Kraus in seinen Kunstdenkmalern Vadens, Bd. II, abgebildet hat. Es heißt daselbst:

Im jhar 1583, den 13. mertz, starb der edell und vest Gebhard (II.) von Schellenberg zu Hüfingen, Randeckh und Stauffen, und zuvor im jar 1582 den 7. junii starb die edell und tugentreich frow Barbara von Faulach, sein ehgemachel, deren Seelen Gott durch Christum Jhesum gnedig sein welle, amen. Ppis parentibus Joan a Schellenberg, filius moestiss.

Auf dem Grabdenkmal ist Gebhard II. als härtiger Mann kniend dargestellt, ferner seine Frau und ihre 4 Kinder; diese waren Hans (der Gelehrte), Eberhard, Klara und Anna (Donauesch).

16g) **Hans „der Gelehrte“** v. Schellenberg steht nicht nur in seiner Familie, sondern unter dem ganzen damaligen oberländer Adel einzig da, denn er war ein klassisch gebildeter, 4 Sprachen sprechender Junker, geistig ein hochbedeutender Mann; „inter nobiles nostros rara avis“ nennt ihn sein Zeitgenosse, der Schaffhauser Chronist Mueger. Politisch tritt er dagegen erst als gereifter Mann hervor, in den letzten Lebensjahren seines Vaters Gebhards II., dessen Besitzungen sowohl in der Baar, als im Hegau er allein erbt und die er noch weiter vermehrte; in

einer Beschreibung derselben von 1608¹⁾ wird dasselbe folgendermaßen beschrieben: Schloß Randegg, das Schloß in Hüfingen beim oberen Tor mit seinen Gerechtfamen, der Mitbesitz²⁾ von Neuenburg, Bachheim und Mundelfingen, im Hegau das Schloß Staufeu, die Flecken Hilzingen, Ebringen, Gottmadingen, Gailingen, der adelige Hof zu Dießenhofen mit seinen Freiheiten, hoher und niederer Jagdbarkeit, dabei der Rhein vier halbe Meil ob und unter der Bruck eigen zum Fischen, das adelige Haus zu Zell (Adolfzell), die Güter zu Freiburg und der halbe Flecken Mörishausen.

Die Hoheitsrechte in Hüfingen hatte er die meiste Zeit seines Lebens, bis 1605, mit seinem Vetter Arbogast v. Sch. zusammen, dann mit Heinrich und Hans Christoph, dessen Vormund er auch war, und nach Heinrichs Tode noch kurze Zeit mit dessen Söhnen. An den vielen Streitigkeiten Arbogasts mit dem Hause Fürstenberg war er daher mitbeteiligt; ich werde diese, um nicht das Gleiche doppelt zu berichten, bei dem letzteren (18) im Zusammenhang erörtern. Er stand diesen Ereignissen indessen persönlich ferner, als Arbogast, da er viel auf dem weit entfernten Schloß Randegg weilte. Sonst floß sein Leben ziemlich ruhig dahin und war meist wissenschaftlichen Arbeiten gewidmet.

Viele Züge aus demselben verdanken wir dem Umstande, daß er mit dem genannten Schaffhauser Chronisten Rieger in jahrzehntelangem, intimem Verkehr stand; nicht weniger als 158 Briefe Hansens v. Sch. an Rieger bewahrt die Baseler Universitätsbibliothek. Derselbe berichtet über ihn³⁾, Hans sei auch zeitlichen Guts und Herrschaften halb ein Reicher und Gewaltiger vom Adel, der vornehmste und der Obmann der ganzen hegauischen Ritterschaft, dabei ein hochgelehrter Mann und vortrefflicher

1) Nach einem Auszug von Luz. Reich im Hüfinger Gemeindearchiv.

2) Nicht ganz richtig; in Neuenburg, Bachheim und Mundelfingen war er alleiniger Herr. Nur in Hüfingen war er Mitbesitzer. Das Dorf Randegg ist ganz vergessen.

3) F. Rieger, Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen, Schaffh. 1894, Einl. S. 19—27.

Historikus, der ihm bei Ausarbeitung seiner Chronik in vielen Stücken gar förderlich gewesen. Auch eine große Münzsammlung habe er und hege als Edelmann ein besonderes Interesse für genealogische Studien; daher besitze er auch eine Wappensammlung, sowie eine stattliche Bibliothek, darunter die *Manesse'sche Liederhandschrift* (cf. Xaver Kraus, die Miniaturen der *Manesse'schen Liederhandschrift*, Straßburg 1887. S. 4). Hans v. Sch. übersezte aus lateinischen, französischen und italienischen Schriftstellern, war „unerschöpflich in drolligen Einfällen und Späßen, schlagfertig im Disputieren und ein unermüdlicher Spötter, dem auch das großmächtige, adelige und holdselige Fräulein Bodagra den Mund nicht zu schließen vermochte“. In einem Briefe an Kueger sagt er z. B. dessen Landsleuten nach, sie beteten gerne den Psalm „*beatus vir, qui habet multum Silbergschirr*“. Auch an launigen Spötteleien zwischen dem katholischen Junker und dem reformierten Prediger Kueger hat es nicht gefehlt, die aber der Freundschaft keinen Eintrag taten.

Von neuen Münzfinden gab er dem letzteren immer Nachricht, z. B. im Oktober 1597 von einem solchen zwischen *Mundelfingen* und *Hausen vor Wald*, ebenso von Funden römischer Altertümer. Interessant für unsere Gegend ist folgende Stelle aus dem genannten Werke: „So sendet er an Deco einige Steinlein einer Befeste (Pflaster) aus dem heidnischen Gewölbe zu *Hüfingen*; über 1000 und mehr solcher liegen unter dem Boden. Deco und Welfer raten, einen Eingang in das Gewölbe zu brechen, aber der Galgen steht darüber und man habe wütende Hunde und Gehenkte hinabgeworfen“. Es handelte sich also um die Römeransiedelung auf dem *Hüfinger Galgenberg*, wo jetzt das Wasserreservoir steht (cf. G. Kieger, Heft X des *Donaueschinger Vereins für Gesch. u. Naturgesch.*). Auch von *Gräberfinden in Bräunlingen* berichtet er¹⁾. Welche Achtung Hans v. Sch. in wissenschaftlichen Kreisen genoß, geht daraus hervor, daß Deco ihm die 2. Aufl. seiner *Numismata*

1) In *Bräunlingen* gibt es mehrere ausgedehnte Gräberfelder aus alemannischer und vielleicht auch voralemannischer Zeit; cf. meinen „*Ueberblick*“ über die Gesch. dieser Stadt, S. 6 u. 7.

widmete, und für sein politisches Ansehen spricht, daß er, obwohl nicht österreichischer Beamter, 1608 nach Radolfzell entsandt wurde, um dort einen jahrelangen Streit in der Bürgerschaft, der sogar zu einer Empörung geführt hatte, zu schlichten (Albert).

Hansens Gemahlin *Anna v. Reischach* nennt Nüeger 1597 eine *matrona excellens*; die Ehe blieb kinderlos. — Bei der Eigenart seiner Persönlichkeit und seiner wissenschaftlichen Bedeutung würde das Leben Hans' des Gelehrten einem Historiker Stoff genug zu einer eingehenderen Arbeit bieten, als ich dieselbe hier geben kann; Material dazu, gedrucktes und ungedrucktes, ist reichlich vorhanden.

Ueber seinen Tod berichtet eins der beiden Hüfingen Anniversarienbücher auf der drittletzten Seite, Hans v. Schellenberg zu Hüfingen, Stausen und Randegg sei „den 29. Martii anno domini 1609 (in Nügers Chronik heißt es 29. Mai) zu Randegg ganz christenlich abgeleibt und hernach zu Hüfingen in der Pfarrkirchen zwischen den Altären corporis Christi sive caena domini und Mariae virginis zur Erden bestattet und vergraben“ worden. Einen Grabstein hat er dort nicht, oder doch nicht mehr, dagegen stiftete er das kunstgeschichtlich merkwürdige Grabdenkmal seines Vaters (s. Gebhard II.). Vom Testament Hansens, dessen Verbleib mir unbekannt ist, hat uns Döpfer einen Auszug hinterlassen, in dem es heißt: „1609, den 29. März, starb Hans v. Sch. zu Hüfingen, Stausen und Randegg und wurde zu Hüfingen in der Pfarrkirch begraben, ita eius testamentum; in dem Testament vermacht er der Kirch zu Hüfingen für sich und seine Hausfrau *Anna v. Sch.*, geb. v. *Reischach*, dann *Gebhard [II.] v. Sch.* und *Barbara*, geb. v. *Faulach*, seinen lieben Vater und Mutter selig, wie auch *Eberhard v. Sch.* und Frau *Anna v. Sch.*, seinen Bruder und Schwester, ferner *Konrad [IV.] v. Sch.* und Frau *Margareth*, geb. v. *Faulach*, seiner Hausfrau, obgedachts *Gebhard v. Sch.* und seiner Hausfrau Bruder und Schwester, und *Georg v. Sch.*, der beider ehelicher Sohn, aller seligen, zu einem Jahrtag 1000 Gulden“.

Sein Haus in Radolfzell hat Hans der Gelehrte der heugauischen Ritterschaft vermacht; dasselbe diente von da an bis

1806 als Versammlungshaus und Kanzlei des Reichsritterkantons Hegau und steht heute noch, ist aber mehrmals umgebaut worden. In dieser Stadt suchte auch seine Witwe **Anna v. Reischach** nach dem Tode ihres Mannes um das Bürgerrecht nach; sie verheiratete sich noch im gleichen Jahre wieder mit **Achilles v. Dankenschweil** (Dr. P. Albert, Gesch. v. Radolfzell).

16h) Von den anderen Kindern Gebhards II. v. Sch. starb **Eberhard** unvermählt in jungen Jahren (Donauesch.); in Uebereinstimmung damit berichtet Bucelin von ihm: „Romae iuvennis obiit 1572“. — **Klara** starb gleichfalls ledigen Standes im selben Jahre, wie ihr Bruder Hans d. Gelehrte, zu Radolfzell; unter VI. Non. Oct. (2. Weinmonat) steht in den Hüfingers Seelbüchern; Anniversarium praenobilis domicellae Clarae a Schellenberg, mortuae Ratholdi zellae anno 1609. Bucelin gibt als ihr Geburtsjahr 1554 an.

16i) Es blieben somit nach dem Tode Hans' d. Gelehrten als Erben für die schellenberg-randeggischen Besitzungen nur die Nachkommen seiner Schwester **Anna** übrig; diese selbst war gleichfalls schon lange vor ihm 1583 gestorben. Vermählt war sie mit **Christoph Bintler v. Plätsch**, einem aus Tirol stammenden Adeligen; das Stammschloß dieses Geschlechtes, Kungelstein oder Kunkelstein in einem Seitental der Etzh, hat Viktor von Scheffel in seinem Gaudeamus befangen. Ihre Kinder beerbten 1609 Hans d. Gelehrten v. Sch. zum größten Teil; die Besitzungen im Hegau fielen ihnen auf Grund seines Testaments allein zu, über diejenigen in der Baar entspann sich dagegen ein heftiger Streit zwischen den Nachkommen Arbogasts v. Sch. und denen Hans Christoph Bintlers v. Plätsch. Nicht richtig ist es aber, daß die letzteren nur die Allodialgüter Hansens d. Gelehrten erhalten hätten, obwohl ihnen in den Akten allerdings immer die Bezeichnung Eigentumserben beigelegt wird, sondern man einigte sich schließlich dahin, daß den Bintler das von Fürstenberg lehenbare Dorf **Mundelfingen**¹⁾, sowie $\frac{1}{3}$ des dortigen

1) Ueber das Lebensverhältnis **Mundelfingens** ist auffallend wenig zu finden, während über Hüfingen, Hausen v. W., Neuenburg und Bachheim eine Menge Lehenbriefe vorliegen. Im Lehenurbar Heinrichs zu Fürstenberg von 1409—1413 heißt es aber: Cünrat von Schellenberg hett ze lechen Hüfingen vnd Munolfingen mit ir zugehorden (F. U. B. III. S. 41).

St. Galler Zehnten (Kronburger Zehnte) und 4 Höfe in Bachheim samt dem Zehnten daselbst zufielen, den v. Schellenberg dagegen Neuenburg, Bachheim und das sog. Berner Zehndrittel zu Mundelfingen (Donauesch.). In Hüfingen erhielten die v. Schellenberg die Hoheitsrechte allein und anscheinend auch noch andere Rechte oder Güter, denn beim späteren Verkauf der Stadt an Fürstenberg besaßen sie, in Geld ausgedrückt, $\frac{2}{3}$ derselben, die Nachkommen Hans Christoph Vintlers v. Pl. nur $\frac{1}{3}$, zu dem immer noch das neue, obere Schloß gehörte; auf alle Einzelheiten hier einzugehen, würde mich aber weit über den Rahmen dieser Arbeit hinausführen. — Mundelfingen samt den 4 Höfen in Bachheim und den dortigen Zehnten kam durch Klara Vintler v. Pl. an deren Mann Rudolph v. Liechtenstein, der es 1619 an Fürstenberg verkaufte; in Hüfingen wurde der Vintler'sche Besitz nochmals geteilt und davon verkaufte Hans Theobald v. Keinach, Gemahl der Christina Vintler v. Plättsch, seinen Teil im Jahre 1620, sein Schwager Konrad Vintler v. Pl. dagegen den Rest im Jahre 1622 gleichfalls an Fürstenberg (Donauesch.). Den Verkauf Hüfingens werde ich bei Burkard VII. noch im Zusammenhang erörtern (Nr. 24).

Zur Geschichte der Vintler v. Plättsch will ich hier einen Eintrag in den Bräunlinger Kirchenbüchern erwähnen, der jedenfalls noch unbekannt ist und es wohl auch fernerhin bleiben würde. Am 19. März 1680 wurde hier Maria Anna Vintler v. Pl. getauft, eheliche Tochter des kaiserl. Leutnants Philipp Jakob Vintler v. Pl. und der Willinger Handwerkerstochter Apollonia Dannerin (alicuius arcularii ibidem filia). Paten waren 2 Bürgerliche, eine hiesige Wirtin und der Reinhofmaier Jakob Friedrich; die Ehe wurde anscheinend von der Verwandtschaft nicht gerne gesehen. Welche Beziehungen dieser Philipp Jakob Vintler hier hatte, ist unbekannt, lange kann er sich aber nicht in Bräunlingen aufgehalten haben.

Die Hauptlinie oder Burkardische Linie¹⁾.

17. Kehren wir jetzt von den Randeggern zur Hauptlinie

1) Die Bezeichnung „Hüfinger Linie“ für diesen Zweig des Geschlechtes ist durchaus ungerechtfertigt, denn die Randegger Linie hatte ebenfogut Anteil an Hüfingen und auch ein Schloß daselbst; wir sahen sogar, daß ihre wichtigsten Glieder dort begraben liegen.

des Hauses Schellenberg zurück, zu **Burkard IV.**, dem jüngeren Bruder Hans' des ältern. Er mag etwa 1580 oder etwas später geboren sein und trat schon sehr jung in bayerische Dienste, in denen er 73 Jahre lang verblieb. Daraus erklärt es sich, daß man aus seiner Jugendzeit in unserer Gegend nichts von ihm hört und auch später nicht viel. Erst 1523 nach dem Tode seines Vaters **Konrad III.** taucht er plötzlich in hiesigen Urkunden auf und theilte, wie wir schon hörten, am 12. Nov. dieses Jahres dessen Besitzungen mit seinem Bruder Hans d. ält. (M. F. A. Bd. I. 167); kurz in Erinnerung bringen will ich, daß ihm dabei im wesentlichen die 3 Dörfer Hausen vor Wald, Behla, Allmendshofen und das alte Schloß in Hüfingen zufielen, während die Hoheitsrechte in letzterer Stadt beiden Brüdern und deren Nachkommen gemeinsam verblieben. Auch für die Ereignisse im Bauernkriege, die kaiserl. Befreiung von fremden Gerichten und die daraus entstandenen Streitigkeiten mit Fürstenberg kann ich durchweg auf Hans d. ält. verweisen; es sei nur noch beigefügt, daß die genannte Befreiung von der landgräflichen Gerichtsbarkeit, die ursprünglich bloß seinem Bruder Hans gegolten hatte, erst 10 Jahre später, 1531, auch auf Burkard IV., sowie seine Nachkommen, Untertanen und Güter ausgedehnt wurde (M. F. A. Bd. I. 136. 2).

Anlässlich des daraus resultierenden Vergleichs mit Fürstenberg kam es am gleichen Tage, den 11. Dez. 1543, auch zu einem solchen über das schellenbergische Jagdrecht (M. F. A. Bd. I. 480). Der ihnen zustehende Jagdbezirk war jetzt wesentlich kleiner, als 1511 (s. Konrad III.), und beschränkte sich auf die Umgebung Hüfingens bis nach Allmendshofen, Dögingen und Sumpfohren hin. Auch unter ihren Nachkommen wurde derselbe häufig vergrößert und wieder verkleinert, je nachdem das Geschlecht mit den Grafen zu Fürstenberg auf gutem oder schlechtem Fuße stand; man unterschied daher später ein schellenb. Jagdlehen und ein schellenb. Gnadenjagen. Indessen scheint es mit solchen Gnadenjagden bisweilen doch eine eigentümliche Bewandnis gehabt zu haben; so erhielt Hans der Gelehrte v. Schellenberg-Mandegg 1586 von Graf Heinrich

zu Fürstenberg „aus Gnaden“ das Jagdrecht bei Dpferdingen und Eschach, aus dem weiteren Verlauf der betr. Urkunde ist aber ersichtlich, daß sein Vater Gebhard II. dem Grafen 2000 Gulden geliehen und als Pfand dafür den genannten Jagdbezirk erhalten hatte (M. F. A. II. 639).

Nach Hans' d. ält. Tode 1544 wurden dessen Söhne mit Burkard IV. zusammen Mitbesitzer von Hünfingen, in erster Reihe also Gebhard II., kurze Zeit auch Konrad IV. und sein Sohn, der Knabe Georg. Da sie Verwaltung und Rechtspflege dort zusammen ausübten und auch die Frondienste der Bürger gemeinsam anzusprechen hatten, so konnte es nicht ausbleiben, daß sie über ihre beiderseitigen Rechte in der Stadt wiederholt in Differenzen gerieten; 1555 und wieder 1567 mußten diese sogar durch ein Schiedsgericht geschlichtet werden. Aus dem letzteren umfangreichen Aktenstücke erwähne ich als wichtigsten Punkt, daß der Schultheiß in Hünfingen von beiden Ortsherren gemeinsam, die Rats- und Gerichtsmannen dagegen je zur Hälfte von der Randegger und von der Hauptlinie des Hauses Schellenberg ernannt werden sollten (M. F. A. II. 188).

Burkard IV. kam selten in unsere Gegend, sondern lebte bis in's hohe Alter in Bayern; 1523 wird er als Pfleger zu Wolnzach genannt (M. F. A. Bd. I. 126. 1.). Während des Bauernkrieges hielt er sich aber in Hünfingen und Umgebung auf¹⁾. Später war er lange Zeit Vighthumb (Vicedominus) zu Straubing in Niederbayern; seinem Sohne Arbogast übertrug er daher die Verwaltung seiner Besitzungen in der Baar, sobald dieser herangewachsen war. Nur die letzten Lebensjahre scheint er in Hünfingen verbracht zu haben; dort liegt er auch begraben. — Seine Gemahlin Waldburg Auerin (v. Dw) zu Winkel wird schon am 6. Jan. 1519 genannt; damals wurde sie auf das Schloß Neuenburg, Dorf Bachheim und den Zehnten zu Reiffelzingen bewidmet, verzichtete aber 1529 darauf, da diese Besitzungen bei der Teilung ihrem Schwager Hans d. ält. zugefallen waren (M. F. A. Bd. 1. 246).

1) Verschiedene Briefe und Notizen über ihn von Hartfeld in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, Bd. 34.

Burkards Epitaph in der Hüfinger Kirche trägt folgende Inschrift: Anno dominy 1572 Jar, den 2. Decembris, starb der edel und vest Burckhardt [IV.] von Schellenberg zu Hiefingen, fürstlicher bayerischer Rath und Vicidomb in nidern Bayern, so dem hochloblichen Haus Bayern 72 Jar gedienth, alhie begraben, dem der almechtig Gott gnedig und barmhertzig sey, amen. — (Ueber sein Anniversarium zu Hüfingen s. bei Konrad III.)

Burkard IV. hatte folgende Kinder: Arbogast, Burkard V., Konrad V., Marquard und Adelheid.

17a) Während der erstere eins der wichtigsten Glieder des Geschlechtes und der Stammvater aller späteren Baarer Schellenberg wurde, sind die 4 anderen gänzlich ohne Belang. Nach Angaben aus dem v. Bodman'schen Archiv (Althaus) starben Konrad V., Marquard und Adelheid schon als Kinder; nur Burkard V. wurde 17 Jahre alt und starb als Student.

18) Burkards IV. Sohn **Arbogast** kann nicht in hiesiger Gegend geboren sein, sondern wahrscheinlich in Niederbayern, und zwar nach den Hüfinger Seelbüchern im Jahre 1521; bei uns erscheint er erst als erwachsener Mann¹⁾. Seit etwa 1551 verwaltete er die väterlichen Besitzungen in der Baar und nahm seinen Wohnsitz in Hüfingen, nachdem er sich kurz zuvor mit **Helena v. Nechberg** zu **Hohenrechberg** vermählt hatte; zeitweilig war er aber auch in bayerischen und österreichischen Diensten; in einer Bräunlinger Urkunde von 1580 nennt er sich erzherzogl. österreichischer und fürstl. bayerischer Rat. Nach dem Tode seines Vaters 1572 wurde er selbständiger Herr über dessen Besitzungen, doch hat es den Anschein, als ob Burkard IV. ihm bereits bei Lebzeiten einige seiner Güter übergeben hätte; ferner kaufte Arbogast schon 1556 auf eigene Rechnung $\frac{1}{3}$ des Zehnten zu **Bräunlingen** von den **Stehelin v. Stockburg** (Bräunl.), der seiner Familie dann bis zu ihrem Aussterben gehörte, und 1569 oder 1570 einen großen Gut daselbst von dem dortigen Schultheißen **Ludwig Reif** gen. **Welter v. Bleidegg**. 1507 war dieses Besitztum durch Zusammenlegen zweier mitteralterlichen Burg-

1) Nach dem v. Bodman'schen Archiv, Fasc. Schellenberg, wäre er dagegen erst am 13. Juli 1527 geboren (Althaus).

fässe in der Stadt entstanden, von denen das eine im 15. Jahrhundert den v. Hüfingen gen. Schultheiß, das andere den Junker Arnold, einem Billinger Geschlechte, und später einem Hans v. Hasenweiler gehört hatte. Vieles aus der Geschichte dieses von jetzt ab „Schellenbergisches Gut“ genannten Anwesens (heute heißt es „Schloß“) habe ich schon in meinem „Ueberblick über die Geschichte der Stadt Bräunlingen“ S. 59—63 behandelt¹⁾; hinzufügen muß ich hier noch, daß zu jedem der 4 dortigen Burgfässe ursprünglich je 4 Bauerngüter gehörten, welche die Inhaber des Burgfasses von Oesterreich zu Lehen trugen und ihrerseits an Bräunlinger Bürger als Asterlehen verliehen. Mit der Zeit hatten die betr. Adeligen aber auch eigenes Feld hinzugekauft, und da Arbogast v. Sch. jetzt 2 solcher Burgfässe erwarb, so hatte er 8 bäuerliche Lehengüter und dazu, wie aus späteren Güterbeschreibungen hervorgeht, etwa 120 Jauchert eigene Felder; er konnte also eine dominierende Rolle in der Stadt spielen.

Schon im Jahre 1571 wurde er denn auch Schultheiß zu Bräunlingen; in seiner Bestellungsurkunde heißt es, er dürfe in Hüfingen wohnen bleiben, müsse aber täglich „von und zu reiten“. Dieses Verhältnis tat nicht lange gut; in Bräunlingen, wo sich ganz eigenartige und von der Nachbarschaft sehr verschiedene Verhältnisse erhalten hatten, geriet der Junker, der nur über Leibeigene zu schalten gewohnt war, bald mit dem Rat, der seine Rechte energisch wahrte, in unausgesetzten Konflikt. Diese Streitigkeiten, die uns interessante Einzelheiten über die damaligen Verwaltungsverhältnisse der Stadt enthüllen, gehören nicht hierher und müssen später einmal ausführlicher behandelt werden; es sei nur bemerkt, daß Arbogast äußerst gewalttätig auftrat und sich benahm, als sei er Herr der Stadt; u. a. beschwerte sich die Bürgerschaft darüber, daß er ihnen beim Jagen über die Saaten reite. Schon 1576 oder 77 wurde er daher seines Schultheißenamtes wieder enthoben, doch bewarb er sich im Sept. 1583 beim Landesherrn, Erzherzog Ferdinand von Oesterreich, von neuem darum; dieser teilte es den Bräunlingern auf ihre Anfrage selbst mit, versicherte sie aber zu ihrer Beruhigung,

1) Erschienen in D. Morhs Hofbuchhandlung, Donaueschingen 1903.

er habe den Arbogast v. Sch. abgewiesen (Bräunl.). Auch mit Paul Stehelin v. Stockburg zu Bräunlingen und dessen Sohn Hansjörg kam er über alles Mögliche in Konflikt, zu dessen Beilegung der Landesherr 1575 eine Kommission dorthin entsenden mußte (Bräunl.). Damit waren aber die fortgesetzten Reibereien mit der Stadt noch lange nicht zu Ende; 1579 haberte man schon wieder wegen ungenügender Zehntleistung, diesmal war Arbogast anscheinend im Recht; 1580 mußte die vorderösterreichische Regierung zu Ensisheim ihm „bei willkürlicher Straf und Peen“ verbieten, sich aller beleidigenden Worte und gewalttätigen Handlungen gegen die Bräunlinger zu enthalten (Karlsruhe). Ueber eine Menge Streitpunkte mit der Stadt und seinen dortigen Lehensleuten kam es erst 1604 kurz vor seinem Tode zu einem Vertrage (Donauesch.), dem aber schon mehrere andere Vergleiche vorausgegangen waren. Ich will nicht behaupten, daß er hier immer im Unrecht gewesen wäre, denn auch der Bräunlinger Rat war offenbar bereit, stets Partei gegen ihn zu nehmen.

Die Hoheitsrechte in Hüfingen besaß er bis 1583 mit seinem Vetter Gebhard II. v. Schellenberg-Randegg gemeinschaftlich, von da an mit dessen Sohn Hans dem Gelehrten; Behla, Allmendshofen und Hausen vor Wald gehörten ihm allein. Auch in Hüfingen kaufte er so viele neue Liegenschaften, die dann von den Bürgern in der Fron bebaut werden mußten, daß diesen die Fronleistung zuletzt unerträglich wurde, und Gebhard und Hans v. Sch. sich einmischen mußten. In einem Vergleich von 1578 mit seinen Vettern mußte sich Arbogast verpflichten, zur Entlastung der Hüfinger Bauern seine umliegenden Dörfer gleichfalls zur Ackerfron heranzuziehen (M. F. A. II. 454). Der Unterschied zwischen Hüfingen und dem nur 3 Kilometer entfernten Bräunlingen ist in die Augen springend; hier war niemand zu Frondiensten verpflichtet, außer Arbogasts eigenen Lehensleuten und diese nur 4 Tage im Jahr (Vertrag von 1580, Bräunl.); eine eigentliche Fron war das überhaupt nicht, sondern nur ein Äquivalent für die Nutzung des Lehens, ein Teil der Lehensgült. Alle andern Arbeiten mußte er in Bräunlingen durch bezahlte Knechte verrichten lassen. Daß dies in Hüfingen

noch mehr böses Blut erregen mußte, liegt auf der Hand.

Mit dem Hause Fürstenberg hat er fast sein ganzes Leben lang gehandelt; Graf Heinrich nannte ihn daher 1590 in einem Schreiben an die Billinger seinen „Feind“ und beklagte sich darüber, daß sie ihn als Sachbürger angenommen hätten (M. F. A. II. 763). Da Fürstenberg damals auch mit der Stadt Bräunlingen in ewigem Konflikt lag, so haben wir hier das eigentümliche Bild, daß von 3 Gegnern jeder die beiden anderen befehdete. Ganz im Anfang stand Arbogast zwar anscheinend gut mit Fürstenberg; 1560 bat ihn z. B. Graf Heinrich, ihm ein Pferd zu einem Turnier in München zu leihen (M. F. A. II. 6), aber schon 1562, noch zu seines Vaters Lebzeiten, mußte ein Schiedsgericht ihn und seinen Vetter Gebhard wegen einer Menge von Streitpunkten mit dem Grafen Heinrich vergleichen (M. F. A. II. 77), und das Verhältnis scheint dann wieder eine Zeit lang leidlich gewesen zu sein; anlässlich eines besonderen Falles erkannte Gebhard II. v. Sch. in Abwesenheit Arbogasts fogar ausdrücklich an, daß außerhalb der Hüsinger Mauern dem Grafen die hohe Obrigkeit zustehende und bat um Entschuldigung wegen eines Versehens seines Vogtes (M. F. A. II. 382). Mitte der 70er Jahre loderte der Streit aber wieder in hellen Flammen. Es wiederholte sich der Fall, wie im vorigen Jahrhundert unter Konrad I. und Konrad III. v. Sch., daß Fürstenberg seinen Untertanen verbot, irgend etwas nach H ü f i n g e n zu bringen oder an die Bürger daselbst zu verkaufen (M. F. A. II. 454), in der offenbaren Absicht, die dortigen Märkte unmöglich zu machen und der Stadt Handel und Verkehr abzuschneiden, obwohl der Graf sich 1562 vertragsmäßig verpflichtet hatte, dies nicht zu tun (M. F. A. II. 77). 1580 befahl dann Graf Heinrich seinen Untertanen in der Gegend von Hondingen, sich mit Waffen bereit zu halten, um Arbogast v. Sch., wenn er im E i c h h o l z oder an anderen Orten jagte, samt seinem Gesinde gefangen zu nehmen und vor ihn zu führen; der fürstenb. Obervogt Wolf Dietrich Wurmser von Bendenheim, der anscheinend auf gutem Fuße mit Arbogast stand, ließ ihn aber in Hüsingen Abschrift davon nehmen, sodaß es zu einer Gefangennahme nicht kam (M. F. A.

II. 498). Was den Grafen zu diesem Schritte veranlaßte, ist nicht recht klar, denn Gebhard II. und Arbogast v. Sch. hatten 1564 Jagderlaubnis im Eichholz erhalten (M. F. A. II. 132); dieser Bezirk gehörte zum sog. Gnadenjagen, allerdings auf Widerruf (s. Burkart IV.).

Auch über die Jagd im Bräunlinger Bann kam er mit Graf Heinrich in Konflikt. Das dortige Jagdrecht war damals zwischen Oesterreich und Fürstenberg streitig und Arbogast v. Sch. übte dasselbe namens des Hauses Oesterreich aus, auch als er nicht mehr Schultheiß dort war. Schon 1575 war es darüber zwischen ihm und dem Grafen zu Fürstenberg persönlich zu einem hitzigen Wortwechsel gekommen (Bräunl.); ich habe diese Verhältnisse schon in meinem „Ueberblick über die Gesch. von Bräunlingen“ Seite 72 und 73 behandelt. Von 1593 liegt nun ein Schreiben Arbogasts v. Sch. an den Landesherrn von Vorderösterreich, Erzherzog Ferdinand, vor (Bräunl.), in welchem er sich in den schärfsten Ausdrücken über Graf Heinrich zu Fürstenberg beschwert. Er, Arbogast, habe bisher Sr. Durchlaucht zu Oesterreich Rechte mit Weizen und dergleichen Weidwerk exerciert, es sei aber so weit gekommen, daß sowohl er selbst, als sein Diener, nicht mehr ohne sonderer Gefahr vor dem Grafen im Bräunlinger Bann jagen könnten. Der Herzog möge ihm dazu behilflich sein, das dortige Jagdrecht „mit und neben der Bürgerschaft“, wie von alters, auszuüben. (Erst 1686, lange nach Arbogasts Tod, kam dieser Streit zum Austrag.)

1593 hatte Heinrich zu Fürstenberg seinen Untertanen schon wieder verboten, irgend etwas nach Hüsingen zum Verkauf zu bringen; es war das nun schon zum vierten oder fünftenmal, trotz aller Vergleiche und Schiedsgerichte. Auf Anrufen Arbogasts und Hans' des Gelehrten v. Sch. forderte darauf Graf Hermann v. Sulz, des Reiches Erbhofrichter zu Rottweil, am 1. Juni 1593 den Grafen auf, sich zu verantworten, da es sich um einen offenbaren Vertragsbruch handelte (M. F. A. II. 842). Statt dessen kam Heinrich zu Fürstenberg selbstehnt am Hüsinger Pfingstmarkt in die Stadt geritten, vertrieb die dortigen Schellenbergischen Marktwächter und stellte an deren Stelle seine eigenen Leute an;

zwei von denselben nahm er sogar gefangen und ließ sie nach Geisingen ins Gefängnis abführen (M. F. A. II. 845 und 2), unbestreitbar eine schwere Verletzung des Hüfinger Marktprivilegs und der schellenbergischen Gerichtsbarkeit, für die das Geschlecht eine ganze Reihe kaiserlicher Freibriefe und mehrere Verträge mit Fürstenberg selbst aufweisen konnte. Joachim zu Fürstenberg schrieb daher an seinen Bruder, den Grafen Heinrich, er habe glaubhaft erfahren, daß dessen Vorgehen gegen die v. Schellenberg bei vielen hohen Personen großes Mißfallen erregt habe; es werde denselben an starkem Rückhalt und Anhang gegen ihn nicht fehlen (M. F. A. II. 845. 1), und das ist auch durchaus glaubhaft, da Hans der Gelehrte v. Sch. an dem Streite mitbeteiligt war, ein Mann, der sich in weiten Kreisen des größten Ansehens erfreute. — Am 26. August antwortete nun Graf Heinrich dem Hofgericht Rottweil, bestritt unter Hinweis auf seine Freiheiten dessen Zuständigkeit und beantragte, die Klage der v. Schellenberg an das Reichskammergericht zu verweisen (M. F. A. II. 851). Diese hatten jedoch einen solchen Einwand nicht erst abgewartet, sondern schon am 6. August einen Befehl des Kammergerichts erwirkt, der aber wegen der weiten Entfernung dem Grafen anscheinend noch nicht behändigt worden war. Es wird ihm darin bei Strafe von 10 Mark lötligen Goldes zur Auflage gemacht, die beiden in Geisingen gefangen gehaltenen Hüfinger Marktwächter sofort auf freien Fuß zu setzen und dann vor dem kaiserl. Kammergericht Recht zu stehen (M. F. A. II. 845. 2). Zunächst hören wir nun nichts weiter über diesen Streit, am 14. Dez. 1594 bestätigte aber Kaiser Rudolf II. dem Arbogast und Hans v. Sch. ihr Hüfinger Marktprivileg, das ihren Vorgängern von Rudolf v. Habsburg verliehen¹⁾ und von Kaiser Karl IV. erneuert worden sei. Wer sie hierin beeinträchtigen will, zahlt 10 Mark lötligen Goldes, die Hälfte in des Reiches Kammer, die andere den Herren von Schellenberg (M. F. A. II. 875). — Als jedoch Graf Heinrich zu Fürstenberg gestorben war,

1) Dies stimmt nicht ganz. Kaiser Rudolf I. hat 1274 dieses Marktrecht dem Johann v. Blumberg nicht verliehen, sondern nur erneuert (F. U. B. V. 195).

erneuerten dessen Söhne Albrecht und Friedrich sofort wieder den Streit; am Hüfinger Gallus- und Pfingstmarkt versuchten sie, mit Gewalt die Marktpolizei auszuüben und zogen sogar das Standgeld ein; diesmal wurden jedoch ihre Leute von den Schellenbergern vertrieben (M. F. A. II. 845. 3). Es schlossen sich daran die üblichen langwierigen schriftlichen Auseinandersetzungen, und erst 1602 verglichen sich die streitenden Parteien durch einen Vertrag. 27 Streitpunkte standen wieder einmal auf der Tagesordnung; uns interessiert hier im wesentlichen nur, daß den Ortsherrn Arbogast und Hans dem Gelehrten v. Sch. das Aufsichtsrecht und die Strafgewalt auf den Hüfinger Märkten zugestanden wurde; an Markttagen vorkommende Fälle der hohen Gerichtsbarkeit außerhalb der Stadtmauer sollten jedoch der landgräflichen Jurisdiktion zugewiesen werden (M. F. A. II. 1049). Dies war alles ganz selbstverständlich, und den langen Streit darüber hätte man sich sparen können. — Anlässlich dieses Vertrages erfahren wir ferner, daß Arbogast v. Sch. neben seinen anderen Zehnten auch Anteil an denen zu Sumpfohren, Fürstenberg und Niedböhringen hatte; über den Erwerb derselben konnte ich nichts ermitteln.

Eine Folge der vielen Streitigkeiten mit dem Hause Fürstenberg war es, daß, als Arbogast sich 10 Jahre nach dem Tode seiner ersten Frau, Helena v. Rechberg, obwohl er schon 68 Jahre alt war, 1590 mit Sabina v. Freiberg, Tochter Hans Georgs v. Fr. zu Achstetten, verheiratet und derselben zur Sicherstellung ihrer Morgengabe eine Verschreibung auf seine fürstenbergischen Lehen ausstellen wollte, man fürstenbergischerseits den zu einer solchen Obligation erforderlichen lehensherrlichen Konsens verweigerte (Donauesch.). Er heiratete sie aber trotzdem und versicherte sie später mit 10000 Gulden auf die Güter Landstrost und Dffingen im Burgauischen, die er am 11. Jan. 1599 von Diebold, Citelwolf und Eberhard vom Stein kaufte¹⁾. Anscheinend wegen dieser Heirat entzweite er sich auch mit seinen schon erwachsenen Söhnen Heinrich und Wolf; befreundete Adelige mußten sie 1591 wieder mit einander ausöhnen (Donauesch.).

1) Steichele, das Bistum Augsburg V. 399 und Donauesch.

Schon erheblich früher, 1579, hatte er Münsterhausen im jetzigen bayr. Bezirksamt Krumbach, ein Schloß samt 2 zusammenbauten Dörfern, das Lehen vom Bistum Augsburg war, gekauft und nannte sich auch nach diesem; er verkaufte es aber im gleichen Jahre, in dem er Landtstrost und Offingen erwarb, wieder¹⁾. Nach Schloß Landtstrost und Dorf Offingen im jetzigen bayr. Bezirksamt Günzburg nannte sich dann ein Zweig seiner Nachkommen lange Zeit; sie waren Lehen vom Hause Oesterreich. — Arbogast v. Sch. heißt bisweilen auch zu Turberg z. B. 1584.

Schon achtzigjährig geriet er noch 1602 mit dem Bischof von Konstanz in Konflikt, da er, ohne dessen Konsens einzuholen, die Pfarrei Hausen vor Wald eigenmächtig besetzte und über das dortige Pfarrgut Verfügungen traf (M. F. A. II. 1041).

Arbogast v. Sch. starb 1605; in seinem Testamente hatte er gewünscht, „sonders Pomp und Pracht ehrlich begraben zu werden“. Sein Grabstein in der Hüfinger Kirche trägt folgende Inschrift: Anno 1605 uf den 23. Tag des Monatz Augusti ist in Gott entschlafen der edel, gestreng Arbogast von Schellenberg zu Hyefingen, Landtztrost und Offingen, österreichischer und bayrischer gewesner Rath etc., deszen Seel Gott Gnad, amen. — Auf dem Grabstein ist er mit langem Vollarb dargestellt.

Ferner findet sich in den Hüfinger Anniversarienbüchern unter XVII Kal. Jan. (16. Christmonat) folgender Eintrag: Anno domini 1605, den drei und zweintzigsten Tag des Monats Augusti, abends zwischen acht und neun Uhren, ist in Christo Tods verschieden der edel und vest Arbogast von Schellenberg zu Hifingen, Offingen und Landtstrost, fürstlicher Durchlaucht Erherzog Ferdinanden zu Oesterreich und bayerischer Rath. Sein Herr Vatter war Burkhardt [IV.] von Schellenberg, bayerischer Rath und Fitzthumb zu Straubingen, die Frow Mueter Walpurg von Schellenberg, geborne Awerin zu Winkhel. Hat in Lebzeiten gehabt zwo Hausfrowen, die erste Helena von Schellenberg, geborne von Rechberg zu Hochenrechberg²⁾, die

1) Steichele, das Bistum Augsburg V. 399 und Donauesch.

2) Gestorben am 7. Nov. 1580 (Althaus).

ander *Sabina* von Schellenberg, geborne von Freyberg. Ehrengedachter Junker selig war seines Alters beiläufig achtzig und vier Jahr.

Arbogast hatte urfänglich 11 Kinder, alle erster Ehe, Durward VI., Katharina, Anna, Konrad VI., Arbogast, Walpurga, 2 Brüder Georg, Wolf (Wolfgang), Heinrich und Hans, von denen aber nur Wolf und Heinrich die Familie fortpflanzten.

Seine zweite Frau, *Sabina*, geb. v. Freiberg, die erheblich jünger als ihr Mann war, überlebte ihn um ein ganzes Menschenalter und hat noch interessante Schicksale gehabt. Arbogast hatte ihr in seinem Testamente das Bräunlinger Schloß als Witwenitz bestimmt, sie scheint aber nicht lange dort gewohnt zu haben; später, vielleicht weil ihr Stiefenkel Hans Christoph sich hier ansiedelte, wohnte sie wieder in Hüfingen, obwohl diese Stadt unterdessen an Fürstenberg verkauft worden war. Als nun daselbst 1631 die Periode der Herrenprozesse begann, wurde sie von einigen Herren als Mitschuldige angegeben. Nichts Ungeöhnliches war es ja, daß die Herren in ihren Geständnissen gerade Vornehme und Reiche als Mitherren denunzierten; so wurde in Hüfingen auch der dortige Obervogteiverweser und Notar Tinktorius samt seiner Frau hingerichtet, in Bräunlingen die Frau des Stabhalters Hans Niedtmüller, des ersten Beamten in der Stadt nach dem Schultheißen. Auch *Sabina v. Sch.* wurde im August 1631 in Untersuchung gezogen; da sich aber ihre Verwandten bei Kaiser und Reich für sie verwendeten, ihre Reichsunmittelbarkeit vorschützten, die Sache beim Reichskammergericht anhängig machten und ein Gutachten der juristischen Fakultät zu Freiburg beibrachten, so sah man es fürstenbergischerseits nicht ungern, als *Sabina v. Sch.* nach mehr als einjähriger Untersuchung eine günstige Gelegenheit wahrnahm und sich der gräßlichen Gerichtsbarkeit durch die Flucht entzog. Der fürstenb. Oberamtmann Riescher schrieb damals an den Obervogt zu Hüfingen: „Die gute Alte ist nunmehr auf freiem Fuß und vermutlich so närrisch nit, daß sie sich nacher Hüfingen zu stellen, oder durch andere stellen zu lassen, großes Verlangen habe. Also

wird man sich mit den Nürnbergern patientieren“¹⁾). Die betr. Akten befinden sich in Donaueschingen, sie sind aber auch von Dr. W. Franck im 2. Bande der Freiburger Zeitschr. für Geschichtskunde kurz veröffentlicht worden. Die „gute Alte“ freute sich denn auch ihres Lebens noch mindestens 10 Jahre und ver- schrieb alsdann bei Lebzeiten ihr Vermögen am 25. April 1641 ihren Vettern und Schwägern (Donauesch.). Wo sie damals wohnte, ist aus dem Schriftstück nicht zu ersehen. Sabinas Schicksal entbehrt übrigens nicht einer gewissen Tragik; in ihrer Jugend war sie Landesherrin in Hüfingen gewesen, nach dem Tode ihres Mannes mußte sie den Verkauf der Stadt an Fürstenberg erleben und in ihren alten Tagen floh sie, als Heze angeklagt und mit dem Tode bedroht, bei Nacht und Nebel zum Tore hinaus.

19. Ueber die Kinder Arbogasts, die für die Fortpflanzung des Geschlechts nicht in Betracht kommen, enthält das v. Bodmansche Archiv in Bodman viele Daten, die ich Herrn Oberstleutnant a. D. v. Althaus verdanke:

Burkard VI., geb. am 7. Juli 1551, starb früh,

Katharina, geb. am 15. Okt. 1552, ebenfalls.

Anna, geb. am 1. Okt. 1553, vermählte sich mit **Ludwig v. Thor** zu Eurashug.

An **Konrad VI.**, der am 12. Nov. 1554 geboren ward, hat sein Vater wenig Freude erlebt. In Donaueschingen befinden sich im Auszug 2 Briefe aus den Jahren 1581 und 1586 an den fürstenberg. Amtmann Hensler, in welchen Arbogast über seinen ungeratenen Sohn Konrad klagt. In dem ersten derselben bittet er, der Graf möge Konrad samt seiner Konkubine aus dem fürstenbergischen Gebiet ausweisen. Aus einer dritten Urkunde von 1584 ist ersichtlich, daß Konrad, der dort Hauptmann genannt wird, ohne Wissen seines Vaters und ohne Geld zu haben, ein Gut gekauft hatte und dadurch Arbogast in große Verlegenheit brachte. Dieser scheint ihn dann außer Landes geschickt zu haben. Nach Bucelin kam er als Soldat in Belgien um; jedenfalls starb er vor seinem Vater und kinderlos.

Arbogast, geb. den 26. Dez. 1555, starb als Knabe schon.

Walpurga, geb. den 24. Jan. 1558, gestorben 1592, vermählt mit **Georg Christoph v. Rohrbach**, wird auch von Arbogast selbst in seinem Testamente genannt.

Von den 2 Söhnen **Georg** wurde der ältere am 20. Juni 1559, der jüngere am 8. Dez. 1560 geboren. Sie starben als Kinder, ebenso **Hans**, der am 29. August 1568 geboren wurde.

1) Anspielung auf das Sprichwort: die Nürnberger hängen keinen, sie hätten ihn denn.

Zweiter Teil.

Die Nachkommen Arbogasts.

Arbogast v. Schellenberg war ein tatkräftiger und in weiten Kreisen angesehener Mann gewesen; daß er gelegentlich etwas gewalttätig auftrat, lag im Charakter der Zeit, verfuhr er seine Nachbarn doch auch nicht anders mit ihm. Da er die meiste Zeit die Baarer Besitzungen mit seinem geistig hochbedeutenden und auch sehr begüterten Vetter Hans d. Gelehrten v. Schellenberg-Mandegg teilte, so ist es begreiflich, daß sich das Geschlecht noch immer auf seiner früheren Höhe hielt, trotz der Schulden, die sich auf beiden der Hauptlinie schon fühlbar machten, ja der schellenbergische Territorialbesitz erreichte sogar hier eine größere Ausdehnung als unter Konrad III.; freilich waren die Besitzungen jetzt in zwei Hälften geteilt. Der Tod dieser beiden Vettern, die bald nacheinander ins Grab sanken (1605 bez. 1609), bildet aber einen verhängnisvollen Wendepunkt in der Geschichte des Geschlechtes, der um so schärfer hervortritt, als er fast plötzlich eintrat. Hansens Güter fielen, wie wir sahen, zum größten Teil an die Wintler v. Plätsch und waren für das Haus Schellenberg dauernd verloren, Arbogasts Anteil dagegen zersplitterte sich schon nach wenigen Jahren in so viele Hände, daß sich die Erben entschließen mußten, um ihrer Schulden Herr zu werden, die Stadt Hünfingen, sowie Behla, zu verkaufen. Nun waren sie kleine Dorfjunker geworden, deren Wohlstand, da noch der 30-jährige Krieg hinzukam und die Familie überdies durch einen ganz auffallenden Reichtum an Kindern gesegnet wurde, die alle wieder mitteilen wollten, rapid abwärts ging. Schon zu Arbogasts Lebzeiten hatten sich seine Nachkommen in 2 Linien gespal-

ten; sein früh verstorbener Sohn Wolf wurde Stammvater der Landstroß-Bräunlinger Linie, während Heinrich die Hauptlinie fortsetzte. Betrachten wir zunächst die erstere; sie hat eine Anzahl recht problematischer Existenzen hervorgebracht, die zum Teil einen wahren Schandfleck in der Geschichte des Hauses bilden, und dabei wurde jede folgende Generation immer schlimmer als die vorhergehende.

Die Landstroß-Bräunlinger Linie.

20) Arbogasts Sohn **Wolf** oder **Wolfgang** starb schon vor seinem Vater, so daß er nur wenig Gelegenheit hatte, selbständig hervorzutreten, wohl aber, Schulden zu hinterlassen. Am 30. Okt. 1563 wurde er geboren (Althaus); 1586 anlässlich der Hochzeit seines Bruders Heinrich wird er „zu Hüfingen und Münsterhausen“ genannt (Donauesch.). 1591 wurde zwischen beiden Brüdern und ihrem Vater ein Sühnevertrag nach vorausgegangenen Streitigkeiten abgeschlossen (Donauesch.). Wolf v. Sch. war mit **Susanna v. Stözingen** vermählt (Donauesch.), die als Witwe sich wieder verheiratete, und zwar mit **Hans Rudolph v. Prasberg**, Vogt zu Alten-Summerau (Karlsruhe)¹⁾. Wolf lebte 1596 nicht mehr (Donauesch.) und hinterließ nur einen Sohn, **Hans Christoph**, was wiederholt in den Akten hervorgehoben wird; eine Tochter, **Anna Magdalena**, war vor 1596 schon als Kind gestorben (Althaus).

20 a) Dieser Sohn **Hans Christoph v. Sch.** muß um 1590 geboren sein. Da sein Vater vor dem Großvater starb, so erbte er den letzteren direkt; er scheint ein ganz besonderer Liebling desselben gewesen zu sein, denn in seinem Testamente, das Arbogast „in seinem hinteren Schloß zu Hüfingen in der gewöhnlichen Tafelstube hinterm Tisch sitzend“ 1604 errichtete (Donauesch.), ordnete er an, daß seines Sohnes Wolf Schulden vorweg bezahlt werden sollten und daß die Kosten, die er für die Ausbildung seines

1) Dies stimmt mit v. d. Bede = Klützners Stammtafel der v. Stözingen überein, dagegen ist es nicht zutreffend, daß Wolf v. Sch. schon 1588 gestorben sei.

Enkels Hans Christoph, sowie für den Unterricht desselben in fremden Sprachen gehabt habe, diesem nicht angerechnet werden dürfen. Ferner vermachte er ihm „ein große goldene Ketten, so 431 Gleich (Glieder) und an Gewicht, sambt den anhangenden bayerischen Gnadenpfennigen, 72 $\frac{1}{2}$ Lot hat“, also etwa 2 $\frac{1}{3}$ Pfund, ein selbst für heutige Verhältnisse ganz respektables Wertstück. Nicht weniger als 4 Vormünder bestimmte er ihm, Hans d. Gelehrten v. Schellenberg-Randegg, Hans Georg Egloff v. Zell, Ulrich v. Stözingen und Georg Christoph v. Riethheim; im übrigen erbte Hans Christoph v. Sch. die Hälfte seines Vermögens, dessen Oheim Heinrich und seine Kinder die andere Hälfte.

Bis zum Tode seines Großvaters 1605 scheint Hans Christoph bei diesem in Hüfingen, dann aber in Dffingen erzogen worden zu sein. Im Herbst 1609 reiste er mit einem Hauslehrer und 200 Dukaten nach Frankreich, um ein oder zwei Jahre dort zu bleiben, juristische Studien zu treiben und die Landessprache zu erlernen; auch war eine Reise nach Italien beabsichtigt. Bei der Teilung des großväterlichen Erbes erhielt er die Besitzungen Landstroß und Dffingen in Bayern, sowie das schellenbergische Zehntdrittel und das Schloßgut in Bräunlingen; mit letzterem war er und sein Oheim Heinrich anfänglich am 2. Okt. 1606 gemeinschaftlich von Kaiser Maximilian I. belehnt worden (Karlsruhe). Die anderen Besitzungen in der Baar fielen Heinrich zu. Bald danach aber starb Hans d. Gelehrte v. Sch. 1609 und nun erbte wieder Hans Christoph einen Anteil von Neuenburg, Bachheim und vom Berner Zehnten zu Mundelfingen, ebenso von Hüfingen. Mit letzterem Besitzteil ließ er sich 1617 von Fürstenberg belehnen (Donauesch.), verkaufte ihn aber bald darauf, wie wir sehen werden; seine Rechte in Bachheim, Neuenburg und Mundelfingen dagegen vererbten sich auf seine Nachkommen, so daß auch dort lange Zeit sehr komplizierte Eigentumsverhältnisse herrschten. Kaum von seiner Studienreise zurückgekehrt, hatte er sich 1611 in sehr jungen Jahren mit Dorothea v. Riethheim, einer Tochter oder Verwandten seines Vormundes verheiratet (Bräunl.).

Trotz Arbogasts günstigem Testamente sah es mit den Ver-

mögensverhältnissen Hans Christophs schon früh schlecht aus; als er noch unmündig war, mußte 1607 ein Teil des Bräunlinger Vogtrechtes an die v. Bodman zu Kargegg für 4200 Gulden versetzt werden (Bräunl.). Es war dies eine Abgabe, die dort auf gewissen Anwesen lastete, keineswegs auf allen, die aber schon früh vom Landesherren (Oesterreich) versetzt und zu einem reinen Privatrechte geworden war; durch Arbogast v. Sch. scheint sie in den Besitz dieses Geschlechtes gelangt zu sein. 1614 verpfändete dann Hans Christoph v. Sch. seinem Stiefvater Hans Rudolf v. Prasberg nochmals das Bräunlinger Vogtrecht wegen einer älteren Schuld für 3300 fl. (Karlsruhe); es handelte sich wohl immer nur um Teile desselben, denn auch die v. Bodman behielten den ihrigen lange Zeit. 1618 verkaufte er seinen Anteil von Hüfingen an Fürstenberg für 6250 Gulden und machte dadurch die Stellung seiner Vettern dort unhaltbar; 1619 nahm er wieder 12000 Gulden auf Landstroft und Dffingen auf. Als junger Mann schon trat Hans Christoph in auswärtige Dienste, doch dürfte kaum noch zu ermitteln sein, wo überall er sich im Laufe seines Lebens aufgehalten hat; 1628 war er Kammerer und Rittmeister des Herzogs zu Jülich, Kleve und Berg (Karlsruhe), 1631 nennt er sich in einem Bräunlinger Kaufbriefe „erzherzogl. österr. und pfalzgräfl. neuburgischer Rat, Kammerer, obrister Kriegskommissarius und bestallter Rittmeister“. Zeitweilig wohnte er auch in Bräunlingen, z. B. 1630—1632, gewöhnlich verwaltete aber das dortige Gut ein Meier; öfter scheint er sich in Landstroft aufgehalten zu haben.

Hans Christoph v. Sch. war ein schlimmer Verschwender und schämte sich dabei nicht, die kleinsten Beträge bei unbemittelten Geschäftsleuten jahrelang schuldig zu bleiben; als er gestorben war, kam sein Vermögen in Bräunlingen in Konkurs. Mag er auch schon von seinem Großvater Schulden auf den Gütern übernommen haben, so ist es doch auffallend, daß in den hiesigen Akten tatsächlich nichts über ihn, als Schuldscheine, Verpfändungen, Verkäufe von Liegenschaften u. s. w. zu finden sind. Bei dem späteren Gant kamen unglaubliche Dinge zu Tage, z. B. waren er und seine Söhne einer Magd den Lohn von 1631 bis

1652 schuldig, die Bräunlinger Bäcker- und Metzgerrechnungen von 1630 waren gleichfalls 1652 noch nicht bezahlt. Seine Schulden für Wein aus dem Jahre 1631 betrug allein 200 Gulden, damals eine ganz bedeutende Summe, denn fast gleichzeitig kaufte sein Sohn Wolf Ferdinand ein Pferd für 50 Gulden. Hans Christoph hat also in Jahresfrist Wein im Werte von 4 guten Pferden geborgt, denn ob er nicht auch welchen bar bezahlt hat, erfahren wir nicht. Dieser Wein hielt aber nicht lange vor; es liegt aus dem folgenden Jahre schon wieder eine unbezahlte Weinrechnung von 108 Gulden bei den Gantakten. Eine Waschfrau hatte seit 22 Jahren 12 Gulden zu fordern. Dabei hielt er aber für seine Söhne einen „Hofmeister“ und ließ sie in Freiburg studieren; freilich blieb er auch dort alles schuldig, z. B. war das Kostgeld für diese Söhne nach 22 Jahren gleichfalls noch nicht bezahlt. Sogar offenbaren Betrugs schämte er sich nicht; Unterpfänder hat er 2 und 3 mal gleichzeitig obli giert, ohne dies natürlich den verschiedenen Gläubigern zu sagen. So heißt es in den Bräunlinger Gantakten, er habe dem Hans Ulrich v. Ramschwag 5 Lehenszinse verschrieben, „diese Lehen sind aber vorhero alle dem Herrn v. Bodman und drittens, außer diesem, noch den Sattelischen (in Konstanz) verschrieben“. Ramschwag brauchte sich freilich nicht zu beschweren, machte er es doch seinen eigenen Gläubigern genau ebenso. Etwa 1632 wurden dem Hans Christoph v. Sch. sogar die Kleider seiner Frau gepfändet und bei seinem Tode hinterließ er so zerrüttete Verhältnisse, daß seine Kinder nicht einmal das tägliche Brot hatten. Er starb ausgangs 1632 und hinterließ 4 Kinder, Wolf (Wolfgang) Ferdinand, Wilhelm Albrecht, Heinrich Christoph und Anna Barbara (Bräunl., Donauesch. u. St. Gallen).

Ein Denkmal hat Hans Christoph v. Sch. aus der Zeit, als er von Schulden noch nicht völlig erdrückt war, aber doch hinterlassen, die Kirche zu Dffingen im Burgauischen, einen allerdings nüchternen Bau. Die Umschrift eines Doppelwappens an der Decke des Chors derselben lautet: Gott dem Allmächtigen zu Lob und dem heil. Ritter St. Georg zu Ehren, ihnen selb-

sten aber und den ihrigen zu ewiger Gedächtniss hat der wol-
edel und gestreng Hanns Christoph von Schellen-
berg zu Hüffingen, Landstrost und Offingen und Frau Do-
rothea, geb. von Riedheim, sein Ehegemahel, dieses
Gotteshaus auf ihre Kosten aufbauen lassen anno 1615.
(Steichele, das Bistum Augsburg V.).

Mit unserem Hans Christoph zusammen lebte ein gleichnami-
ger Better von der Rißlegger Linie, ein Sohn des Ga-
briel Dionysius v. Sch. und der Elisabeth v. Ramschwag. Dieser
greift gleichfalls wiederholt in die hiesige Gegend herein; 1624 z. B.
besuchte er seinen Oheim und früheren Vormund H. U. v. Ram-
schwag hier in Bräunlingen. Beim Hause Fürstenberg stand er an-
scheinend in hoher Gunst, wie aus verschiedenen Korrespondenzen in
Donaueschingen hervorgeht; von der Baarer Linie der Schellenberg
kann man das im allgemeinen nicht behaupten. Auch beim Wie-
ner Hof muß dieser Rißlegger wohl gelitten gewesen sein, denn er
war es, der den Freiherrntitel an das Haus Schellen-
berg brachte. Kaiser Ferdinand II. hatte schon am 6. Juni 1636
„den Hans Christoph v. Schellenberg zu Rißlegg, seine ehelichen
Leibeserben und derselben Erbenserben, Manns- und Weibsperso-
nen, in den Stand, Grad, Ehr, Würde, Gemeinschaft, Schar
und Gesellschaft Unserer und des heiligen Reiches, auch Unserer
Erbkönigreich, Fürstentumb und Landen wohlgeborenen Frei-
herren, Frauen und Fräulein erhebt, gefreit und ge-
würdiget“. Da aber ein Diplom darüber „aus etlich eingefalle-
nen Verhinderungen“ damals nicht ausgefertigt werden konnte,
so bestätigte und erneuerte sein Nachfolger Ferdinand III. diese
Erhebung am 27. Juni 1637¹⁾. Die Standeserhöhung galt,
wie ausdrücklich gesagt, nur für jenen Rißlegger und seine Nach-
kommen, aber bald darauf führte auch die Baarer Hauptlinie
und die Landstrost-Bräunlinger Linie den Freiherrntitel, z. B. schon
Ernst Georg und sein Bruder Hans Ludwig, sowie Wolf Ferdi-
nand. Ich habe nicht ermitteln können, wann und mit welchem
Rechte auch sie diesen Titel annahmen.

1) Nach gütiger Mitteilung des Herrn Kanonikus Büchel aus dem Riß-
legger Archiv zu Wolfegg.

Der genannte Hans Christoph v. Sch. zu Kiplegg hatte 1617 und 1624 auch Anteil am Mundelfinger Zehnten (Büchel aus dem St. Galler Stiftsarchiv). Vielleicht gab er seinen damals äußerst geldbedürftigen Vettern von der Baarer Linie ein Darlehen und erhielt dies dafür als Pfand.

20b) Kehren wir nun zu den Landstrost-Bräunlingern zurück und zwar zu **Wolf** oder **Wolfgang Ferdinand**, dem Sohn Hans Christophs. Er ist einer der abenteuerlichsten Gesellen, die das Haus Schellenberg hervorgebracht hat, wird aber von seinem Sohne Sigmund Regnatus noch übertroffen. Da seine Schwester Anna Barbara älter war, so kann er kaum vor 1613 geboren sein, aber auch nicht viel später, denn 1630 diente er schon im österr. Regiment v. Wolkenstein in der Schenkischen Compagnie als Fähnrich. 1632 wurde er zu Rotenburg am Neckar samt der ganzen Compagnie gefangen genommen und saß 17 Monate als Kriegsgefangener zu Hohen-Lübingen. Endlich erhielt er die Erlaubnis, in der Schweiz das Lösegeld für sich aufzubringen, was ihm auch gelang, indem er die Kleindien seiner Mutter, die wegen des 30jährigen Krieges in Dießenhofen in Sicherheit gebracht und etwa 1000 Gulden wert waren, zu Schaffhausen versetzte. Er berichtet darüber später selbst in einem Schreiben vom 18. Nov. 1660 (Karlsruhe, Rech). Im gleichen Jahre 1632 finden wir ihn dann mit seinem Bruder Wilhelm Albrecht zu Freiburg „in studiis“ und hören aus den späteren Gantakten, daß beide dort mit ihrem Hofmeister bei einem Dr. Joh. Peter Sommervogel in die Kost gingen.

Als ihr Vater starb, waren sie noch ganz junge Leute und gerieten in Bräunlingen in die größte Not; bezeichnend dafür sind viele Stellen aus den Gantakten, von denen ich hier einige herausgreife: „Folgen diejenigen Prätendenten, so beeden jungen Herrn, Wolf Ferdinand und Wilhelm Albrecht, in großen Hungersnöten Geld und Geldswert vorgestreckt, auch zu Zeiten vor Arresten (Pfändungen) erröthet (sic): Georg Keffler gedachtem Wolf Ferdinand in allergrößten Nöten 100 Gulden geben; item Herr Thoma Simon hat gemeldtem Wolf Ferdinand in großen

Nöten vorgestreckt benanntlich 23 Gulden. Matthiä Gut, der arme Herder von Breunlingen, hat selbst Hunger gelitten, damit er erspart und dem Wolf Ferdinand in seinen großen Nöten vorgestreckt 18 Gulden." So geht es noch eine Weile weiter fort; zum Dank dafür hatten diese mitleidigen Leute 20 Jahre später noch keinen Kreuzer zurückerhalten. Zugegeben, daß die v. Schellenberg im 30jährigen Kriege, wie jedermann, schwer gelitten haben, so wird doch ausdrücklich konstatiert, daß die „beeden jungen Herren“, ebenso wie weiland ihr Vater, fortführen, „ein ganz verderblich Haushaltung“ zu führen. Unterdessen war Wolf Ferdinand wieder in Kriegsdienste getreten, 1643 wird er kaiserl. Obristwachtmeister genannt (Bräunlingen), 1645 war er aber wieder in Bräunlingen und erscheint z. B. am 31. Jan. mit dem dortigen Stadtschreiber Glaser zusammen als Trauzeuge im Kirchenbuch. Damals machte er die größten Anstrengungen, sein Hauswesen wieder in stand zu bringen, sofern man ihm Glauben schenken darf. Den Bischof von Konstanz bat er, zu diesem Zwecke auf das schellenbergische Zehntdrittel in Bräunlingen 1000 Gulden aufnehmen zu dürfen; da dasselbe aber längst anderweitig verpfändet war, so zerstückte sich dies trotz eines nochmaligen, beweglichen Schreibens an den Bischof, daß all sein „Heil, Wohlfahrt, auch Ehr und Reputation“ davon abhängen. Auch auf die Bitte, ihn mit dem Kelnhof zu belehnen, ging der Bischof nicht ein (Karlsruhe). Wolf Ferdinand v. Sch. kehrte daher dem ungaslichen Vorderösterreich wieder den Rücken; 1648 hielt er sich in Landstrost auf, anfangs der 50er Jahre finden wir ihn aber am kaiserl. Hoflager in Wien, wo er von neuem um Kriegsdienste nachsuchte, ja er mußte dort sogar viel Aufsehens von seiner Persönlichkeit zu machen und selbst den Kaiser für sich zu interessieren, wie aus nachstehenden Auszügen ersichtlich ist, die anscheinend ein späterer Schellenberg bei Nachforschungen über seine Vorfahren aus Wien erhalten hat (Donauesch.):

„Was zur Zeit aus dem k. k. Wiener Archiv von dem Herrn Wolfgang Ferdinand, Freiherrn von Schellenberg, und weiteres von denen Herren von Schellenberg vorgefunden worden, wie folget:

I. Im Jahr 1651 findet man den Wolfgang, Freiherrn von Schellenberg, im Monat Mai das erstemal, wo derselbe bei dem Kaiser Ferdinand mit einem Bittschreiben eingekommen, worinnen er den Kaiser bittet, ihm ein Regiment von 10 Compagnien Pique-Reiter im Römischen Reich anwerben zu lassen, hierinnen führt er auch an seine 2 jährigen dem Kaiser mit Treu und Ehr und Gut schon bewiesene gute Dienste, beruset sich auf die Zeugnisse der Generalität, sagt aber mit darinnen, in was for einem Grad er gedienet. Der Kaiser gab ihm eigenhändig zum Bescheid hinaus, daß er solches for bekannt annehme, da er aber dermalen noch nicht gesinnt seie, neue Regimente zu errichten, wohl aber die seinigen zu completieren, so wolle er aber, wenn einige zu errichten wären, den ersten Bedacht auf ihn nehmen.

„II. Im Monat Juni nämlichen Jahres kam Wolfgang Ferdinane, Freiherr von Sch. wieder mit einem den ersten Inhalt bittenden Bittschreiben bei dem Kaiser ein und wurde von solchem auf den ad I. schon gefagten Bescheid verwiesen.

„III. Im August nämlichen Jahres kam er bei dem Kaiser neuerdings wegen Errichtung seiner 10 Compagnien Pique-Reiter ein, stellt dem Kaiser vor, daß sich nunmehr alle Reichsfürsten zum Kriege rüsteten und er seine gerechtsame Sache der Reichswerbung nicht außer Acht setzen solle, macht dem Kaiser einen völligen Plan, wie und auf was Art die Städte am Rhein, als Worms, Speier etc. anzugreifen und zu delogieren wären, welches er selbst mit seinen 10 Compagnien und einigem ihm zugegebenen Fußvolk mit der Hilfe Gottes unternehmen wollte. Der Kaiser belobte seinen Plan nebst der Generalität, begnädigte die Reichswerbung und gab sogleich die hierzu nötigen Befehle an den Reichstag hinaus und wurde nun Wolfgang, Freiherr v. Sch. an Hofkriegsrat verwiesen, welcher ihme das Werb- und Obristenpatent ausfertigte. Nun muß Herr Obrist nach Steiermark zu einem gewissen Graf Latenbach, der vorhin sein guter Freund gewesen, gereiset sein, um auch allda seine Werbungen auszustellen, weilen vorkommt, daß Herr Obrist Klage über Rittmeisters, Leutenants, und sie über solchen führen, er Herr Obriste aber

stets das Recht behauptet. — Nun kommt vor, daß ein gewisser Kavalier in einem Schreiben den Kaiser Ferdinand warnt, dem v. Schellenberg das Werbpatent abnehmen zu lassen, weil er schon einem andern Kavalier einen Pagen entführt und denselben entdeckt, daß er die angeworbene Mannschaft an die Franzosen verkaufen wolle; der Kaiser erteilt sohin an den Grafen Latenbach Befehl, dem Obrist v. Schellenberg das Patent abzunehmen und nach Wien zu senden; das Patent hat aber Herr Obrist einem Bürger Poiz in Graz versetzt, welches aber vom Hof eingelöst und nach Wien gesendet worden; dessen ohngeacht hat sich Obrist von Schellenberg wider alles bei dem Kaiser gerechtfertigt und keiner Ahndung untergelegen. —

„IV. Im Jahr 1655 tritt nun seine zweite Ehegемahlin, Apollonia von Münichshausen (wohl Münchhausen) bei dem Kaiser Ferdinand in causa bigamiae auf, bitt den Kaiser um Gerechtigkeit und Ahndung wieder Obrist Schellenberg wegen Verletzung ihrer und Familienehre, weil er sie schändlich hintergangen, zur Ehe genommen, wo doch seine erste Frau mit lebendigen Kindern am Leben befindlich. Nun erteilt der Kaiser in allen Erbländer Befehle, ihne Obristen handfest zu machen, wurde aber nirgends ausfindig gemacht; das nämliche wurde im Reiche befolget und er kam nicht zum Vorschein.“

Wolf Ferdinand muß sich aber wieder glänzend aus der Affäre gezogen haben, wie die Zukunft lehrt; vielleicht hatte Apollonia v. Münchhausen, wie ihr berühmter Namensvetter, die Sache nicht richtig geschildert, alias gelogen.

In der gleichen Zeit, in der dies in Wien geschah, ereilte ihn endlich sein Geschick in Bräunlingen. Wie ich bereits früher berichtete, war schon zu seines Vaters Zeiten dessen Vermögen hier mit Beschlagnahme belegt worden, allein in Folge der Wirren des 30 jährigen Krieges blieb die Sache liegen und immer wieder liegen, zumal damals in Vorderösterreich alles drunter und drüber ging. Eine Regierung gab es überhaupt zuletzt nicht mehr, da die alte Landeshauptstadt Ensisheim an die Franzosen verloren gegangen war; erst nach dem Friedensschluß wurde eine solche in Freiburg neu errichtet. Unterdessen teilten die Schellenbergischen Brüder das väter-

liche Vermögen so, daß Wolf Ferdinand das Bräunlinger Gut allein erhielt, am 20. April 1650 wurde er in die dortigen österreich. Lehen eingewiesen (Karlsruhe), den Zehnten daselbst behielten dagegen beide gemeinsam. Vergeblich machte er jetzt nochmals den Versuch, den Bräunlinger Oberschultheißen Joh. Georg Feucht durch ein Protestschreiben einzuschüchtern, das ihm ein Notar am 22. Jan. 1649 in der Behausung seines Veters Hans Ludwig v. Sch. „in dem Schloß Neuenburg in der hinteren Stuben“ gefertigte (Karlsruhe). Es heißt darin, Feucht habe sich unternommen, über sein ererbtes väterliches Gut, das allerdings „etwas“ verschuldet sei, die Gant auszuschreiben und ihn dadurch „unverschuldeter Weis an unseren adeligen Ehren angegriffen“. Selbst die Drohung, den Oberschultheißen zu ermorden, die Wolf Ferdinand freilich nachher in Abrede stellte, verfing nicht gegen den alten Obristwachtmeister, der in seinen letzten Lebensjahren endlich in Bräunlingen als Oberschultheiß ein ruhiges Plätzchen gefunden hatte. Zu gut kam Wolf Ferdinand dagegen offenbar der Umstand, daß der alte Haudegen, der kaum recht schreiben konnte, außerstande war, diese sehr komplizierte Gant wirklich durchzuführen. Auch wandten sich beide schellenbergischen Brüder direkt an den Landesherrn und wußten die Sache immer wieder zu verschleppen. Schließlich half aber alles nichts mehr und Feuchts Nachfolger, der sehr tüchtige Oberschultheiß Elias Gump, erhielt 1652 gemessenen Befehl von der oberösterreichischen Regierung zu Innsbruck, den Konkurs energisch in die Hand zu nehmen¹⁾. Das Vermögen wurde, da Liegenschaften „der leidigen Kriegspressuren halber“ ziemlich wertlos waren, ohne die Lehen auf 17000 Gulden geschätzt, die Schulden auf 68215 Gulden Geld und rund 186 Malter Frucht. Am 24. Febr. 1654 erging das Endurteil. Wolf Ferdinand verlor dabei sein ganzes eigenes Vermögen, dagegen durften die österr. Lehen, der östliche Flügel des heute „Schloß“ genannten Gebäudekomplexes, an dem sich der

1) Der schellenb. Konkurs wurde ganz anders behandelt, als sonstige, bürgerliche Konkurse in Bräunlingen; diese waren Sache des Rats. Im vorliegenden Falle dagegen führte der Oberschultheiß persönlich auf Grund einer Regierungsvollmacht die Gant durch.

Treppenturm befindet, samt den dazu gehörigen 8 Bauerngütern nicht in die Gant hereingezogen werden, ebensowenig das von Reichenau lehenbare Zehndrittel. Die eigenen Liegenschaften kamen im wesentlichen an die v. Bodman, an eine Konstanzer Familie Satteli und an das Kloster St. Katharinental bei Dießenhofen, die dafür die anderen Gläubiger auszahlen mußten. Mit Beschlag belegt waren die Lehengüter aber seit 1652 auch schon, und um das Zehndrittel stritten sich immer gleich drei Gläubiger, ebenso um einen Zins, den die Schellenberg aus der Stadtmühle anzusprechen hatten. Trotzdem fand Wolf Ferdinand immer wieder mitleidige Seelen; 1656 z. B. ließ ihm Franziska v. Herberstein geb. v. Bodman „in seinen höchsten Nöten“ 300 Gulden (Karlsruhe). Sie konnte lange warten.

Im Jahre 1659 gingen auch Landstrost und Dffingen verloren; sie gelangten im Zwangswege an Johann Dietrich von Freiberg zu Eisenberg, nachdem dort schon vorher alles, was nicht niet- und nagelfest war, 1658 sogar die Kirchenglocken, verkauft worden waren. Das Besitztum lag dicht an der Donau, und Schloß Landstrost mußte in den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts abgetragen werden, da es vom Flusse ganz unterspült war (Steichele, das Bistum Augsburg, V. S. 399).

Dann schlug Wolf Ferdinand sich einige Zeit recht kümmerlich durch's Leben, wäre aber mit der Zeit wieder in den uneingeschränkten Besitz seiner Bräunlinger Lehen gekommen, wenn er nicht die Torheit begangen hätte, sich hier einer Majestätsbeleidigung gegen Erzherzog Ferdinand Karl, den damaligen Herrn von Vorderösterreich, schuldig zu machen. Er wurde darauf lange in Freiburg gefangen gehalten, dann aber gegen Urfehde auf 5 Jahre aus den österreichischen Landen verwiesen und seiner Lehen für verlustig erklärt. Diese Urfehde vom 6. Nov. 1662 befindet sich in Bräunlingen. Schon 1660 hatte der Landesherr die schellenb. Lehen in der Stadt samt dem Freiheitshaus an den Oberschultheißer Elias Gumpff für nur 800 Gulden als Eigentum verkauft, wovon er ihm noch 300 Gulden aus Gnaden nachließ. Gumpff samt dem Stabhalter Joh. Jakob Laba waren die Hauptzeugen bei der Majestätsbeleidigung gewesen.

Nachdem die Zeit der Landesverweisung verstrichen war, griff Wolf Ferdinand, wie aus Karlsruher Akten hervorgeht, das schon vor mehr als 10 Jahren ergangene Ganturteil von neuem auf und klagte gegen den Oberschultheißen Elias Gumpff vor der vorderösterreich. Regierung zu Freiburg, wobei er sich im wesentlichen darauf berief, daß er zur Gant nicht vorschriftsmäßig geladen worden sei. Welches Ansehen er sich noch immer zu geben vermochte, geht daraus hervor, daß die Regierung den Oberschultheißen nach Freiburg zitierte und ihm verbot, die Stadt vor Austrag der Sache zu verlassen, obwohl sich das über viele Monate hinzog. Auch Wolf Ferdinand v. Sch. hielt sich damals mindestens $\frac{3}{4}$ Jahr in Freiburg auf und betrieb seine Klage persönlich. Die Witwe Wohlleb zum Schwert daselbst richtete mehrmals, z. B. am 16. Jan. 1668, lamentable Schreiben an die Regierung, Schellenberg zehre schon lange Zeit mit seinem Diener, dem Anderle, bei ihr auf Kredit und vertröste sie immer auf den glücklichen Ausgang seines Prozesses; zwar habe er ihr seinen Bräunlinger Zehnten als Pfand verschrieben, aber „kein Mentisch“ gebe ihr „einigen Kreuzer“ dafür. Kein Wunder, hatte er denselben doch am 10. Nov. 1661 schon auf 10 Jahre dem Schweizer Rittmeister Christian Wießer verpfändet (Karlsruhe). Er bekam schließlich bei dieser Frau Wohlleb eine Rechnung von 1767 Gulden, die im folgenden Jahrhundert von seinem Sohne noch nicht bezahlt war; doch werden dies nicht lauter Zehrschulden gewesen sein. Schließlich drang Wolf Ferdinand aber wirklich durch; die vorderösterreich. Regierung hob unter dem 9. Nov. 1668 das Ganturteil auf, setzte ihn wieder in seine Bräunlinger Güter ein, allerdings nicht in die Lehen, die ja der Landesherr schon verkauft hatte, und verurteilte den Oberschultheißen zu den Kosten; dem Wolf Ferdinand wurde nur zur Auflage gemacht, seine Gläubiger zu befriedigen (sehr gut!). Dieser Beschluß war ganz unbegreiflich, denn wenn bei der Gant wirklich ein Formfehler vorgekommen war, so hätte doch höchstens eine neue Gant anberaumt werden müssen. Die Hauptgläubiger, Hans Adam v. Bodman, die Familie Satteli und auch der Oberschultheiß E. Gumpff appellierten daher sogleich an die oberösterreich. Regierung zu Inns-

bruck. Der weitere Verlauf ist nicht genau bekannt, sicher ist aber, daß Wolf Ferdinand v. Sch. nie wieder in Besitz der streitigen Güter kam; das Ganturteil von 1654 blieb in Kraft, und erst sein Sohn Sigmund Regnatus kaufte 1680 wieder einen Teil des schellenb. Schloßgutes in Bräunlingen zurück.

Unterdessen hatte Wolf Ferdinand 1667 auch seinen Anteil am Berner Zehnten zu Mundelfingen an Hans Ludwig v. Sch. von der Hauptlinie verkauft (Donauesch.) und um diese Zeit wird er ihm wohl auch seinen Teil von Bachheim und Neuenburg abgetreten haben. 1657 waren Hans Ludwig und Ernst Georg von der Hauptlinie, sowie Wolf Ferdinand und Wilhelm Albrecht von der Landstrost-Bräunlinger Linie noch einmal von Fürstenberg mit diesen beiden Orten belehnt worden, später hatte dagegen Wolf Ferdinand und sein Sohn keinen Anteil mehr daran (s. Wilhelm Albrecht). Trotzdem er also alles zu Geld machte, was er noch irgendwo sein eigen nannte, und jeden anborgte, der nicht von weitem schon die Flucht ergriff, kam er dennoch durch seinen langwierigen und kostspieligen Prozeß wieder in die größte Not; bezeichnend dafür ist ein Schreiben aus der kaiserl. Kanzlei zu Wien:

1670, 14. Okt. Befehl Kaiser Leopolds I. an die oberösterreich. Regierung zu Innsbruck. Wolfgang Ferdinand¹⁾ v. Schellenberg hat sich beim Kaiser beschwert, er habe bei den vorderösterreich. Weesen in Freiburg gegen den Oberschultheißen Elias Gumpf zu Bräunlingen einen Prozeß um Wiedereinsetzung in sein Eigentum samt Zinsen und Kosten bereits vor längsten gewonnen; gegen dieses Urteil habe jedoch Gumpf nach Innsbruck appelliert und suche die Sache immer in die Länge zu ziehen, sodaß Schellenberg die ihm interim vom Landesherrn verordneten Alimente nicht erhalten könne und gleichsam dem Bettel nachgehen müsse. Der Kaiser befiehlt daher der oberösterreich. Regierung, jedoch dem weiteren Prozeßverlauf unvorgreiflich, dem Wolf Ferdinand mit möglichster Beschleunigung ein gebührendes

1) In der Urkunde steht Wolfgang Friedrich; solche Schreibfehler sind selbst in wichtigen Aktenstücken gar nicht so selten. Einmal wird er auch Rudolf Ferdinand genannt.

tägliches Alimontgeld zu bestimmen und den Gump anzuhalten, es ihm auszubezahlen (Bräunl.).

Nachdem ihm auch dieser Versuch schließlich fehlgeschlagen war, verschwindet Wolf Ferdinand dauernd aus der hiesigen Gegend. Wo er sich später aufhielt, wann und wo er gestorben ist, wird sich höchstens einmal durch Zufall ermitteln lassen. Nach dem Testamente seiner Schwester Anna Barbara von 1679 lebte er damals nicht mehr (Bräunl.), während er nach einer Karlsruher Urkunde noch 1684 am Leben gewesen sein mußte (Nech); seine eigene Schwester scheint also lange Zeit nicht gewußt zu haben, wo er sich aufhielt. Auch der Name seiner ersten Frau ist mir nicht bekannt geworden; daß die zweite Apollonia v. Münichshausen hieß, haben wir schon gesehen. Er hinterließ einen Sohn Sigmund Regnatus, hat aber vielleicht noch weitere gehabt, die schon früh starben.

20c) Die Schicksale dieses **Sigmund Regnatus v. Sch.** sind womöglich noch abenteuerlicher, als die seines Vaters und würden, namentlich in ihrer letzten Periode, dankbaren Stoff zu einem Sensationsroman bieten. Daß er ein Sohn Wolf Ferdinands war, ist mehrfach urkundlich beglaubigt, z. B. in den Bräunlinger Zehntakten; ich erwähne dies deshalb, weil in verschiedenen Notizen jüngeren Datums im Donaueschinger Archiv darüber widersprechende Angaben vorliegen. Er mag um 1650 irgendwo im heiligen römischen Reiche geboren sein, diente nach seiner eigenen Angabe erst 16 Jahre als kaiserlicher, dann 3 Jahre als kurbayerischer Offizier und brachte es wie sein Vater zum Obersten. Nachdem er sich mit der Witwe des Obersten Haffner, Maria Elisabetha geb. v. Deuring zu Hohenthann, die ihm aus erster Ehe einen Sohn mitbrachte, vermählt hatte, quittierte er den Dienst; von ihr bekam er nur eine Tochter, Maria Anna, die ihm später schweren Kummer bereiten sollte. Seine Frau hatte ein nicht unbedeutendes Vermögen, sodaß er sich wieder Güter zu Wülflingen im Oberamt Niedlingen und zu Bittelschieß in Hohenzollern kaufen konnte (Donauesch. u. Bräunl.).

Im Jahre 1680 nahm Sigmund Regnatus v. Sch. mit

seiner Frau Wohnsitz in Bräunlingen, wo noch immer seines Vaters Schwester Anna Barbara lebte, und knüpfte Unterhandlungen mit der Familie Sutteli über den Rückkauf seines väterlichen Gutes an. Ihm folgte auf dem Fuße eine Katharina Niedermayerin aus Pfaffenhofen in Bayern und erhob sofort Alimentationsklage gegen ihn wegen eines illegitimen Kindes; auch ihre Schwester hatte ein solches von ihm. Die Affäre wird nicht nur in den Ratsprotokollen, sondern auch in Karlsruher Akten sehr breit behandelt und beschäftigte sogar die vorderösterreichische Regierung. Der letzteren ließ Sigmund Regnatus sagen, er sei ein Cavalier (an einer anderen Stelle nennt er sich persona illustis), habe allhier keine Güter und gehöre zur hegauischen Ritterschaft; die Regierung habe ihm nichts zu befehlen oder hineinzureden, sie gebe ihm auch nichts zu fressen. Andere Kraftausdrücke, die er dabei gebrauchte, lassen sich nicht einmal andeuten; sie würden heute selbst in Fuhrmannskreisen berechtigtes Aufsehen erregen. Da die Niedermayerin so unvorsichtig war, ihn auf der Straße anzureden, habe er sie mit einem Stecken „erbärmlich traktieret“, sodaß ein großer Auflauf entstand; ein anderes Mal, als sie ihm ein Schreiben von der Regierung überbrachte, prügelte er sie in seiner Wohnung durch und gab nachher an, es sei dies die einzige Manier, wie er als „Cavalier“ mit einem solchen Mensch verkehren könne. Gewissermaßen zu seiner Entschuldigung führte er an, er habe sie ja nur im Kriege kennen gelernt und später wieder abgeschafft, weil sein Rittmeister sie nicht mehr bei der Truppe habe dulden wollen. Das Mädchen dagegen versicherte, er habe sie nicht nur mittellos weggeschickt, sondern auch noch ihre Kleider versezt. Unter solchen Skandalen hielt Herr Baron Sigmund Regnatus v. Schellenberg seinen Einzug in Bräunlingen.

Am 25. Mai 1681 kaufte er dann einen Teil des ehemaligen schellenbergischen Schloßgutes daselbst zurück, jedoch nicht den österreich. Lehenanteil, den sein Vater 1660 wegen Majestätsbeleidigung verloren hatte, sondern die andere, westliche Hälfte des Gebäudes¹⁾, die Eigentum gewesen und 1654 durch die Gant

1) Heute der Familie Eggert gehörig.

an die Familie Satteli gekommen war. Es gehörten dazu die ehemals eigenen Felder der Schellenberg, die Lehen verblieben dauernd den Gump. Ueber dieses Anwesen geriet er sofort mit dem Bräunlinger Rat in heftigen Streit, da er für dasselbe Steuerfreiheit und Immunität von der städtischen Gerichtsbarkeit beanspruchte, auch keine Einquartierung aufnehmen wollte, während die Stadt ihm entgegenhielt, diese Privilegien ruhten nur auf dem anderen Flügel des Gebäudes, dem „Freiheitshaus“; ja Sigmund Regnatus behauptete sogar, das Gut sei ein reichsunmittelbares Rittergut und gehöre zum Ritterkanton Hegau. Nun ist es ja richtig, daß von einem Besitztum, das der städtischen Oberhoheit nicht unterstand, bis zu einem reichsunmittelbaren Gute nur noch ein Schritt war, und das Direktorium des Hegauer Ritterkantons bescheinigte dem Sigmund Regnatus auch am 2. Dez. 1681, daß seine Ahnen mit diesem Gute der Reichsritterschaft¹⁾ inkorporiert gewesen seien und in die Ritterchaftskasse gesteuert hätten (Karlsruhe). Tatsächlich steht denn auch in einem Vertrage der Stadt mit Arbogast v. Sch. von 1570: „Dagegen um die landesfürstliche Gerechtigkeit und Auflegung der Schatzung nehmen wir von Breinlingen uns nit an, besonders was sein Best der Lehen und anderem [wegen] von der Ritterschaft auferlegt möcht werden“ (Bräunl.); allein alles das konnte nur für die zum Freiheitshaus gehörigen Güter in Anspruch genommen werden, und diese besaß ja Sigmund Regnatus gar nicht²⁾. Die nun folgenden Unterhandlungen und Streitigkeiten, bei denen er sich sehr renitent benahm und auch der vorderöflerr. Regierung den Gehorsam verweigerte, kamen erst 1686

1) Ueber die Organisation der Reichsritterschaft s. bei Hans Ludwig v. Schellenberg (31).

2) Sehr wichtig und beachtenswert ist ein Vertrag von 1522 gerade über diesen Punkt; ich habe denselben in meinem Ueberblick über die Gesch. von Bräunlingen, Seite 60, ziemlich eingehend behandelt. Dort ist klar ersichtlich, daß nur auf dem österreichischen Lehenanteil die Privilegien des Hauses ruhten, nicht auf den später hinzugekauften Gütern. Der Umstand dagegen, daß das Gut österreichisches Lehen war, wäre kein Hindernis für dessen Reichsunmittelbarkeit gewesen; die wenigsten Rittergüter späterer Zeit waren Also, z. B. auch Immendingen nicht.

zum Abschluß. In einem Vertrage verpflichtete er sich jetzt, der Stadt jährlich 12 Reichstaler Satzgeld zu bezahlen, wofür er dann von allen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Abgaben und persönlichen Beschwerden befreit war; sein Gutsverwalter und die Diensthoten sollten der städtischen Gerichtsbarkeit unterstehen (Bräunl.).

Schon 1683 hatte der Rat einmal durch den Stadtknecht eine Magd aus Schellenbergs Haus holen lassen und sie wegen Unfittlichkeit mit Geige und Strohkranz an den Pranger gestellt (Ratsprot.), später erkannte man jedoch die Immunität des schellenbergischen Hauses anscheinend wieder an, eigentlich inkonsequenter Weise, und ich muß hier des Zusammenhangs halber eine Stelle aus meinem „Ueberblick über die Gesch. d. Stadt Bräunlingen“ etwas ausführlicher wiederholen. Sigmund Regnat v. Sch. hatte in seinem Hause ein Frauenzimmer namens Katharina Brunner, das allgemeines Ärgeris erregte; schon im Januar 1691 hatte er sich auf Vorstellungen des Rates entschließen müssen, dieselbe wegzuschicken, wobei er versprach, sie nie wieder zu beherbergen. Bald darauf nahm er sie aber heimlich wieder auf und hielt sie im oberen Stock des ihm gehörigen Schloßflügels verborgen. Lange blieb dies natürlich der im unteren Stock wohnenden Frau v. Schellenberg nicht unbekannt; sie wandte sich an den Bischof, der ihrem Herrn Gemahl gebührende Vorstellungen machte (Karlsruhe). Aber weder dies, noch die Aufforderung des Rates, die Katharina Brunner zu entfernen, half diesmal etwas, und der letztere wandte sich daher an die vorderösterreich. Weesen. Diese entsandten nach nochmaliger fruchtloser Vermahnung einen Führer und 6 Musketiere vom österr. Regiment von Stadel nach Bräunlingen, die am 19. Sept. 1691 die Brunner frühmorgens aus dem schellenbergischen Haus holten; alsdann brachte sie der Stadtknecht über die Donaueschinger Banngrenze. Welche Wichtigkeit man dieser Staatsaktion beilegte, geht daraus hervor, daß der Bräunlinger Rat, um ganz unparteiisch zu verfahren, den Willinger Stadtschreiber kommen ließ, der die Kath. Brunner vernehmen und über den Hergang ein Protokoll aufnehmen mußte. Unserem Sigmund Regnat kam dieser Handel recht teuer zu

stehen, denn der Rat präsentierte ihm nachher eine Rechnung über 520 Gulden für Verpflegung der Soldaten und andere Unkosten, die er „vor sich selbst und die Katharina Brunnerin zur Verschönerung öffentlicher Abstrafung“ richtig bezahlte (Ratsprot). Wie bei der Katharina Niedermayerin und ihrer Schwester blieb auch dieses Verhältnis nicht ohne Folgen.

Es ist übrigens nicht ganz klar, ob die militärische Exekution nur aus Respekt vor der Freiheit des schellenbergischen Hauses von der städtischen Gerichtsbarkeit vorgenommen worden war, oder weil Schellenberg allzeit „in dem oberen Zimmer geladene Pistolen und Karabiner“ liegen hatte, wie der Rat an die Freiburger Regierung berichtete (Karlsruhe).

Ueber Sigmund Regnats Affäre mit dem Oberschultheißen J. K. Gump, anlässlich deren ihn dieser zu seinem Kirchenstuhl hinauswarf, verweise ich auf meine oben genannte Arbeit S. 62; freilich machte Schellenberg nachher geltend, dieser Stuhl habe seit unvordenklichen Zeiten den v. Schellenberg zugestanden, was aber wenig glaubhaft ist, da das Geschlecht nicht seit „unvordenklichen“ Zeiten, sondern erst seit hundert Jahren Beziehungen in Bräunlingen hatte. Selbstverständlich saßen die Schultheißen Arbogast und Ernst v. Schellenberg in diesem Amtsstuhl, und daraus anscheinend wollte jetzt Sigmund Regnat ein Familienrecht herleiten. Daß er den Streit provoziert hatte, liegt auf der Hand, denn er ging sonst nie in die Kirche.

In Gemeinschaft mit den v. Bodman führte er, wie sein Vater, einen endlosen Prozeß gegen die Gump, den Kaiser Leopold I. im Jahre 1700 in letzter Instanz zu ungunsten Schellenbergs und Bodmans entschied; um was es sich dabei handelte, ist aus hiesigen Akten nicht ersichtlich. Ueberhaupt handelte Sigmund Regnatus v. Sch. immerzu sowohl mit der Stadt, als privatim mit dem Oberschultheißen, dem man den Vorwurf nicht ersparen kann, daß er auch seinerseits keine Gelegenheit vorübergehen ließ, den v. Schellenberg zu chikanieren, denn er hatte vor dessen Ankunft das Schloßgut selber kaufen wollen. Zudem wohnten beide Familien in 2 zusammenstoßenden Flügeln des gleichen Gebäudes, sie hatten sogar eine gemeinsame Gartentür, und daß

es dabei zu Konflikten kommen mußte, ist leicht begreiflich. In einer Beschwerde an die Regierung, die recht liebliche nachbarliche Verhältnisse enthüllt, schreibt z. B. Sigmund Regnat v. Sch. am 17. März 1683:

„Als in meiner Abwesenheit meine Ehekonfortin sowohl, als die seinige (Gumpp), unter dem Fenster lage, rufet die seinige der meinigen und weist ihren, daß etwas meines Geflügels in dem Garten wäre; worüber sich die meinige bedanket, gleich hinüber geschickt und um den Schlüssel lassen ansuchen, den aber er, Johann Konrad Gumpp, ihren rotunde abgeschlagen, da sie doch ihne darumben iterato mit aller Bescheidenheit lassen ansuchen. Welches, als ich ohngefähr nacher Haus kommen, habe vernommen und forderist nochmalen darumben lassen ansuchen; [da] mir aber selbiger nochmalen abgeschlagen ist worden, bin ich ohne alles emportement mit einem Aertlein hinunter gangen, in Willen und Meinung, das gemeine Schloß abzubrechen und, dergleichen Disput künftig zu verhüten, selbst einen Schlüssel darzu machen, alsdann anders anschlagen zu lassen Maßen dann er (der Oberschultheiß), mich hinunter gehen sehend, alsbald mit einem Rechenstiel in der Hand haltend und von seinem Bruder Joseph ¹⁾, mit Degen und Steinen armiert, begleitet, allerfurios herbei geloffen, durch seine Leut die Burger lassen aufrufen und, ohnerachtet ich ihm abermalen gütlichen die Schlüssel abgefordert, gleichwohl allein mit Schelten und ohnerträglichem Schmähem geantwortet, denen Schergen, mich zu fangen, zugeschrien, der Joseph aber mich herausgeforderet, also, da ich mit dem Degen versehen gewesen wäre, wohl was Aergeres hätte können erfolgen. Als nun ich hieraus ersehen, daß kein Güte zu hoffen, habe ich das gemeine Schloß abgeschlagen, das Aertlein aber nit über ihne, wie er fälschlich vorgibt, sondern über die Schergen, denen er mich zu fangen anbefohlen, pro mea defensione gezückt“. — Der Herr Oberst von Schellenberg mit einer Art und seine Gestrengen der Herr Oberschultheiß mit einem Rechenstiel einander gegenüberstehend müssen einen großartigen Anblick abgegeben haben.

1) Karl Joseph Gumpp, später Oberamtman in Kenzingen.

Einmal hatte Sigmund Regnat auch mit einem Bruder des Oberschultheißer ein Duell (Ratsprot.).

Im Januar 1690 kaufte er die Herrschaft *Achberg* von Franz Johann Ferdinand v. Sirgenstein und nahm auch dort vorübergehend seinen Sitz; der Kauf wurde aber am 15. Okt. des gleichen Jahres wieder rückgängig gemacht (Donauesch.), vermutlich weil Sigmund Regnat v. Sch. nicht bezahlen konnte. Zu seiner weiteren Charakteristik mag beitragen, daß er seinen Vetter Franz Sigmund fälschlich als tot ausgab, um in den Alleinbesitz des Bräunlinger Zehndrittels zu kommen, das die Familie durch alle Fährlichkeiten hindurchgerettet hatte, aber auch jetzt noch fast andauernd gepfändet war und zwar wegen uralter Schulden.

Am 15. April 1697, nach 17jährigem Besiz, verkaufte Sigmund Regnat v. Sch. das Bräunlinger Schloßgut wieder, an den St. Blasianischen Rat Jakob Haug sowie einen Joh. Wilhelm Hornstein, und zwar „ohnbeschwert, frei, ledig und eigen, gegen niemand versezt noch verpfändet“, während er es mit vielen Schulden übernommen hatte; er ist also wenigstens ein guter Haushälter gewesen. Zu diesem Verkauf mag ihn der nachfolgende Zwischenfall mit seiner Tochter **Maria Anna** veranlaßt haben.

Er hatte sie schon in jungen Jahren den englischen Fräulein in München zur Erziehung übergeben, dort wurde sie aber von „bösen Geistern“ befallen und nur durch ein „Mirakul“ davon befreit. Sigmund Regnat nahm sie daher zu sich nach Bräunlingen, wo sie schon im 14. oder 15. Lebensjahre ein „unrühmliches Leben“ begann und mit Koxbuben und Bauernknechten Liebschaften anknüpfte, was ihr tüchtige Prügel von ihrem Vater eintrug. Die Mutter und ihr Stiefbruder nahmen dagegen für sie Partei, zumal das Verhältnis zwischen den Ehegatten aus begreiflichen Gründen kein sehr erfreuliches war. Bald darauf erklärte nun Maria Anna, ihr Vater habe mit ihr ein strafbares Verhältnis unterhalten, und sie fühle sich Mutter. Was an der Sache Wahres war, läßt sich schwer feststellen, jedenfalls suchte aber die Tochter die Sache zu übertreiben und Aufsehen zu er-

regen; sie trug, um Gravidität vorzutäuschen, ein Kissen verborgen, wurde aber dadurch entlarvt, daß dasselbe eines Tages in Gegenwart der Diensthoten zu Boden fiel, was „ein großes Gelächter“ verursachte. Sigmund Regnat gibt dann an, seine Tochter habe sich hierauf unter nichtigen Vorwänden zur Fürstin v. Hohenzollern begeben, von wo aus sie schriftlich verlangte, man solle ihren Vater wegen Blutschande in Untersuchung ziehen. Er wurde infolge dessen, wahrscheinlich während eines Aufenthaltes auf seinem Gute Wittelschieß, 2 Tage lang in Hechingen „unter einem höflichen Prätext, jedoch gleichsam in Arrest“ gehalten und, nachdem die Sache bei der oberösterreich. Regierung zu Innsbruck anhängig gemacht worden war, in Spaichingen und dann auf Hohenzollern gefangen gesetzt; seine Tochter kam dagegen nach Rottenburg in Haft. Man zog ihn in eine langwierige Untersuchung, ja bedrohte ihn sogar mit der Folter, nahm aber schließlich davon Umgang und verurteilte ihn zu lebenslänglicher Gefangenschaft; nach 4 Jahren wurde er indessen wieder auf freien Fuß gesetzt, nachdem sich die Innsbrucker Regierung, wie er behauptet, von seiner Unschuld überzeugt hatte.

Während er noch gefangen saß, entführte aber ein gewisser Johann Heinrich v. Keren, „nur ein Soldat von Fortun“, die in Rottenburg inhaftierte Maria Anna v. Sch. und ließ sich heimlich mit ihr trauen, was ihrem Vater verschärft Haft eintrug, ihr selbst dagegen Landesverweisung aus Oesterreich. Sigmund Regnats Stiefsohn Haffner hatte sich unterdessen auf dem Gute zu Wülflingen seines Stiefvaters „Mobilia an Gold, Silber, Zinn, Kupfer, item Roß, Vieh, Schiff und Geschirr, ja sogar dessen Kleider, in summa alle Habseligkeiten, Kapitalien und darüber lautende Brieffschaften“ angeeignet, sie in der Schweiz verkauft und den Erlös mit seinem Schwager J. H. v. Keren geteilt, sodaß Sigmund Regnat, als er aus dem Gefängnis entlassen wurde, nichts als „einen Stecken in der Hand, 1 Gulden bares Geld und ein alt, zerrissenes Hemd, worin 7 Käsen würden keine Maus erwischt haben“, sein eigen nannte. Durch Vermittlung des Juden Adam Günzburger und anscheinend durch Bestechung war es dem v. Keren gelungen, die Landesverweisung

seiner Frau wieder rückgängig zu machen; das junge Ehepaar wohnte dann in Pfullendorf in einem Hause, das Sigmund Regnatus gehörte, es ist der heutige Löwe¹⁾, und dort nahm dieser jetzt gleichfalls Aufenthalt; seine Frau M. C. v. Deuring zu Hohenthann war unterdessen gestorben. Er behauptete später, von seinem Schwiegersohn dort erbärmlich „traktiert“ und oft geschlagen worden zu sein; auch habe man ihm jeden Verkehr mit anderen Leuten untersagt. Einmal will er sogar hinter einer spanischen Wand mit angehört haben, wie v. Keren, dessen Frau und ihr Stiefbruder Haffner einen Plan verabredeten, um den Prozeß wegen Blutschande von neuem in Innsbruck anhängig zu machen und sich seiner zu entledigen; Haffner starb aber bald danach plötzlich zu Wartensee in der Schweiz. Schließlich entfernte sich Sigmund Regnat v. Sch. fluchtartig von seinen Angehörigen, um nach Wien zu gehen und dort seine Rehabilitierung sowie die Rückgabe seines Vermögens zu erlangen. Alle diese Händel mit seiner Tochter Maria Anna und was daraus erfolgte, beschreibt er selbst in einer umfangreichen Beschwerde an eine ungenannte „kaiserl. Kommission“; leider fehlt der Schluß samt dem Datum, doch haben sich diese Ereignisse ausgangs des 17. bis anfangs des 18. Jahrhunderts abgespielt. Das Aktenstück befindet sich jetzt in Donaueschingen; da es Randbemerkungen von der Hand des Bräunlinger Stadtschreibers Joseph Anton Sartor (1755—1781) trägt, so stammt es anscheinend aus dem hiesigen Gemeindearchiv.

Es fällt schwer, sich ein Urteil über die Wahrheit von Sigmund Regnats Angaben zu bilden, da wir die Gegenpartei nicht hören können. Mag Maria Anna, die zweifellos eine Charakterlose und, nach ihrer Attacke mit den bösen Geistern und der fingierten Gravidität zu schließen, wohl auch hysterische Person war, immerhin stark übertrieben haben, zumal sie von ihrer Mutter und ihrem Stiefbruder aufgehezt wurde, so ist doch auch Sigmund Regnat ein schlimmer Geselle gewesen, dem man alles zutrauen darf. Mit seinem Schwiegersohn F. H. v. Keren führte er übrigens 1703 gemeinsam einen Prozeß gegen den Fürsten

1) Ludw. Heizmann, Gesch. der Reichsstadt Pfullendorf.

v. Hohenzollern, der ihm angeblich 23 300 Gulden schuldete (Donnauesch.).

Daß es dem alten Sigmund Regnatus v. Sch. trotz dieses Vorlebens noch gelang, eine zweite Frau zu bekommen, eine geborene v. der Lipp, ist geradezu erstaunlich (Gundlach, Biblioth. familiar. nobil. Neustrelitz 1897); mit den v. d. Lipp scheint er schon in Pfullendorf in Verbindung gestanden zu haben. Er beschloß sein Leben am 10. Jan. 1711 zu Wien (Donnauesch.).

Im Bräunlinger Rathausaal hängt das lebensgroße Delbild eines v. Schellenberg, das aus dem „Schlosse“ stammt; der Zeit nach muß es Sigmund Regnatus sein. Der Abgebildete ist dort im Wollharnisch dargestellt, welcher damals nur noch als Prunkharnisch diente, und in der langen Lockenperücke seiner Zeit. Außer ihm könnte nur noch sein Vater Wolf Ferdinand in Betracht kommen, allein dieser hatte schwerlich Geld, sich malen zu lassen. Eine Reproduktion des Bildes ist meiner Arbeit beige-fügt, da es vermutlich das einzige Porträt eines Baarer Schellenberg ist, das noch existiert; von den Kitzleggern sind meines Wissens mehrere Bilder erhalten geblieben.

20d) Wir müssen jetzt auf die Geschwister Wolf Ferdinands zurückgreifen. Von diesen war **Seinrich Christoph** anscheinend der jüngste und starb schon früh, sodaß er für die Familiengeschichte ganz ohne Belang ist; 1633 hatte er Anteil am Mundelfinger Zehnten, nach 1639 finde ich ihn nirgends mehr genannt. Ein hohes Alter erreichte dagegen seine Schwester **Anna Barbara**. Sie ist 1612 geboren (Testament) und verbrachte den größten Teil ihres Lebens in Bräunlingen, häufig in sehr dürftigen Verhältnissen; denn nicht genug, daß sie von ihrem Vater nichts als Schulden erbte, auch vom Vermögen der Mutter wurden ihr deren Kleider und Schmuck anlässlich der Plünderung Bräunlingens durch die Schweden am 5. Jan. 1633 geraubt, woran ihr Verwandter, der damalige Oberschultheiß Hans Ulrich v. Ramschwag, die Schuld trug. Lange nachher erhob sie Beschwerde gegen ihn und erklärte zu Protokoll, er habe auf Befehl der vorderösterreich. Regierung ihres Vaters Habe pfän-



Delbild eines Freiherrn von Schellenberg aus dem Brännlinger
Rathausaal.

den sollen, nicht aber auch diejenige ihrer Mutter; trotzdem habe er deren Kleider und Schmuck gleichfalls in Sequester genommen und es dadurch unmöglich gemacht, sie beim Anmarsch der Schweden in Sicherheit zu bringen, „bis die Hornischen Feindsvölker einen Einfall in Bräunlingen getan und alles aus dem Sequester hinweg-, auch ihrer Mutter Kleider und Geschmuck mit abgeführt, welche sie Fräule auf 2000 Gulden wert ästimiert“; dafür verlangte sie nun nachträglich Ersatz von Ramschwags Erben, allein sie mußte unter Hinweis auf die im westfälischen Frieden gegenseitig zugesicherte Generalamnestie abgewiesen werden (Bräunl.). Es wird ihr damals wohl auch nicht besser gegangen sein, als ihren Brüdern, die bekanntlich geradezu Hunger leiden mußten; 1654 wurden ihr endlich für ihre Ansprüche an das mütterliche Vermögen jährlich 10 Malter Frucht aus dem Schellenberg. Zehntdrittel in Bräunlingen zugewiesen, die sie zeitlebens behielt, und 1660 versetzte ihr ihr Bruder Wolf Ferdinand den ganzen Drittelzehnten für verschiedene ältere Ansprüche (Karlsruhe). Lange dauerte diese Freude freilich nicht, denn schon im folgenden Jahre verpfändete er ihn an den Schweizer Christian Wieser. Der Oberschultheiß Elias Gumppe hatte ihr anlässlich der Sant soviel als möglich von dem Heiratsgut der Mutter zugewendet und behandelte sie überhaupt sehr rücksichtsvoll; wohl zum Dank dafür vermachte sie in ihrem Testamente vom 18. Mai 1679 (Bräunl.) seinem Sohne Johann Konrad „ein Geschirr von Silber“ im Werte von 36 Gulden, das sie noch aus besseren Zeiten gerettet hatte. Ob er es freilich erhalten hat, ist eine andere Frage, denn er dehnte später seine Feindschaft gegen ihren Neffen Sigmund Regnat v. Sch. auch auf sie aus. Der Liebfrauenkapelle konnte sie gleichfalls 100 Gulden vermachen und ebenso eine Menge kleiner Legate ihren Diensthoten und dem Schulmeister Antoni Armbruster, der ihr viele Gefälligkeiten erwiesen habe, sodaß sie äußerst sparsam gelebt haben muß. Seit dem 21. Febr. 1676 hatte ihr der Rat das alte Rathhaus als Wohnung eingeräumt (Ratsprot.).

Als nach jahrzehntelangem Alleinsein ihr Neffe Sigmund Regnat 1680 wieder zu ihr nach Bräunlingen zog, passierte ihr

die unangenehme Ueberraschung, daß die schon bekannte Niederbayerin ihr eines Tages, als sie nicht zu Hause war, ein illegitimes Kind dieses Neffen in's Haus brachte und sich dann davon machte. Anfangs zog Anna Barbara v. Sch. wirklich das Kind auf, dann aber weigerte sie sich dessen und ließ es „ganz desolat und miserabel auf den Gassen herumlaufen“ (Karlsruhe). Die vorderösterreich. Regierung hatte zwar Sigmund Regnat befohlen, für den Unterhalt seines Kindes zu sorgen, er tat es aber nicht, und es ist unbekannt, was später aus dem Knäblein geworden ist.

In den Ratsprotokollen kommt Anna Barbara v. Sch. öfters vor; am 21. Mai 1672 heißt es z. B., des Oberschultheißer Knecht und ein Knecht aus dem Reichenauer Kelnhof hätten „der Fräulein v. Schellenberg an St. Gallen Abend das Fleisch aus dem Hasen genommen, selbiges aber ihre durch Thoma Luzen Knecht wiederumb ohnangegriffen zurückgeschickt“. Ratsbeschluss: da es nur „verationsweis“ geschehen, jedem einen Tag Käfig. Auch in den Kirchenbüchern erscheint Anna Barbara häufig als Patin, oft bei ganz geringen Leuten, letztmals am 21. März 1682; ihren eigenen Todestag habe ich dort aber nicht gefunden. 1685 oder kurz vorher muß sie gestorben sein, denn von da an bezog ein anderer die 10 Malter Zehntspelt, die ihr bis dahin zustanden (Ratsprot.). In ihrem Testamente hatte sie den Wunsch ausgesprochen, in der Remigiuskirche (Gottesackerkirche) neben dem Taufstein begraben zu werden, und dies wird wohl auch geschehen sein. Einen Grabstein hat sie aber dort nicht, so pietätvoll war Sigmund Regnat v. Sch. nicht, und wer hätte ihr sonst einen solchen setzen sollen?

20 e) Es bleibt jetzt von der Landstrost-Bräunlinger Linie nur noch Hans Christophs Sohn **Wilhelm Albrecht v. Sch.** und dessen Kinder zu besprechen. Wahrscheinlich 1614 geboren, finden wir ihn 1632 mit seinem Bruder Wolf Ferdinand zu Freiburg „in studiis“ (Brännl.). Auch für seine übrigen Schicksale, so lange er in unserer Gegend lebte, muß ich, um Wiederholungen zu vermeiden, auf Wolf Ferdinand verweisen, der überhaupt stets an erster Stelle genannt wird und daher vermutlich der ältere war. Von den „Hungernöten“, welche die

Geschwister nach des Vaters Tod ausflehen mußten, haben wir schon gehört, und dies wird noch durch folgendes Schreiben bestätigt, die Bischof Franz Johann zu Konstanz am 6. Nov. 1654 an Oberschultheiß und Rat zu Bräunlingen sandte. Er erhebe auf Bitten Wilhelm Albrechts v. Sch. für diesen und seinen z. Zt. abwesenden Bruder Einsprache dagegen, daß der von ihm lehenbare Drittelzehnte dort in die Gant der Familie hereingezogen werde, zumal den v. Schellenberg dadurch alle Leibesnahrung entzogen werden würde (Bräunl.). — Wilhelm Albrecht war vermählt mit Katharina v. Kirnrieth, die ihm wieder einiges Vermögen zugebracht haben muß, denn er kaufte sich ein Gut zu Altendorf in der Oberpfalz und zog aus unserer Gegend weg (Bräunl.); Anteil hatte er aber auch fernerhin an Neuenburg und Bachheim, mit dem er 1649, 1657 und letztmals 1688 von Fürstenberg belehnt wurde, sowie am Bräunlinger und Mundelfinger Zehnten (s. Hans Ludwig v. Sch. 31). Nach dem Testamente seiner Schwester Anna Barbara lebte er 1679 nicht mehr und zwar anscheinend schon seit längerer Zeit, was freilich mit der obigen Belehnung von 1688 nicht stimmen will; seine Nachkommen hatten aber, wie wir sehen werden, alle Fühlung mit ihrer alten Heimat verloren, und Wilhelm Albrechts Name wurde daher anscheinend aus den älteren Lehenbriefen wieder in den neuen mit aufgenommen, da sein Tod nicht bekannt geworden war. Wenn sein 1643 geborener Sohn beim Tode des Vaters noch unmündig war, so kann der letztere unmöglich noch 1688 gelebt haben. Wilhelm Albrecht hatte folgende Kinder: Franz Sigmund, Georg Jakob, Franziska Anna Katharina und Isabella Eleonora (Bräunl., Donauesch. u. Karlsruhe).

20 f.) Als **Franz Sigmunds** Geburtsjahr ist nach seinem Sterbeeintrag 1643 anzunehmen. Da er in dem weit entfernten Altendorf lebte, so knüpfte ihn an die alte Heimat seiner Familie nur noch sein vom Vater herrührender Anteil am Bräunlinger Zehnten; die Anrechte auf Neuenburg und Bachheim waren anscheinend rein tituläre, oder, wie die auf den Bräunlinger

Zehnten, völlig in Vergessenheit geraten. Gerade diesem Umstande verdanken wir aber wieder einen recht interessanten Einblick in die wenig erfreulichen Familienbeziehungen der jüngeren Schellenberg. Eines Tages erhielt nämlich der erstaunte Bräunlinger Rat ein vom 27. Nov. 1700 datiertes umfangreiches Schreiben aus Altendorf in der Oberpfalz von einem gewissen Franz Sigmund v. Schellenberg, dessen Existenz hier überhaupt nicht bekannt war. Der Schreiber, der sich durch ein kurbayerisches Attest über seine Abstammung legitimiert, ist bayerischer Kämmerer, vorher war er lange Zeit Soldat. Sein Vater Wilhelm Albrecht, der schon lange tot ist, hatte das adelige Gut zu Altendorf inne, das jetzt ihm und seinen Geschwistern gehört. Da Schreiber beim Tode seines Vaters noch unmündig war, so hat er nie etwas davon erfahren, daß er Anteil am Bräunlinger Zehnten hat; erst kürzlich hörte er dies vom Baron v. Freiberg und zugleich, daß sein Vetter Sigmund Regnatus, der Sohn Wolfgang Ferdinands, eines Bruders Wilhelm Albrechts¹⁾, dieses Zehntdrittel allein einziehe. Auf schriftliche Anfragen bei diesem erhielt er nichts als leere Versprechungen, ja Sigmund Regnat hat „nachweislich“ und „wider besseres Wissen“ ihn und seine Geschwister tot gesagt. Unterdessen ist ihm durch seinen Vetter in Hausen vor Wald (Joseph Schweichard v. Sch.) zu Ohren gekommen, daß Sigmund Regnat von Bräunlingen weggezogen ist, und daß die Wohllebischen Erben in Freiburg wegen einer Schuld, die noch von Wolf Ferdinand v. Sch. herrühre (ganz richtig, Wirtshausschuld von 1668), in den genannten Zehnten eingewiesen worden sind. Dies ist, soweit es seinen Anteil betrifft, zu unrecht geschehen, da er nicht für die Schulden seines Onkels aufzukommen braucht. Er beantragt daher Freigabe seines Zehnteiles und Rückerstattung alles dessen, was die Familie Wohlleb davon schon eingezogen hat. — Dies war alles durchaus begründet, trotzdem scheint Franz Sigmund aber noch längere Zeit nicht in den Bräunlinger Zehnten eingewiesen worden zu sein,

1) Hieraus ergibt sich nochmals die Genealogie der Landstrost-Bräunlinger Linie, über die, trotz massenhaften Materials, nicht allzuvieler Angaben vorliegen.

denn einmal begann jetzt gerade der spanische Erbfolgekrieg, dann aber hatte auch der Bräunlinger Rat die Schellenberg und ihre Anliegen nachgerade gründlich satt bekommen, und erklärlich ist das, denn das Viele, was ich bisher angeführt habe, ist ja nur der allergeringste Teil von den unaufhörlichen Plackereien und Streitereien, welche diese Familie schon weit über 100 Jahre der Stadt verursachte. Man kann es daher den Bräunlingern nicht verargen, daß sie bei der Kunde vom plötzlichen Auftauchen eines neuen Schellenberg keineswegs sofort in lauten Jubel ausbrachen, sondern die Sache vorläufig einmal zu den Akten legten. Später erhielt Franz Sigmund v. Sch. aber den streitigen Zehnten in Bräunlingen tatsächlich, ja es fiel ihm und seinem Bruder Georg Jakob sogar nach Sigmund Regnats Tod dessen Anteil noch zu; mehrere Zehntquittungen liegen darüber vor z. B. von 1711 bis 1713.

Franz Sigmund starb am 7. Juli 1727 zu Altendorf im Alter von 84 Jahren¹⁾ als letzter männlicher Sproß der Landstrost-Bräunlinger Linie; viel Geräusch scheint er in der Welt nicht gemacht zu haben. Das nachgerade berückichtigte schellenbergische Zehndrittel in Bräunlingen, das einzige, was dieser Ast der Familie von allen Besitzungen Hans Christophs zu retten vermocht hatte, fiel nun der Hausener Linie zu, den Brüdern Joseph Schweichard und Franz Hektor v. Sch.; Franz Sigmunds Allodialbesitz in Bayern kam dagegen an seine weiblichen Verwandten.

20g) Sein Bruder **Georg Jakob v. Sch.** wird am 2. Dez. 1698 als Mitbesitzer des Bräunlinger Zehnten in Karlsruher Akten genannt, ebenso am 5. Aug. 1710; dort heißt er **Georg Kaspar**, wohl ein Schreibfehler. Nicht lange darnach scheint er gestorben zu sein; im Altendorfer Sterberegister steht er nicht. Seine Schwester **Franziska Anna Katharina**, die wesentlich jünger war, als Franz Sigmund, starb unvermählt am 3. Oktober 1729, gleichfalls zu Altendorf, im Alter von 71 Jahren (Kirchenbuch); die andere, **Jsabellia Eleonora**, heiratete einen v. **Horned** (Donauesch.); sie lebte noch 1727 beim Tode ihres Bruders Franz Sigmund.

1) Nach gütiger Mitteilung des Herrn Pfarrers Jos. Arnold aus dem Kirchenbuch daselbst.

Fortsetzung der Hauptlinie.

21) Wir müssen jetzt zum Ausgang des 16. Jahrhunderts zurückkehren, zu Urbogasts Sohn **Heinrich**, der die Hauptlinie des Hauses fortführte. Er überlebte den Vater kaum 3 Jahre und hat daher, wie sein Bruder Wolf, einen nur untergeordnete Rolle in der Familiengeschichte gespielt. Am 23. Dez. 1565 wurde er geboren (Althaus). Noch nicht 21 Jahre alt vermählte er sich am 4. Nov. 1586 zu Günzburg mit **Anna, Freiin von Grafeneck** (Donauesch.), und nahm seinen Wohnsitz in Hausen vor Wald, wo auch die meisten seiner Kinder geboren sind; 1604 übergab ihm aber sein Vater das Schloß und die Güter zu Landstrost und Dffingen, und im folgenden Jahre erbte er bei dessen Tode die Hälfte von Urbogasts Anteil an Hüfingen, wo die Eigentumsverhältnisse jetzt immer komplizierter wurden, sowie die Hälfte von dessen Baarorten und vom Bräunlinger Schloßgut; die andere Hälfte fiel seinem Neffen Hans Christoph von der Landstrost-Bräunlinger Linie zu. Wie wir schon bei letzteren sahen (Nr. 20 a), kam aber bald darauf eine Teilung dahin zustande, daß Heinrich den Anteil der Hauptlinie an Hüfingen und die Orte Allmendshofen, B ehla und Hausen vor Wald erhielt, Hans Christoph dagegen Landstrost, Dffingen und das österreichische Schloßgut zu Bräunlingen. Von seinen Dörfern ließ sich alsdann Heinrich im hinteren Schloß zu Hüfingen 1606 huldigen, nachdem diese Untertanen von Hans Christophs Vormundschaft ihres Eides entbunden worden waren (Donauesch.). Nicht lange darauf starb er im besten Mannesalter, ausgangs 1607 oder anfangs 1608. Er hatte urkundlich 13 Kinder, von denen die meisten in jungen Jahren starben; nur einer, Burkard VII., wurde 50 Jahre alt. Es scheint sich also um eine kranke oder schwächliche Generation gehandelt zu haben. Ihre Namen sind: Burkard VII., Kunigunde, Anna Maria, Johanna, Marquard, Ernst, Helena und Schweichard, die es wenigstens zum mündigen Alter brachten und daher häufig genannt werden, sowie Bertold V., Georg Ulrich, Hans, Georg und Jakob, von denen die 4 ersteren schon als kleine Kinder starben.

22) Nur drei von diesen Geschwistern sind für die Geschichte des Hauses von Bedeutung, die anderen kann ich daher kurz besprechen:

Bertold V., geb. am 30 Mai 1588, gestorben am 23. Mai 1590,

Georg Ulrich, geb. 1590, gestorben 1591,

Hans, geb. am 30. April 1594, gestorben am 30. August gleichen Jahres, und

Georg, geb. den 24. Sept. 1599, finden sich alle 4 überhaupt nur im v. Reischachischen Archiv (Althaus).

Jakoba wird ohne Datum in einer Karlsruher Urkunde genannt (Rech) und kann 1626 nicht mehr gelebt haben,

Kunigunde, geb. den 22. Sept. 1592 zu Burgberg (Althaus), war 1626 mit einem v. Schienen vermählt (Teilungsvertrag).

Anna Maria, geb. den 29. Juni 1595 zu Hausen vor Wald (Althaus) war 1615 mit **Laur v. Wolfurt** verheiratet und 1626 schon tot (Donauesch).

Marquard, geb. den 28. Juni 1596 zu Hausen v. W. (Althaus), lebte noch 1618, dagegen 1620 nicht mehr (Donauesch.). Selbständig ist auch er nie hervorgetreten.

Johanna erscheint 1620 und 1626 in Donaueschinger Urkunden.

Helena, gleichfalls 1620 und 1626 genannt, heiratete **Hans Jakob Pfllinger von Granel** (Donauesch.). (Gleichzeitig mit dieser Helena v. Sch. lebte eine andere, gleichnamige von der Kitzlegger Linie, die mit **Makarius v. Herbstheim** vermählt war).

23) **Heinrichs Sohn Ernst v. Sch.**, wurde geboren am 15. Dez. 1597 zu Hausen vor Wald (Althaus). Die wichtigsten Ereignisse aus seiner Lebenszeit muß ich, um nicht zu wiederholen, bei seinem Bruder **Burkard VII.** im Zusammenhang mit denen seiner Geschwister erörtern. Als 1620 die überlebenden Brüder ihren Besitz teilten, fiel ihm **Ulmendshofen** zu. 1624 kaufte er das später sogenannte „**Schellenbergische Haus**“ in **Donaueschingen**. Mit 23 Jahren schon wurde er österreichischer **Schultheiß** zu **Bräunlingen**, im August 1620 wird er erstmals als solcher genannt und blieb es bis ausgangs 1626 (Ratsprotokolle). Dann finden wir ihn als fürstl. ellwangischen **Rat** und **Hofmeister**; er starb aber bald darauf, denn schon **Canzlate 1628** stifteten ihm seine Brüder **Burkard VII.** und **Schweichard** für 200 Gulden einen **Jahrtag** an der **Stiftskirche** zu **Ellwangen**, in der er begraben liegt (Donauesch.). Vermählt war er mit **Helena Blarer v. Wartensee** (Teilungsvertrag 1626), doch blieb die Ehe offenbar kinderlos.

24) **Burkard VII.** ist der älteste und wichtigste Sohn Heinrichs v. Sch. Am 21. Aug. 1589 wurde er zu Hausen vor Wald geboren (Althaus). Bald nach des Vaters Tode fiel den Geschwistern 1609 von Hans dem Gelehrten etwa die Hälfte der Besitzungen zu, welche die Linie Schellenberg-Randegg in der Baar besessen hatte, im wesentlichen Dorf und Schloß Neuenburg, Bachheim, $\frac{1}{3}$ des Mundelfinger Zehnten und ein weiterer Anteil an Hüfingen, darunter die dortigen Hoheitsrechte; von dieser Erbschaft mußten sie jedoch ihrem Miterben Hans Christoph von der Landstrost-Bräunlinger Linie wieder einen Anteil überlassen (i. Anna 16 i und Hans Christoph 20 a). Allein ihre eigenen Besitzungen waren derart mit Schulden belastet, daß ihnen die Erbschaft wenig nützte. Woher die Verschuldung eigentlich kam, dürfte schwer im einzelnen nachzuweisen sein; wie schon erwähnt, hatte ihr Großvater Arbogast offenbar planlos Güter zusammengekauft, die er dann nicht bezahlen konnte, auch scheinen seine Söhne Wolf und Heinrich bereits in jungen Jahren recht verschwenderisch gelebt zu haben, und die lange Minderjährigkeit von Heinrichs vielen Kindern wird gleichfalls nicht dazu beigetragen haben, die zerrütteten Vermögensverhältnisse wieder in Ordnung zu bringen. Einzelne Schulden müssen sogar noch erheblich älter gewesen sein, als Arbogast, und bis auf Konrad III. zurückgereicht haben.

Ueber diese Kinder Heinrichs brach jetzt ziemlich unverschuldeterweise die Katastrophe herein; indessen machten die übrigen Geschwister auch Burkard VII. später den Vorwurf, er sei „unhauslich“ gewesen. Am 13. Juni 1616 mußte er sich entschließen, zusammen mit den Kuratoren seiner minderjährigen Geschwister das Dorf Behla für 18 500 Gulden an Fürstenberg zu verkaufen (Hausen v. W. und M. F. A. II. 1282), doch zogen sich die Unterhandlungen darüber noch lange hin; der Kauf wurde aber schließlich ratifiziert. Das half indessen nicht einmal über das Schlimmste hinweg, Burkard VII. wurde vielmehr schon im folgenden Jahre auf Antrag zweier Schaffhauser Gläubiger vom Hofgericht zu Rottweil geächtet (Donauesch.); die Ächt wurde in jener Zeit nicht nur über Verbrecher verhängt, sondern diente auch als

prozessuales Zwangsmittel gegen säumige Schuldner, ebenso wie die Schuldhast. Fast gleichzeitig setzte dasselbe Gericht am 10. Juli 1617 das Kloster St. Gallen wegen einer Forderung von 3000 Gulden, das Spital zu Leinstetten wegen einer solchen von 5000 Gulden und den Johann Urban v. Klossen für 2300 Gulden in die Nutznießung des schellenbergischen Dorfes *Almendshofen* ein, bis sie bezahlt seien (M. F. A. II. 1295). Unterdessen hatte Hans Christoph von der Landstrost-Bräunlinger Linie 1618 seinen Teil von *Hüfingen* für 6250 Gulden an Fürstenberg verkauft; diesem Beispiel folgte jetzt, von Not gedrängt, Burkard VII. v. Sch. und verkaufte mit den Vormündern seiner Geschwister am 11. Jan. 1620 auch den ihrigen für 26 000 Gulden. Nur den von Reichenau lehnbaren Zehnten daselbst und die Patronatsrechte der Pfarrei behielten sie sich vor; die Verhandlungen über den Verkauf hatten übrigens schon längere Zeit gewährt. Zusammenfassend sei hier wiederholt, daß im gleichen Jahre Hans Theobald v. Reinach den Anteil seiner Frau von den *Hüfingen* Besizungen für 6000 Gulden an Fürstenberg veräußerte, sein Schwager Konrad Bintler v. Plättsch 1622 den Rest für 10 000 Gulden (s. Anna v. Sch. 16 i), nachdem beide erst 1619 gegen den Verkauf der Stadt durch ihre schellenbergischen Vettern schriftlich Verwahrung eingelegt hatten. Im ganzen kostete also *Hüfingen* samt den großen schellenbergischen Güterkomplexen daselbst, die heute noch der fürstlichen Standesherrschaft gehören, 48 250 Gulden ¹⁾; die letzteren waren zum Teil durch den Erwerb der Güter des Klosters St. Märgen unter Konrad III. und Burkard III. v. Sch. entstanden, vieles stammte aber noch von den v. Blumberg her, und Arbogast v. Sch. hatte gleichfalls bedeutende Liegenschaften hinzugekauft.

Der Hauptlinie des Baarer Hauses Schellenberg verblieben also außer ihrem Anteil an den *Hüfingen*, *Mundel-*

1) Ob in dieser Summe nicht auch vereinzelte auswärtige Rechte inbegriffen waren, vermag ich bei der Kompliziertheit dieser Verhältnisse nicht mit Sicherheit zu sagen. Wenn z. B. mit Zehnteln der Stadt gerechnet wurde, so war dies keineswegs zahlenmäßig $\frac{1}{10}$ des Wertes, sondern die Rechnung war noch viel verworrener.

finger etc. Zehnten jetzt nur noch die Dörfer *Allmendshofen*, *Hausen vor Wald* und etwa $\frac{4}{5}$ von *Neuenburg* und *Bachheim*, in denen allen sie bloß das Niedergericht hatte, die „niedere Landeshoheit“, wie man sich später ausdrückte. Aus den Landgrafenrechten suchten nämlich im Laufe der Zeit die Grafen eine höhere Landeshoheit herzuleiten, die ihnen gar nicht zustand, denn der Landgraf war nicht Herr über solche Ritterorte, sondern hatte nur im Namen des Reiches dort gewisse Rechte auszuüben, vor allem den Blutbann¹⁾. Nur ihrer festen Organisation und ihrem Zusammenhalten hatten es die vielen Reichsritter Südwestdeutschlands zu verdanken, daß sie ihre Suveränität bis zum Untergang des alten Reiches zu wahren vermochten; ob dies freilich zum Heile Deutschlands geschah, ist eine andere Frage. Der durch den Tod Hansens d. Gelehrten v. Sch. verursachte erbliche Anfall eines großen Teiles der Familienbesitzungen an andere Geschlechter, vor allem der Hegauer Orte *Hilzingen*, *Nandegg*, *Gottmadingen*, *Ebringen*, *Gailingen* etc., ferner des großen Baarortes *Mundelfingen*, sowie der gleich darauf folgende Verkauf von *Behla* und der Stadt *Hüfingen* hatten also die v. Schellenberg innerhalb weniger Jahre von einem stolzen Rittergeschlechte zu unbedeutenden Landjunkern herabsinken lassen. Den ersten Anstoß dazu gab freilich schon die Güterteilung zwischen *Burkard IV.* und *Hans d. ält.* im Jahre 1523.

Aber nicht zufrieden mit all diesen Verlusten nahmen die drei im Jahre 1620 noch lebenden Söhne *Heinrichs v. Sch.* nach dem Verkaufe von *Hüfingen* im gleichen Jahre schon wieder eine Teilung ihrer Herrschaft vor; *Burkard VII.* erhielt *Neuenburg* und *Bachheim*, *Schweichard* *Hausen vor Wald* und *Ernst Allmendshofen*. Nach dem Tode des letzteren scheinen die beiden anderen dann *Allmendshofen* wieder gemeinsamen be-

1) Als Beispiel führe ich an, daß *Fürstenberg* in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts einmal die Ansicht verfolgte, es dürfe in den schellenbergischen Orten während einer fürstenbergischen Landestraver nicht getanzt werden, ein Verlangen, das sich aus den Landgrafenrechten unter keinen Umständen herleiten ließ. Die staatsrechtlichen Verhältnisse in den Reichsritterorten werde ich bei *Hans Ludwig v. Sch.* (31) ausführlicher erörtern.

fessen zu haben, sie hielten sich dort wenigstens zusammen den gleichen Obervogt. Es darf nicht beirren, wenn sie sich trotzdem allesamt den Titel „zu Neuenburg, Bachheim, Hausen und Allmendshofen“ beilegten; dies war nur ein historischer Titel, wie solche auch heute noch bei regierenden Geschlechtern üblich sind. Burkard VII. hatte seinen Wohnsitz auf der Neuenburg.

Die kaum etwas geordneten Familienverhältnisse zerrüttete der 30jährige Krieg von neuem; am 5. Okt. 1638 wurde sogar Burkard VII., weil anscheinend nichts mehr bei ihm zu rauben war, von feindlichem Kriegsvolk gefangen genommen und nach Löffingen mitgeschleppt. Wie schlecht es damals im Hause Schellenberg, aber auch sonst in der Gegend, mit barem Gelde bestellt war, geht daraus hervor, daß sich seine Familie gezwungen sah, das für ihn geforderte Lösegeld bei einer Menge kleiner Leute zusammenzuborgen. Schließlich brachte man im ganzen 34 $\frac{1}{2}$ Gulden auf, und damit scheinen sich die Feinde begnügt zu haben (Donauesch.). Um was für Truppen es sich hierbei handelte, ist nicht angegeben; vielleicht waren es die weimarischen Reiter, die im Oktober und November 1638 Hüfingen plünderten und brandschatzten (Luz. Reich in Baders Badenia 1862 S. 531).

Bald darauf starb Burkard VII. 1639. Er war also nicht nur der älteste, sondern auch der längst lebende seiner Brüder; trotzdem wurde er nur 52 Jahre alt. Von seiner Frau *Beatrix v. Schienen* (Kirchenbuch Bachheim) hatte er 2 Töchter, **Maria Anna Beatrix** und **Maria Ursula**, wель letztere am 5. Okt. 1624 auf der Neuenburg geboren wurde (Kirchenbuch). Auf diese Kinder werde ich bei ihrem Oheim Schweichard zurückkommen.

25) **Schweichard v. Sch.** ist der einzige von den vielen Kindern Heinrichs, der diesen Zweig des Geschlechtes im Mannesstamm fortpflanzte, er selbst starb aber schon mit 34 Jahren. Geboren ist er am 7. Dez. 1600 (Althaus). Ueber den Besitzstand der Geschwister und dessen schnellen Rückgang habe ich soeben bei seinem Bruder Burkard VII. berichtet, auch daß Schweichard 1620 bei der Teilung Hausen vor Wald erhielt und nach dem Tode seines Bruders Ernst 1628 Anteil an All-

m e n d s h o f e n. Er scheint zeitweilig auch im Schellenbergischen Hause zu Donaueschingen gewohnt zu haben, ebenso später seine Witwe Maria Kleophea, geb. v. Freiberg; schon 1624 wird dieselbe in den Bachheimer Taufregistern als Patin genannt und dann vielfach bis 1655. Schweichard starb 1634 (Donauesch.) und hinterließ folgende, auch wieder unmündige Kinder: E r n s t G e o r g, H a n s L u d w i g und M a r i a B a r b a r a (Beweis: Teilungsvertrag 1660). Für diese und ihre Mutter besorgte nun ihr Oheim Burkard VII. v. Sch. die meisten Vermögensgeschäfte, bis auch er 1639 starb, und zum Dank dafür setzte jetzt Schweichards Witwe seine beiden Töchter auf die Straße. Diese konnten ja als Mädchen die Lehen ihres Vaters, zu denen auch ihr bisheriger Wohnsitz Neuenburg gehörte, nicht erben, sondern nur dessen Privatgüter. Ueber die letzteren hatte man aber 1626 zwar einen Teilungsvertrag geschlossen, doch war derselbe bisher nicht zur Ausführung gelangt; ihre Tante hatte also noch alles in Händen. Burkards VII. ältere Tochter M a r i a A n n a B e a t r i x sah sich daher gezwungen, 1640 an den Grafen Bratislaw zu Fürstenberg ein bewegliches Schreiben zu richten, in welchem sie für sich und ihre 16jährige Schwester, Maria Ursula, bat, ihnen die Lehen des Vaters so lange zu lassen, bis ihre Tante den Vertrag von 1626 ausgeführt und ihr väterliches Privatvermögen herausbezahlt hätte. Der Graf willfahrte dem auch sofort. M a r i a K l e o p h e a suchte sich nun zwar in einem langatmigen Schreiben zu rechtfertigen, allein man gewinnt trotzdem den Eindruck, daß sie versucht hatte, ihre verwaisten Nichten recht herzlos zu behandeln und zu übervorteilen (Donauesch.). Was aus den beiden Mädchen später geworden ist, weiß ich nicht; hier in den schlimmsten Trubeln des 30jährigen Krieges war deren Lage jedenfalls keine beneidenswerte. Ihre Tante Maria Kleophea geb. v. Freiberg starb am 1. Febr. 1660 (Althaus), überlebte also ihren Gatten um 26 Jahre.

26) Wir kommen nun zu den Kindern Schweichards, die, wie so häufig im Hause Schellenberg, beim Tode des Vaters noch unmündig waren. Die Tochter **Maria Barbara** er-

scheint erstmals 1646 als Patin in den Bachheimer Taufregistern; 1656, 1658, 1659 findet sie sich dort und in Donaueschingen noch mehrmals. Später verlautet nicht viel Nühmliches von ihr; sie trieb sich mit einem gewissen Kaunz oder Rauz im Lande herum, und 1661 schrieben ihre beiden Brüder Ernst Georg und Hans Ludwig an den fürstenberg. Schaffner in Löffingen, er möge „ihre gewesene und puncto fornicationis vom Stammen Schellenberg ausgeschlossene Schwester Barbara samt ihrem Ehrendieb“ aus Löffingen und Umgebung ausweisen¹⁾. Später scheint sie sich in Göschweiler aufgehalten zu haben, dort starb sie am 16. Dez. 1671 (Kirchenbuch Bachheim).

27) Ihr Bruder **Ernst Georg** ist wahrscheinlich 1624 geboren (Grabstein), er war also beim Tode des Vaters erst 10 Jahre alt. Seine Jugendzeit verbrachte er in Allmendshofen und Donaueschingen bei seiner Mutter und auch später noch unterhielt er Beziehungen mit dort. Da die Brüder seines Vaters alle ohne männliche Nachkommen starben, so war der liegende Besitz Ernst Georgs und seines Bruders Hans Ludwig der gleiche, wie in der vorhergehenden Generation; sie verwalteten denselben auch anfangs gemeinsam, teilten ihn aber 1660 wieder einmal, sodas Ernst Georg Hausen vor Wald und den Hüfingener Zehnten erhielt, Hans Ludwig dagegen Neuenburg, Bachheim und Allmendshofen. Die Nachkommen des ersteren hat man daher auch Hausener Linie genannt (Döpser), die des letzteren Burg-Bachheimer Linie. Ernst Georg hatte seinen eigentlichen Wohnsitz in Hausen vor Wald und heiratete etwa 1663 die um 22 Jahre jüngere Eva Maria v. Stuben. Obwohl sich das Altenmaterial über die Schellenberg in späterer Zeit natürlich stets mehrt, läßt sich doch über die neueren Familienglieder bei weitem nicht mehr so viel berichten, wie über ihre Vorfahren, denn eine politische Bedeutung hatten sie nach dem Verkauf Hüfingens kaum noch; sie waren, wie gesagt, unbedeutende Landjunker geworden, deren Tätigkeit sich im Kaufen und Verkaufen von Aekern, sowie in kleinlichen Prozessen und Streitigkeiten erschöpfte. Ueber die

1) Nach Donaueschinger Regesten.

erneuten Zwistigkeiten mit Fürstenberg und den Versuch von schellenbergischer Seite, den Blutbann in ihren Dörfern vom Kaiser zu erlangen, verweise ich auf Hans Ludwig v. Sch. (Nr. 31). Dagegen scheint es diesen beiden Brüdern gelungen zu sein, den Freiherrntitel für ihre Linie zu erlangen, wenigstens führen sie und ihre Nachkommen denselben von jetzt an. (Wie wir bei Hans Christoph sahen, wurden die Rippligger Schellenberg schon 1636 in den Freiherrenstand erhoben.) Ernst Georg bekleidete nebenbei auch die Stellung eines fürstenbergischen Oberjägermeisters, 1668 wird er z. B. als solcher genannt und bezog dafür einen Jahresgehalt von 200 Gulden, 28 Malter Frucht, halb Spelt, halb Hafer, 4 Wagen Heu, 20 Klafter Holz und 3 Fuder Stroh. Im Gegensatz zu seinem Bruder war er ein guter Haushälter, denn er hinterließ bei seinem Tode keine Schulden, wohl aber 26 193 Gulden Vermögen (Donauesch.). Ueber seine persönliche Erscheinung erfahren wir, daß er ein großer, auffallend starker Mann war, offenbar aber auch ein ziemlich gewalttätiger Mensch; ein Schriftstück von Luz. Reich in Donaueschingen berichtet über ihn:

„Dieser edle Ritter, dessen Jugend in den freilich nicht sittenveredelnden dreißigjährigen Krieg fiel, scheint in jüngeren Jahren ein trink- und rauschluftiger Junker gewesen zu sein. So erzählen die Akten im Generallandesarchiv zu Karlsruhe unter anderem, wie im Jahre 1658¹⁾ ein nach dem Kloster Rheinau berufener Verwalter im goldenen Hirsch zu Donaueschingen seinen Abschied im Kreise guter Freunde gefeiert habe, und als ungeladener Gast auch unser Junker in Gesellschaft eines Anderen dahin gekommen sei, „wohl bezecht, alldieweil er den halben Tag hindurch in der Krone im Weinglas sich erlustieret“. Von früher her, namentlich wegen mehrfachen Verlustes im Regelspiel, auf den Verwalter erbost, „der wegen unlängst ausgestandenen hitzigen Fiebers auf des Herrn Medici Rat sich des Nachtrinkens enthalten mußte“, forderte er sogleich „Jedermänniglich zum Nachtrinken auf, mit der Drohung, dem, der nicht Bescheid tue, das Glas am Maul in Stücke schlagen zu wollen“. „Trotzdem der Verwalter mit abge-

1) Damals war er 34 Jahre alt.

zogenem Käpplein Bescheid getan“, sagte jener dennoch, er wüßte nichts mehr, „als einmal den Schreiber genug vermaulatschen zu können“; und als der Tanz begonnen, warf er dem Verhassten einen Stuhl vor die Beine, was den Beleidigten veranlaßte, ins Nebenzimmer zu gehen und aus seinem Mantelsack ein Terzerol zu sich zu nehmen. Wieder in den Tanzsaal zurückgekehrt, wurde er von dem Junker abermals mit Beleidigungen überhäuft, und als er darauf erwiderte, „er sei auch ehrlicher Leute Kind und könne zur Not beweisen, daß auch er Einer vom Adel sei, fiel der viel größere und triplo stärkere Schellenberg“ über ihn her und bearbeitete ihn mit derben Fäusten so arg, daß er, um sein Leben zu retten, sein Pistol hervorzog und auf den Junker abfeuerte, der mit dem Geschrei: „Schlagt ihn tot, den Schuft!“ zu Boden stürzte. Zum Glück für beide war die Wunde nicht lebensgefährlich, und der Familie des Beschädigten, welche die Bestrafung des Verwalters gerichtlich durchsetzen wollte, wurde bedeutet, dieser habe im Zustand der Notwehr gehandelt“.

Diese Episode hat Reich auch in seiner Erzählung „Junker Jörg, der letzte Ritter“ verwertet, die recht lesenswert ist (Luz. Reich, Novellen und Skizzen). Ich kann es jedoch nicht unerwähnt lassen, daß fast alles, was er dort über Bräunlingen und den Reichsfreiherrn „Ignaz“ v. Schellenberg berichtet, den historischen Tatsachen nicht entspricht, sondern daß Reich hier von der dichterischen Freiheit den ausgiebigsten Gebrauch gemacht hat.

Später wurde Ernst Georg, wie gesagt, ein sorgsamer und sparsamer Hausvater.

Sein Grabstein in der Kirche zu Hausen v. Walb trägt folgende Inschrift: Schau, Leser, der freyreichshochwohlgebohrne Herr, Herr Ernst Georg, Freyherr von Schellenberg ligt hier, der noch lang hätte sollen stehen. Bedaure, wan du ein Fremdbder bist, disen Heren, bist du ein Underthan, deinen Vatter. Diser Her liebte Gott, ehrte den Keyser, blube bey wahrer Religion und eyfferte nach alter Nation, dan er war ein alter Teytscher, alles Pombs und Intrese frey und [ist also] verstorben. Lebte dahero als ein wahrer Freyherr. Gedencke, 71 Jahr kämpfte diser edle Ritter in dem

Leben, vermochte dennoch den Tott nit yberwinden, starbe also den 20te Septembris 1695. Diser Ritter ist gestorben, damit er lebe; du leb, das auch also sterbest.

Seine Frau, die bei ihrer Verheiratung kaum älter als 17 Jahre gewesen sein kann, hat daselbst folgende Grabinschrift:

Alhier ruhet in Gott die reichshochwohlgebohrne Fraw *Eva Maria*, Freyfraw von Schellenberg, gebohrne von Stuben, weilund des freyreichshochwohlgebohrnen Herren *Ernst Georg*, Freyherren von Schellenberg, Herren zu Hawsen vom Wald, Newenburg und Bachen¹⁾, eheliche hinterlasene Fraw Gemahlin, ihres Alters im 36. Jahr. Ist in Gott entschlafen den 15. Octobris anno 1682. Jahre, deren und allen christglaubigen Seelen Gott gnädig und barmhertzig sein wölle. Wür sterben alle unnd fiesen dahin, wie die Wasser aus Erden, so da nicht wiederkehren.

28) Ernst Georg v. Sch. hinterließ 6 Kinder, die alle im Erbteilungsinstrument vom 8. Dez. 1695 genannt sind: *Franz Anton*, *Maria Kleophea*, *Maria Maximiliana*, *Karl Ignatius*, *Joseph Schweichard* und *Franz Hektor*. Ich werde dieselben hier gleich besprechen, da alle 4 Söhne keine Leibeserben hinterließen, sodas die sog. Hausener Linie schon nach einer Generation wieder ausstarb, was im Interesse der Familie sehr zu bedauern ist, denn gerade sie bestand aus tüchtigen Leuten, die ganz dazu angetan waren, das Geschlecht wieder emporzuarbeiten; von solchen Skandalen, wie bei der Landstrost-Bräunlinger Linie, hören wir hier nichts. Sie verloren die Mutter schon früh, Franz Hektor lag sogar bei ihrem Tode noch in der Wiege, allein sie scheinen unter der strengen Zucht ihres Vaters, der bekanntlich „ein alter Leytscher“ und dabei etwas massiv war, gut gediehen zu sein.

Die 4 erstgenannten Geschwister sind für die Familiengeschichte von untergeordneter Bedeutung. ***Maria Kleophea***,

1) Die Bezeichnung „Herr zu Newenburg und Bachen“ ist hier, wie schon erwähnt, nur ein Titel; diese Orte gehörten ihm damals gar nicht, doch lauten die fürstbergischen Lehensbriefe über Newenburg und Bachheim allerdings immer auf alle gleichzeitigen Schellenberg, unbekümmert um ihre Teilungen unter sich.

geboren 1666, vermählte sich am 10. Okt. 1696 zu Hausen vor Wald mit Joseph Anton, Freiherrn v. Rost (Kirchenbuch), und überlebte alle ihre Geschwister und Vettern, was insofern von Bedeutung wurde, als sie 1743 allein imstande war, die Abstammung der verschollenen Nachkommen ihres Veters Johann Josephs I. v. Sch. von der Burg-Bachheimer Linie zu bezeugen. Am 31. Aug. 1756 starb sie 90 Jahre alt laut Grabstein in der Kirche zu Balgheim, Oberamt Spaichingen.

Ihr Bruder **Franz Anton** wird gleichfalls 1688 zuerst genannt; 1695 war er Hauptmann in einem schwäbischen Kreisregiment zu Fuß. Er erreichte kein hohes Alter (Donauesch).

Maria Maximiliana II. verheiratete sich am 30. Mai 1701 zu Hausen vor Wald mit Hermann Friedrich v. Neuenstein; vorher schon wird sie in den dortigen und Donaueschinger Kirchenbüchern wiederholt als Patin genannt und 1695 auch in Donaueschinger Akten.

Karl Ignatius, der schon 1688 erwähnt wird, diente 1695 als Rittmeister im schwäbischen Kreisfürassierregiment Schenk von Staufenberg; später wurde er Oberst (Donauesch.). Zum Besuch seines Bruders, des fürstenberg. Oberjägermeisters Franz Hektor v. Sch., in Hüfingen weilend, starb er daselbst 1719. Sein Grabstein in der dortigen Kirche trägt folgende gereimte Inschrift:

Anno 1719

Den 26. Merzen starb hier
 Ein praver Officier
 Der Fuggerischen Curassier.
 War Obrister und Comendant
 Zum Dienst des Crays im Schwabenland.
 Zue Augspurg er vihl goltten hat
 Beym Fürsten, dan er war sein Rath
 Und Pfleger zue Aysslingen draus,
 Vom Baron Schellenberger Haus,
 Hiess Carl Ignatius darzue,
 Gott gebe ihm die ewig Rue.
 Hie lig ich, ich bitte dich, bett für mich.

29) Der älteste Sohn Ernst Georgs v. Sch. war offenbar **Joseph Schweichard**; 1664 wird er geboren sein, denn er starb laut Grabstein in der Kirche zu Hausen vor Wald 76-jährig am 5. Juni 1740. Beim Tode ihres Vaters waren die Geschwister so verständig, nicht wieder zu einer weiteren Teilung ihres liegenden Besitzes zu schreiten, sondern sie überließen denselben ihrem Bruder Joseph Schweichard laut Vertrages vom 8. Dez. 1695 allein, wogegen er sie mit Geld abfinden mußte; das väterliche Erbe, einschließlich der Hoheitsrechte in Hausen vor Wald und der schellenbergischen 2 Zehntdrittel in Hüfingen, wurde ihm zu 23 193 Gulden angerechnet (Donauesch.). — Er scheint dann sein langes Leben hindurch ein recht beschauliches Dasein in Hausen vor Wald geführt und ein guter Vater seiner Untertanen gewesen zu sein; obwohl aber eine Menge Akten und Urkunden über ihn vorliegen, wüßte ich doch kaum ein einziges Faktum daraus, das mehr als rein lokales Interesse böte, ausgenommen daß 1708 nach dem Tode Johann Franz Bertolds v. Sch. die Besitzungen der Bachheimer Linie, also dieses Dorf nebst Neuenburg¹⁾ an ihn und seine Brüder fiel und ferner 1727 nach dem Aussterben der Landstrost-Bräunlinger Linie das schellenbergische Zehntdrittel in Bräunlingen. Dagegen erbten sie nichts von der Kitzlegger Linie, die im gleichen Jahre wie die Bachheimer ausgestorben war. Schweichard Joseph starb 1740 kinderlos und ist anscheinend nie verheiratet gewesen, sodaß sein einzig überlebender Bruder Franz Hektor ihn beerbte. Die erwähnte Grabinschrift in Hausen vor Wald lautet:

D. O. M. Hier ligt begraben der hoch unnd wohlgebohrne Herr, Herr Joseph Schweikaet (sic), des Reichs Freyherr von Schellenberg, Herr zu Hausen, Bachen und Burg, welcher den 5. Junii 1740 im 76. Jahr seines Alters seelig entschlaffen ist, dessen abgeleibter Seel Gott gnädig seyn wolle.

Als ein Vatter aller Armen,

War ich vorhin wohl bekannt,

Darum wirdt sich Gott erbarmen

1) Das Dorf Allmendshofen hatte diese gänzlich verschuldete Linie unterdessen schon längst verkauft (s. Haus Ludwig Nr. 31).

Meiner Seel im Vatterland.

Requiescat in pace.

30) Um 17 Jahre jünger, als Joseph Schweichard, war sein Bruder **Franz Sektor**; überhaupt ist derselbe der jüngste von Ernst Georgs Kindern. Er muß 1681 geboren sein und kann, als seine Mutter starb, höchstens ein Jahr alt gewesen sein; da sich aber diese Daten oft nicht genau auf den Monat ausrechnen lassen, so ist es auch möglich, daß Eva Maria bei seiner Geburt starb. Mit 14 Jahren war er 1695 Edelknabe beim Grafen zu Fürstenberg und blieb, wie viele nachgeborenen Söhne solcher Reichsrittergeschlechter, sein ganzes Leben hindurch im Dienste dieses Hauses. Später wurde er, wie sein Vater, Oberjägermeister und schließlich fürstenbergischer Geheimer Rat; mehrmals wird er auch Hauptmann genannt, z. B. 1714, und scheint im Spanischen Erbfolgekriege Kriegsdienste geleistet zu haben. Meist wohnte er in Hüfingen, wo die Familie wieder ein Haus erworben hatte, da Hausen vor Wald samt Schloß seinem Bruder Joseph Schweichard gehörte. Dagegen fiel ihm, wie diesem, 1708 ein Anteil an Neuenburg und Bachheim zu und 1727 ein solcher am Bräunlinger Zehnten; einige Prozesse kosteten ihn diese Erbschaften freilich wegen der darauf lastenden Schulden. Etwa 1712 vermählte er sich mit Maria Antonia Susanna v. Schönau. Franz Sektor v. Sch. war ein guter Haushälter und hinterließ durchaus geordnete Verhältnisse; freilich begünstigte ihn das Glück insofern dabei, als fast alle seine Geschwister und gleichzeitigen Vettern, deren er 26 hatte, ohne männliche Erben vor ihm starben, ein gewiß seltener Fall; nur seine Schwester Maria Kleophea und die schon erwähnten Nachkommen eines verschollenen Vetters von der Bachheimer Linie überlebten ihn. Auch Hausen vor Wald erbte er 1740 von seinem Bruder Joseph Schweichard, sodaß er wieder alle schellenbergischen Besitzungen, soviel deren noch vorhanden waren, in einer Hand vereinigte. Lange dauerte dies freilich nicht; er starb gleichfalls kinderlos schon am 29. Juli 1742, nachdem er wenige Tage vorher die Patronatsrechte der Hüfinger Pfarrei, die seiner Familie noch immer zustanden, dem Hause Fürstenberg vermacht

hatte (Donaesch.). Nach einem ungedruckten Manuscripte Luzian Reichs in Donaueschingen soll ihn auf der Fahrt zwischen Hüfingen und Donaueschingen der Schlag getroffen haben. In der Kirche zu Hausen vor Wald liegt er begraben und hat dort einen Gedenkstein mit folgender Inschrift:

Hier liegt begraben der reichshochwohlgebohrne Herr Frantz Hector, Freyherr von Schellenberg, Herr zu Hausen vor Wald, Neuenburg und Bachheim, hochfürstlich Fürstenberg-Mösskirchisher geheimbder Rath und Oberjaegermeister zu Hifingen, ein besondrer Verehrer Mariae und ein grosser Gutthaeter der Armen. Starb zu Hifingen den 29ten Heumonath 1742, seins Alters in dem 61ten Jahr. Er ruhe in dem Frieden.

Seine Gemahlin Maria Antonia Susanna v. Schönau, die ihn um mehr als 15 Jahre überlebte und ihren Wohnsitz in Hausen vor Wald nahm, erbaute dort 1747 die heutige Kirche; nur der Turm ist älter. Ihr Grabstein daselbst trägt folgende originelle Inschrift, in der die Vornamen der Verstorbenen zu einem Wortspiel verwertet sind:

Die hier liget, ware 20 Jahr ein reine Maria in der Jugend, 30 Jahr ein liebende Antonia in der Ehe, 15 Jahr ein keuische Susanna in dem Wittwenstand, nemlich die hochfreyreichsgebohrne Frau Maria Antonia Susanna von Schellenberg, gebohrne Freyin von Schönau, ein ungemene (sic) Guthätherin der Kranken, Armen und Reisenden, besonders Religiosen; hat gegenwerthes Gottshaus und freyherrliche Schloss erbaut, wie auch Garten und Brunnen zu Stand gebracht, ein rahres Beyspihl der Liebe Gottes und dess Nächsten. Starbe den 27ten Jenner im 1758ten Jahr, dero ruhmwürdigen Alters im 65ten. Sie ruhe im heiligen Frieden.

Die Kirche zu Hausen vor Wald enthält noch eine schellenbergische Familienloge mit den Wappen der v. Schellenberg und v. Schönau, sowie viele schellenbergische Erinnerungen, die in pietätvoller Weise gepflegt werden. Auch über der Thür des Pfarrhofs befindet sich das neue schellenbergische Wappen, und zum Inventar der Pfarrei gehören weiter 2 hölzerne schellen-

bergische Grabstille aus dem 16. Jahrhundert, die ich schon bei Konrad III. (Nr. 15) und Georg (Nr. 16 b) erwähnt habe.

31) Bevor wir die weiteren Ereignisse der Familiengeschichte verfolgen können, müssen wir jetzt auf Schweichards Sohn **Hans Ludwig v. Sch.** zurückgreifen, den Begründer der sog. **Bachheimer Linie**, die alle anderen Zweige des Geschlechtes unter sehr merkwürdigen Schicksalen um 70 Jahre überdauern sollte. Gleich seinem Bruder Ernst Georg (27) war er nach dem Tode des Vaters 1639 noch unmündig und stand unter der Obhut seiner Mutter Maria Kleophea v. Freiberg; etwa 1643 verheiratete er sich aber schon mit Maria Katharina v. Hornstein. 21 Jahre lang besaßen beide Brüder die Herrschaft ihres Vaters gemeinsam, teilten sie dann aber, wie schon berichtet, 1660 so, daß Hans Ludwig Allmendshofen, Neuenburg, Bachheim und anscheinend auch das Mundelsfinger Zehndrittel erhielt. Seinen Wohnsitz nahm er auf der Neuenburg, von der übrigens, wie von Bachheim, ein Bruchteil noch längere Zeit der Landstrostler Linie gehörte. Nach 1655 scheint er aber mehrere Jahre anderswo gelebt zu haben, denn nur seine von 1644 bis 1655 geborenen Kinder sind in den Bachheimer Taufregistern verzeichnet, die späteren nicht mehr. Wo er sich alsdann aufhielt, ist mir trotz eifriger Bemühens nicht bekannt geworden. Später lebte er wieder auf der Neuenburg und starb auch dort. Von den oben genannten Orten verkaufte er 1668 Allmendshofen an Fürstenberg; wieder ein Stück des Familiengutes ging somit verloren. Ueberhaupt verkaufte er, teils allein, teils mit seinem Bruder zusammen, fortwährend Grundstücke und Rechte, die sie noch aus besseren Zeiten an verschiedenen Orten der Gegend gerettet hatten. Während es aber Ernst Georg gelang, nach und nach seine Gläubiger zu befriedigen, wurde Hans Ludwig seiner Schulden nie Herr. Bezeichnend ist es z. B., daß er sich erst 1666 mit seinem Oheim Hans Jakob Pflinger v. Graneck, dem Manne seiner verstorbenen Tante Helena v. Sch. über deren Heiratsgut einigte, das sie noch aus dem großväterlichen Vermögen zu fordern hatte. Pflinger v. Graneck hatte 4500 Gulden

erhalten sollen, doch begnügte er sich jetzt, um überhaupt etwas zu bekommen, mit 2000 Gulden (Donauesch.). Nur von seinem noch mehr verschuldeten Vetter Wolf Ferdinand von Schellenberg-Landstrost kaufte Hans Ludwig 1667 dessen Fünfstel vom Mundelfinger Bernerzehnten und anscheinend auch den kleinen Anteil desselben an Neuenburg und Bachheim; 1657 erscheint nämlich Wolf Ferdinand zum letztenmale in einem Donaueschinger Lehenbriefe als Mitbesitzer. Wann Hans Ludwig den Rest von diesen Orten, der Wilhelm Albrecht von der Landstrost-Bräunlinger Linie gehörte, erwarb, konnte ich nicht ermitteln, schließlich war aber die Bachheimer Linie im alleinigen Besitze der beiden Dörfer. Den genannten Mundelfinger Zehnten hatte er schon vorher, 1650, mit Zustimmung des Abtes Pius von St. Gallen an Junker David Payer zu Schneeberg versetzt, und da er ihn nicht wieder einlösen konnte, so sah er sich gezwungen, ihm denselben schließlich ganz abzutreten; 1669 wurde der Zehnte vom Kloster dem genannten Junker Payer als Erblehen förmlich übergeben, schon wieder ein nicht unerheblicher Verlust für das schellenbergische Familienvermögen. Ueber diesen Mundelfinger Bernerzehnten, der von Hans dem Gelehrten an die Söhne Wolfs und Heinrichs v. Sch. gekommen war, enthält das St. Galler Stiftsarchiv eine Menge Urkunden, von denen mir Herr Kanonikus Büchel gütigst Regesten zugesandt hat.

Bei den fortgesetzten Geldverlegenheiten Hans Ludwigs v. Sch. muß man freilich berücksichtigen, daß er 16 Kinder hatte, die ihm jedenfalls erhebliche Kosten verursachten; zwei davon ließ er sogar an der Universität Freiburg studieren. Das will nun allerdings nicht viel sagen, denn nach den Wahrnehmungen, die ich darüber machen konnte, scheint es damals in hiesiger Gegend zum guten Ton gehört zu haben, die jungen Landadeligen pro forma einige Zeit nach Freiburg zu schicken, um sagen zu können, sie hätten „studiert“. Da sie von Hause nicht einmal die Kenntnisse einer heutigen Volksschule mitbrachten, höchstens noch ein paar lateinische Brocken, die ihnen der Pfarrer oder ein Hauslehrer in aller Eile eingetrichtert hatte, so war dieses sogenannte Studium nur ein Opfer, das man der Mode brachte.

Die Akten lehren uns denn auch, daß manche solcher ausstudierten Herren nachher nicht den einfachsten Satz in ihrer eigenen Muttersprache richtig konstruieren konnten und daß sie gegen die bedeutenswerten Fremdwörter in der grausamsten Weise wüteten. Immerhin kostete ein solches „Studium“ Geld, und es muß anerkannt werden, daß Hans Ludwig trotz seiner bedrängten Verhältnisse wenigstens den Versuch machte, seinen Söhnen eine standesgemäße Erziehung zuteil werden zu lassen.

Wie ärmlich es in der Herrschaft Schellenberg damals zugeing, dafür spricht unter anderem der Umstand, daß sowohl die Bachheimer, als die Hausener Akten jener Zeit und auch später noch sehr häufig von den Bräunlinger Stadtschreibern geschrieben sind. Nun ist es aber doch ein Zeichen höchst primitiver Verhältnisse, wenn ein Reichsrittergeschlecht, das trotz seiner großen Verluste noch immer 4 und dann 3 Dörfer besaß, in welchen ihm die staatlichen Hoheitsrechte zustanden, nicht einmal imstande war, sich dauernd einen brauchbaren Schreiber zu halten. Wie mag sich wohl dort die Verwaltung und Rechtspflege abgewickelt haben? Im 18. Jahrhundert, als wieder alle Besitzungen vereinigt waren, hatten sie freilich auch wieder eine schellenbergische Amtskanzlei in Hausen vor Wald.

Trotz seiner vielen Schulden scheint Hans Ludwig v. Sch. aber persönlich ein in weiten Kreisen angesehener Mann gewesen zu sein, z. B. wird er im Mortuarium des Mitterkanton's Hegau-Allgäu als kaiserlicher Kämmerer und Ritterrat genannt (Kindler v. Knobloch); es ist dies kein leerer Titel, sondern in der Hand des von der Reichsritterschaft frei gewählten Ritterrates lagen die Verwaltungsgeschäfte des Kantons, der eine Art Ritterrepublik bildete. Ferner bekleidete er die Stelle eines fürstbergischen Landhauptmanns (Kommandant des Landaufgebots, Landsturms) und bezog dafür 1668 einen Gehalt von 100 Gulden, 12 Malter Frucht, halb Spelt, halb Hafer, 2 Wagen Heu, 10 Klafter Holz und 1 Fuder Stroh (Donauesch.). Daß er eine Zeit lang ein besonderes Wappen führen durfte, welches aus dem alten schellenbergischen und dem almschöfischen zusammengesetzt war, und daß ihm später das schellenberg-randeg-

gische Wappen verliehen wurde, besprach ich schon bei Hans d. ält. (Nr. 16). Ferner scheint er es gewesen zu sein, dem von den Nachkommen Heinrichs v. Sch. der Freiherrntitel zuerst verliehen wurde, lauter Anzeichen, daß er auswärts Ansehen und Einfluß genoß. Auch spricht es für den Stolz des verarmten Reichsritters, daß er 1666 mit seinem Bruder, Ernst Georg zu Hausen vor Wald, an den Kaiser die Bitte richtete, ihnen in ihrem Gebiete die Ausübung des Blutbannes zu gestatten; seit dem Verkauf der Stadt Hüfingen besaßen sie ja nirgends mehr die hohe Gerichtsbarkeit. Erfolg hatten sie damit freilich nicht, ebensowenig mit anderen Selbständigkeitsbestrebungen; sie mußten im Gegenteil nach vorausgegangenen Differenzen die Lehenshoheit Fürstenbergs über ihre Dörfer ausdrücklich nochmals anerkennen (Donauesch.). Nachdem sie *Almendshofen*, das Allodialbesitz gewesen war, auch verloren hatten, war überhaupt ihre ganze Herrschaft fürstenbergisches Lehen.

Bei dieser Gelegenheit will ich auch die staatsrechtlichen Verhältnisse in den reichsritterschaftlichen Gebieten kurz erörtern. Dieselben waren zu Kantonen vereinigt, die sich zumeist aus den Ritterbünden des Mittelalters, für unsere Gegend aus dem Bunde der Ritter vom St. Georgsschilde, entwickelt hatten. Die Herrschaft Schellenberg gehörte zum Ritterkanton Hegau-Allgäu-Bodensee, der wieder in zwei Bezirke zerfiel, Allgäu-Bodensee mit dem Sitz in Wangen und Hegau mit dem Sitz in *Nadolfzell*. Das Ritterhaus in letzterer Stadt war, wie schon berichtet, ein Vermächtnis von Hans d. Gelehrten v. Schellenberg. Der Kanton hatte nach außen die Rechte der einzelnen Reichsritter zu wahren, nach innen übte er in sämtlichen ihm unterstehenden Gebieten das Steuerrecht und die Militärhoheit aus. Die übrige Verwaltung und das „Niedergericht“, d. h. die Civilgerichtsbarkeit und die Strafgewalt über leichtere strafbare Handlungen, war Sache der einzelnen Reichsritter, während die Kriminalgerichtsbarkeit, der „Blutbann“, von wenigen Ausnahmen abgesehen¹⁾, durch den betr. Landgrafen ausgeübt wurde. Für die feste Organisation der Reichsritterschaft spricht es, daß

1) Hüfingen war eine solche Ausnahme gewesen.

auch solche Orte, die von Reichsrittern in den Besitz anderer Herren gelangten, trotzdem „ritterschaftlich“ blieben und dem Kanton auch fernerhin in Steuer- und Militärjachen unterstanden, und zwar auf Grund einer Verordnung Kaiser Ferdinands II. von 1624. Infolge dessen blieb Allmendshofen immer ritterschaftlich, auch als es an Fürstenberg verkauft war, nicht dagegen Behla, Mundelfingen und Hüfingen, weil sie schon vor Erlass jener Verordnung von den v. Schellenberg veräußert worden waren.

Hans Ludwig v. Sch. starb den 16. Dez. 1679 auf der Neuenburg, seine Witwe Maria Katharina v. Hornstein ebendasselbst den 5. April 1687 (Kirchenbuch Bachheim). Beide Ehegatten hatten schon zu Lebzeiten 1673 eine Gedenktafel in der Kirche zu Bachheim errichtet, auf welcher die Namen ihrer 16 Kinder verzeichnet standen. Dieselbe ist nicht mehr vorhanden, Archiv- und Kammerrat Döpfer hat sie aber im 18. Jahrhundert noch gesehen und die Namen abgeschrieben (Donauesch.). Von diesen 16 Kindern sind 12 auch anderweitig beglaubigt und stimmen genau mit Döpfers Angaben überein, sodaß kein Grund vorliegt, die Richtigkeit derselben bei den letzten 4 zu bezweifeln; diese starben wahrscheinlich schon als Kinder. Es sind 7 Söhne und 9 Töchter; in der von Döpfer angegebenen Reihenfolge hatten sie folgende Namen: 1. Johann Franz Bertold, 2. Maria Leopold Anton (I.), 3. Johann Joseph (I.), 4. Matthias Schweichard, 5. Maria Johann Eusebius, 6. Johann Adam, 7. Johann Schweichard, 8. Maria Sigona Josepha, 9. Maria Sabina Benigna, 10. Maria Sabina, 11. Maria Marfilia Bembra, 12. Maria Anna, 13. Maria Eleonora, 14. Maria Rosamunda, 15. Maria Eva, 16. Maria Maximiliana. Das Verzeichnis ist nicht nach dem Geburtsalter geordnet, sondern die Söhne sind den Töchtern vorangestellt, und nicht die älteren, sondern die jüngeren Kinder stehen voraus.

32) Wir beginnen wieder mit der Besprechung der unwesentlicheren Geschwister; die Geburtsdaten sind alle dem Kirchenbuche in Bachheim entnommen und mir von Herrn Pfarrer Hättig dort gütigst mitgeteilt worden.

Maria Maximiliana I. wurde am 20. August 1644 auf der Neuenburg geboren; sonst wird sie nur noch auf der oben genannten Gedenktafel erwähnt.

Maria Eva, geboren am 23. Juni 1645, vermählte sich mit Philipp Adam v. Dankenschweil zu Mühlingen bei Stockach und starb am 18. Jan. 1700 (Kindler v. Knobloch). Ihr Ehevertrag ist vom 19. Okt. 1665 (Donauesch.).

Maria Rosamunda ist geboren am 18. Juni 1647 auf der Neuenburg, **Maria Eleonora** daselbst am 5. Aug. 1648.

Johann Adam und **Maria Anna** waren Zwillinge und kamen gleichfalls auf der Neuenburg am 14. Nov. 1649 zur Welt.

Maria Marjilia Bamba, geboren am 28. April 1651, heiratete einen v. Bodman und erhielt 1684 für alle ihre Erbanprüche von ihrem Bruder Johann Franz Bertold eine Abfindungssumme von 1000 Gulden rauher Währung (Donauesch.). In den Stammtafeln des lebenden badischen Adels von v. d. Becke-Klückner wird ihr Mann **Johann Hans** (sic) v. Bodman genannt, ebenso von Kindler v. Knobloch im Oberbadischen Geschlechterbuch.

Maria Johann Eusebius wurde am 17. Juni 1652 zu Neuenburg geboren,

Maria Sabina Benigna am 18. Mai 1655 ebendasselbst; sie kommt auch 1684 und noch mehrmals als Patin in den Bachheimer Kirchenbüchern vor.

Maria Leopold Anton I. steht nicht in den dortigen Taufregistern, jedenfalls ist er aber vor 1673 geboren (Gedenktafel); 1688 wurde er mit Hausen, Neuenburg und Bachheim mitbelehnt. Nicht lange darnach muß er gestorben sein.

Die 4 noch übrigen Geschwister **Maria Sabina**, **Maria Sigona Josepha**, **Johann Schweichard** und **Matthias Schweichard** sind nur aus der Gedenktafel von 1673 bekannt.

Sämtliche bis jetzt genannten Söhne starben früh und offenbar unverheiratet; sie waren mit Ausnahme Maria Leopold Anton's I. 1688 schon alle tot, sodaß für die Familiengeschichte nur die jetzt folgenden beiden Brüder **Johann Franz Bertold** und **Joh. Joseph I.** in Betracht kommen.

33) **Johann Franz Bertold v. Sch.**, häufig nur Franz genannt, ist als der eigentliche Rechtsnachfolger seines Vaters aufzufassen. Da er mit 55 Jahren starb, so muß er 1653 geboren sein; schon 1667 erscheint er als Pate in den Bachheimer Taufregistern (Hättig). Nach Luzian Reich soll er beim Tode des Vaters 1679 mit seinem Bruder Joh. Joseph I. gerade in Freiburg studiert haben; 1683 vermählte er sich mit **Johanna**

Elisabeth v. Reischach zu Immendingen, der Tochter Hans Rudolfs (Donauesch.). Johann Franz Bertold führte die meiste Zeit, gleich seinem Vater, das beschauliche Dasein eines kleinen Landjunkers; in der Erzählung Luzian Reichs am Schlusse meiner Arbeit kommt er mehrfach vor. Anfangs mußte er die vom Vater hinterlassene Herrschaft Neuenburg und Bachheim noch mit seinen Brüdern Johann Joseph I. und Leopold Maria Anton I. teilen, auch scheint der Altendorfer Zweig der Landstrost-Bräunlinger Linie 1688 noch einen kleinen Anteil an derselben besessen zu haben; außerdem waren mehrere verheiratete Schwestern auszusteueren, sodaß es im „Schloß an der Gauchen“ recht ärmlich zuging, wovon Johann Franz Bertolds viele Schulden ein hereditäres Wort sprechen. Man erinnere sich, daß seine Schwester Maria Marfilia Bemba alles in allem nur 1000 Gulden erhielt, für ein Freifräulein gewiß äußerst bescheiden, selbst für die damalige Zeit. Erst 1696 wurde er allein mit Neuenburg und Bachheim belehnt (Donauesch.). Drei Kinder wurden ihm daselbst geboren, **Maria Leopold Anton II.** am 11. Nov. 1683, **Anna Beatrix Antonia** am 19. August 1686 und **Maria Rosa Franziska** am 20. April 1688 (Kirchenbuch Bachheim); er selbst starb am 16. Jan. 1708 in Bachheim (Althaus und Donauesch.).

Sein Sohn Maria Leopold Anton II. war schon 1690 vor dem Vater gestorben, sodaß mit Johann Franz Bertolds Tod die Herrschaft Neuenburg-Bachheim an die Hausener Linie fiel, an die Söhne Ernst Georgs v. Sch., ein analoger Fall wie beim Tode Burkards VII. Seine Witwe Johanna Elisabeth v. Reischach zog daher 1708 von der Neuenburg¹⁾ nach Bräunlingen, wo sie, wie es scheint, in dem früher schellenbergischen Schloß, das unterdessen die Landstrostler Linie

1) Sie war die letzte adelige Bewohnerin der Neuenburg, die dann allmählich zerfiel. Bemerkenswert ist, daß das jetzige Dörfchen Neuenburg seine Entstehung den Herren v. Schellenberg verdankt. Die Burg selber war ja viel älter; ihre ersten bekannten Besitzer waren die v. Blumberg, seit 1409 gehörte sie den v. Almschhofen und seit 1506 den v. Schellenberg. Diese erst siedelten in der Nähe derselben Bauern an, woraus das heutige Dorf entstand. Die Burg wurde 1789 wegen Baufälligkeit abgetragen.

gleichfalls verloren hatte, und das jetzt dem heiligenbergischen Beamten Johann Anton Mader gehörte, zur Miete wohnte. Ihr Hofstaat war nicht sehr groß, sie hatte 1 Magd, 2 Stück Hauptvieh, 2 Schafe und 1 Schwein und mußte an die Stadt jährlich 5 Gulden Steuer (Satzgeld) bezahlen (Ratsprotokoll). Es ging ihr offenbar auch nicht gut, denn der Allodialbesitz Johann Franz Bertolds war nur gering gewesen, und mit dem baren Gelde wird es trostlos ausgesehen haben, zumal jetzt mitten im Spanischen Erbfolgekriege. Ihre Tochter Maria Rosa Franziska hat 1710 die Wetteren in Hausen vor Wald in einem aus Bräunlingen datierten Schreiben um eine Abschlagssumme von nur 100 Gulden für ihre Mutter. Später scheint die Witwe nach Radolfzell gezogen zu sein, 1714 wohnte sie dort. Maria Rosa Franziska heiratete 1724 den Obersileutnant Karl v. Willemin und Heldenfeld (Donauesch.). Wegen ihrer Schwester Anna Beatrix Antonia fanden 1711 Heiratsverhandlungen mit Johann Konrad von der Lippe statt (Althaus); ob mit Erfolg, ist mir unbekannt.

34) Wir kommen jetzt zum letzten Sohne Hans Ludwigs, dem schon mehrfach genannten **Johann Joseph I.** und damit zu einem der interessantesten Abschnitte der schellenbergischen Familiengeschichte. Die folgenden Ereignisse hat der Maler Luzian Reich, der in hiesiger Gegend wohlbekannte Verfasser des Hieronymus, sowie einer kurzen Geschichte von Hüfingen (in Baders Badenia) u. s. w., schon einmal im Feuilleton der Karlsruher Zeitung vom 1. bis 5. Juli 1882 geschildert. Wie alle derartigen Veröffentlichungen in politischen Zeitungen, ist diese aber für das Publikum und selbst für die meisten Historiker so gut wie verloren, weil dort niemand eine derartige Arbeit sucht, und weil solche Blätter nur von einigen wenigen Bibliotheken und Behörden aufgehoben werden. Die Schilderung Reichs ist aber sehr ansprechend, lehnt sich im wesentlichen getreu an die historischen Tatsachen an und enthält, was Einzelheiten anlangt, vieles, was zu Reichs Jugendzeit in Hüfingen und Umgebung noch im Volksmunde sein mochte. Ich gebe daher mit Zustimmung der Karls-

ruher Zeitung diesen Artikel am Ende meiner Arbeit wieder und werde mich darauf beschränken, den Schluß meiner eigenen Besprechung möglichst kurz zu fassen, um nur die historisch wichtigen Daten quellenmäßig zu behandeln.

Wann Johann Joseph I. geboren wurde, ist aus den Bachheimer Kirchenbüchern nicht zu ermitteln, 1673 war er aber schon Pate dort. Als sein Vater 1679 starb, soll er nach Luz. Reich gerade in Freiburg „studiert“ haben; er mag also etwa 1660 geboren sein. Zu Besuch bei seiner Schwester Maria Eva v. Dankenschweil zu Mühlingen bei Stockach verliebte er sich in deren Köchin Maria Herbstin, eine junge Witwe, die überdies leibeigen war, und trotz aller Gegenanstrengungen seiner Verwandten ließ er sich mit ihr etwa 1682 zu Kirchdorf trauen. Dadurch kam es zu einem völligen Bruch mit seiner Familie. Als schon 2 Kinder dieser Ehe entsprossen waren, trat er in die kais. Armee und fiel nicht lange nachher als Offizier gegen die Türken. Das genaue Datum seines Todes fand ich bis jetzt nirgends, doch muß es vor 1688 gewesen sein, denn von da an erscheint er nicht mehr in den Lehenbriefen. Seine Witwe wurde von den Verwandten ihres Mannes weder auf der Neuenburg, noch in Mühlingen geduldet und erhielt von dem angefallenen Vermögen ihres Mannes, da sie ihre Interessen nicht genügend zu vertreten verstand, so gut wie nichts. Sie lebte dann in Mainwangen bei Stockach unter ärmlichen Verhältnissen und scheint auch dort gestorben zu sein. Johann Joseph I. hatte 2 Kinder, Johann Joseph II. (Donauesch.), den eigentlichen Helden von Luz. Reichs nachfolgender Erzählung, und Maria, die schon als Kind starb und die ich nur von Reich genannt finde.

35) Der Sohn **Johann Joseph II.** wurde am 5. Sept. 1683 geboren. Er war zuerst Bauernknecht, später Kohlenmesser in Bizenhausen, Amt Stockach, nannte sich „Schellenberger“ und heiratete eine Elisabeth Bellin von Emmingen ab Egg (Donauesch.). Die Fühlung mit seiner Familie hatte er aber nicht völlig verloren, sondern am 18. März 1715 schloß er mit Franz Hektor v. Sch. einen Vertrag über die Forderungen, die seinem Vater noch aus dem Erbe Hans Ludwigs

zugestanden hatten (Donauesch.); auf die Lehen der Bachheimer Linie, die ihm 1708 hätten zufallen sollen, erhob er dagegen keinen Anspruch, vermutlich, da er als nicht ebenbürtiger Schellenberg befürchtete, mit seinen Ansprüchen vom Lehensherrn (Fürstenberg) abgewiesen zu werden. Wann er starb, ist mir unbekannt geblieben; eine Bitte von mir an den Pfarrer von Zizenhausen, über ihn und seine Kinder in den Kirchenbüchern nachzusehen, blieb unbeantwortet. Dort oder in dem benachbarten Mainwangen wird er sein Leben beschloffen haben. — Johann Joseph II. hatte folgende Kinder: Martin, Maria Anna, Magdalena, Johann Joseph III., Johann Michael und Dominikus. Die 4 ersteren lebten schon 1715 und werden in dem genannten Vertrage mit Franz Hektor erwähnt, die beiden letzteren sind später geboren, kommen aber in vielen Donaueschinger und hiesigen Akten vor.

36) Seinem Sohne **Johann Joseph III.** gelang es, sich aus eigener Kraft wieder aus niederem Stande emporzuarbeiten; geboren wurde er am 10. Sept. 1710. Durch die Beschäftigung seines Vaters im Eisenwerk zu Zizenhausen ange-regt, wandte er sich dem Hüttenfache zu und brachte es schon in verhältnismäßig jungen Jahren zum Berg- und Hammerwerksverwalter mehrerer Werke im Allgäu und in Vorarlberg, ja er heiratete sogar am 23. April 1752 mit 42 Jahren wieder eine Adelige, Maria Theresia Rotburga Agnes Simphorosa v. Pappus und Traßberg, was bei den damaligen Standesbegriffen zu seiner Rehabilitierung unerlässlich war; der Vater und Großvater hatten bekanntlich bürgerliche Frauen und noch dazu aus ganz niederem Stande. Durch diese Ehe anscheinend wieder in den Besitz einiger Geldmittel gelangt, trat er plötzlich an Fürstenberg mit der Forderung heran, ihm die Lehen Franz Hektors v. Sch., also Hausen vor Wald, Neuenburg und Bachheim wieder zurückzugeben; man hatte dieselben, da das Geschlecht Schellenberg allgemein für ausgestorben galt, 1742 eingezogen. Das gleiche Verlangen stellte er an den Bischof von Konstanz wegen der Zehnten zu Bräunlingen und Hüfingen; auch dieser hatte nach Franz Hektors Tode an den Bräunlinger Rat geschrie-

ben, das Haus v. Schellenberg sei im Mannesstamme erloschen, und der dortige Zehnte daher an ihn, als den Rechtsnachfolger der Abtei Reichenau, heimgefallen (Ratsprotokoll); ebenso war es in Hüfingen geschehen. Als nun Johann Joseph III. plötzlich auftauchte und nicht ohne Schwierigkeiten seine Abstammung von Hans Ludwig v. Sch. nachwies, belehnte der Bischof ihn samt seinen Brüdern wieder mit den genannten Zehnten. Nicht so Fürstenberg; dieses bestritt ihre Ansprüche, weil sie, ihre legitime Abstammung selbst zugegeben, nicht ebenbürtig seien. Für Leser, die mit dem Lehenrecht weniger vertraut sind, bemerke ich, daß es keineswegs im Belieben eines Lehensherren stand, ob er seine Lehen nach Absterben des Inhabers an dessen gesetzliche Erben verleihen wollte, (dieses Recht hatte er nur bei den sog. Schupflehen), sondern er mußte sie denselben verleihen, und zwar beim Mannlehen (Schwertlehen) nur den männlichen, beim Weiberlehen (Kunfellehen) auch den weiblichen Stammesverwandten, wenn keine direkten männlichen mehr vorhanden waren. Im vorliegenden Falle war es aber eine offene Frage, ob die Söhne einer Leibeigenen als gesetzliche Erben im Sinne des Lehenrechtes anerkannt werden mußten, oder nicht.

Johann Joseph III. v. Sch. ließ sich durch diese Abweisung nicht zurückschrecken, sondern klagte beim Reichshofrat in Wien und erlangte 1754 ein obsiegendes Urteil; hiergegen legte Fürstenberg Berufung ein, und schließlich kam es zu einem Vergleich, auf Grund dessen er und seine Brüder Johann Michael und Dominikus 1758 mit Hausen vor Wald, Neuenburg und Bachheim belehnt wurden. Alsdann begann er über die von Franz Sektor herrührenden Allodialgüter des Geschlechtes einen Prozeß mit Reinhard Friedrich v. Neuenstein, der aber erst 1781 nach seinem Tode, gleichfalls durch einen Vergleich, zum Austrag gelangte (Donauesch.). Johann Joseph III. war so verständig, trotzdem seine Stellung als Berg- und Hüttentechniker nicht aufzugeben, was alle Anerkennung verdient; nach seiner Gedenktafel in Hausen vor Wald erhielt er sogar die Oberaufsicht über alle vorderösterreichischen Hüttenwerke, und vielleicht würden sich die Familiengeschichte ganz anders gestaltet haben, wenn er länger gelebt

hätte. Seine Lage war aber zunächst keine leichte, denn die Familienlehen, vor allem die Bachheimer, waren stark mit Schulden belastet und selbstverständlich wurden sie mit diesen Schulden auch wieder an Johann Joseph III. zurückgegeben. Bezeichnend für die Anstrengungen, die er machte, um den alten Familienbesitz wieder ganz in seine Hand zu bekommen, ist es, daß er 1750, also lange vor Austrag des Prozesses mit Fürstenberg, auch das Bräunlinger Schloßgut wieder von Johann Anton Mader kaufte; der Rat war damit einverstanden, allein ein großer Teil der Bürgerschaft erhob Einsprache auf Grund des „Zug- und Einstandsrechtes“. Es war dies ein altes Gewohnheitsrecht, wonach, wenn Liegenschaften an einen „Fremdling“ verkauft werden sollten, der Stadtknecht es vorher von Haus zu Haus ansagen mußte; fand sich nun ein Bürger, der das Kaufobjekt erwerben wollte, so hatte er den Vorzug und durfte sich sogar 1 Jahr und 1 Tag Bedenkzeit vorbehalten (Ratsprot. 14. März 1705 und noch vielfach). Auch hier trat Johann Joseph III. keineswegs sofort zurück, sondern man einigte sich schließlich dahin, ein Gutachten der juristischen Fakultät Tübingen einzuholen. Dieses fiel zu Ungunsten Schellenbergs aus (Orig. Bräunl.). Die Fakultät führte darin u. a. an, es komme nicht in Betracht, „was solches Gut etwa vor- und ehemals gewesen, sondern was es wirklich noch ist, da es anseho völlig und gänzlich unter breunlingischer Botmäßigkeit und Jurisdiktion stehet und diesfalls vor allen anderen breunlingischen Gütern gar nicht vieles voraus hat“. Schellenberg mußte daher von dem Kauf abstehen, dagegen erwarb er 1760 ein anderes Haus in Bräunlingen in der Lebergasse, um es als Zehntscheuer zu verwenden; 1773 vertauschte seine Witwe dasselbe wieder gegen ein solches neben dem Gupfentor (Vertragsprotokollbuch).

Johann Joseph III. v. Sch. starb am 6. Okt. 1769 im Alter von 59 Jahren zu Ebratshofen im Allgäu und liegt daselbst begraben; seine Frau überlebte ihn um 17 Jahre. Er hatte nur einen Sohn, Johann Joseph Anton, den letzten Schellenberg. In der Kirche zu Hausen vor Wald befindet sich eine Metalltafel mit folgender Inschrift:

In memoriam perillustris ac generosi domini, domini Joannis Josephi [III.] lib. bar. de Schellenberg, domini in Hausen vor Wald, Neuenburg et Bachheim, sacr. caesareo-regiae Maiestatis, tum ferrifodinarum, tum officinarum Anterioris Austriae inspectoris indefessi, earundemque in ditione Brigantina ad Bömmle et Hohenegg sitarum admodiatoris vigilantissimi, inclytæ familiae suae, olim non nihil vacillantis, restauratoris felicissimi, X. Septemb. Ao MDCCX auspiciatissime nati, communique honorum omnium dolore VI. Octob. MDCCCLXIX denati, cuius corpus Ebratshofii in Allgoia sepulcro conditum est. Viator pie, si illuc venire contigerit, non despicias sepulturam illius eccl. 38. 16, eique, in eadem quiescenti, perpetuam in coelo quietem praesens absensque adprecare. Ita te, quisquis es, enixissime exorant superstites moestissimi, eius coniux Maria Theresia, baronissa de Pappus et Tratzberg in Rauchenzell et Laubenberg, unicusque filius Joannes Josephus, liber baro de Schellenberg, qui hocce quiescenti, optimo marito et dilectissimo parenti, monumentum debitae gratitudinis tesseram posuere.

(Diese Inschrift lautet in freier Uebersetzung: „Zur Erinnerung an den hochberühmten und edelen Herrn, Herrn Johann Joseph [III.], Freiherrn v. Schellenberg, Herrn zu Hausen vor Wald, Neuenburg und Bachheim, der geheiligten kaiserl. königl. Majestät unermüdlischen Inspektor über die Berg- und Hüttenwerke in Vorderösterreich, sowie sehr wachsamem Verwalter der im Bezirke Bregenz gelegenen Werke zu Bömmle und Hohenegg, welcher sein erlauchtes Geschlecht, das vorher stark in Rückgang geraten war, auf's glücklichste wieder in die Höhe gebracht hat, geboren am 10. Sept. 1710 unter sehr günstigen Ausichten, gestorben zum allgemeinen Schmerz aller Gutgesinnten am 6. Okt. 1769, dessen Leib zu Ebratshofen im Allgäu im Grabe geborgen liegt. Frommer Wanderer, sollte es dir vergönnt werden, dorthin zu gelangen, so übersieh nicht das Grab 38, 16 in der dortigen Kirche und erbitte für den, der dort ruht, an- und abwesend ewige Ruhe im Himmel. Darum bitten dich,

wer du auch seist, inständigst die tieftrauernden Hinterbliebenen, seine Gattin Maria Theresia, Frein v. Pappus und Tragberg zu Rauchenzell und Laubenberg, und sein einziger Sohn Johann Joseph [Anton] Freiherr v. Schellenberg, welche dem Entschlafenen, ihrem vortrefflichen Gatten und vielgeliebten Vater, diese Gedenktafel als ein Zeichen schuldiger Dankbarkeit errichtet haben“).

Es scheint diese Lobsprüche wirklich verdient zu haben, zum mindesten war er ein Mann, der arbeiten konnte und auch gearbeitet hat, eine seltene Erscheinung unter den späteren Schellenberg. Zu Ebratshofen hat er gleichfalls eine Gedenktafel, von der mir Herr Pfarrer Schmalholz daselbst gütigst eine Abschrift sandte; dieselbe stimmt mit der obigen größtenteils wörtlich überein, nur wird er im Text noch „vir insignis prudentiae et charitatis“ genannt.

37) Was Johann Josephs III. Geschwister anlangt, die ich schon unter 34 und 35 erwähnt habe, so starben **Martin**, **Maria Anna** und **Magdalenä** anscheinend vor dem Prozeß mit Fürstenberg in ärmlichen Verhältnissen, **Johann Michael** dagegen und **Dominikus** beteiligten sich an demselben, traten aber selbst nicht besonders hervor. Als Sohn eines mittellosen Tagelöhners geboren, soll der „eine“ die Bierbrauerei, der „andere“ die Bäckerei erlernt haben; später wird Johann Michael Leutnant genannt (Donauesch.). Dominikus v. Sch., der tatsächlich wieder in den Mitbesitz der Baarer Güter gelangte, wurde etwa 1719 geboren, lebte längere Zeit zu Egloß im Allgäu und beschloß sein Leben im Alter von 68 Jahren am 16. Jan. 1787 zu Hausen vor Wald, wo er „medio inter altaria collateralia“ begraben liegt (Kirchenbuch) und heute noch einen Jahrtag hat. Das Schloß daselbst hatte die Familie unterdessen schon wieder verloren und zwar diesmal definitiv, am Bräunlinger Zehnten dagegen behielt Dominikus zeitlebens Anteil und, wie es scheint, auch an Hüßinger Zehnten.

38) **Johann Joseph Anton v. Sch.**, der letzte seines Stammes, wird meist nur Joseph Anton genannt, bisweilen aber auch Johann Joseph. Er war der einzige Sohn Johann Josephs III., wie nicht nur aus zahlreichen Akten in Donaueschingen und Bräunlingen hervorgeht, sondern auch aus der Gedenktafel seines Vaters, wo er unicus filius genannt wird. Geboren ist er am 31. Mai 1754, wahrscheinlich im Allgäu, war also nach dem Tode seines Vaters 1769 noch längere Zeit unmündig, ein

Unglück für ihn, denn seine Mutter scheint in der That, wie Luzian Reich behauptet, eine schlechte Haushälterin gewesen zu sein. Schon mit etwa 20 Jahren verheiratete sie ihn um 1774 mit Maria Franziska v. Lilgenau zu Popolan und Közersdorf, einer Bayerin. Diese schenkte ihm am 4. Sept. 1775 zu Hausen vor Wald ein Töchterchen, das den Namen **Johanna Nepomucena Josepha Maria Theresia Barbara Franciska** erhielt, aber schon am 17. Sept. 1777 ebendasselbst starb; Vaten waren der Fürst und die Fürstin zu Fürstenberg (Kirchenbuch). Weitere Kinder erhielt er nicht, freilich trennte er sich auch schon nach einigen Jahren von seiner Frau.

Am 14. Februar 1783, kaum 14 Jahre nach dem Tode des Vaters, sah er sich Schulden halber gezwungen, die Dörfer Hausen vor Wald, Neuenburg und Bachheim an eine Baronin v. Neuenstein, die Frau eines fürstenbergischen Oberstallmeisters zu verkaufen; diese verkaufte sie ihrerseits noch im gleichen Jahre an Fürstenberg. So nahm die Herrschaft Schellenberg ein Ende. Aus diesem Handel gelang es Johann Joseph Anton, eine lebenslängliche Jahresrente von 800 Gulden und 24 Aakstern Holz zu retten, außerdem behielt er das Bräunlinger Zehndrittel und die zwei Drittel zu Hüfingen; allein er steckte so tief in Schulden, daß er schon 2 Jahre später, 1785, keinen Ausweg mehr wußte, sondern sich seinen Gläubigern durch die Flucht entzog, aber auch seiner Frau, die er ohne Subsistenzmittel zurückließ. Infolge dessen wurde sein Vermögen von den fürstenbergischen Behörden zunächst mit Beschlag belegt und dann der Konkurs darüber eröffnet, der sich mehrere Jahre hinzog; 1788 wurde ihm das Haus, das die Familie noch immer in Hüfingen besaß, im Zwangswege versteigert; es ist das jetzige Haus Nr. 39, in dem sich z. Bt. das Notariat befindet und das heute noch von der älteren Generation „Schellenbergisches Haus“ genannt wird. Später wohnte er in demselben wieder zur Miete. Auch über sein Vermögen in dem österreichischen Bräunlingen wurde bald darauf der Konkurs verhängt, nachdem er 1790 sein dortiges Zehndrittel „etlichen Hebräern“ versetzt hatte. In den

hiesigen Zehntakten wird er im gleichen Jahre Leutnant genannt, doch kann er in keinem Falle lange Offizier gewesen sein. Sein letztes Haus in Bräunlingen neben dem Guspentor wurde nach vorausgegangenen mehrjährigen Verhandlungen 1791 vom Magistrat versteigert und gelangte noch im selben Jahre an eine Familie Zirkewagen, die es bis in unsere Zeit besessen hat. Es war dies die zweite Vergantung der v. Schellenberg in dieser Stadt. Die betreffenden hiesigen Akten geben uns ein Bild davon, mit welchen Schwierigkeiten sich damals ein Konkurs über Güter abwickelte, die nur $\frac{1}{2}$ Stunde weit von einander entfernt, aber auf verschiedenen Territorien lagen, denn jedes derselben lebte in fortgesetzter Angst, der Nachbar könne ihm etwas in seine Verhältnisse hineinreden. Die Bräunlinger verwahrten sich denn auch energisch dagegen, daß ihre Gant mit der fürstenbergischen in einen Topf geworfen werde; nicht einmal Aktenaustausch scheint stattgefunden zu haben. Immerhin korrespondierte man aber doch mit einander. Solche Zustände waren in der Tat unhaltbar geworden.

Im Jahre 1791 trennte sich dann Johann Joseph Anton v. Sch. definitiv von seiner Frau und überließ ihr in einem Vertrage die Hälfte der lebenslänglichen Rente, die Fürstenberg an ihn bezahlen mußte, sodaß ihm nur 400 Gulden und 12 Klafter Holz jährlich verblieben. Maria Franziska zog darauf nach München, wo sie erst lange Jahre nach ihrem Manne starb. Den Rest seines Lebens verbrachte der letzte Schellenberg in der Familie des Justizamtmanns und Amtskrevisors Reichlin in Hüfingen, dem das ehemals schellenbergische Haus damals gehörte, und beschäftigte sich u. a. eifrig damit, überall herumzukorrespondieren, ob nicht noch irgendwo unbekannte Mitglieder seines Geschlechtes zu entdecken seien, natürlich ohne Erfolg. Auch mit einem schlesischen Schellenberg trat er in Briefwechsel, doch handelte es sich hier offenbar um eine ganz andere Familie. Aus diesen Briefen, die sich in Donaueschingen befinden, geht übrigens hervor, daß er keineswegs so genau über seine Familiengeschichte orientiert war, wie man vielleicht annehmen könnte. Wir wissen viel mehr darüber.

In dem selben Hüfingen, in dem vor etwa $4\frac{1}{2}$ Jahrhunderten sein Ahn Bertold I. mit stolzen Hoffnungen als Herr „der

Burg und der beiden Städte“ eingezogen war, beschloß sein letzter Sproß unter fortwährenden Nahrungsforgen sein Leben in einer bescheidenen Mietwohnung; er starb daselbst am 8. October 1812, abends um $\frac{1}{2}$ 8 Uhr, nach halbjährigem Krankenlager (Donauesch.). Sein Geschlecht hatte, wie die meisten oberländer Adelsgeschlechter, den Hauch der neuen Zeit nicht zu ertragen vermocht; sie konnten sich den veränderten Verhältnissen nicht anpassen. Sein letztes Besitztum, $\frac{1}{3}$ des Reichenauer Zehnten zu Bräunlingen und $\frac{2}{3}$ desselben zu Hüfingen, die, wenn sie nicht die meiste Zeit gepfändet gewesen wären, ihm noch eine erkleckliche Jahresrente abgeworfen hätten, fiel jetzt an den badischen Staat; die übrigen, ausgedehnten Güter der v. Schellenberg in der Baar waren, wie wir gesehen haben, nach und nach fast alle dem Hause Fürstenberg zugefallen. Ein Gedenkstein für den letzten Schellenberg im Chor der Hüfinger Kirche, den Luzian Reichs Vater gemeißelt hat, trägt folgende Inschrift:

Dem Freiherrn Joseph Anton von Schellenberg, geb. den 31. Mai 1754, gest. den 8. October 1812, letzten Sprossen eines alten, edlen Geschlechts, setzte dieses Denkmal ehlicher Liebe seine trauernde Gattin, Franciska von Schellenberg, geb. Freiin von Lilgenau. Wie die Blaetter am grünen Stamme wachsen und abfallen, so die Geschlechter der Menschen. Das eine stirbt und ein anderes wird gebohren.

Nachtrag

zu Seite 25 (9c). Nach Roth v. Schreckensteins Geschichte der Deutschordenskommende Mainau war Burkard II. v. Schellenberg noch 1443 Komtur von Weuggen und Basel, von 1443 bis 1457 Landkomtur der Ordensprovinz (Ballei) Elsaß und Burgund, zu der auch der schwäbische Kreis gehörte, und gleichzeitig (1448?—1453) Komtur der Kommende Mainau. Wer sein Vater war, weiß v. Schreckenstein aber gleichfalls nicht anzugeben.

Ich lasse nunmehr den schon bei Johann Joseph I. besprochenen Artikel L. Reichs aus der Karlsruher Zeitung vom 1. bis 5. Juli 1882 folgen:

Die letzten Freiherren von Schellenberg, historisches Bild aus dem Oberlande von Luzian Reich.

Zur Zeit des spanischen Erbfolgekrieges war's, und nicht sehr gemüthlich in der oberen Landesgegend. Hin- und herziehende Streifcorps, Marodeurs und Schnapphahnen, die der allerchristlichste König Louis XIV. wieder einmal über den Rhein geschickt, machten die Gegend unsicher. Vergnügungsreisen machte niemand. Wer nicht ein ganz pressantes Geschäft abzumachen hatte, blieb daheim, wenn er nicht etwa vorzog, mit Kind und Regel, und was ihm an beweglichem Hausrat und Viehstand übrig geblieben, in den nahen Wald zu flüchten.

Die beiden Wandersleute, welche damals an einem schönen Sommertag über die Höhe zwischen Behla und Hausen vor Wald dahin zogen, hatten jedoch nichts zu befürchten. Bei ihnen gab es nichts zu holen und nichts zu wollen. Es waren Wallfahrer, ein altes Weib und ein etwa elfjähriger Knabe. Der Kleidung nach mußten sie den untersten Ständen, wo nicht gar dem Bettelstande angehören. Sie hatten ihre Litanei beendet und setzten sich unter ein altes Feldkreuz, dessen ungehobelte Bank am Wege hin und her alle zum Ruhen und Rasten einzuladen schien. Die beiden waren heute schon weit hergekommen und wollten ihr wohlverdientes Mittagsmahl einnehmen. Die Alte hatte ihren Zwerchsaß abgelegt und den Mundvorrat, Speck und Schwarzbrot, ausgekrant, in Portionen geschnitten und dem Kleinen sein Teil dargereicht. Guten Appetit brauchte sie ihm nicht erst zu wünschen, denn es war schon lange her seit dem Habermus, das ihnen die Bäuerin, in deren Hof sie übernachtet, guttatsweise vorgesetzt.

Eine gute Weile waren sie gefessen, als vom Dorfe Hausen her zwei Reiter daher trabten; der vorderste, ein noch junger Mann im grünen, silberbordierten Rock, Federhut, den Hirschfänger mit vergoldetem Griff an der Seite, der andere, hinter ihm, sein Büchsenspanner, begleitet von einem großen Windspiel. Sie waren vorbeigeritten, ohne von den Seitwärtsitzenden irgend welche Notiz genommen zu haben. Nur der Hund hatte sich genähert, an dem Kleinen herumgeschnuppert und dann in großen Sägen seinen Herrn wieder eingeholt.

„Der hat's wie sein Herr“, bemerkte mit sarkastischem Lächeln die Alte, „er will nichts von dir wissen, wie die ganze Sippschaft nicht. — Ja — schau ihm nur nach, Hans, dem Grünrock, auf daß du ihn auch kennst, wenn er dir mal in den Weg kommen sollt, dein Herr Vetter und nächster Blutsverwandter. Denn er ist's, der fürstliche Oberjägermeister von Schellenberg, [Franz Hektor], so wahr ich die alte Rosin von Mainwangen bin. Hab ihn früher oft gesehen, wenn er mit dem alten Baron, seinem Großvater¹⁾, nach Donaueschingen und ein paarmal auch aufs Schloß in Mühlingen kommen ist. — Aber sie wollen dich nicht kennen, weil dein Vater deine Mutter geheiratet hat“.

Der Kleine hatte die Geschichte schon oft gehört, und doch horchte er aufmerksam auf jedes Wort der Alten. „Ihr Stolz“, fuhr sie nach einer Weile fort, „hat's ihnen nicht zugelassen, daß sie euch anerkannt hätten; drum haben sie deinen Vater so auf die Seite gesetzt. Aber er ist deswegen doch ein Ehrenmann gewesen, das hat er an der Marie bewiesen. Freilich, schlecht genug ist's ihm gegangen. Denn ich sag dir, Hans, es ist betäubend, aber wahr, rechtschaffen denken und rechtschaffen handeln führt nicht allweg zum weltlichen Glück. Manchem Menschen folgt Mißgeschick und Not, just weil er ehrenhaft und recht gehandelt hat, indessen der Wortbrüchige und Eigennützigige in Wohlstand und Ehren lebt. Die Erfahrung hat auch dein Vater gemacht. Ich hab ihn gekannt zur Zeit, wo er als lediger Junker

1) Wohl sein Vater gemeint. Seinen Großvater Schweichard hat er nie gekannt; derselbe war bei Franz Hektors Geburt längst gestorben. Walzer.

oftmals auf Besuch nach Mühlingen zu seiner Frau Tante, der alten Dankertsweil¹⁾, gekommen ist. Deine Mutter und ich, wir haben dazumal auf'm Schloß gedient, sie als Köchin und ich als Spülmagd. Als vater- und mutterlose Waise und Leibeigene ist deine Mutter auf'm Schloß aufgezogen worden. Man hat sie nur die schöne Marie geheißt, denn das ist sie auch gewesen und von ansehnlicher Leibesgestalt und dabei, was noch mehr heißen will, inallweg redlich, brav und fleißig. Wenn der Junker mit geschossenem Geflügel und sonstigem Wildbret in die Küche kommen ist, so hat er sich gern mit uns unterhalten, denn er ist ein gesprächiger und keineswegs stolzer Herr gewesen. Und damals schon, ich weiß, hat er eine wahre ehrliche Liebe auf die Marie geworfen, und bald hat es unter dem Gesind geheißt, er woll' sie heiraten. Drum hat auch ihre jüngste Schwester, die Mehnerbas, einmal zu ihren Kameräbinnen im Feld gesagt: „Schaut, der dort im roten Rock wird dereinst unser Vater und Beschützer werden“. — Ich erzähl dir alles der Wahrheit gemäß, damit du später sagen kannst, die alte Rosin hab dir's gesagt und bezeugt, denn es könnt sich leicht ereignen, daß sie dir später deinen rechtmäßigen Namen abstreiten wollten, wie sie es auch einmal deiner Mutter gemacht haben“. „Nicht wahr, wie sie uns fortgeschickt haben in Neuenburg“, warf der kleine Hans ein.

„Ja, und in Mühlingen“, ergänzte die Rosin. „Dein Vater“, versicherte sie, „hat die Gesinnung seiner hochgetragenen Verwandtschaft recht wohl gekannt, drum hat er auch seiner Frau Tante nichts von seinem Heiratsgedanken mitgeteilt, und gemerkt hat sie's nicht, denn sie würde sonst die Marie nicht bald darauf zur Aushilf nach dem Schlößlein Neuenburg geschickt haben. Dort hat nämlich, wie du wissen wirst, dein Vater gewohnt, bei seinem Bruder, dem Baron Franz Bertold. Da, siehst dort, über dem Berg, da liegt's, unten im Wutachtal, auf einem Büchel an der Gauchen“. „Du kannst dir denken“, berichtete die Rosin weiter, ihrem Schutzbefohlenen noch ein Stück Brod zuschiebend, „was

1) Maria Eva, geb. v. Schellenberg, vermählt mit Philipp Adam v. Dankenschweiler (Dankertsweiler), war nicht die Tante, sondern die Schwester Johann Josephs I. — Walzer.

es für'n Spektakel abgesetzt hat, als dein Vater sein Vorhaben, die Marie, ihre Aushilfsköchin, zu ehelichen, seiner Familie kundgegeben hat. Knall und Fall hat sie fort müssen aus dem Haus, und Himmel und Höll haben sie deinem Vater vorgestellt, und auch die gestrenge Frau Tante in Mühlingen hat's nicht an scharfer, schriftlicher Vermahnung fehlen lassen: was er auch dent' und ob er denn ganz um den Verstand gekommen sei, er, einer aus reichsfreiherrlichem Geschlecht, sie, eine Leibeigene und Dienstmagd! Ein solcher Schimpf, hat sie gemeint, wäre unerhört seit dem Bestand des altberühmten Hauses. 'S hat nichts genügt, er hat der Marie 's Wort nicht brechen, sie nicht im Stich lassen wollen. Die Kopulation hat richtig stattgefunden, mit bischöflichem Dispens, draus in Kirchdorf¹⁾. Und so mögen sie sagen, was sie wollen, du bist und bleibst ein rechter Schellenberg, wenn auch im groben Bauernkittel“.

„Wenn ich mal groß bin“, versetzte ermutigt der kleine Hans, „so werd ich ein Offizier wie mein Vater, und zieh in den Türken- und Franzosenkrieg“.

„Ei ja“, bestätigte ihm die Rosin, „deine Vorfahren, die Herren v. Schellenberg, sind alle tapfere Offiziere und Ritter gewesen, wie man heutzutage noch in der Chronik lesen kann. Sie sollen auch viel reicher gewesen sein, wie jetzt, und Güter, Höf und Schlösser gehabt haben weit umher im Hegau und in der Baar. Und darauf sind sie eben auch stolz, und weil sie sich soviel drauf einbilden, haben sie auch deinen Vater und die Mutter allzeit so gering angesehen nach der Hochzeit. Das Wohnungsrecht im Schloß haben sie ihnen nicht verwehren können, desto mehr sie aber ihre Mißachtung fühlen lassen. Deine Mutter hat mir's oft erzählt, wie es ihnen manchmal sogar am nötigsten Lebensunterhalt gefehlt habe. Doch unser Herrgott weiß immer wieder zu helfen und mitleidige Seelen zu erwecken, und so eine mitleidige Seel' ist deine Gote (Patin), die Haslerbäuerin. Die hat euch selbiger Zeit schon viel Gut's erwiesen und dich armese, von

1) Nach den Akten wurde die Trauung von dem Willinger Dekan Mäh vorgenommen. Die Kirchdorfer Trauregister aus jener Zeit sind nach Mittheilung des Herrn Pfarrer daselbst leider nicht mehr vorhanden. Balzer.

deinen Verwandten scheinbar angesehenes Würmlein bereitwilligst aus der Tauf gehoben“.

„Wenn ich mal so alt bin, wie's Vetter Meßners Hansjörg“, versetzte freudig der Kleine, „so geh ich zur Gote auf den Hof und helf' ihr schaffen und fuhrwerken in Feld und Wald“.

„'S ist recht, Hans“, belobte ihn die Rosin. „Schaffen, und wär's auch als Bauernknecht, ist keine Schand, mag einer in einem Stand geboren sein, in welchem es auch sei. Dieser Meinung ist auch dein Vater gewesen, drum hat er sich bald nach einer Stell' umgesehen, um die Seinigen besser ernähren zu können. Er hat eine ausfindig gemacht, eine Schreiberstelle bei dem Obervogteiamt Thengen. Aber das Einkommen ist, wie ich von der Mutter weiß, ein gar schmales gewesen, euere Familie hat sich vermehrt gehabt. Auf dich ist das Mariete gekommen, und somit sind euer vier am Tisch gefessen. Da hat sich der sorgenvolle Vater nach Eugen begeben. Kaiserliche Werber sind damals im Städtlein gelegen. Es ist gewesen zur Zeit, als der Prinz Eugeni gegen den Erbfeind der Christenheit ausgezogen ist. Und dein Vater wird gedacht haben, daß er da besser am Platz sein werd', als in der staubigen Schreibstube. Er hat sich um ein Offizierspatent beworben und ein solches auch erhalten. Und wie der Trupp dann abgezogen ist, hat er sich mit Weib und Kindern dem Marsch angeschlossen. — Du wirst ein Büble gewesen sein von vier Jahr, und es wird dir wenig mehr davon im Gedächtnis sein“.

„Ich kann mir den Vater noch gut vorstellen“, meinte der Kleine, „weiß noch ganz gut, wie er mich auf den Arm genommen und so geweint hat, weil die Mutter wieder hat heim müssen“.

„Ja ihr seid nicht weiter gekommen, als bis nach Ulm. Da ist unverhofft der Befehl erschienen, keiner, weder ein Offizier, noch ein Soldat, dürf' Weib und Kind mit in's Feld nehmen. Da muß es freilich ein schmerzlicher Abschied für den Vater gewesen sein. Hat er euch doch nicht mehr zur Heimreis mitgeben können, als einen Taler, nebst einer auf seinen Bruder ausgestellten Verschreibung von neunhundert Gulden, und damit habt ihr wieder die Reiß' machen müssen zurück nach Neuenburg, wo

man euch nur mit Verdruß wieder hat einziehen sehen. Mit knapper Not ist euch ein Quatier über'm Hofstor eingeräumt worden. Ich hab die Mutter dort selber einmal besucht, und sie hat mir's gesagt, wie schlecht ihr's geh', und was sie alles durchzumachen hab', und daß sie von dem verschriebenen Erbteil wenig oder gar nichts hab' erhalten können. Da ist es halt wieder die gute Haslerbäuerin gewesen, bei der ihr euch manche Woche lang aufgehalten und des Guten viel genossen habt. Und nebenher hat die Mutter gewartet auf die Unterstützung, die ihr der Vater sobald wie möglich zu schicken versprochen hat. Statt Geld ist eines Tages ein Schreiben eingelaufen mit dem Bericht, der kaiserliche Offizier Johann v. Schellenberg sei umgekommen im Kampfe gegen die Türken, ein grausamer Schlag für die Mutter! Nun hätt' man meinen sollen, die im Schloß würden sich besser um euch annehmen, wie bisher. Im Gegenteil. Sie kündigten der Mutter auf, und so hat sie den Bündel wieder machen und abziehen müssen. Aber wohin? — Nach Mühlingen, hat sie gedacht, dort bei der Großtante meiner armen Kinder, bei der ich so lange im Dienst gestanden, da werd' ich Hilf und Unterstützung finden, 's wär auch nicht mehr als Pflicht und Schuldigkeit gewesen von der Gnädigen. Aber die alte Dam' hat sich die Last nicht auf den Hals laden wollen. Sie hat dafür gesorgt, daß euch der Aufenthalt im Dorf gar nicht gestattet worden ist. Und so ist die Mutter betäubten Herzens nach Mainwangen gekommen, zu ihrer Schwester, der Meßnerin. Da hat sie gefunden, was sie bei den Verwandten ihres seligen Mannes vergeblich gesucht hat, menschliches Gefühl und Unterstützung, obgleich euer Vetter, der Meßner, g'rad auch nichts übrig hat“.

„Ja“, versetzte der kleine Hans treuherzig, „wenn der Vetter und die Bas nicht wären, hätt' ich ja gar nicht in die Schul' gehen und Lesen und Schreiben lernen können“.

„Allweg nicht“, bestätigte die Rosin, „denn der Vetter hat ja das Schulgeld für dich bezahlt, das die Mutter in ihrer Armut nicht hätt' aufbringen können. — Aber komm jetzt! — Wir wollen in Gottesnamen weiter, haben noch ein gut Stück Wegs bis naus zum Witterschnee“ [Wallfahrtsort bei Löffingen]. Nach-

dem sie zur Stärkung dann noch einen Schluck Holzäpfelmost aus ihrem Fläschlein genommen und solches auch ihrem Begleiter dargereicht hatte, zogen sie wieder fürbaß.

In Hausen wies sie dem Knaben dann auch das freiherrliche Schloßchen. Der Oberjägermeister wohnte für gewöhnlich in Hüfingen. Tags zuvor war die darin stationiert gewesene französische Sauvegarde abgezogen, die übel darin gehaust und zum nicht geringen Verdrusse des Barons auch die im Schloßgraben gehaltenen Edelhirsche über Nacht gestohlen und verschmaust hatte. Im offenstehenden Kirchlein nebenan verrichteten beide ein kurzes Gebet für die allda beerdigten schellenbergischen Vorfahren, deren Grabmäler und alte Wappenschilde an den Wänden umher zu sehen waren.

Wie bekannt, gehört dieses Geschlecht, welches seine Stammburg auf dem Schellenberg bei Felbkirch hatte, zum ältesten Adel der oberen Landesgegend. Mehr als einen tüchtigen Mann hat es dem Kaiser und Reich gestellt, Männer die durch rühmliches Wirken in Krieg und Frieden sich ausgezeichnet. Durch Verschwägerung mit den letzten Rittern v. Blumberg, einem mächtigen Vasallengeschlecht, dessen Sitz bei dem gleichnamigen Städtchen ins tiefe Wuttachtal hinabschaut, waren sie in die Paar und in den Besitz des Städtchens Hüfingen gekommen. Sie wohnten daselbst. Von den zwei Linien, die sich mit der Zeit gebildet, besaß die ältere das Schloß in der sog. Hinterstadt, die jüngere¹⁾ einen neueren Bau am „oberen Thor“. Ihr ursprünglich ausgedehnter Besitzstand begann jedoch bald sich merklich zu verringern. Der Schweizer- und der Bauernkrieg hatten ihnen manigfachen Schaden gebracht, von dem sie sich nie mehr ganz erholen konnten. Bereits im Jahre 1618 befand sich das obere Schloß mit allen Rechten, welche die Landstrost-Offing'sche Linie²⁾ im Orte besaßen, in der Hand der Lehensherrschaft von Fürstenberg. Und auch für die Hauptlinie waren die Tage finanzieller Bedrängnis ge-

1) Das Altersverhältniß ist gerade umgekehrt; Burkard IV. war jünger als sein Bruder Hans. Balzer.

2) Das obere Schloß gehörte der Randegger Linie. Reich ist sich nicht recht klar darüber geworden, auch in seiner Geschichte von Hüfingen nicht, daß sich im 17. Jahrhundert drei schellenbergische Linien in den Besitz der Stadt Hüfingen teilten. Balzer.

kommen. Zwei Jahre nachher, am 11. Jänner, saßen sie beisammen in der „Tafelstube“ des hinteren Schlosses, der verschuldete Freiherr Burkard [VII.] und die Vormünder seiner minderjährigen Geschwister, um mit den fürstenbergischen Kommissären zu unterhandeln über den Verkauf der Herrschaft.

Vorbehalten hatte sich die Familie außer dem Zehnten und dem Kirchensatz in Hüfingen die nahegelegenen Herrschaften und Mitterorte Hausen vor Wald und Neuenburg-Bachheim. Gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts saß, wie wir aus der Erzählung der Rosin wissen, zu Neuenburg der Freiherr Franz Berthold. Er und sein Bruder Johann hatten in Freiburg, wo die Familie ein eigenes Haus besaß, die Universität besucht. Nach dem Tode ihres Vaters nach Haus zurückgekehrt, lebte der jüngere Sohn bei seinem Bruder ohne eigentlichen Lebensberuf. Zuweilen machte der müßige Junker Besuche bei einer Tante [s. S. 132 Anm.], einer verwitweten von Dankertsweil, die im Schlosse zu Mühlingen, unweit Stockach, hauste. Seine Bekanntschaft mit der hübschen Köchin Marie Herbstin und welche Folgen sich für ihn an die mit ihr, wider den Willen seiner Familie, eingegangene Verbindung knüpften, all' das kennen wir aus den Berichten der Rosin.

In Mainwangen hatte die Familie bei der an den dortigen Mefner verheirateten Schwester Mariens ein dauerndes Obdach gefunden. Der Sohn Johann, ein, wie die Akten sagen, „sauberer, tugendlicher Bub, der keine Possen wie die anderen angenommen“, besuchte, von seinem Onkel Mefner unterstützt, die Dorfschule. Nebenher half er der Mutter in Haus und Feld, soviel es seine schwachen Kräfte erlaubten. Johanns Schwesterchen war schwächlich, kränklich, es konnte nichts arbeiten. War der Tag schön, seine Mutter aber im Feld oder sonst wo beschäftigt, so saß man es auf der Bank im Sonnenschein vor dem Hause sitzen. Auf Verlangen der Mutter hatte die Rosin' mit Johann für des Kinds Genesung eine Wallfahrt nach dem „Witterschnee“ bei Löffingen unternommen. Kaum waren indes die beiden von ihrem Bittgang wieder zurückgekehrt, als neues Unglück über die Familie und alle Ortsbewohner hereinbrach. Auf ihrem Marsche über die Donau waren die Scharen Marschall

Willars auch durch diese Gegend gekommen, wo sie in den meist von Einwohnern verlassenen Ortschaften auf gewohnte Weise wirtschafteten. Auch Mainwangen blieb nicht verschont. Bei der über den Ort verhängten Brandschätzung und Plünderung büßte die „Edelmännin“, wie Marie insgemein von den Bauern genannt wurde, nebst ihren wenigen Habseligkeiten auch ihre bisher sorgfältig verwahrten Schriften ein, welche dereinst die rechtmäßige, eheliche Abstammung ihrer Kinder dargethan sollten. — Nach Jahresfrist starb Johannes' Schwesterchen, und nicht lange, so folgte auch die vielgeprüfte Mutter nach. Wie aus den Akten erhellt, war sie ein rastlos tätiges, treu ausharrendes Weib, wie ein solches der zur Zeit schon stark herabgekommenen Hauswirtschaft ihres adeligen Schwagers sehr zu statten gekommen sein würde.

Der verwaiste Johann kam jetzt zu einem auswärts wohnenden Verwandten, einem Müller, in Dienst, dem er die Röhre hüten mußte. Oft sagte der Müller zu ihm, wenn er einmal ein rechter Schellenberg sei, möge er seiner, als eines lieben Veters gedenken. — Später finden wir ihn bei verschiedenen Bauern verdingt in der Eigenschaft eines Kofhirschen. Dies Geschäft war damals mit mehr Beschwerlichkeit verknüpft, wie heutzutage. Die Nachtweiden waren noch im Brauche. Hatte der Junge den Tag hindurch in Haus und Feld sich abgeplagt, so mußte er den Herbst über noch manche liebe lange Nacht draußen unter freiem Himmel seines Hirtenamtes walten. Und der Jahreslohn? Ein paar genagelte Bundschuhe, reistenes Tuch zu zwei Hemden, ein neues Brusttuch, nebst rauher Kost und vier Gulden Handgeld.

Zum kräftigen Burschen herangewachsen, fand der Bauernknecht sodann Verwendung beim Hüttenwerke Zizenhausen, wo er's durch Fleiß und Redlichkeit bis zur Stelle eines Kohlenmessers brachte. Die Arbeiter nannten ihn nur den „Edelmann“ und meinten, er könne dereinst noch ein vornehmer Herr werden. Die Möglichkeit lag allerdings nicht ganz außer dem Bereich der Wahrscheinlichkeit, denn damals schon hatte es den Anschein, als könnten die beiden Linien Hausen und Neuenburg die lange Ahnenreihe beschließen. Unser Kohlenmesser war indeß nicht der Mann, sich durch Zukunftsträume aus dem Gleis bringen zu lassen.

Er hatte ein gesichertes ehrliches Einkommen und schritt jetzt zur Ehe mit einer Leibeigenen von Emmingen ab Eck, die er früher schon in seinem Hirtenstande kennen gelernt hatte. — Jahre vergingen. Von seinen drei ¹⁾ Söhnen widmeten sich die beiden jüngsten dem Handwerksstande, während der älteste sich zum Bergverwalter zu Hoheneck im Allgäu aufschwang.

So standen die Dinge, als der Oberjägermeister Freiherr Hektor auf Hausen als anerkannt letzter des Geschlechtes im Jahre 1742 zu den Vätern versammelt ward. Er war ein guter Hauswirt gewesen, der sämtliche schellenbergische Besitzungen in einer Hand vereinigt hatte. Die Lehen wurden als heimgefallen erklärt und entfernte Verwandte von der Frauenseite schickten sich an, die Allodien in Besitz zu nehmen. Es machte Aufsehen, als man hörte, ein Mann aus ganz gemeinem Stande im Nellenburgischen wolle mit Ansprüchen an die Herrschaft hervortreten und dieselben ernstlich auf gerichtlichem Wege verfolgen.

Es kam zu einem mehrjährigen Prozeß; denn nicht leicht wurde es dem unbemittelten Kohlenmesser, sein Recht zu beweisen und zur Geltung zu bringen, zumal die wenigen Schriften, welche seine eheliche Abstammung hätten außer Zweifel setzen können, seiner Mutter, wie erzählt worden, abhanden gekommen waren. Zudem war er der Sohn einer Leibeigenen, Grund genug für den herrschaftlichen Lehenhof, ein abweisendes Erkenntnis zu fällen. Nur bezüglich der Zehnten, die ein reichenauisches Lehen, war ihm vom Bischof von Konstanz das Recht zuerkannt worden. Erst der Spruch des kaiserlichen Oberlehenshofes sicherte ihm den Besitz der ganzen Herrschaft ²⁾. Der in Sorgen und Mühen er-

1) Irrtum, s. Stammbaum. Balzer.

2) Nicht ganz richtig geschildert; sein Sohn Joh. Jos. III. war es, der den Prozeß führte. An sich schon wäre es ja auch unverständlich, warum Joh. Jos. II. mit einem solchen Prozesse bis zu Franz Hektors Tode hätte warten sollen, denn auf Neuenburg und Bachheim hatte er schon seit Johann Franz Bertolds Tod Ansprüche und zwar viel nähere, als Franz Hektor. Er ließ die Sache aber auf sich beruhen, und erst als sein Sohn herangewachsen war, griff dieser sie auf, wobei freilich Franz Hektors Tod eine willkommene Gelegenheit bot. Der Vater mußte nur den Namen dazu hergeben. Balzer.

graute Mann dankte jetzt seinem Schöpfer, daß er ihm am Abend seines Lebens das gelobte Land noch zu schauen vergönnt. Er verzichtete jedoch zu Gunsten seines ältesten Sohnes, des Bergverwalters Johann Joseph [III].

Der überkommene Besitzstand war immerhin noch ein beträchtlicher. Von den Zehnten allein hätte eine Familie behaglich leben können. — Doch der Stern des einst so hochgeachteten Hauses war im Sinken begriffen. Nur ein letztes Aufblitzen sollte es sein vor dem gänzlichen Verschwinden. — Der neue Freiherr konnte sein Glück nicht lange genießen. Er starb im besten Mannesalter. Seine Witwe, eine geborne von Pappus, scheint keine gute Haushälterin gewesen zu sein. Denn unter ihrer Administration und Mitwirkung, heißt es in den Akten, habe sich der einzige Sohn, Josef Anton, bald genötigt gesehen, eine bedeutende Schuldenlast auf sich zu nehmen. Zudem war der junge Mann leichtsinnig, ein Verschwender, der Wucherern in die Hände fiel und von diesen unglaublich geprellt wurde. Oft verschrieb er ihnen große Summen, während er in Wirklichkeit kaum den zehnten Teil erhalten hatte. Der Zehnte und andere Einkünfte waren auf viele Jahre hinaus in Beschlag genommen. Endlich kam es zum Verkauf. Die Lehen fielen dem Hause Fürstenberg anheim.

Der gänzlich verarmte ¹⁾, kinderlose Freiherr zog nach Hüfingen, welches Städtchen seine Vorfahren über drei Jahrhundert inne gehabt. Alle Versuche, die er machte, wieder empor zu kommen, schlugen fehl. Einmal wollte er Dienste nehmen im Heere gegen die Bendeer, dann beschäftigte er sich längere Zeit in Gesellschaft eines schlauen Betrügers mit Schatzgräberei — vergeblich. Das Glück war nirgends mehr zu finden. Er starb im Jahre 1812, im sog. Schellenbergischen Haus, bei einer befreundeten Beamtenfamilie. Seine Gemahlin, eine Freiin von Lilgenau, seit langer Zeit von ihm getrennt, ließ ihm eine einfache Gedenktafel setzen

1) Ganz so schlimm war das d a m a l s noch nicht, bezog er doch noch seine lebenslängliche Rente sowie seine Zehnten etc. Erst einige Jahre später kam es zum Konkurs, zur Trennung von seiner Frau u. s. w., wie vorn geschildert, was ihn vollends ins Unglück stürzte. Balzer.

in der Pfarrkirche zu Hüfingen, der Grablege seiner Ahnen¹⁾. — Das Schlößchen Hausen wurde abgebrochen²⁾ — „und so ist denn“, heißt es in dem Seelbuch der dortigen, von seinen Vorfahren gestifteten Pfarrei, „die ganze, über tausend Jahr florierende freiherrliche Familie samt ihrem Schlößlein zu Grabe gegangen.“

Auch Neuenburg ist in Trümmer gesunken. Es war gelegentlich einer Tour an der Wutach, als ich der Ruine am Ausgang des stillen Gauchachtals einen Besuch abstattete. Ueber der Landschaft lag ein trüber Spätherbsttag, ganz geeignet zu Betrachtungen über die Vergänglichkeit aller irdischen Herrlichkeit und Lebensnot. Die bemoosten Birnbäume dort im ehemaligen Burggärtchen, gebeugt, als trauerten sie über Gräbern, hatten ihren Blätter Schmuck bereits der Mutter Erde heimggegeben. Und auch die Hecken trugen nichts mehr als Raupennester und nasses Spinnewebe, in welchem Schmetterlinge hingen und andere Flügel, die alle längst auch schon ihr kurzes Sommerleben beendet hatten. Im Brach- und Stoppelfelde um den nahen Weiler Burg standen einzelne verlassene Pflüge, kein Vogel regte sich mehr. Ruhe, Stillstand rings umher. Nur die Gauchach schaffte hastig schäumend immer noch am Rad der alten „Burmühle“, um nach dieser letzten selbständigen Arbeit sich der Wutach zu vermählen.

Oben in den Ruinen, meinem Standorte, waren architektonische und sonstige Studien keine mehr zu machen. Alles Schutt und Steingeröll. Ich stieg den Hügel wieder hinab und fragte dann den unter seiner Haustür stehenden Müller, wie die Herren geheißen, die da oben gehaust? — Er mußte keine Auskunft zu geben, — also waren auch sie vergessen.

1) Das am Schlusse dieser Grabchrift angefügte Citat aus den Sprüchen des Jesus Sirach (s. S. 129) hat Luz. Reich später als Motto zu seinem Hieironymus, Lebensbilder aus der Baar und dem Schwarzwald, verwendet. Walzer.

2) Im Jahre 1823 wurde es versteigert und dann abgetragen. Walzer.

Register

zu Dr. Balzer, die Herren von Schellenberg.

- Abigail v. Sch. 46, 47.
 Achberg (D.M. Sigmaringen) 49, 89.
 Achstetten (D.M. Laupheim) 65.
 Adelheid v. Sch. 59.
 Aindirnen f. Einthürnen.
 Albert, Dr. P. 41 Anm., 48, 49, 54, 55.
 Allgäu 115, 116, 122, 124, 125, 126, 139.
 Allmendshofen (M.B. Donaueschingen) 3, 19, 32, 33, 39, 57, 61, 98, 99, 101, 102, 103, 104, 105, 113, 116, 117.
 v. Almschhofen (Allmendshofen) 4, 32, 33, 45, 119. Wappen 45.
 Altdorf (Oberpfalz) 95, 96, 97, 119.
 v. Alten-Summeerau 70.
 v. Althaus, Camillo 9, 36 Anm., 68.
 Althausen (Althausen, D.M. Saulgau) 25.
 Amtenhäuser (M.B. Engen) 30.
 Anderle 81.
 Andreas v. Sch. 17.
 Anna v. Sch. 15, 17, 51, 54, 55, 67, 68.
 Anna Barbara v. Sch. 73, 82, 84, 92—94, 95. — zu Sulzberg 25.
 Anna Beatrix Antonia v. Sch. 119, 120.
 Anna Magdalena v. Sch. 70.
 Anna Maria v. Sch. 98, 99.
 Apollonia v. Sch. 26.
 Arbogast v. Sch. 5, 35, 47, 49, 58, 59—67, 69, 85, 100, 101.
 Armbruster, Antoni 93.
 Arnold, Joseph 8, 97.
 Arnold, Junker 60.
 Auer, Auerin, Auerin f. Winkel.
 Augsburg 65, 66, 74, 80, 109.
 Bachheim (M. B. Donaueschingen) 3, 33, 39, 41, 45, 48, 50, 52, 55 Anm., 56, 58, 71, 82, 95, 100, 102, 103, 105, 108, 110, 111, 112, 113, 114, 117, 118, 119, 122, 123, 125, 127, 137.
 Bader, Dr. Joseph 24, 33, 38 u. Anm., 50, 51.
 v. Balbeck, Rudolf 18.
 Balgheim (D.M. Spaichingen) 109.
 Barbara I. v. Sch. 28, 30.
 Barbara II. v. Sch. 34, 36.
 Barbelin f. Barbara.
 Basel 25, 129.
 Bauernkrieg 40, 41, 51, 58.
 Baumann, Dr. F. L. 8, 15 Anm., 19 Anm., 24, 26, 31, 37, 40, 49.
 Bayern 18, 25, 32, 33, 42, 83, 96, 97.
 v. d. Bede-Rüchhner 36, 118.
 Behla (M.B. Donaueschingen) 3, 16, 20, 32, 33, 39, 61, 69, 98, 100, 117.
 Bessin, Elisabeth 121.
 Bember v. Sch. 117, 118.
 Benz, Benz f. Bertold.
 Berg f. Jülich.
 Bertold I. v. Sch. 3, 15, 16.
 Bertold II. v. Sch. 21, 22, 23, 26—28, 36.
 Bertold III. v. Sch. 28—29, 30, 35, 36.
 Bertold IV. v. Sch. 46, 48, 49.
 Bertold V. v. Sch. 98, 99.
 Besserer, Peter 32.
 Best, Stefan 8.
 Beuggen (M.B. Säckingen) 25, 129.
 Bittelschieß (Hohenzollern) 83, 90.
 Blarer v. Wartensee 99.
 St. Blasien (Baden) 89.
 v. Bleibegg 59.
 v. Blumberg 4, 16, 19, 33, 101, 119.
 — Bertold 15, 16. — Guta 15, 16, 23, 35. — Konrad 19. — Rudolf 20.
 v. Blumegg, Adelheid 34, 35, 36. — Melchior 26.

- Blutbann 20, 25, 38, 39, 42, 62, 65, 102, 106.
 v. Bodman 36, 48, 72, 73, 80, 81, 87, 118.
 Bömmle 125.
 Bräunlingen (N.B. Donaueschingen) 3, 21, 27, 31, 33, 34, 40, 41, 53, 59, 60, 61, 62, 63, 67, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 89, 92, 93, 95, 96, 97, 98, 99, 102, 107, 110, 111, 115, 119, 120, 122, 124, 126, 127, 128, 129.
 Breisach, Alt= 24.
 Brunner, Katharina 86, 87.
 Bucelin, Gabriel 3, 8, 9, 55.
 Büchel, Joh. Bapt. 4, 8, 9, 44 Anm., 49, 74 Anm., 114.
 Burgmühle (bei Neuenburg N.B. Donaueschingen) 141.
 Burgund, Deutschordensballei 25, 129 Nachtrag.
 Burkard I. v. Sch. 18—19, 24.
 Burkard II. v. Sch. 25, 129 Nachtrag.
 Burkard III. v. Sch. 24, 28, 29, 32, 33, 34, 35, 36, 101.
 Burkard IV. v. Sch. 34, 36, 39, 40, 41, 43, 57—59, 66, 102.
 Burkard V. v. Sch. 59.
 Burkard VI. v. Sch. 67, 68.
 Burkard VII. v. Sch. 44, 98, 99, 100—103, 104, 119.
 Churräten 12.
 v. Dankenschweil (Danketsweiler, D.N. Ravensburg), Achilles 55. — Philipp Adam 118, 121, 132, (135), (137).
 v. Deuring 83, 86, 91.
 Deutschritter 25, 129.
 Dießenhofen (Thurgau) 52, 75, 80.
 Döggingen (N.B. Donaueschingen) 57.
 Dominikus v. Sch. 122, 123, 126, 127.
 Donaueschingen 3, 4, 99, 104, 105, 106.
 Döpsler 6, 9, 54, 117.
 Eberhard v. Sch. 51, 54, 55.
 Ebratshofen (Allgäu) 124, 125.
 Ebringen (N.B. Engen) 48, 52.
 Egilolf v. Sch. 14.
 Eglin v. Sch. zu Wasserburg 18.
 Eglofs (Allgäu) 126.
 Eichholz 62, 63.
 Einthürnen (D.N. Waldbsee) 23.
 Eisenberg (Allgäu) 26.
 v. Ellerbach 22, 28, 30, 36.
 Ellwangen (Württemberg) 26, 99.
 Elsaß 25.
 Emmingen ab Egg (N.B. Engen) 121, 139.
 Engen (Baden) 21, 49, 134.
 Ernst v. Sch. 98, 99, 102.
 Ernst Georg v. Sch. 74, 82, 104, 105—108, 113, 116.
 Eschach (N.B. Bonndorf) 58.
 Esther v. Sch. 46, 47.
 Ewattingen (N.B. Bonndorf) 17.
 v. Faulach, Barbara 51, 54. — Margareta 48, 51, 54.
 Ferdinand II., Kaiser 74, 117.
 Ferdinand III., Kaiser 74, 77, 78.
 Ferdinand Karl, Erzherzog 80.
 Feucht, Joh. Georg 79.
 Frank, Dr. W. 68.
 Franz v. Sch. 118.
 Franz Anton v. Sch. 108, 109.
 Franz Bertold v. Sch. f. Johann Franz Bertold.
 Franz Hektor v. Sch. 108, 109, 111—112, 121, 131, 136.
 Franz Sigmund v. Sch. 89, 95—97.
 Franziska Anna Katharina v. Sch. 95, 97.
 v. Frauenberg, Anna 24.
 v. Freiberg, Friedrich 26. — Hans Georg 65. — Johann Dietrich 80. — Maria Neophea 104, 113. — Sabina 65, 67—68. — Veronika 26.
 Freiburg i. B. 20, 21, 36, 52, 73, 81, 94, 96, 114, 121.
 Freiherrentitel 74, 106, 116.
 Friedenweiler (N.B. Neustadt in Baden) 30.
 Friedrich III. Kaiser 39.
 v. Fugger 109.
 Fürstenberg (N.B. Donaueschingen) 31, 65.
 zu Fürstenberg 16, 20, 21, 26, 27, 30, 32, 33, 34, 38, 39, 40, 41, 52, 56, 57, 62, 63, 64, 65, 67, 74, 95, 101, 102, 106, 108 Anm., 111, 112, 113, 117, 122, 123, 127, 128, 129, 139, 140.
 Gailingen (N.B. Konstanz) 52.
 St. Gallen 48, 56, 101, 114.

- Gauchach (Wach, N.B. Donaueschingen) 33, 119, 132, 141.
 Gauchen s. Gauchach.
 Gebhard I. v. Sch. 20, 21, 22, 23, 24, 25, 28, 30.
 Gebhard II. v. Sch. 35, 41, 46, 48, 49—51, 54, 58, 61, 62, 63.
 Geisingen (N.B. Donaueschingen) 21, 64.
 v. Gemmingen 47.
 Georg v. Sch. 48—49, 50, 54, 58, 67, 68, 98, 99, 107.
 Georg Jakob v. Sch. 95, 97.
 Georg Kaspar v. Sch. 97.
 Georg Ulrich v. Sch. 98, 99.
 St. Georgenschild (Ritterbund) 21, 26, 116.
 Gerichtsbarkeit 20, 27, 38, 39, 41, 42, 85, 86, 87.
 Glaser, Hans Konrad 76.
 Göschweiler (N.B. Neustadt in Baden) 105.
 Gottmadingen (N.B. Konstanz) 38, 48, 52.
 v. Grafeneck, Anna 98.
 v. Grafeneck 99, 113.
 Greta v. Sch. 17.
 v. Grünenberg 46.
 Gump 79, 80, 81, 82, 85, 87, 88, 93.
 Gundlach 92.
 Günterstal (bei Freiburg i. B.) 26.
 Günzburger, Adam 90.

 Häffner 83, 90, 91.
 v. Hagenbach 24.
 Hann, Jakob 46.
 Hans d. ältere v. Sch. 34, 36, 37—47, 57, 102.
 Hans d. Gelehrte v. Sch. 32, 38, 46, 47, 48, 50, 51—55, 57, 61, 64, 65, 69, 71, 114.
 Hans v. Sch. zu Rißlegg 37.
 Hans v. Sch., Sohn Urbogasts 67, 68.
 Hans v. Sch., Sohn Heinrichs 98, 99.
 Hans v. Sch., Söhne Hans' d. ält., 46, 47.
 Hans Christoph v. Sch. 52, 70—74.
 Hans Christoph v. Sch. zu Rißlegg 74—75.
 Hans Ludwig v. Sch. 45, 74, 79, 82, 104, 105, 113—117.
 Hartfeld 58.
 v. Hasenweiler 60.
 Hättig, C. 8, 117 Anm.
- Haug, Jakob 89.
 Hausen v. B. (N.B. Donaueschingen) 3, 21, 32, 33, 34, 35, 38, 39, 42, 44, 45, 49, 53, 55, 61, 66, 98, 99, 100, 102, 103, 105, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 114, 116, 118, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 136, 137, 141.
 Hegau 33, 38, 39, 48, 51, 52, 54, 55, 84, 85, 115, 116.
 v. Heggelbach 36.
 Heilsberg (N.B. Konstanz) 38, 48.
 Heinrich v. Sch. 17, 34, 37, 52, 65, 67, 70, 71, 98, 100. — zu Sulzberg 25. — zu Wagegg 15, 18.
 Heinrich Christoph 73, 92, 98, 100.
 Heizmann, Ludwig 91 Anm.
 v. Helbenfeld 120.
 Helena v. Sch. 34, 36, 98, 99, 113.
 Hensler 68.
 v. Herbstheim 80.
 Herbstin, Maria 121, 132, 133, 134, 137, 138.
 v. Heudorf 32.
 Hegenprozesse 67, 68.
 Hildegard v. Sch. 26.
 Hülzingen (N.B. Engen) 38, 41, 48, 51, 52.
 Hohenegg (Hohenegg, N.B. Lindau) 125, 139.
 v. Hohenzollern 22, 90, 92.
 v. Horn 93.
 Hornberg (N.B. Triberg) 48.
 v. Horned 97.
 Hornstein, Wilhelm 89.
 v. Hornstein, Maria Katharina 113, 117.
 Hüfingen (N.B. Donaueschingen) 3, 6, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 38, 39, 40, 41, 42, 48, 49, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 98, 100, 101, 105, 109, 110, 111, 112, 116 Anm., 117, 120, 122, 126, 127, 128, 136 Anm., 137, 140, 141.
 v. Hüfingen gen. Schultheiß 60.

 Jagd 27, 34, 42, 57, 62, 63.
 Jakoba v. Sch. 98, 99.
 Jgnaz v. Sch. 107.
 Immendingen (N.B. Engen) 119.
 Johann v. Sch. s. Hans v. Sch.

Johann Adam v. Sch. 117, 118.
 Johann Franz Bertold v. Sch. 110, 117, 118—120, 132, 137.
 Johann Joseph I. v. Sch. 18, 109, 117, 118, 119, 120—121, 131, 132, 133, 134, 135.
 Johann Joseph II. v. Sch. 121—122, 130—140.
 Johann Joseph III. v. Sch. 122—125, 139 Anm., 140.
 Johann Joseph Anton v. Sch. 6, 7, 126—129, 140.
 Johann Marquard v. Sch. 26.
 Johann Michael v. Sch. 122, 123, 126.
 Johann Schweichard v. Sch. 117, 118.
 Johanna v. Sch. 98, 99.
 Johanna Nepomucena v. Sch. 127.
 Jörg v. Sch. f. Georg.
 Joseph Anton v. Sch. f. Johann Joseph Anton.
 Joseph Schweichard v. Sch. 96, 108.
 Jabella Eleonora v. Sch. 95, 97.
 Judith v. Sch. 46, 47.
 Juliana v. Sch. 46, 47.
 Jülich 72.

Kalben (Allgäu) 15.
 Karl IV., Kaiser 64.
 Karl V., Kaiser 38 Anm., 39, 43, 50.
 Karl Ignatius v. Sch. 108, 109.
 Katharina v. Sch. 80.
 Kapenthal (N.B. Engen) 48.
 Kaunz, Kaunz 105.
 v. Keren 90—92.
 Kandler v. Knobloch 9, 38, 43 Anm., 45, 115, 118.
 Kirchdorf (N.B. Bellingen) 3, 19, 20, 33, 39, 121, 133.
 v. Kirnrieth 95.
 Kitzlegg (Württemberg. Allgäu) 4, 10, 13, 14, 17, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 30, 37, 38, 42, 44, 45.
 v. Kitzlegg 13, 14, 15, 44.
 Klara v. Sch. 51, 55.
 St. Klara, Kloster in Freiburg i. B. 36.
 Klara Anna, Klaranna, Klausanna v. Sch. 16, 18.
 Kleeve 72.
 v. Klingenberg 38.
 v. Klossen, Joh. Urban 101.
 v. Königssegg 18, 19.
 Konrad I. v. Sch. 16, 17, 19—23, 26, 31, 36, 55 Anm., 62.

Konrad II. v. Sch. 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 30.
 Konrad III. v. Sch. 24, 25, 28, 29, 30—36, 37, 38, 39, 62, 100, 101.
 Konrad IV. v. Sch. 46, 47—48, 49, 51, 54.
 Konrad V. v. Sch. 59.
 Konrad VI. v. Sch. 67, 68.
 Konstanz 17, 21.
 Kögersdorf (Oberpfalz, B.N. Kemnath) 127.
 Kraus, Kaver 51, 53.
 Kunigunde v. Sch. 98, 99.

Laba, Joh. Jakob 80.
 v. Landenberg, Jakob 47.
 Landstrost (B.N. Günzburg) 65, 66, 71, 72, 76, 80, 98.
 Laubenberg, Altlaubenberg (B. N. Lindau) 125.
 Lautrach (Allgäu) 11.
 Leinstetten (D.N. Sulz) 101.
 Leopold I., Kaiser 82, 87.
 Lia v. Sch. 46, 47.
 Liechtenstein, Fürstentum 11.
 v. Liechtenstein, Rudolf 56.
 v. Lilgenau, Maria Francisca 127—129, 140.
 v. Lindenau, Lucia 25.
 v. d. Lipp 92, 120.
 Lüffingen (N.B. Neustadt in Baden) 103.
 v. Lupfen 21, 40, 41.
 Luß, Thoma 94.

Mader, Joh. Anton 120, 124.
 Magdalena v. Sch. 122, 125.
 Mainau (im Bodensee) 129 Nachtr.
 Mainwangen (N.B. Stockach) 121, 122, 135, 137, 138.
 St. Märgen (N.B. Freiburg i. B.) 33, 101.
 Maria v. Sch. 121, 134, 137, 138.
 Maria Anna v. Sch. 83, 89—91, 117, 118, 122, 125.
 Maria Anna Beatriz v. Sch. 103, 104.
 Maria Barbara v. Sch. 104, 105.
 Maria Eleonora v. Sch. 117, 118.
 Maria Eva v. Sch. 117, 118, 132, 135, 137.
 Maria Johann Eusebius v. Sch. 117, 118.
 Maria Kleophea v. Sch. 108, 109.

- Maria Leopold Anton I. v. Sch. 117, 118, 119.
 Maria Leopold Anton II. v. Sch. 119.
 Maria Marfilia Wemba v. Sch. 117, 118.
 Maria Maximiliana I. v. Sch. 117, 118.
 Maria Maximiliana II. v. Sch. 108, 109.
 Maria Rosa Franziska v. Sch. 119, 120.
 Maria Rosamunda v. Sch. 117, 118.
 Maria Sabina v. Sch. 117, 118.
 Maria Sabina Benigna v. Sch. 117, 118.
 Maria Sigona Josepha v. Sch. 117, 118.
 Maria Ursula v. Sch. 103, 104.
 Maria-Thann (W. A. Lindau) 49.
 Märk (s. auch Marquard), Sohn Fölkers 17.
 Marktrecht 21, 63, 64, 65.
 Marquard v. Sch. 12, 13, 14, 15, 21, 22, 59, 98, 99. — zu Sulzberg 24, 25, 30.
 Marquard Egidismund v. Sch. 26.
 Maßmünster (Oberelsaß) 47.
 Matthias Schweichard v. Sch. 117, 118.
 Maximilian I., Kaiser 32, 33, 37, 38, 71.
 Möggingen (N. B. Konstanz) 36.
 Möhringen (N. B. Engen) 17.
 Mone 24.
 Mörisshausen (Kanton Schaffhausen) 52.
 Mühlingen (N. B. Stockach) 118, 121, 132, 133, 135, 137.
 München 128.
 v. Münchhausen s. Münichshausen.
 Mundelfingen (N. B. Donaueschingen) 4, 17, 19, 29, 32, 39, 48, 50, 52, 53, 55, 56, 71, 75, 82, 92, 95, 100, 102, 113, 114, 117.
 v. Münichshausen 78, 83.
 Münterhausen (bair. B. A. Krumbach) 66, 70.
 Neuenburg (Landgrafschaft) 39, 139.
 Neuenburg, Thumb v. 12, 13, 14.
 Neuenburg, Pfalz- 67.
 Neuenburg (N. B. Donaueschingen) 3, 33, 39, 40, 41, 45, 48, 50, 52, 55 Anm., 56, 58, 71, 79, 82, 95, 100, 102, 103, 105, 108, 110, 111, 112, 113, 114, 117, 118, 119, 121, 122, 123, 125, 127, 132, 133, 135, 137, 141.
 v. Neuenstein 109, 123, 127.
 Niedermayerin 84, 94.
 Oberpfalz 95, 96.
 Occo 53.
 Offingen (bair. B. A. Günzburg) 65, 66, 71, 72, 73, 80, 98.
 Ospferrdingen (N. B. Bonndorf in Baden) 58.
 Oesterreich 16, 19, 21, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 33, 38, 39, 48, 50, 60, 63, 66, 72, 78, 79, 80, 81, 84, 86, 90, 98, 123, 127.
 Owerin, v. Dw, f. Auer zu Winkel.
 Pantaleon, Bantihon v. Sch. 14, 15.
 v. Pappus 122, 124, 125, 126, 127, 140.
 Paula v. Sch. 22, 26.
 Payer v. Schneeberg 113.
 Peß v. Sch. f. Bertold.
 Pfaffenhofen (Oberbayern) 84.
 Pfalz-Neuburg 72.
 Pfaffterzoll 33.
 Pullendorf (Baden) 91, 92.
 v. Plätich f. Wintler.
 Pois 78.
 Popolan (Poppolarn, bair. B. A. Griesbach) 127.
 Rachel v. Sch. 46, 49.
 Rudolfzell 48, 49, 50, 52, 54, 55 120.
 v. Ramischwag 73, 74, 92, 93.
 Randegg (N. B. Konstanz) 5, 50, 51, 52, 54.
 v. Randegg, Agnes 50. — Heinrich 32, 38, 43. — Kaspar 38. — Klara 36, 38, 46.
 Randegger Linie der v. Sch. 5, 37 — 56, 100.
 Rauchenzell (Rauchenzell, bair. B. A. Sonthofen) 125.
 Ravensburg 24.
 Rebekka v. Sch. 46, 48, 49.
 Rech, Dr. Ferd. 9, 10, 75, 99.
 v. Rechberg 22, 23, 26, 36, 37, 59, 65, 66.
 Rehlinger, Elisabeth 18.
 Reich, Luzian 52, 103, 106, 107, 112, 118, 119, 120, 121, 129, 130—141.
 Reichenau (N. B. Konstanz) 16, 80, 101, 122, 129.

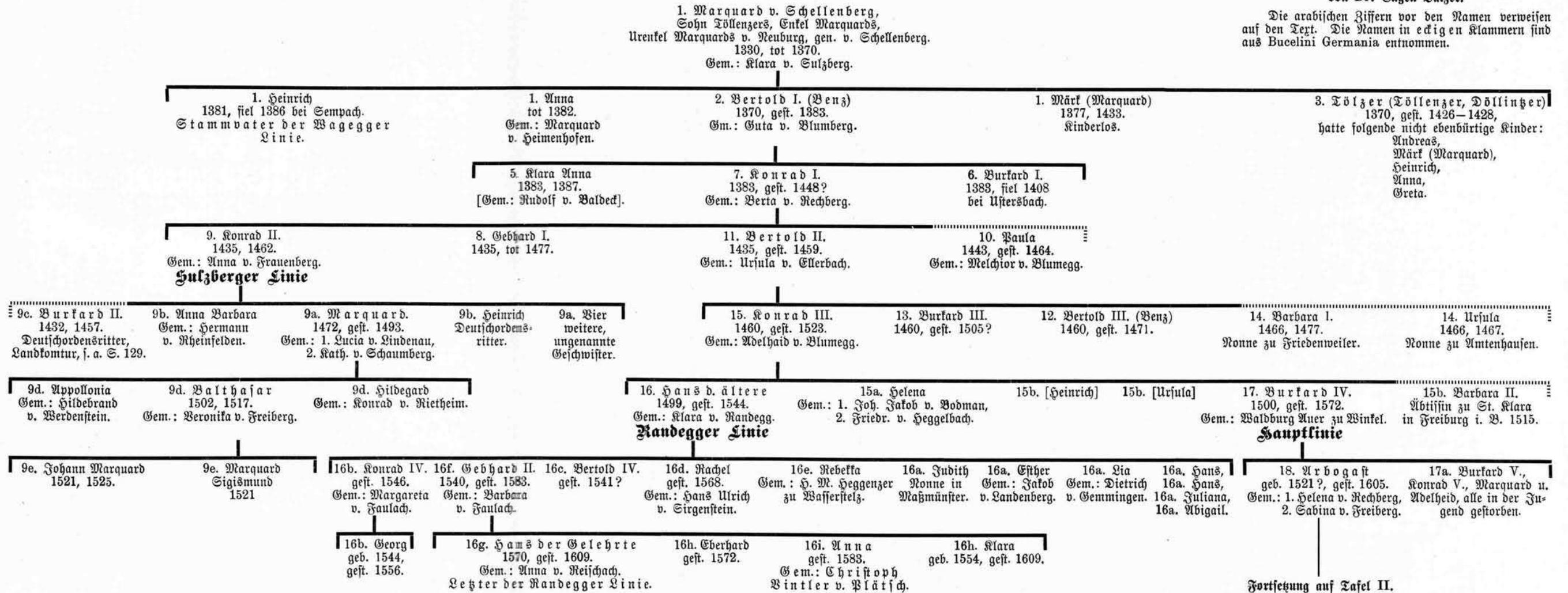
Reichlin 128.
 Reichsritterschaft 84, 85, 115, 116.
 Reif, Ludwig gen. Welter v. Weid-
 egg 59.
 v. Reinach 56, 101.
 v. Reischach, Anna 54, 55. — Bil-
 gerin 48. — Johanna Elisabeth
 118, 119, 120. — Lukas 30.
 Reifelfingen (A. B. Bonndorf) 58.
 v. Rheinfelden, Hermann 25.
 Riedböhringen (A. B. Donaueschingen)
 65.
 Riedheim (A. B. Engen) 48.
 Riedtmüller 67.
 Rieger, G. 53.
 Rielafingen (A. B. Konstanz) 48.
 Riescher 67.
 v. Riethheim 26, 71, 74.
 Riezler, S. 21, 32.
 v. Rohrbach 68.
 v. Rosenberg, Katharina 17.
 v. Rost, Jos. Anton 109.
 Roth v. Schredenstein 129 Nachtrag.
 Rottenburg am Neckar 75, 90.
 Rottweil, Hofgericht 19, 25, 31, 63,
 64, 100.
 Rudolf I., Kaiser 64 u. Anm.
 Rudolf II., Kaiser 64.
 Rudolf Ferdinand v. Sch. 82 Anm.
 Rüeger 51—54.
 Rungelstein, Kunkelstein 55.
 Ruprecht v. d. Pfalz 20.
 Sartor, Jos. Anton 91.
 v. Schaumberg 25.
 v. Scheffel, Viktor 45 Anm., 55.
 Schelble 9.
 Schellenberg, Berg in der badischen
 Baar 11, 12.
 " Burgen in Liechten-
 stein 11, 13.
 " bürgerl. Familienname,
 f. Schellenberger.
 v. Schellenberg, Alt Schellenberg, 11,
 12, 13.
 " " Burg = Bachheimer
 Linie 105, 110, 113
 —141.
 " " Burkardische Linie
 56—70.
 " " Hans'sche Linie f.
 Randegger Linie.
 " " Hausener Linie 97,
 105—112, 119, 120.

v. Schellenberg, Rißlegger Linie 4,
 13, 14, 15, 22, 24,
 37, 38, 42, 44, 45,
 74—75, 99, 110.
 " " Landstrost = Bräun-
 lingen Linie 8, 45,
 70—97, 113, 119.
 " " Lautracher f. Wag-
 egger Linie.
 " " Randegger Linie 5,
 37—56, 100.
 " " in Schlesien 4, 128.
 " " Sulzberger Linie 8,
 24—26, 31.
 " " Wagegger Linie 4,
 15, 18.
 " " Wasserburger Linie
 4, 14, 18.
 " " Die einzelnen Fa-
 milienmitglie-
 der sind unter dem
 betr. Vornamen
 in's Register aufge-
 nommen, die ange-
 heirateten Verwand-
 ten unter ihrem Ge-
 schlechtsnamen.
 Schellenberger, Schellenberg 17, 18,
 23, 29, 121.
 Schenk v. Stausenberg 109.
 v. Schienen (A. B. Konstanz) 99, 103.
 Schmalholz 126.
 Schmalkaldischer Krieg 50.
 v. Schönau 111, 112.
 v. Schredenstein 129 Nachtrag.
 Schweichard v. Sch. 44, 98, 99, 102,
 103—104.
 Schweichard Joseph v. Sch. f. Jo-
 seph Schweichard.
 Sempach (Kanton Luzern) 6.
 Sernatinger, Hermann 8, 9.
 Satteli 73, 80, 81, 85.
 Siegel 17, 34, 42.
 Sigismund, Kaiser 20.
 Sigmund, Herzog v. Oesterr. 25.
 Sigmund Regnatus v. Sch. 82, 83
 —92, 93, 96, 97.
 Sigmundruhe (Sulzberg, Allgäu) 25.
 v. Sirgenstein, Franz Joh. Ferdinand
 89. — Hans Ulrich 49.
 Sommervogel 75.
 Spaichingen (Württemberg. Schwarz-
 waldfreis) 90.
 am Staad, Hans 50.

- v. Stadel 86.
 Staufen (bei Hilzingen, N.B. Engen) 38, 41, 48, 50, 51.
 v. Staufenberg 109.
 Stehelin v. Stockburg 59, 61.
 Steichels-Schröder 19 Anm., 65, 66, 74, 80.
 vom Stein 65.
 v. Stozingen 70, 71.
 Straubing (Niederbayern) 58, 66.
 v. Stuben, Eva Maria 105, 108, 111.
 Sulzberg (Allgäu) 8, 15, 16, 18, 19, 21, 23, 24, 25, 26, 30.
 v. Sulzberg 14, 15 u. Anm., 21.
 Sulzberger Linie 24—26, 31.
 Summerau, v. Alten, 70, 72.
 Sumpfsöhren (N.B. Donaueschingen) 65.
 v. Tatenbach 77.
 Thann (B.N. Lindau) 49.
 Thengen (N.B. Engen) 134.
 Thumb v. Neuburg 12, 13, 14, 15.
 Tintorius 67.
 Töllnzer v. Sch. 14, 15.
 Tölzer v. Sch. 15, 16—17, 18, 19, 21.
 Totenschild 35.
 v. Traßberg f. v. Pappus.
 Tübingen 124.
 Tübingen, Hohen- 75.
 Tumbült, Dr. Georg 9, 10.
 Turberg 66.
 Ufm 134.
 Ulrich v. Sch. 6 Anm., 13, 22, 42, 44.
 Ursula v. Sch. 28, 30, 34, 37.
 Ustersbach (bayer. B.N. Zusmarshausen) 18.
 Ufnach, Margaretha 29.
 v. Villenbach, Kunz 18.
 Willingen 62, 86.
 Wintler v. Plätsch 55, 56, 69, 101.
 Wigberg (D.N. Ravensburg) 24.
 Wochezer 25, 26, 41 Anm.
 Worarlberg 122.
 Vorderösterreich f. Oesterreich.
 Wolfertshausen (N.B. Stockach) 36.
 Wagegg (Allgäu, B.N. Kempten) 4, 15, 18.
 v. Waldburg-Wolfegg 13.
 Walpurga v. Sch. 36, 58, 66, 67, 68.
 Wangen (württemb. Donaukreis) 10, 25.
 Wappen 13, 42—44, 115, 116. Abbildungen 17, 34, 43.
 Wartensee (Kanton St. Gallen) 91, 99.
 Wasserburg (bei Lindau) 4, 13, 14.
 Wasserfelz (bei Hohenthengen, N.B. Waldshut) 49.
 v. Weiser Eberhard 37.
 Welfer 53.
 Welter v. Bleidegg (Thurgau) 59.
 Wending (B.N. Donauwörth) 33.
 Wenzel, König 19.
 v. Werdenberg 32, 33.
 v. Werdenstein, Hildebrand 26.
 Wießer, Christian 81.
 Wittbann f. Jagd.
 Wilhelm Albrecht v. Sch. 73, 75, 82, 94—95, 96, 114.
 v. Willemin 120.
 Winkel, Winkel (bei Chiemsee); Auer zu W., bayer. Rittergeschl. 36, 58, 66.
 Wohlleb 81, 96.
 v. Wolffurt 17.
 Wolfgang (Wolf) v. Sch. 65, 67, 70, 100. — zu Kitzlegg 42, 44.
 Wolfgang (Wolf) Ferdinand v. Sch. 73, 74, 75—83, 92, 93, 95, 96.
 Wolfgang Friedrich v. Sch. 82 Anm.
 Wolfenstein (Tirol) 24.
 v. Wolfenstein 75.
 Wolnzach (Wollnzach, bayer. B.N. Pfaffenhofen) 58.
 Wülflingen (D.N. Riedlingen) 83, 90.
 v. Württemberg 24, 26, 37, 41, 48.
 Wfflinger v. Granee 99, 113.
 Zell, Kitzleggzell, alter Name für Kitzlegg.
 v. Zimmern 38, 50.
 Zirlwagen 128.
 Zizenhausen (N.B. Stockach) 121, 122, 138.
 Zösmair 12, 13.

Stammtafel I
der Baarer Linie
des Hauses v. Schellenberg
von Dr. Eugen Balzer.

Die arabischen Ziffern vor den Namen verweisen auf den Text. Die Namen in eckigen Klammern sind aus Bucelini Germania entnommen.



Fortsetzung auf Tafel II.

Stammtafel II
der Baarer Linie
des Hauses v. Schellenberg
von Dr. Eugen Balzer.

Die arabischen Ziffern vor den Namen verweisen auf den Text.

18. Arbogast
geb. 1521?, gest. 1605.
Gem.: 1. Helena v. Rechberg,
2. Sabina v. Freiberg.

19. Burkard VI, Katharina,
Arbogast, 2 Brüder Georg, Hans,
alle in der Jugend gest. S. Text.

21. Heinrich
geb. 1565, gest. 1607 oder 8.
Gem.: Anna v. Grafeneck.

19. Konrad VI.
geb. 1554, 1586.

19. Walpurga
geb. 1558, gest. 1592.
Gem.: Georg v. Rohrbach.

20. Wolf (Wolfgang)
geb. 1563, 1591, tot 1596.
Gem.: Susanna v. Stözingen.

19. Anna, geb. 1553.
Gem.: Ludwig v. Thor.

Sauptlinie

Landstrost-Bräunlinger Linie

22. Helena
1620, 1626.
Gem.: Hans Jakob
Pfllinger v. Graneck.

22. Maria Anna
geb. 1595, tot 1626.
Gem.: Laur
v. Wolffurt.

22. Johanna
1620, 1626.

25. Schweichard
geb. 1600, gest. 1634.
Gem.: Maria Kleo-
phea v. Freiberg.

23. Ernst
geb. 1597, tot 1628.
Gem.: Helena
Blarer v. Wartenjee.

24. Burkard VII.
geb. 1589, gest. 1639.
Gem.: Beatriz v. Schienen.

22. Marquard
geb. 1596,
tot 1620.

22. Kunigunde
geb. 1592, 1626.
Gem.: N. N. v.
Schienen.

22. Bertold V., Hans,
Georg Ulrich, Georg,
Jakoba, als Kinder
gestorben. S. Text.

20a. Johann Christoph
1602, gest. 1632.
Gem.: Dorothea v. Riedheim.

20. Anna Magdalena
tot 1596.

27. Ernst Georg
geb. 1624, gest. 1695.
Gem.: Eva Maria v. Stuben.

26. Maria Barbara
1646, gest. 1671.

31. Hans Ludwig
1639, gest. 1679. Gem.:
Maria Kath. v. Horstein.

24. Maria Anna
Beatriz
1624, 1640.

24. Maria Ursula
geb. 1624, 1640.

20b. Wolf Ferdinand
geb. 1613?, 1684.
Gem.: 1.
2. Apollonia v. Münichshfen.

20d. Heinrich Christoph
1633, 1639.

20e. Wilhelm Albrecht
geb. 1614?, tot 1679.
Gem.: Kathar. v. Kirnrieth.

20d. Anna Barbara
geb. 1612, gest. 1685?

Sausener Linie

Burg-Basheimer Linie

29. Joseph
Schweichard
geb. 1664,
gest. 1740.

30. Franz
Hektor
geb. 1681,
gest. 1742.
Gem.: Maria
Antonia
Susanna
v. Freiberg

28. Karl Ignatius
1688, gest. 1719.
28. Franz Anton
1688, 1695.
28. Maria Kleophea
geb. 1666, gest. 1756
Gem.: Jos. Ant. v. Kost.
28. Maria Maximil-
iana II. 1695, 1701.
Gem.: Hermann Friedrich
v. Neuenstein.

33. Johann
Franz Bertold
geb. 1653,
gest. 1708.
Gem.: Johanna
Elisabeth
v. Reischach.

34. Johann
Joseph I.
1679, tot 1688.
Gem.: Maria
Herbstin.

32. Maria Maximiliana I.
geb. 1644.
32. Maria Eva, geb. 1645, gest. 1700.
Gem.: Ph. A. v. Dankenschweif.
32. Maria Rosamunda geb. 1647.
32. Maria Eleonora geb. 1648.
32. Johann Adam } geb. 14. Nov.
32. Maria Anna } 1649.
32. Maria Sabina (1673).

32. Maria Marfita Bamba
geb. 1651, 1684.
Gem.: J. H. v. Bodman.
32. Maria Johann Eusebius, g. 1652.
32. Maria Sabina Benigna, g. 1655.
32. Johann Schweichard (1673).
32. Maria Sigona Josepha (1673).
32. Matthias Schweichard (1673).
32. Maria Leopold Anton I. 1673,
1688.

20c. Sigmund
Regnatus
1661, gest. 1711.
Gem.: 1. Maria Elisa-
betha v. Deuring zu
Hohenthann,
2. N. N. v. der Lipp.

20f. Franz Sigmund
geb. 1643, gest. 1727
als letzter dieser Linie.

20g. Georg Jakob
1698, 1710.

20g. Francisza
Anna Katharina
geb. 1658,
gest. 1729.

20g. Isabella
Eleonora
1700, 1727.
Gem.: N. N.
v. Horned.

33. Maria Leopold
Anton II.
geb. 1683, gest. 1690.

33. Anna Beatriz
Antonia
geb. 1686, 1711.

33. Maria Rosa Franziska
geb. 1688, 1724.
Gem.: Karl v. Willemin
und Helfdenfeld.

35. Johann Joseph II.
geb. 1683, 1742.
Gem.: Elisabeth Bellin.

34. Maria
gest. 1704?

20c. Maria Anna
1697, 1703.
Gem.: Joh. Heinr. v. Keren.

37. Martin
1715

37. Maria Anna
1715

37. Magdalena
1715

36. Johann Joseph III.
geb. 1711, gest. 1769.
Gem.: Maria Theresia
v. Pappus u. Tratzberg.

37. Dominikus
geb. 1719, gest. 1787.

37. Johann Michael
1754, 1758.

38. Johann Joseph Anton
geb. 1754, gest. 8. Okt. 1812
als letzter seines Stammes.
Gem.: Maria Franziska v. Lilgenau.

38. Johanna Nepomucena Josepha Maria
Theresia Barbara Franziska
geb. 1775, gest. 1777.

Die älteste Forstordnung der Grafschaft Heiligenberg und die der Herrschaft Jungnau.

Von

Georg Zumbült.

Wenngleich es auch vorher an einzelnen Bestimmungen zum Schutz der Jagd und zur Besserung der Waldungen nicht fehlt¹⁾, so stammen doch die ältesten systematischen Forstordnungen in fürstenbergischen Landen erst aus dem 17. Jahrhundert. Um der Verwüstung der Wälder ein Ziel zu setzen, erließ Graf Friedrich zu Fürstenberg 1615 für seine Grafschaft Heiligenberg und im Jahr darauf für die Herrschaft Jungnau zusammenfassende Forst- und Holzordnungen mit dem Befehl, diese Ordnungen jährlich, wann Jahrgerecht gehalten werde, gleich den andern Statuten öffentlich zu verlesen und in jedem Ort zu publizieren. Der Graf behält sich Aenderungen, Widerruf und Neuregelung der Bestimmungen vor. Diese Ordnungen gelten nicht allein für die gräflichen Waldungen, sondern auch für Gemeinde- und Privatwaldungen, die damit, wie wir heute sagen würden, unter Staatsaufsicht gestellt wurden (vgl. z. B. aus I. die Ziffern 46. 52. 56. 58. 62). Da beide Urkunden, die leider nur in zum Teil schlechten Abschriften vorliegen, in dem Bd. II der „Mitteilungen aus dem Fürstl. Fürstenbergischen Archive“ wegen Raummangels nicht mehr untergebracht werden konnten, so teile ich hier den Wortlaut der Bestimmungen mit²⁾:

1) Siehe „Mitteilungen aus dem Fürstl. Fürstenbergischen Archive“ Bd. I und II. Sachregister s. v. Holz- oder Forstordnung. 2) Die Schreibweise ist der jetzigen angenähert, alle überflüssigen, nicht phonetischen Zeichen sind weggelassen, wo w für u steht, ist letzteres gesetzt.

I. Forst- und Waldordnung der Graffschaft Heiligenberg von 1615 August 1.

[Die 3 ersten Artikel sind verloren gegangen.] „4) Es soll auch jeder forstmeister alles das, so in den forst gehörig, es sei gelt, fruchten, forstgarben oder anderez, wie das namen hat, an stetem oder unstetem, nichts ausgenommen, fleißig einziehen und mit nichten schmälern lassen, wolt ihme aber abgang begegnen, solches anzeigen. 5) Und ob in je eines forstverwaltung oder gezürk güter gelegen, als ägger, holz, wisen, wasser oder bäch, säg- und andere mühlinen, badstuben, steingruben, oder andere mehr dergleichen güter, daraus uns einig zins oder gülten gereicht wurden, oder die uns eigentumblich zugehörig weren, so soll jeder neben seinen zugegebenen knechten in seinem zürk sein aufsehen mit getreuem fleiß haben, daß die alle in besserung, bau und wesen erhalten, davon und daran nichts entzogen, verendert noch vergangen werde. 6) Wa dann auch dergleichen eintragende güter in eines oder des andern verwaltung also vorhanden, uns eigentumblich gehörig und nit umb stete genante zins oder gülten uns jährlich zu reichen vererbt, sonder ein unstete nuzung geben und extragen möchten, die sollen zu keiner zeit ohne eintrag und nuzung ligen bleiben, sonder auf ein, zwei oder drei jahr lang, wan's wisen oder ägger weren, nach gelegenheit der güter und sachen auf ein ausschlag, die mühlinen, fischwasser, bäch und waiden, wa deren zu verlihen weren, sollen jederzeit mit unser rät [und] oberambtsleuten jedes orts vorwissen und befelch, mit einer genanten beserung darauf und darinnen zu tuen, in alweg aber wa müglich unseren untertanen vor anderen verlihen werden. 7) Dieweil aber die ägger, wisen und andere vorangezogene güter bißhero von anderen unseren ambtleuten unwissent des forstmeisters verlihen worden, solls gleichwohl noch fürters doch der gestalt und nit anderst als mit des forstmeisters wissen und zutuen geschehen. 8) Von markung und bestainigungen. Und ob einig oder mehr deren güter oder gezürk des forsts hoher oder niederer obrigkeit an einem oder mehr orten nit nach notturft besteint, gelaucht oder gemarkt weren, sollen dieselbige mit großen hohen steinen und guten lauchbäumen wohl besteint, gelaucht und gemarkt werden; damit si auch desto bas in gedächtnus behalten und in desto wenigeren abgang kommen, so soll ein jeder forstmeister in seiner verwaltung und gezürk monatlich bei seinen knechten fleißige Erforschung haben, ob einige mark- oder lauchbaum umbgehauen, gefallen, zerschlagen, verloren oder sonst in abgang kommen

were. 9) Und wann also mangel befunden würd, solls uns oder unsern oberambtleuten angezeigt werden, was nach inhalt der verträgen oder sonsten fürzunehmen, sie befehls haben zu erklären, darmit solcher mangel der gebühr nach gewendt werde. 10) Wa auch in und an den hölzeren auf unser vergünstigung und zulassen wisen oder ägger gemacht und gereut, und solches an ort und enden, alda uns die nidergerichtliche obrigkeit zuständig, da sollen solche gereute plätz alsobald von dem holz versteint und vermarkt werden. 11) Von wa iden. Weren auch wa iden fürhanden, deren wir entraten könnten, sollen dieselbe mit zutuen unserer ambtleut und forstmeisters desselbigen bezürcks unseren untertanen vor anderen verlihen werden, es were dann, daß si nit daraus erstatten und geben wolten, was für recht und billig könnte geacht und gehalten werden. 12) Von beholzungsgerichtigkeiten in unsern eigenen wäldern. Und dieweil etlich von unsern untertanen, welche teils lehengüter von uns einhaben, teils aber sonsten anmaßen und vermeinen, es solte ihnen bau-, brenn-, zein- und ander holz in unsern wäldern unvergolten umbsonst und unzahlt zu hauen vergonnt werden, darauf wir ihnen allen und besonders ufgelegt haben wöllen, da jemand's seiner dienstbarkeit einigen schein, urkund, brief, kundtschaft, oder so er des in rechtmäßigem einhaben were, die sollen gehört, folgend's darüber bei unsern ambtleuten gute glaubliche erkundigung gehalten und nach gestalt jeder sachen bescheid, maß und ordnung darin fürgenommen und gegeben werden, die leidenlich taugenlich und den sachen in alweg gemäß seind. 13) Es sollen auch, wa es immer sein kann, am wenigsten alwegen im 3. jahr die mühlilin gleichergestalt besichtigt werden, ob si dem gemeinen nutz zu notturst in ehren gehalten, mit tach und ziemlichen gebäuen und allen geschirren versehen seien, und wa mangel fürhanden, darinnen auch bescheid und maß geben, was aber strafbar befunden wurde, solches mit unser oder unserer ambtleuten wissen, wie sich's gebühret, nach verschulden strafen. 14) Kei n z e h r u n g o d e r a r b e i t m i t h o l z z u v e r g e l t e n. Wann sie auch bau-, brenn- oder ander holz ausgeben, so sollen si nimands mit fron, schenken, gaben, verehrungen, mahlzeiten und anderen neuerungen und unziemlichen dingen beschweren, anderst als was bishero bräuchlich gewesen, ohngefährlich. 15) H o l z o r d n u n g. So jemand auf befehl, umb gelt, aus gerechtigkeit oder gnaden zimmer- oder bauholz zue unsern oder anderen gebäuen geben wurde, sollen die forstmeister neben unsern ambtleuten mit guetem fleiß ihr kundtschaft und achtung darauf haben und machen, darmit solch holz fürderlich im negsten sommer hernach gewislich verbauen und nit verbrennt, erfaulet, verschwendt oder sonsten verkauft

werde, dann wer solches überfüere, soll nit allein das holz verwürkt, sonder auch darumb gestrafft werden. 16) Es sollen auch unsere forstmeister zu den gebäuen bauholz an keinem ort geben, dann da es dem forst und den wälden am allerwenigsten schädlich ist, und auch kein ander holz geben, dann das die eigenschaft und notturft desselbigen baus erforderet. 17) Von guetem hau des bauholz. Und so unsere forstmeister befehl haben, jemand holz zu geben, es sei aus gnaden, gerechtigkeit oder anderstwegen, oder so er holz verkaufen oder zue unseren gebäuen hauen lassen würd, so sollen si daran sein, auch bei den forstknechten versüegen, das alwegen zu rechter zeit und so der hau guet ist, gehauen werde, namlich so soll alles bauholz nach gemeiner regel zwen oder drei tag vor oder nach dem neuen, bei kleinem mon gehauen und gefelt werden, und insonderheit bei truckenem wetter. 18) Item das aichen bauholz mag von Jacobi an bis in Hornung alle neu- oder bei kleinem mon gefelt werden, desgleichen das dänne, so lang der saft nit darein geschossen oder der mehrteil wider darin erstorben ist, aber alles bei guetem schönen wetter, dann bei regenwetter oder wann der stamm sonst naß ist, so gibt es von stund an wurmstich, das man die sehen kann, ehe und es gezimmert würd. 19) Item es soll auch kein bauholz gefelt werden, es sei aichen, dännen oder anders, wann das holz gefroren ist, dann es erkelt³⁾ und erschält sich im fallen, das nit langwürig sein kann. 20) Item so man etwan not halber bauholz im saft haben und hauen mieste, so soll es gleichfalls auf den kleinen mon und schönen wetter geschehen, aber die wispel nit abtrommen, sonder ein tag drei vier ligen lassen, bis das laub daran ansaht doren, der saft vom stammen hinder sich lauft, und der stamm vom saft trucken würdet, alsdann soll es abtrombt und verzimert werden. 21) Welche aber aus fahrlässigkeit das holz in obgemelter zeit nit gehauen, so soll ihnen nit gestattet werden, außershalb derselbigen zeit mehr zue hauen. 22) Obs aber jemand's täte und darüber holz in einem bösen wädel⁴⁾ hauen wurde, der soll, so oft er ergriffen, darumb gestrafft werden. 23) Und so oft man die stämm zum bauholz an rainen und halben fällen will, so soll am understen ort und nit von oben ab angefangen werden zu hauen und zu fällen, darmit das fällen von oben ab dem understen stammen destowenigeren schaden tuen müge, bei ziemlicher straf, so oft einer das übertritt. 24) Von breunholz. In einem jeden jahr, so holz zu verkaufen ist, soll unser forstmeister ein bestimbten tag fürnemen, daselbst er und seine

3) erkelt, erköten = auffspringen? 4) = zustand.

knecht mit einem oder mehr von unseren oberambtleuten, die darzu geordnet werden, sambt zweien vom gericht des negsten fleckens daselbst gelegen, ungefährlich auf Egidii⁵⁾, zusammen kommen, ein überschlag und verzeichnis machen, wie viljährig, in welchem gehölz es gelegen und wie vil jaucherten das holz, so zu verkaufen, alsdann mit einander bedenken und beraten, wie man ein jauchert in die andere verkaufen möchte. Und ob man holz uf unser hofhaltung, schlösser, häuser, eigene hausshaltung oder besoldung hauen und geben mieste, wie vil klasten oder jaucherten das anlaufen werde, wa und an welchem schlag und ort man das am gelegensten und unschädlichsten geben und reichen müge, alsdann solches alles unterschiedlich aufzeichnen und uns oder unseren oberambtleuten zustellen und darauf befelchs erwarten, aber für sich selbst kein holz angreifen, verkaufen noch hingeben, doch soll alwegen von gedachten unser oberambtleuten ihnen gewißlich vor Michaelis⁶⁾ befelch gefolgt werden, darmit si das holz vor Michaelis ausschlagen, messen und alsbald hernach gegen unseren untertanen oder sonsten nützlich mit rat, befelch verkaufen, und die käufer das holz bei zeiten und vor ausgang des Merzens hauen mügen. 25) Wann dann einer also befelch zu verkaufen und auf besoldung holz zue geben erlangt, soll's, wann man messen will, durch ein geschwornen, berichten und uns zugetanen messer, auch in beisein schultheißen und eines vom gericht, außer dem negsten flecken darbei (welchem das holz nit geben) dahin verordnet, geschehen und dann in zwen gleichlautende zettel vergreifen lassen. 26) Die bezahlung für verkauftes holz soll an orten, da es unsere forstmeister erreichen können, durch dieselbe eingezogen, geliferet und rechnung darumb geschehen, anderer orten aber soll's durch unsere ambtleut wie bishero geschehen, doch sollen si, die forstmeister, dahin sehen, damit si die zahlung aus handen der dorfmeister empfangen mügen. 27) Und soll unseren untertanen nichts verkauft werden, anderst als was si zu ihrem eigenen hausbrauch vonnöten haben, es geschehe dann auf genugsame erkantnus, vergonnen und zuelassen. 28) Allerlei gemein holz soll man nach der jauchert und nit klastenweis verkaufen, und sollen forstmeister und knecht ihr aufsehen haben, darmit bemelt holz, groß und klein, nichts ausgenommen, alles durchaus abgemessen werde, daß nit etliche darzwischen, stumpfen oder rauh holz, stehen bleib, sonder das groß und klein, auch glat holz miteinander abgehauen und hinweggeführt werde, ausgenommen das stammholz und panreitel⁷⁾, so vil deren stehen bleiben sollen, darmit

5) Sept. 1.

6) Sept. 29.

7) banreitel = Hegreis, junger gehogter Baumstamm.

jung holz gleich widerumb aufwache. 29) Von hauung des brennholz und räumung der häu. Nachdem vorangedeut, daß jährlich ungefährlich umb Egidii überschlagen werden soll, wie vil und was für holz zu verkaufen, das alsdann vor Michaelis ausge schlagen, gemessen und vor ausgang des Merzens gehauen werden soll, also sollen unsere forstmeister die winterheu zwischen Michaelis und Galli jedes jahrs zum abhauen ausgeben und mit ihren forstknechten verfüegen, daß alwegen alles brennholz zu rechter zeit und so der hau guet ist, so vil müglich im zunehmenden monat von Egidii an bis zue ausgang des Merzens, als im besten und erwöltisten⁸⁾ hau, abgehauen werde; und was also noch vor der wintergefrärrinen abgehauen, das soll den winter hinumb aus den heuen gefirt und die wäld geraumbt, was aber in dem Merzen, Aprillen und also gegen dem frieling gehauen, das soll bis Michaelis aus dem hau gefirt werden. 30) Es soll auch kein neuer holzweg ohne sondere not zum ausführen gemacht, sonder es sollen allein die alte weg gebraucht werden. 31) Was aber für brennholz in unser hof- oder haushaltung zum Heiligenberg jährlich vonnöten ist, das soll, wie oben anzeigt, durch den forstmeister, dessen huet darmit begriffen würd, zu rechter zeit ausgezeichnet, und das aufsehen und verfüegen getan werden, daß solches bei rechter zeit aufgehauen, gescheitet, aufgestellt und gemessen; auch daß im scheiten noch messen kein vorteil gebraucht werde, soll neben ihm forstmeistern unser burgvogt und baumeister dem messen beiwohnen; mit den fronsuhren und der zeit aber soll es gehalten werden, wie es gelegenheit geben würd. 32) Vom dannholz. Die dannwälder sollen ordentlich gehait und vor verwiefung verhüet werden, und ob si zu dick aufgewachsen und entsprungen weren, sollen unsere forstmeister im Maien die übersfliffige stangen zu leiteren und sonst verkaufen und herausshauen lassen, darmit werden die wäld liecht und erleiteret, und mag das übrige holz, so ohne das erstüct und am wachsen verhünderet würd, desto bas fürschießen und aufwachsen. 33) Dannen holz, so zum verkolen, rebstecken, schindlen und in ander dergleichen weg gebraucht würd, soll nit auf der ebene oder an anderen gelegenen orten, da das zue besserem nugen gebraucht werden mag, verkauft, sonder allein in den klingen und täleren an solchen enden geben werden, da man sonst mit der fuhr nit wol hinkommen mag, darmit kombt das ungelegen holz auch zu nutz, und mügen die gelegene wäld desto bas in anderer notturst gehait und gespart werden. 34)

8) erwählt, ausgezeichnet.

Mit den segblöckeren soll es auch geschehen, sonderlich was für uns selbstem gefält würd, und mit den verstandenen, auch windbrichtigen, kospeten⁹⁾ und gestreiften bömen, die länger nit bleiben mügen und sonsten keinen nuß dann guet segklöb geben, und das gesund holz vor solchem keineswegs angreifen. 35) Da wir auch segklöb zue unseren gebeuen vonnöten, sollen dieselbige durch den forstmeister bei rechter zeit gezeichnet und neben unserem werkmeister mit wissen unseres burgvogts verschafft werden, das si mit gueter ordnung und zu rechter zeit gezeichnet, gehauen und an die segmühlin geführt werden. Er, der forstmeister, soll auch jederzeit dem burgvogt ein verzeichnis übergeben, darin begriffen, wann, zu was zeit und wie viel segklöb gefält und zur segmühlin geliefert seien. 36) Als man auch in etlichen wäldern viel verdorbener gredt¹⁰⁾ durch das unordentlich hauen befündt, die zum teil segklöb hetten geben, und auch die stämm so hoch am stammen gehauen, daß mit dem fällen und hauen etwan segklöb abgangen, soll hinsüro alles holz am nidersten und mit nutzen gehauen werden. 37) Vom harzen. So viel das harzen in tannwäldern belangt, setzen und wöllen wir, daß es als ein schädliche verwüstung der dannwäldern allenthalben in unseren eigenen dannwäldern, wa die jezo nit angebrochen seint, ganz und gar verbotten, abgetan und fürter mit nichten gedult werde, 38) namlich dergestalt, das fürterhin kein neuer baum angebrochen werden soll, und so ein junger baum angebrochen were, mag er gleichwohl mit ordnung darzue gebraucht werden. 39) Wann dann in einem schlag laub- oder tannholz verkauft, sollen die eichen und berhafte bäum¹¹⁾ altwegen ausgenommen und nit verkauft, noch abgehauen werden, damit dieselbige zue bauholz oder anderer notturft mügen gehaiet und gebraucht werden. 40) Da auch brennholz ausgezeichnet und raiffstangen darunder befunden würden, sollen si ausgestochen werden. 41) Es sollen auch unsere forstmeister unsere untertanen das guet holz anderst nit dann mit gueter ordnung hauen lassen, damit das unerwachsene holz mit fahren, sellen und dem viehtrieb destoweniger verwieft, sonder besser erwachsen und aufkommen müge. 42) P o l e n. Es soll kein holz auf der ebene, sonder allein in den klingen, bergen und anderen dergleichen ungelegenen und unschädlichen orten, da das holz zue verbrennen und sonst nit mag von statt gebracht, zue verkolen hingeben werden. Unsere forstmeister sollen auch das nit bei den schochen oder augenmaß, sonder nach der rueten und

9) kospete, kaspete, kappete böm = geköpfte Bäume, die die Krone verloren haben.

10) gredt, Bedeutung?

11) tragende Bäume, wild-

wachsendes Stein- und Kernobst.

nüglichsten wert verkaufen. 43) Es soll auch den kolern, wann si holz zu den grueben schleifen, nit gestatt werden, enig holz außershalb des erkaufte heimzueführen, auch dasselbige anderst nit, dann zue irer eigenen notturst zue gebrauchen, doch soll in alweg, was guet holz zu bauen, zu daugen und zue reifen ist, daß man gewinnen und erlangen kan, außgeschlossen sein. 44) Wir wollen auch, daß unsere forstmeister und knecht ihr fleißiges aufsehen haben, daß das umbgefallen, ligend und dürre holz aufgeholt werde, darmit es nit in den wälden verfaul und verderbe, 45) auch denen koleren kein andere grueben oder blatten, darauf zue kolen, dann an unschädlichen orten oder wie si von forstmeistern bescheiden werden, zu gestatten. 46) Wie es mit wid schneiden gehalten werden soll. Nachdeme das widenschniden, wa das unordentlich geschicht, ein große verwüstung der waldungen ist, und man aber die widen auch wohl ohne schaden bekommen und deren zue einbringung der fruchten nit experen mag, so sollen unsere forstmeister und knecht unseren untertanen, die gleichwohl eigene wäld haben, verbieten, daß si kein junge stammhölzer noch wispel, welcherlei geschlechts die seind, außershalb heslins und gar weidens schneiden, und auch in unseren wälden anderst nit dann in denen wälden, da gleich selbigen oder des anderen negsten jahrs hernach holz außgeben oder gehauen würd, das werden sich unsere untertanen in ihren eigenen wälden, so viel müglich sein kan und mag, auch besleißigen, darmit das gewächs widerumb gleich zue stammen kommen müge. 47) Es soll auch so viel müglich darob gehalten werden, daß denjenigen, so nit eigene frucht zue schneiden haben, nit gestatt werde ihnen selber widen zue schneiden, noch zu verkaufen, und obgleich einer frucht zue schneiden hette, so soll er doch nit mehr widen zue schneiden macht haben, dann er selber zue unvermeidlicher not seiner eignen frucht bedürfen würd, und gar nit selbige anderwärts zue verkaufen oder sonsten hinzugeben. 48) Bannreitel. Item in jeglicher jauchert sollen mit fleiß ausgezeichnet werden die gerädiste und starkiste reitel (wann zuevor kein bannholz oder reitel in demselben schlag stüenden), am wenigsten sechzehen stämm, welche für und für in jeder jauchert gehait, also wann einer oder mehr stämm oder bannreitel abgehauen werden, sollen alwegen in zeit des hauens vorbestimbte zahl widerumb erfüllt und ersetzt, doch darüber nit gemehret werden, und sollen die bannreitel, wa gelegenheit darzue ist, aichen sein, wa aber nit eichen fürhanden, alsdann guet buochen, wa nit aichens oder buochens, alsdann bürken oder espan stehen bleiben. 49) Es soll darzue gesehen und gesorgt werden, darmit die stamm gerad aufwachsen

mügen. 50) Von windfällen, schneebrüchen und anderm abgängigem holz. Diweil sich auch mehrmalen begibt, daß durch den wind in den wälderen großer schaden beschicht, also daß das holz aus dem boden gerissen oder sonst in merklicher anzahl abgeworfen würdet, sollen die forstmeister sambt den knechten derselbigen huot oder anderen verständigen solch wündwerse und -brüch, auch kapfet, gestreift und ander abgängig holz zu daugen und zimmeren jährlich nach seiner gelegenheit vor anderem holz angreifen und zu guetem nutzen verkaufen oder wa nimand fürhanden, der solches kaufen wolte, dasselbig mit wenigstem kosten lassen aufhauen und dernach zue guetem wert vertreiben, damit solches nit verderbt und nit destominder die wäld für und für gewüest und eröst werden, wie scheinbarlich bishero etlicher orten geschehen ist, also daß in alweg das guet gesund holz unverkauft und ungehauen bleib, so lang schadhast holz fürhanden ist. 51) Von after schlägen. Und weil etlicher orten merkliche unordnung gehalten, also daß man das abholz ligen lassen und frisch holz zum breunen abgehauen würd, derowegen ordnen wir, daß fürter nimand kein brennholz haue oder fälle, es were dann, daß kein afterholz mehr fürhanden, alsdann mag mit erlaubtnus ander holz gehauen und angriffen werden. 52) Es sollen unsere forstmeister auch achtung haben, daß gleichermaßen die wäld, so communen, heiligen oder anderen sonderen personen zueständig, gehait werden. 53) Von haiung und bannung junger höu. Alle junge heu sollen in fleißiger huot gehalten werden, so lang und viel bis die dem vich wohl entwachsen und erzogen seien. 54) So aber jemand, er sei wer er well, niemands ausgenommen, in die gebanne oder verbottene heu gefahrlich, fürsegllich und fahrlässig treiben oder in ander weg, als oblant, zu verderben oder zu verwüesten wissentlich understehen würde, der soll darumb nach seinem verschulden unnachlässlich gestraft werden. 55) Ob aber die gebannen heu fährig oder nit und dem vich also entwachsen, daß darin kein schaden mehr zue gewarten, darumb sollen unsere forstmeister und zween des gerichtß deselbigen ortß und gezürkß (denen die art und gelegenheit wohl wissend) erkennen und bescheid geben. 56) Und nachdeme in unserer undertanen gemeind-, auch sonder personen wäld und hölzer, da ein gemeind sich des vichtribß bishero gebraucht, jezund in dem jahr da und dort ein stücklein, und dann im anderen jahr wider stückweis ganz unordentlich gehauen würd, also daß an disem ort erwachsen und an jenem ort un erwachsen, daß leichtlich zue achten, zu was unheil solches den jungen heuen und dem gewächß gereichen tue, wöllen wir, daß forstmeister, auch unsere ambt-

leut und gericht an jedem ort, da sich solches befündt und zueträgt, die sach mit gueter ordnung bedenken und dahin richten, daß das hauen in gleichem hau an einen schlag gebracht, darmit dardurch die wäld gehaiet, der waidgang so viel taugenlich und leidenlich gefürderet werde.

57) Unsere ambtleut und forstmeister sollen auch mit fleiß fürsehen und ordnung geben, darmit durch die gaisen, wa deren an einem ort fürhanden weren, die laubwäld nit verwieft werden.

58) Gemeine articul zue pflanzung und aufbringung der wäld. Zuem ersten, daß solche hölzer nider auf dem boden abgehauen, und kein stump oder stoß gemacht und gelassen werde.

59) Zuem anderen, daß die heu in bestimbter zeit, wie oben gesezt, abgehauen, gesäubert und geraumbt werden, nit allein in unseren, sonder auch in unserer untertanen wälden.

60) Zuem 3., daß die heu embfig gehaiet, und guete achtung darauf getragen werde, so lang und viel, bis die dem vich wohl entwachsen und erzogen seien.

61) Zuem 4., die wilden büren- und apfelbäum, noch dero junge stämm, sollen ohn erlaubtnuß unserer forstmeister gar nit abgehauen noch ausgegraben werden.

62) Zuem 5., so soll auch keiner unserer untertanen füröhin einige buoch-, aichen- oder tanntwald nit mehr brennen oder reitinen machen, weder zue waiden, äcker noch wisen, ohnerlaubt unser ober oder unserer oberambtleuten.

63) Zuem 6., also sich etlicher orten befunden, daß unsere untertanen bishero ihre güeter mit gueten jungen angehenden bäumen verzeunt und dardurch den wälden großen schaden zugefüegt haben, soll ihnen dasjelbig fürter zu tuen auch abgestriekt sein und hinsüro ihre güeter mit unschadlichem holz verzeunen und vermachen.

64) Vom holz scheiden. Nachdeme die arme leut, so an etlichen orten gerechtigkeit haben in unseren und anderer unserer schirmsverwandten wälden dürr und ander schadhast holz zu lesen und heimbzutragen, bis anhero mancherlei gefahr gebraucht, also daß si zu vielen guet gesunde stäm und wachsend holz gebrent, gelämbt oder an den stämmern geschölt, bis es verdirbt, darmit si also mit aussaß dürr holz überkommen mügen, welches aber schädlich und keineswegs zue gedulden ist, so soll solches hinsüro nit mehr gestatt werden.

65) Also welcher ein gebrennt, gelämbt oder geschelt holz fürterhin abhauet, daß der in alweg darumb gestraft und gebüest werde, als ob er an einem grienen gesunden holz gesezelt.

66) Es soll auch ihnen nit zugelassen werden, es were dann zuvor bewisen, daß si dessen in rüewigen herbringen, dürr holz zue schaiden, und darumb niemandß gestatt werden mit arten, oder andere waffen in die wäld zuegetragen.

67) Von hürten- und anderen feuern. Die hürten-

noch andere feutwer, die sollen nit under noch an die bäum gemacht, es soll auch in den buochwälden im Merzen und in tannwälden im sommer nit gebrent noch gefeuret werden in keinerlei weg. 68) Von glashütten und segmühlinen. Dieweil wir diser zeit in unseren graf- und herrschaften kein glashütten haben, wöllen wir auch, daß kein neue fürgenommen noch angefangen werde ohne unsere besondere erlaubtnuß. 69) Ingleichen soll auch niemand ohne unser vorwissen neue segmühlin zue bauen gestatt werden, 70) dann der überfahrer nit allein in gebührende straf genommen, sonder nit destoweniger schuldig sein soll ein abtrag dem schaden nach zue tuen. 71) Vom holzbezeichnen. Wann holz im wald für uns, es sei bau-, seg- oder brennholz, gezeichnet würd, soll dasselbige geschehen, und von unserem wappen der Berdembergische fahnen oder Heiligenbergische steig daran gehauen und geschnitten werden. 72) Von wildfuoren, wildpännen und wildbret. All unsere forstmeister, knecht, jäger und andere ihre untertanen sollen in ihren anbefohlenen forsten und hueten ihr fleißig aufsehen auf unsere wildpänn und alles wildbret haben und darin und daran weder öffentlich noch heimlich mit jagen, hegen, pürschen, schießen, fallen, widen, mätschen, ricken, dräten und in all andere weg mit allerlei weidwerk, wie das namen hat, auch in unseren fisch-, sohrenenweier, see und anderen krebsbächen ganz und gar kein eintrag, schaden, abbruch oder nachteil zuefüegen lassen, sonder solches nach allem ihrem besten vermügen mit ernst abstellen, darvor sein und fürkommen anderst, als wie nachfolgt, 73) wa si aber etwas zue bedenken wissen, daß uns, unserem kammerguet, forstlichen obrigkeit, herrlichkeit, gerechtigkeit, dienstbarkeit, auch den wälden, hagen, jagen, wildbret, forstämbtern und anderen zue nutz und guetem kommen mügte, dasselbig allzeit anzeigen, an uns oder unsere rät und oberambtleut gelangen lassen und darin nichts verhalten. 74) Von gefallene m wildbret, heut und gefell. Alles gefallen wildbret soll an hof zum Heiligenberg geantwort werden, es sei dann wolfbißig, gehörts dem forstmeister; 75) und weil die forstmeister bishero häut und jägerrecht gehabt, also lassen wir solches derzeit noch darbei beruhen. 76) Alles gefell, marder-, luchs-, wölfs- und otterbelg, so die forstmeister selbst fangen, auch nach altem gebrauch von den untertanen und forstknechten lösen, sollen ordentlich zum Heiligenberg urkundlich geliefert und von den forstmeistern fleißig in verzeichnus bracht, und jedes mit der empfangenen urkund beschiene werden; also was ein forstmeister an gefell überantwort, dessen soll er jederzeit ein urkund nemmen, dasselbig haben aufzuelegen und sein liferung darmit zue

bescheinen. 77) Was auch hieran in eines jeden verwaltung und huet jahrs gefeltt, soll ihr jeder uns alle jahr uf Georgii ein verzeichnus übergeben und darmit die urkunden auflegen. 78) Von hasen und f ü c h s e n. Unsere forstmeister und knecht sollen die hasen in den weiten (sic!) felderden unser hofhaltung und den hägen gelegen haien und niemands gestatten mit hegen, laufen, abschrecken oder dräten dieselbe zue fangen. 79) Si sollen auch niemand gestatten dieselbe in den weingärten aufzufangen oder die junge aufzuheben und zue verderben. 80) Wie es aber bishero gegen den untertanen in unserem forst gesehen, die den augsten¹²⁾ zue reichen pflegen und noch guetwillig geben werden, gehalten worden, lassen wirs nochmalen bleiben, wie zue end unseres vertragsbuechs solches zue finden sein würd. 81) Den widerwärtigen aber soll nichts zuegelassen, sonder wa einer schädlich befunden wurde, ernstlich gestraft, und die hund, die auf den hölzernen streifend gefunden, ohne respekt nidergeschossen werden. 82) Vom d a c h s e n. Dieweil auch das dachsen umb mehrerlei ursachen willen schädlich, wöllen wir, daß unsere forstmeister und knecht sich dessen sowohl als sonst menniglich in unserem forst enthalten, es werde dann einem forstmeister oder einem anderen sonderlich und kundlich aus genaden von uns erlaubt und zuegelassen. 83) Das federwildbret als bürkhanen, bürkhemmen, feldhiener, auch entvogel, und da es auch etwan auerhanen geben wurde, raiger und andere dergleichen wilde bögel sollen unsere forstmeister uns fleißig haien und nit gestatten, die mit garnen und sonst zue fangen, die eier aufzuheben und zue verderben, die gemüß¹³⁾ zue zerstören, oder die auf den wasserren und velderden zue schießen, und solches weder unseren untertanen noch anderen (außerhalb den verträgen) zue fangen oder zu schießen nit gestatten. 84) Gleichergestalt sollen die vogelherd, auch ander klein waidwerk zue fahung der waldbögel mit kloben, leimspindlen, baumgerichten, in den weingärten, in der höche als auf den hägern, zeunen, stöcken, und sonsten mit ricken, maschen und dergleichen zu richten, und solches allein, wie obengemelt, vertrauten personen gegen gebürlichen zins, wie bishero bräuchig gewesen, zuegelassen und verlihen werden, doch soll nit gestatt werden, häglin zu machen auf der erden oder böglin darauf zue richten zue fahung der hüener und hasen, anderst als was einem oder dem anderen in verträgen zuegeben würd. 85) Dieweil auch habich- und sperbergeständ in unserem forst, sollen dieselbige fleißig gehaiet und niemands weder zue vertreiben noch zue

12) eine Ernteabgabe.

13) Nester.

fangen gestatt werden, es geschehe dann mit unserem willen und wissen, das soll auch verstanden werden, wan sich blaufließ befinden wurden. 86) Von bohrenen und fischen, und krebwassern, jeen, ach und bächen. Erstlich daß das wasser den bächen durch die wässerungen oder andere abschlag oder abgraben nit entzogen werde. 87) Zum anderen, daß das trucken abschlagen der bächen, an ihren flüssen und gumpen auszuschöpfen, gänzlich vermitten bleiben soll. 88) Zum 3., so sollen alle solche bäch und wasser im laich des fischens auf ein genante zeit nach gelegenheit jedes wassers und ortz verbannet und gehaiet werden. 89) Am 4. soll man kein weiden-, erlen- oder ander holz in solchen wassern von wurzel auszuhauen oder hole rain einfällen noch schlemmen, darmit die fisch und kreb ihren stand und hab behalten mögen. 90) Zum 5. keinem, so nit eigene oder bestandwasser hat, zue keiner zeit zue fischen oder zu krebssen gestatten; wolte sich aber jemand einiger gerechtigkeit oder dienstbarkeit in einem oder mehr wassern des fischens anmaßen, so soll derselbig zuvor mit grund und urkund vor uns oder unseren oberamtkleuten solches dartuen, alsdann ihme der billigkeit nach bescheid geben werden soll. 91) Und sollen unsere forstmeister und knecht ihr guet aufsehens haben und darüber guet kundtschaft halten, daß das hiebeigezeichnet maß¹⁴⁾ oder lenge der vorennen und fischen mit kopf und schwanz von denen, so die wasser verlihen, und in gemein allen fischern eigentlich und stracks halten, auch von den fischern alle und jede fisch, die solch maß nit halten, in ihren häuseren nit gebraucht oder verschenkt oder die von jemand verkauft, sonder ob die etwan zue mißfang gefangen, alsbald widerumb in die wasser geworfen werden. 92) Desgleichen soll's auch mit den kleinen edel- oder steinkrebssen gehalten, und wa die gefangen, wider ins wasser geworfen werden; die überfahrer, es seien käufer oder verkäufer, deren man mechtig ist, sollen gestraft, dem forstmeister der halb und der ander halbe teil demjenigen, der es anzeigt hat, verfallen sein. 93) Von fruchten hüttern und deren hunden. Es langt uns glaublich an, daß die feldschützen, frucht- und nachthüeter in unjerer forstlichen obrigkeit nit allein starke rüden, sonder auch waidmännische, streichende hund haben, under dem schein, daß si darmit die fruchten vor dem wildbret bewahren tüen; es befindt sich aber darneben im werk, daß dardurch die recher, küzlin, junge kälber und frischling aufgefangen und gänzlich untertriben werden, zue deme ob si schon des tags ihren hunden bengel anhenken, daß si ihnen doch dieselbe zue nachts widerumb herab tuen, daraus dann

14) 188 mm.

folgt, daß si, wie gemeldt, das jung gesunde, kälber und frischling, umbringen und fahen. Nachdeme auch verlauten will, daß etlich solcher hürten selbst schützen seien, inmaßen sie sich dann mit keinerlei abwarnung zugesätigen lassen, sonder muetwillig zue nacht mit und ohne lott nach ihrem gefallen klespen und schießen, daraus dann folgt, daß nit allein das wildbret dardurch nidergelegt, sonder auch unsicherheit und ander manigfaltig übel unter solchem sträfflichen praetext geübt werden könnte, 94) darumb solches zue fürkommen, so ist unser befehl, daß unsere forstmeister jederzeit in beisein der schultheißer die feldschützen, nacht-, frucht- und vichhürten, die hund bei sich haben wollen, in besondere gelübt nemmen, daß si nit allein für sich selbst wie vorgemelt nit mißhandlen, sonder daß si bei ihren pflichten zue jeder zeit den forstmeistern anzeigen, wa si wilderer und verbottene waidwerk treiben sehen. 95) Ob auch ungefahr die hund ein reh, hürß, wildkälb oder frischling niderreißen, oder sich sonsten ein wildbret in ein zaunstecken sprengte, in ander weg nidergelegt oder beschädiget wurde, daß si solch wildbret ohne verzug dem negstgeessenen forstmeister oder knecht antwurten oder anzeigen und darbei mit warheit verständigen wollen, wie solches zugangen. 96) Wir haben aber zuegelassen, einem jeden fruchthirten zue bestimmbten zeiten des jahrs, wann die frucht angehet in eher zue schießen, ein hund zue haben, namlich jedem dorf oder flecken, soviel es fruchthürten hat, so viel hund, das wildbret vom strick aus den güetern zu hegen und zue schöchen, folgendts den hund widerumb anzuefangen, an stricken zu führen und nit hin und wider in hölzern streifen zue lassen, doch sollen sich die hürten nit zusammenschlagen und samtlich an das wildbret hegen, dasselbig zue fahen und zue fellen oder gar aus unserem in frembden forst zue jagen. 97) Unsere forstmeister und knecht sollen sich dannoch gegen den feldschützen, bannwarten, frucht- und nachthürten wie auch gegen anderen untertanen bescheidenlich halten, die nit hochmietigen truges überchnürgen, balgen oder überreuten, sonder wa einer oder mehr was strafwürdiges verhandlet, gegen demselben den ordenlichen weg gebrauchen, dann wa das nit geschehe, so wurden wir gegen ihnen gebührendes einsehen fürzuenemmen nit underlassen. 98) Es sollen auch die untertanen gewarnet werden, keine hund mit sich zue holz laufen zue lassen, würd aber einer von unseren forstmeister und knechten streifend und dem wildbret nachjagend und also in freischer tat befunden, sollen si ein solchen hund gleich niderschießen, auch da erkundigt, daß derjenig gewist hat, dem er zuegehört, daß er streifig gewesen, soll derselbig, der also wissentlich den streifenden hund mit

sich geführt, noch darüber an gelt oder in andere empfindliche weg gestraft werden. 99) Von kleinen hündlein und mistbellen¹⁵⁾. Wie wol wir die schädliche zagen und müstbellen, welche die hölzer und felder austreifen und jächen, die bisweilen die große hund an sich henken und also das wildbret niderfällen und sonderlich die reihe, in unserm forst nit gestatten können, so haben wir doch die kleine haushündlein, so unschädlich, den undertanen zuegelassen, daß ihnen dieselbe von unseren forstmeister und knechten ohne ursach nit hinweg getan werden sollen. 100) Mit imben und wilden obsbäumen, wa die gefunden oder ausgehauen werden wolten, sol's gehalten werden wie bishero, doch daß darmit der baum, darin der immen gefunden würd, verschont und schädlich nit zerhauen werde. 101) Von wilderern und wildbretschützen. Diweil dieses gemeinlich arg, böß, leichtfertig buoben, in dem und anderem ungehorsamb, mit ihrem wildbretschießen sich selbst, weib und kinder verderben und zue endlicher armuet bringen und dann mit solchem ungehorsamb anderen auch zue bößen muetwilligen handlungen ursach geben, daraus dann mehrmalen nit allein große unruhe und widerwillen, sonder auch mord und entleibung nit allein der forstmeister und knechten, auch jäger, sonder auch anderer frembder unbekannter personen geschehen, und ander übelß entsprungen, zue deme sich auch befunden, daß deren bueben zu etlich malen understanden, andere höhere standspersonen anzugreifen, zue erschießen und zue ermorden, wie dann vor jahren etlich derselbigen einkommen und gericht worden, und zueversichtlich hinfür, wa solches nit fürkommen wurde, durch dergleichen verwegene buoben noch geschehen mügte, darumb sich billig jeder seiner bekannten schuldigkeit nach solches wildbretschießens, fellens und jagens gänzlich enthalten und entmüßigen solle. 102) Wa aber einer oder mehr diß unser ernstlich verbot in vergeß stellen, nit halten und übertreten wurde, soll jeder zue abstellung solcher leichtfertigkeit und ungehorsamb gestraft werden, 103) namblich wann fürterhin ein solcher betretten dem wildbret im forst und hölzeren, auch sonst nachzuegehen, daßselbig zue schießen oder in andere weg zue fällen, daß er in unser gefängnuß geantwurt und darauf für solch ungehorsamb (wa sonst kein ander bößes iudicium mitunderliese) das erstmal umb 20 ₰ dt., auch verbietung aller geschöß fürterhin zue haben, zue tragen oder in einigen weg zue gebrauchen, und dann 4 wochen mit dem turn, auch bezahlung seiner hiezwischen aufgelaufener azung unnachlässlich mit urtel und recht ge-

15) mistbelle, Hofhund, der auf dem Miste beßt.

straf werden soll. 104) Wa aber ein solcher hernacher widerumb und also zuem anderen mal obgehörter maßen betreten wurde, soll er abermals in unser gefänknus geantwurt und darauf von wegen seiner übertretung umb 40 \mathcal{R} dt., dergleichen verbietung aller geschosß und anderer wehr und dann 8 wochen in dem turn neben bezahlung seiner ufgelaufenen azung mit urtel und recht unnachlässlich gestraft und darauf auf ein geschworne ursehdbverschreibung bei pöen meinaids und anderer des hl. Reichs halsgerichtsordnung einverleibten und hierüber geordneten schweren strafen zue vermeiden der gefänknus ledig gelassen werden. 105) Da aber beder jegermelter strafen unangesehen ein solcher hernacher widerumb und also zuem dritten mal betreten wurde, soll derselbig wie vorgesezt in unser gefänknus gelifert und wegen seines vielfältigen aufsehigen und muetwilligen übertretens, sträflicher ungehorsamb, seiner verbrochenen verschribenen ursehdb für recht gestellt, als ein ungehorsamer meineidiger peinlich beklagt und vermüg des hl. Reichs peinlicher halsgerichtsordnung inhalt der rubrik und sazung also lautend: „Straf deren, so geschworne ursehdb brechen“, versiculo ansahend: „Item bricht einer ein geschworne ursehdb“¹⁶⁾, an seinem leib, auch nach gestalt der sachen an seinem leben mitgestraft werden; wa auch nach gelegenheit des anklagten die urtel allein auf ein leibstraf vermüg derselbigen halsgerichtsordnung gestelt wurde, soll alwegen darbei angehenkt werden, daß derselbig auch neben verbietung aller geschosß, wehr, und sein leben lang des lands verweisen oder in dem etter, zwing und bann des fleckens, darein er gehört, verbant sein soll. 106) Doch wöllen wir uns dahin hiemit nit verbunden, sonder vorbehalten haben, gegen einem oder dem anderen seinem verbrechen der person und sachen gelegenheit nach anderst und ernstlicher zum ersten, anderen oder dritten mal zue verfahren. 107) Wann auch fürterhin ein untertan ein wildbretschützen fürsekllich oder wissentlich hausen und herbergen oder sonst wissen und solches nit anzeigen, und solches sich wahrhaftig befünden würd, daß derselbige zuegleich dem wildbretschützen soll rechtlich beklagt und gestraft werden. 108) Da ein wilderer gegen jemandß treuwort brauchen, darmit man ihn entsetzen solte und sein verschulden oder übertretten nit anzeig, und in darob beschedigen, und solches von ihme beigebracht wurde, soll derselbig mit rechtlicher erkantnus seinem verschulden gemäß, auch nach gestalt der verhandlung und person wohl zue einer höheren oder leibstraf condemnirt werden. 109) Kommt ein wildbretschütz in unser verhaftung, soll derselbig bei

16) Art. 108.

vermeidung und straf des meineids anzuezeigen schuldig sein, was er geschossen und wer seine mithelfer gewesen, wohin er solches verkauft und wem, ob jemand von den käufern gewüßt, daß er das wildbret entfrembdt; wa er aber solches nit täte und er vor gericht oder sonsten eines punktenz, so er nit anzeigl und abgelenget, auch überwisen wurde, daß er ein wildbretschütz were, daß alsdann derselbig nach gestalt der sachen und des richters ermessen mit der urtel zue der peinlichen frag erkennt werden soll. 110) Als sich dann auch oft begibt, daß die wildbretdieb mit geschüften bärten, vermumbten angesichten, auch etwan in weibs- oder anderen frembden kleideren auf den hölzern gehen zue schießen, und aber solche vermummungen den rechten zuwider, und gewiß solche anderst nichts fürhaben, dann diejenige, die ihnen solches wehren wolten, zue erschießen und zue ermorden, 111) derwegen wann solche betreten, die also mit geschüften bärten, vermumbten angesichten, in weibs- oder anderen verenderten kleideren einkommen, sollen dieselbige gleichbald zue peinlichen frag erkennt, die warheit aus ihnen zue erlernen, aus was ursachen sie solches geton, und da sich anders strafwürdig bei ihnen befende, alsdann wie andere wildbretdieb und schützen, aber da sie sich der ursach halb vermumbt, jemanden zue erschießen, so sollen sie peinlich beklagt, mit urtel und recht als grassatores erkennt und gestraft werden. 112) Von einziehung der verbrecher wider obgeschribene befelch. Wie wohl an sich selbstn billig, daß diejenigen, so wider gebot und verbot handeln oder sonst ander strafwürdige sachen und handlungen begehen, welche der wichtigkeit sein, zue haftung und gefänknus gebracht werden, so ist doch unser will und befelch, daß unsere forstmeister sich jederzeit, zuevor und ehe si zuegreifen, die sachen fleißig und wohl erkundigen, namlich wann einer, als verdacht fürkombt, daß alle umständ eigentlich erfahren werden, und uns oder unsere rät und oberamtkleit solches berichten, wa aber einer an frischer tat erwischt, oder das verwürken und übertreten sogar notori und offenbar, und der oder dieselbe sonsten entgehen müchten, so mag wohl zue ihnen gegriffen werden; sonsten sollen die forstmeister und knecht sich aller gueten bescheidenheit gegen unseren untertanen fleißen und gebrauchen. 113) Und welche personen also beigefangen, in haftung gelegt und kundbarlich strafwürdig erfunden werden, von denen sollen unsere forstmeister und knecht hinfüro 1 fl. für den sachgulden einzuziehen haben“.

II. Holzordnung der Herrschaft Jungnau von 1616 Juli 15. Diese Ordnung, datiert „am kaiserlichen Hoflager zu Prag“, entspricht vielfach der Heiligenberger Forst- und Waldordnung; bei wörtlichen Uebereinstimmungen ist auf jene verwiesen, und sind diese Stellen durch [] kenntlich gemacht.

- „Von Weiden. Wan weiden fürhanden weren, deren wir ent-raten könnten, sollen dieselben mit zutun eines forstmeisters, wan er zu zeiten ohne das anderer geschest halben nach Jungnauw kombt, unseren undertanen [vor anderen verlihen werden, es were dan, das si nit
- Biff.11 daraus erstatten und geben wolten, was für recht und billich könnte erachtet und gehalten werden.] [Und die weil etliche von unsern under-tanen, welche teils lehengütter von uns einhaben, teils aber sonsten
12. sich anmaßen und vermeinen, es solte ihnen bauw-, preun-, zeun- und ander holz in unseren wälden unbergolten umbsonst und unbezalt zu hauwen vergont werden, darauf wir ihnen allen und besonders ufgelegt haben wöllen, da jemandt seiner dienstbarkeit einigen schein, ur-kund, brief, kundtschaft, oder so er dessen in rechtmäßigen inhaben were, die sollen gehört, folgendts drüber bei unsern amptleuten gute glaub-liche erkundigung gehalten, uns gehorsamlich referiert, worauf dan nach gestalt jeder sachen bescheid, maß und ordnung darin fürgenommen und gegeben werden, die leidenlich, taugentlich und den sachen in al-weg gemäß seient.] Wan man auch bauw-, brenn- oder ander holz ausgibt, soll niemands, wer der auch sei, von denjenigen, welchen das holz geben wird, noch von jemand anderem in irem namen oder von iret wegen, under was schein, forwendt und pretext solhes geschehen mügte, kein schenken, gaben, verehrungen, malzeiten und dergleichen nit annehmen, auch niemant gestatten noch zugeben, solhes von iret wegen anzunehmen, auch kein zehrung oder arbeit mit holz zu ver-gleichen, ungefarlich. Holzordnung. So jemandt auf befehl, umb gelt, aus gerechtigkeit oder gnaden zimmer- oder bauholz zu unsern oder anderen gebeuwen geben wurde, soll jederzeit durch unsere ampt-leut, schultheiß oder bauwarten guter fleiß, kundtschaft und achtung dar-auf gemacht und getragen werden, damit solh holz [fürderlich im nech-ten sommer hernach gewißlich verbauwen und nit verbrand, ersaule,
15. verschwendet oder sonsten verkauft werde, dan wer solhes überführe, soll nit allein das holz verwirkt, sondern auch darum gestraft werden.] Es soll auch zu den gebeuwen an keinem ort bauholz gegeben werden,
16. dan da es den wälden [am allerwenigsten schädlich ist, und auch kein ander holz geben, dan das die eigenschaft und notturst deselbigen

bauwz erforderet.] Und wan in anwesenheit unsers forstmeisters oder wer sonst in unserm namen dabei zu sein befehlt wird haben, jemanden, es sei aus genaden, gerechtigkeit oder anderstwegen oder so man holz verkaufen oder zu unseren gebeuwen holz hauwen wird, so soll man daran sein, auch bei schultheiß und den schützen oder bauwarten verschaffen, das alwegen zu rechter zeit [und so der hauw gut ist, gehauwen werde, namblich so soll alles bauwholz nach gemeiner regel zwen oder drei tag vor oder nach dem neuwen, bei kleinem mon gehauwen und gefelt werden, und insonderheit bei truckenem wetter.] 17. Item das eiche bauwholz mag von Jacobi an bis in Hornung alle neuw oder bei kleinem mon gefelt werden, aber doch bei gutem, schönem wetter, [dan bei regenwetter oder wan der stam sonst naß ist, so gibt es von stund an wurmfisch, das man die sehen kan, ehe es gezimmert wird.] Item es soll auch kein bauwholz gefelt werden, es sei eichen oder anders, wan das holz gefroren ist, [dan es erköct und erschült sich im fallen, das nit langwirrig sein kann.] 19. [Item so man etwan not halber bauwholz im saft haben und hauwen mißt, so soll es gleichfals auf den kleinen mon und schönem wetter geschehen, aber die wispel nit abtremen, sonder ein tag drei vir ligen lassen, bis das laub daran anfengt dorren, der saft vom stamen hinder sich lauft und der stam vom saft trucken wird, alsdan soll es abtrombt und verzimmeret werden.] [Welche aber aus fahrlässigkeit das holz in obgemelter zeit nit gehauwen, so soll ihnen nit gestatt werden, außerhalb derselbigen zeit mehr zu hauwen.] [Ob's aber jemand's tate und darüber holz in einem bösen wedl hauwen wurde, der soll, so oft er ergriffen, darum gestraft werden.] [Und ob man die stam zum bauwholz an rainen und halden fällen will, so soll am understen ort und nit von oben ab angefangen werden zu hauwen und zu fellen, damit das fellen von oben ab den understen stämmen desto weniger schaden tun müge, bei zimlicher straf, so oft einer das ubertritt.] Von brenholz. In einem jeden jar, wan holz zu verkaufen ist, soll ein gewisse zeit und tag ungesarlich umb Egidii furgenomen und unserem forstmeister, welcher dessen von uns befehlt haben, von einem vogt notificiert und berichtet werden, der alsdan erscheinen und neben dem schultheißen und ein oder zweien vom gericht des nechsten stekens dafelbst gelegen, nachdem es die gelegenheit und notturft erforderet, ein uberschlag und verzeichnus machen, wi villjährig, in welchem gehülz es gelegen, und wi vill jacharten das holz, so zu verkaufen, alsdan mit einander bedenken und beratten, wi man eine jachart in di andre verkaufen mügt, und ob man holz auf unser heißen oder besoldung hau-

- wen und geben müste, wi vill kaster oder jucharten das anlaufen werde, wa und an welchem schlag und ort man das am gelegensten und unschadlichsten geben und reichen müge, alsdan solhes alles underschidlich aufzeichnen und uns oder wem wir das zu tun befehlen werden, übersenden und darauf befehls erwarten. Es soll aber kein vogt weder durch sich selbst noch andere ohne bericht des forstmeisters kein holz mehr angreifen, verkaufen noch hingeben, wan eher di verzeichnis gemacht und befehl übersant, derselbig aber vor Michaelis nit erfolgte, mag also noch vor Michaelis das holz ausgeschlagen, gemessen und desto bald hernaher nüglich und mit rat verkauft und die feuser das holz bei zeiten und vor ausgang des Merzens hauwen. Wan nun also holz zu verkaufen oder auf besoldung zu geben, solz, wan man messen will, durch einen geschwornen, berichten und uns zugetaunen messer, auch in beisein schultheissen und eines vom gericht, außer dem nechsten flecken dabei (welchen das holz nit geben noch desselben sonst weder zu genießen noch zu entgelten haben) dahin verordnet, geschehen und dan in zween gleichlautenden zettel vergreifen lassen. Die bezahlung für verkauft holz soll wie bishero durch einen vogt eingezogen und gebürlich verrechnet, auch im verkaufen sein aufsehen getragen werden, das er sich umb den kauffschilling mit bürgen oder in andere weg genugsam versicheret macht, den wir den verlust, wie bishero in vilweg geschehen, hinfüro nit mehr auf uns zu tragen gedenken. [Und soll unseren undertanen nichts verkauft werden anderst als was si zu
27. irem eigenen hausbrauch vonnöten haben, es geschehe dan auf genügsame erkantnuß, vergonnen und zulassen.] Allerlei gemein holz soll man nach der juchart und nit kasterweis verkaufen, und soll fleißig aufgesehen werden, darmit bemelt holz [groß und klein, nichts ausgenommen, alles durchaus abgemessen werde, das nit darzwischen etliche stumpen oder rauh holz stehen bleib, sonder das groß und kleine auch
28. gelatt holz mit einander abgehauwen und hinweggeführt werde, ausgenommen das stamholz und panreitell, so vil deren stehen bleiben sollen, darmit jung holz gleich widerum aufwachsen müge.] **W o n h a u w u n g** des p r e n h o l z u n d r ä u m u n g d e r h a u w. Nachdem vor angedeut, das jarlich ungefährlich umb Egidii überschlagen werden soll, wie vil und was für holz zu verkaufen, das alsdan vor Michaelis ausgeschlagen, gemessen und vor ausgang des Merzen gehauwen werden soll, also sollen die winterhauw zwischen Michaelis und Galli ¹⁷⁾ jedes jars zum abhauwen ausgeben und verfügt werden, das alwegen alles bren-

17) Dft. 16.

holz [zu rechter zeit und so der hawt gut ist, so vil möglich im zunehmenden mon von Egidii an bis zu ausgang des Merzens, als im besten und erwähltesten hawt, abgehawten werde. Und was also noch vor den wintergefrören abgehawten, das soll den winter hinumb aus den hawten gefüret und die wält geraumbt, was aber in dem Merzen, Aprilen, und also gegen dem fröling gehawten, das soll bis Michaelis aus dem hawt gefürt werden.] [Es soll auch kein newter holzweg ohne sondere not zum ausfüren gemacht, sonder es sollen allein die alte weg gebraucht werden.] Was aber für brenholz zu unserem haus oder uf bestellung vonnöten ist, das soll, wie oben angemelt, bei rechter zeit ausgezeichnet und aufsehen gehalten werden, das solches bei rechter zeit aufgehawten, gescheidet, aufgestellt und gemessen, auch das im scheiten noch messen (so vill zu unserem haus vonnöten were, welches man doch zu denen zeiten, weil kein herrschafft alda, nit bedarf) kein vortel gebraucht werde, solte ein schultheis oder zum wenigsten der bauwart dem messen beiwohnen. **Von danholz.** Dieweil in der herrschafft Jungnau noch bishero kein dänen holz auffkommen, ist auch nit vonnöten alhie deshalb etwas einzuführen. **Vom wieschneiden.** Nachdem das wieschneiden, wo das unordenlich geschicht, ein große verwüstung der waldungen ist, und man aber die wieden auch wol ohne schaden bekommen und deren zu einbringung der fröchten nit entperen mag, so sollt doch verboten werden, keine junge stamhölzer noch wispel, welcherlei geschlecht die seien, außershalb haslens und gar weidens schneiden, auch in kein anderen wälden, den da gleich selbigen oder des andern nechsten jars hernacher holz ausgehen oder gehawten wurde. Gleiche ordnung sollen auch unsere undertanen in iren eigenen wälden so vill möglich zu halten angewisen werden. [Es soll auch darob gehalten werden, das denjenigen, die nit eigene fröchte zu schneiden haben, nit gestatt werde, ihnen selber wieden zu schneiden noch zu verkaufen, und obgleich einer fröcht zu schneiden hette, so sollt er doch nit mehre wieden zu schneiden macht haben, dan er selber zu unvermeidenlicher not seiner eigenen fröcht bedürfen wird, und gar nit selbige anderwärts zu verkaufen oder sonsten hinzugeben.] **Von banreiteln.** In jeklicher juchart sollen mit fleis ausgezeichnet werden die gerättisten und stärkisten reitel (wan zuvor kein panholz oder reitel in demselbigen schlag stünden), am wenigsten sechzehnen stümb, welche für und für in jeder juchart geheiet, also wan seiner oder mehre stümb oder banreitel abgehawten werden, sollen alwegen in zeit des hauws vorbestimbte zahl widerum erfüllt und ersetzt, doch darüber nit gemeheret werden, und sollen die banreitel, wo

- gelegentlich darzu ist, eichen sein, wo aber nit eichen fürhanden, alsdan gut buochen, wo nit eichens oder buchens, alsdan birken oder epen stehen bleiben.] [Es soll auch darzu gesehen und geforgt werden, damit
49. die stäm gerade aufwachsen mügen.] Von wintfählen, schnebrüchen und anderem abgengigem holz. Dieweil sich auch mehrmahlen begibt, das durch den wind in den wälden großer schaden beschicht, also das das holz aus dem boden geriffen oder sonst in merklicher anzahl abgeworfen wird, sollen solhe windwürf- und -brüch, auch keppet¹⁸⁾, gestreift und ander abgängig holz zu daugen und zimmern, jedlichs nach seiner gelegenheit, vor anderem holz angrifen und zu gutem nugen verkauft oder, wo nimant fürhanden, der solhes kaufen wolt, daselbig mit wenigsten kosten aufgehawen und folgens zu guttem wert vertriben, damit solhes nit verderbe und nit destominder die wäld für und für gewüstet und eröst werden, wie scheinbarlich bißhero in mehre weg geschehen ist, also das in alweg das gut gesunt holz unverkauft und ungehawen bleibe, so lang schadhast holz fürhanden ist. [Von aster schlägen. Und weil etlicher orten merkliche unordnung gehalten, also das man das abholz liegen
51. lassen und frisch holz zum brennen abgehawen wird, derwegen ordnen wir, das fürterhin nimant kein brenholz hauwe oder felle, es were dan, das kein asterholz meher fürhanden, alsdan mag mit erlaubtnus ander holz gehawen und angegriffen werden.] — Ebenmäßig sollen auch die wäld, welhe communen, hailigen oder anderen sonderen personen zustendig, in unserer herrschaft gehait werden. [Von haung und bannung junger höuw. Alle junge heuw sollen in fleißiger huot gehalten werden, so lang und viel bis die dem vieh wol entwachsen und erzogen sein.] [So aber jemants, er sei wer er wölle, nimants ausgenommen, in die gebannen oder verbotten hauw gefährlich,
53. fürseiglich und fahrlässig treiben oder in ander weg als ob laut zu verderben oder zu verwüsten wissentlich understehen würde, der soll darum nach seinem verschulden unnachlässlich gestraft werden.] Ob aber die gebannene heuw fähig oder nit, und dem vieh also entwachsen, das darin kein schade meher zu gewarten, darum soll ein vogt und zur zeit wan ohne das ein forstmeister hinabkومت, sodan etwan zwehen des gerichts desselbigen ort und bezirks (denen die art und gelegenheit wol wissend) erkennen und bescheid geben. Und dieweil nit allein in unserer undertanen, sonder auch in unseren eigen wäld und hölzern, darin man sich des vietribs gebraucht, wie auch sonst

18) Siehe S. 155 Num. 9.

igunt, in dem jar da und dort ein stücklin und dan im anderen jar wider stückweis ganz unordenlich gehauwen wird, also das an diesem ort erwachsen und an jenem ort unerwachsen, am dritten etwan noch alt holz stehen, so man erst anfangt auszuhauwen und im fellen das jung, was aufkomt, niderschlecht, auch sonsten verwüst und verderbt wird, daraus leichtlich zu erachten, zu was verderblichem unheil solhes den jungen heuwen und dem gewächs gereichen tue, wöllen wir, das unser vogt sambt forstmeistern mit zuzihung eines schultheissen oder wo vonnötten auch anderer erlichen verstendigen leuten, die nit allein zu irem eigen privatzuteil, sonder auch dem gemeinen wäsen geneigt seint, die sach jederzeit mit guter ordnung bedenken und dahin richten, das das hauwen in gleichem hauw an einem schlag gebracht, darmit dardurch die wält geheiet, der weidgang auch so vill taugenlich und leidenlich gefürderet werde. Unsere amtkent sollen auch mit fleis fürsehen [und ordnung geben, darmit durch die geisen, wo deren an einem 57. ort fürhanden weren, die laubwält nit verwüst werden.] [Gemeine articul zu pflanzung und aufbringung der wält. 58.] Zum ersten das solhe hölzer nider auf dem boden abgehauwen und fein stumpf oder stoß gemacht und gelassen werde.] Zum andern das die hauw in bestimpter zeit wie oben gesetzt abgehauwen, geseuberet und geraumbt werden, nit allein in unseren, sonder auch unserer undertanen wälden, wo si deren hetten. [Zum dritten das die heuw embfig geheiwet und guote achtung darauf getragen werde, so lang und 60. vil bis die dem vieh wol entwachsen und erzogen seien.] Zum 4. soll ein vogt keinem unserer undertanen mit nichten zu gestatten noch zugeben fug haben etwas mehr zu brennen oder zu räuten, weder zu weiden, ecker noch wiesen, ohne sondere spezielle bewilligung von uns oder unserem geschwornen forstmeister zum Heiligenberg, dem die obacht diser ordnung und unserer hölzer anbefohlen sein wird. Zum 5. weil etwan zu geschehen pflegt, das unsere undertanen ire gütere mit gutten jungen [angehenden beumen verzeunet und dardurch den wälden großen schaden zugefügt haben, soll ihnen dasselbig fürter zu tun auch 63. abgestriekt sein und hinsüro ihre gütter mit unschädlichem holz verzeunen und vermachen.] Von holzscheiden. Nachdem die arme leut, so an etlichen orten gerechtigkeit haben in unseren und unserer undertanen wälden dür und ander schadhafft holz zu lesen und heimzutragen, alleslei gefar mitunderlaufen lassen, also das etwan gutte gesunte stämb und wachsent holz gebrant, gelämbt oder an den stemen geschält, bis es verdirbt, damit si also mit auffsz dür holz zuzewegen bringen, welches aber schädlich und keineswegs zu gedulden ist,

so soll solches hinfüro nit meher gestatt werden; also welcher ein gebrant, gelämbt oder geschelt holz fürterhin abhawet, das der in alweg darum gestraft und gebüßt werde, als ob er an einem grünen gesunten holz gefreslet, es gescheh dan mit erlaubtnus. Es soll auch ihnen nit zugelassen werden, anderst es werde dan von ihnen bewiesen, das si dessen im rübigen herbringen, dür holz zu scheiten, alsdan dabei verbleiben, und nimants darum gestraft, aber doch nit gestatt werden soll, ärte oder ander waffen in die wält zu tragen. Von hirtens und anderen feuren. Der hirtens noch andere feuwer, die sollen nit under noch an die bäum gemacht, es soll auch in den buchwälden im Merzen nit gebrant noch gefeuwert werden in keinerlei weg. Von glashütten und segmühlin. Dieweil wir diser zeit in unserer herrschafft Jungnau kein glashütten haben, [wöllten wir auch, das kein neuwe fürgenommen noch angefangen werde ohne 68. unsere besondere erlaubtnus.] In gleichem soll auch nimant ohne unser vorwissen neuwe segemühlin zu bauwen gestatt werden, dan die ubersahrer nit allein in disem, sonder auch allen und jeden anderen vorgehenden und folgenden articull in gebürende straf genomen, sonder nit destowenniger schuldig sein sollen nach gestakten dingen den schaden nach billich und gebürlichen dingen abzutragen. Von holz bezeichenen. Wan holz im walt für unser haus oder bestallung, es sei bauwoder brennholz, gezeichnet wird, soll von unseren wappen der Heiligenbergische steig oder der Wertembergische fahne daran gehawen und geschnitten werden. Vom kolen. Es soll kein holz auf der ebene, sonder allein in den klingen, bergen und anderen dergleichen ungelegern und unschätlichen orten, da das holz sonst nit von statt gebracht, zu verkolen hingeben werden. Es soll auch nit bei dem schochen oder augenmaß, sonder nach der ruotten und nützlichstem wert verkauft werden. Es soll auch dem koler, wan si holz zu den gruben schleipfen, nit gestatt werden, enig holz ausserhalb des erkauften heimzuführen, auch daselbig anderst nit den zu irer eigenen notturst zu gebrauchen. Doch soll in alweg das gutt holz zu bauwen, daugen und reifen, das man gewinnen und erreichen kan, ausgeschlossen sein. Das umgefallen, ligent und dürr holz soll insonderheit aufgekolet werden, damit es nit in wälden verfaul und verderbe, auch den kolern kein andere gruben oder blatten, darauf zu kohlen, den an unschädlichen orten oder wie si von einem vogt mit zutum forstmeisters bescheiden werden, zu gestatten. [Von wassern, bächen, fischen und 86. krebjen. Erstlich das das wasser den bächen durch die wässerungen 87. oder andere abschläg oder abgraben nit entzogen werde.] [Zum anderen

das das trucken abschlagen der bächen, an iren fließen und gumpen auszuscheppen, genzlich vermitten bleiben soll.] [Zum 3) so sollen alle 88. solhe bäch und wasser im leich des fischens auf ein genante zeit nach gelegenheit jedes wassers und orts verbant und gehaiet werden.] [Am 4) soll man kein weiden-, erlen- oder ander holz in solhen wassern 89. von wurzel auszhaunen, oder hole rain einfüllen noch schlemen, darmit die fisch und krebs iren stand und hab behalten mügen.] [Zum 5) kei- 90. nem, so nit eigen oder bestandwasser hat, zu keiner zeit zu fischen oder zu krebsen gestatten. Wolt sich aber jemand einiger gerechtigkeit oder dienstbarkeit in einem oder mehr wassern des fischens anmaßen, so soll derselbig zuvor mit grund und urkunt vor uns oder unseren ober- amtsleuten solhes dartun, alsdan ihm der billigkeit nach bescheid geben werden soll.] Da einem oder dem anderen, wer der auch sei, von unsern wassern wenig oder vil gelihen, soll durch unseren vogt und schultheißen gut auffehens getragen werden, das das hibe gezeichnete maß¹⁹⁾ oder lenge der vohren, esche und ander dergleichen fischen mit kopf und schwanz von denen, so die wasser verlihen, eigentlich und gestradß halten, auch von den fishern [alle und jede fisch, die solch maß nit halten, in iren heusern nit gebraucht noch verschenkt oder die 91. von jemant verkauft, sonder ob die etwan zu mißfang gefangen, als- bald widerum in die wasser geworfen werden.] Desgleichen solß auch mit den kleinen edel- oder steinkrebsen gehalten und, wo die gefangen, widerum ins wasser geworfen werden, die ubersfahrer, es seien wer si wöllen, ja ein vogt selbstn oder der sein auffehen vermüg seiner pflichten haben soll, nach gestalten dingen gestraft, davon der halbteil uns, der ander halbteil aber demjenigen, der es anzeigt hat, verfallen sein“.

19) 194 mm.

Series Parochorum.

- 1504 Sebastian Nidlinger
1557 Ambrosi Gruber, unvnt 1543.
1587 Johan Muntzer
1592 Bartholomä Retscher
1603 Martin Benz
1623 Johan Greif
1681 Franz Uelaker
1683 Joh. Martin Ginteth
1692 Georg Mautz
1702 Augustin Kautz
1703 Franz Fridrich Moser
1732 Johan Georg Brugger
1748 Jakob Brugger
1783 Johan Konrad Haberstock
1798 Joseph Fischer \pm 1830
1833 Johan Nepomuk Richter
1847 Bernhard Graustedk.

Kirchen u. Lausen. ^{2 L. (ho Kirchen: Gmüt) fug. 117 u 122 h 589 - be 582 k 1 i - Kirchen ho}
^{(Zehnerstf. Gmüt) Gmüt} ^{Waldst. Gmüt} ^{Waldst. Gmüt} ^{Waldst. Gmüt} ^{Waldst. Gmüt}
^{364; Gmüt n 225, 187 -} ^{plk in Kirchen V in Kirchen n in Gmüt. p in Gmüt}
 Jostwald, 806 Gmüt gewant, kam 1321 mit dem Markgrafen Joba
 von Ertzbischof. Kirchen ist eine der ältesten Pfarrkirchen des Landes,
 deren ursprünglicher Ursprung dem alten Gau Straßental ent-
 springt. Ba (Baumen)

Lausen, nördl. Lausen im Kirchthal ^{n 225 187 Kirchen: Gmüt V p}
^{Waldst. Gmüt} ^{Waldst. Gmüt}
 kam 1349 durch Abthebung der Stube von Mandingen an
 Ertzbischof, 1396 von den Franzosen erobert. Adam Graf
 von Straßental oder Gmüt an der Abt. Ba (Baumen)

Das Großherzogtum Baden. 1885. S. 869. n. N. 843.

Bur Orts-, Bevölkerungs- und Namenskunde von Donaueschingen.

Mitgeteilt vom Fürstl. Fürstenbergischen Archive.

Als Anhang zu der im 2. Hefte dieser Zeitschrift erschienenen Geschichte von Donaueschingen von S. Kiezler dürften die folgenden Beiträge zur Orts-, Bevölkerungs- und Namenskunde von Donaueschingen willkommen sein.

Auf dem alten Siegel von Donaueschingen, das erstmals auf Aktenstücken aus dem J. 1788 vorkommt, ist der Ort als Marktflecken bezeichnet; früher erscheint er urkundlich meistens als Dorf oder Flecken. Am 27. Januar 1810 wurde er zur Stadt erhoben¹⁾. Aus den im Fürstlichen Archiv vorhandenen

1) Das hierüber im Fürstl. Archiv vorhandene, bisher noch ungedruckte Aktenstück lautet:

Ab schrift:

Freyburg den 8. Febr. 1810.

Die Großherzoglich Badische Regierung
des Oberrheins.

An das Obervogteiamt Willingen.

R. N. 1705.

Seine Königl. Hoheit haben inhaltlich eines Erlasses aus dem großherzoglichen Ministerium des Innern vom 27. Jänner d. J. Nr. 509 den bisherigen Marktflecken Donaueschingen zur Stadt gnädigst zu erheben geruht.

v. Baur.

vid. Wiser.

Welches dem fürstlichen Justizamte mittels Abschrift zur Publikation an die Gemeinde Donaueschingen befaunt gemacht wird.

Willingen den 21. Febr. 1810

Großherzoglich Bad. Obervogteiamt

v. Jagemann m. p.

Die Tax-, Sporteln- und Stempelgebühr betrug zusammen 106 fl.

Bevölkerungslisten, Urbarien und Renovationen²⁾ geben wir im folgenden:

I. Einen kurzen Auszug aus den Landökonomie-Tabellen von 1715.

II. Das nach Straßen geordnete Verzeichnis der Wohnhäuser aus dem Jahre 1725.

III. Ein alphabetisches Verzeichnis der von 1500—1800 in den Urbarien vorkommenden Familiennamen, nebst Spitz- und Beinamen.

IV. Ein Verzeichnis der im J. 1680 gebrauchten Taufnamen nebst den Rosenamen.

V. Eine Zusammenstellung der Flur- und Waldnamen auf der Donaueschinger Gemarkung.

2) Renovationen und Urbarien d. h. Grund- und Lagerbücher über die Erneuerung der Gefälle, Zinse, Gülten und Zehnten, aber ohne Vermessung der Güter, wurden aufgestellt in den Jahren:

1584 unter dem Grafen Heinrich zu Fürstenberg († 1596 Okt. 12) durch den geschworenen Renovator Veit Glizer von Adlingen („Veit Gliz von Dithlingen usser dem Lands Württemberg“). Vgl. Mitteilungen aus dem Fürstl. Fürstenberg. Archive. Bd. II. Nr. 563.

1661 unter dem Grafen Ferdinand Friedrich zu Fürstenberg († 1662 Aug. 28) durch Renovator Johann Jakob Maylin, Bürger zu Rottweil.

um 1680—90 unter dem Fürsten Anton Egon zu Fürstenberg († 1716 Okt. 10) durch den geschworenen Renovator und Leibfallvogt Johann Bapt. Schwaber.

Noch im J. 1715 sind in den Landökonomie-Tabellen die Antworten auf die gestellten Fragen über die Vermessung durchweg verneinend; so heißt es auf Frage 19: Ob die Fuchert gleich groß seien? Nein, die eine sei bisweilen größer als die andere, sie stünden aber in Marken; und auf Frage 20: Ob sie gemessen worden? Nein, sondern der Augenschein gäbe es, nur bei Streitigkeiten würden sie durch einen geschworenen Feldmesser mit der Stange gemessen, sonst nicht. Erst durch Entschliebung des Fürsten Joseph Benzal zu Fürstenberg († 1783 Juni 2) vom 11. Dez. 1781 wurde eine allgemeine Landesvermessung angeordnet und auf Befehl des Fürsten Joseph Maria Benedikt († 1796 Juni 24) wurde mit der Renovation in der Landgrafschaft Baar „fürgeschritten“. „Der Zwing und Bann des altbaarischen Residenzortes Donaueschingen“ wurde durch den geschworenen Renovator Philipp Jakob Kraus geometrisch vermessen und beschrieben und die Liquidation im Herbst 1789 angefangen.

I. Aus den Landökonomie-Tabellen von 1715.

Nach wiederholter Aufforderung der Regierung wurden im Jahr 1715 von sämtlichen Schultheissen und Bögten der Landgrafschaft Baar („auf dem flachen Lande als Schwarzwald“) *D e k o n o m i e - T a b e l l e n* eingereicht. Sie enthalten genaue Angaben über das Gemeindeeigentum und den Gemeindehaushalt, ferner die Angaben jedes einzelnen selbständigen Bürgers auf 39 vorgelegte Fragen, die sich auf seinen Familienstand, Viehbesitz, seine Liegenschaften und seine Lasten beziehen.

Nach dieser Tabelle hat die Gemeinde Donaueschingen 1715 in allen 3 Zelgen bis zu 20 Juchert *Ackerland*, davon genießt der Schulmeister und der Ziegler 7 Stück, die übrigen sind an die Gemeindeglieder um billigen Zins ausgeliehen („sind aber nur schlechte Felder“). Gemeindegewiesen sind es ungefähr 9 *Mannsmahd*. Davon nutzt der Ziegler 2 und der Bannwart $2\frac{1}{2}$ *Mannsmahd*, das übrige die Gemeinde, die bei- läufig 2 *Fuhren* mit Heu und 1 mit *Dehmd* (Grummet) macht. An Gemeindegebäuden werden aufgezählt das *Rathaus* mit 2 *Stuben*, einem *Fruchtboden* und einer *Kauflaube*, ferner eine Gemeindegewis mit einer *Stube*, 2 *Kammern* und einem *Garten*, ein *Häuslein*, in welchem arme Leute übernachtet werden, und eine *Ziegelhütte*. Letztere steht auf Grund und Boden der Gemeinde und war früher dieser zuständig; aus Mangel an Gemeindegeldern ist sie aber unter gewissen Bedingungen von der Herrschaft wieder erbaut worden. Die Gemeinde hat ferner 2 in „dem *Hüfinger Forst*“ gelegene *Waldungen*, „so niemals gemessen worden, dahero wie viel *Juchart* solche haben, ohnwissend, können auch, weil sie bis 3 *Stund* von hier entlegen, nicht genutzt werden“³⁾. Die *Schulden* der Gemeinde belaufen sich auf

3) Das sog. *Donaueschinger Oberholz* nordwestl. von *Mistelbrunn*. Nach der *Markenbeschreibung* im *Donaueschinger Urbar* von 1793 waren zu jener Zeit im *Oberholz* noch alte *Marksteine* mit den *Jahreszahlen* 1589. 1732. 1741. 1742. 1753. 1760. 1779 vorhanden und auf all' diesen *Steinen* war auch schon das *Streckenzeichen* des *Dorfes* *Donaueschingen*, der sog. *Seifer*. Dieses also schon 1589 für *Donaueschingen* ganz willkürlich gebrauchte *Marksteinzeichen* erscheint von 1788 an als *Wappen* auf dem *Do-*

2292 fl., zur Sicherung der Gläubiger (Hauptgläubiger ist die Pfarrkirche) ist Wunn und Weide, Trieb und Tratt, alles in genere und specie versezt. Außer den genannten Aekern, Wiesen und Waldungen hat die Gemeinde die ausgemerkte *Almende*, die von des Fleckens und der herrschaftlichen Herde genutzt wird. An Einkünften besitzt die Gemeinde nur, was von den Aekern, Wiesen und der Mezig herrührt, diese Einnahmen werden für Baukosten und Erhaltung der Brücken, Wege und Stege, zur Verzinsung der Kapitalien, für Almosen und Brandsteuern, Erhaltung des Spitals, Bezahlung des Schulmeisters und anderer Gemeinbediener verwendet. Die Ausgaben übersteigen die Einnahmen jährlich um ein merkliches, der Mehrbetrag muß aus den Kontributionsgeldern gedeckt werden. Mit Kirche, Pfarrherr, Schule und Schulmeister ist die Gemeinde zur Genüge versehen, allein Kirche wie Schule sind „bei so anwachsender Welt“ zu klein, auch ziemlich haufällig.

Klagen werden namentlich laut über die vielen Fronarbeiten und über die Juden, „welche den Untertanen nicht nur an den Weiden, sondern in vielen andern Sachen sehr nachteilig“ sind. Würden sie ausgeschafft, so verspricht man sich davon eine merkliche Besserung.

II. Häuserverzeichnis aus dem Jahre 1725.

Auf den am 31. Juli 1725 an alle fürstenbergischen Aemter ergangenen Erlaß, die Wohnhäuser zu verzeichnen, erfolgte vom Marktsteden Donaueschingen folgende „Specifikatio derer Untertanen zu Donaueschingen und allda befindlichen Häusern, wie solche nach denen Nummern und Gassen in Grundrisse angemerket.“

Vorbem. Nach einer Tabelle von 1722 gab es damals in Donaueschingen 20 ganze und 10 halbe Bauern. Wegen der Fronfuhren waren nämlich die Viehbesitzer eingeteilt in ganze Bauern mit ganzen Jügen (Meni) zu

naueschinger Siegel; somit ist die Herkunft und Bedeutung dieses Wappenbildes, über das bis jetzt nichts Zuverlässiges bekannt war (vgl. den vom Bürgermeister Fischer verfaßten Rechenschaftsbericht über den Gemeindehaushalt für das J. 1900 und Rückblick auf das abgelaufene Jahrhundert. S. XV) klar gestellt.

6 Pferden, halbe, Drittels- und Viertelsbauern (auch Stimpler genannt) mit je 2–4 Pferden und in Einrößler (mit 1 Pferd). Der ganze Bauer sollte in jedem der drei Esche oder in jeder Zelge 18 Sauchert Feld besitzen. In der folgenden Liste ist der Güterbesitz und das Kontributionsgeld der ganzen und halben Bauern aus den Landökonomie-Protokollen von 1715 beigelegt. Ferner ist, soweit bestimmbar, in eckigen Klammern der Verlust verzeichnet, den viele Einwohner im August 1704, als sich die vereinigten Franzosen und Baiern nach der verlorenen Schlacht bei Höchstädt auf dem Rückzuge befanden, durch Brandschaden erlitten haben.

Die lange Mühlgasse.

Nr. Von Nr. 1 bis 14 geht die Gasse bergan, und beträgt bis besagter num. 14 die Höhe perpendiculariter 15 Nürnberger Fuß, die Häuser gegen Mitternacht etwas erhaben, gegen Mittag abhangend, und in der Mitte etwas tiefer Weg; von 15 bis Nr. 19 bergan, die Höhe 21 Fuß, die Häuser gegen Mittag abhangend, gegen Mitternacht erhaben und in der Mitte ein hohler Weg.

1 Die Herrschaftl. Walkmühle zum Strümpfen.

2 Die Herrschaftl. Mahlmühle mit 5 Gängen.

3 *z. B. 7* Justus Fischer, 6 Pferde, 52 Sauchert Aecker, 21 Mannsmahd Wiesen, 3 Sauchert Wald. Kontributionsgeld im J. 1714: 70 fl. 48 kr. und an jährlichen Gefällen 3 fl. 42 kr.

4 Hannß Meyr.

5 Jacob Fritsche.

6 Johann Keffer.

7 Franz Tauber.

8 Hannß Fischer.

z. B. 16 9 Joseph Lange, 4 Pf., 30 J. Aecker, 13 M. Wiesen. Kontribut. 19 fl. 56 kr. und jährl. 2 fl. 13 kr.

10 Adam Warm.

z. B. 12 CC. 26 11^{a,b} Siemon Keffer 11^b Scheune, 6 Pf., 43 J. Aecker, 19 M. Wiesen, 12 J. Wald. Kontribut. 63 fl. 30 kr. u. jährl. 3 fl. 3 bz. 6¹/₂ Sch.

12 Joseph und Conrad Burg.

z. B. 44 13^{a,b} Hannß Hirte, 13^b Scheune, 6 Pf., 44 J. Aecker, 17 M. Wiesen, 4 J. Wald. Kontrib. 50 fl. u. jährl. 3 fl. 14 kr.

14 Ignatius Gotts Abo.

Nr.

- 22938 15 Cyprianus Meder, 6 Pf., 45 J. Acker, 16 M. Wiesen, 12 J. Wald. Kontrib. 64 fl. u. jährl. 3 fl. 10 kr.
- 16 Joseph Kottler.
- LB 213 - 17 Mattheas Fischer, 6 Pf., 45 J. Acker, 18 M. Wiesen, 8 J. Wald. Kontribut. 61 fl. u. jährl. 4 fl.
- 18 Melchior Moser.
- 19 Siemon Eisele, 5 Pf., 43 J. Acker, 15 M. Wiesen. Kontribut 50 fl. 6 kr. u. jährl. 3 fl. 43 kr.

Die kleine Mühlgaße (Im Urbar von 1793 Herdgasse). Diese Gaße eben, gegen der Keffergaße zu etwas abhangend.

- 20 Jacob Tauber und Joh. Treier.
- 21 Christoph Bauer und Jacob Weit.
- 22 Mattheas Kern, 5 Pf., 39 J. Acker, 18 M. Wiesen, 5 J. Wald. Kontribut. 50 fl. u. jährl. 4 fl. [1000 fl.].
- 23 Barthol Fischer [400 fl.].
- 24 Eine wüste Baustelle.
- 25 Hannß Fischers Witbe und Consorten [200 fl.].
- 26 Franz Gotts Ahe [800 fl.].
- 27 Christian Geßler [900 fl.].
- 28 Joseph Wehrle.
- 29 Joseph Fischer, 5 Pf., 38 J. Acker, 15 M. Wiesen, 4 J. Wald. Kontribut. 50 fl. 12 bz. u. jährl. 4 fl. [800 fl.].
- 30 Weit Bauer, 6 Pf., 39 J. Acker, 13 M. Wiesen, 4 J. Wald. Kontribut. 49 fl. 10 kr. u. jährl. 3 fl. 8 kr. [800 fl.].
- 31 Jacob Bauer.
- 32 Christian Meder [500 fl.].

Die Keffergaße (1793: Keffers oder Almendgaß. Vom Familiennamen Keffers: 1584 besitzt Jakob Keffers ein Haus in der Keffersgassen).

Von Nr. 33 bis 56 bergunter und beträgt die Tiefe 66 Fuß, die Häuser gegen Abend erhaben, gegen Morgen abhangend, und die Fahrstraße etwas tief. Nr. 56 tief und bei der Ueberschwemmung des Wassers Schadens unterworfen.

- 33 Stephan Grißer, 4 Pf., 29 J. Acker, 11 M. Wiesen.

Nr.

- Kontribut. 40 fl. 6 bz. u. jährl. 2 fl. 44 fr. [1000 fl.].
- 34 Johann Stocker [200 fl.].
- 35 Martin Eudroff [700 fl.].
- 36 Carl Gotts Abe, 6 Pf., 23 J. Aecker, 12 M. Wiesen, 2 J. Wald. Kontrib. 34 fl. 35 fr. u. jährl. 2 fl. 40 fr. [1000 fl.].
- 37 Franz Lindinger.
- 38 Johann Frieß [400 fl.].
- 39 George Kreuzer.
- 40 Carl Stocker.
- 41 Hannß Bleibel [1000 fl.].
- 42 Hannß George Gaßer [460 fl.].
- 43 Joseph Gotts Abe.
- 44 Jacob Meder, 4 Pf., 30 J. Aecker, 14 M. Wiesen, 4 J. Wald. Kontribut. 41 fl. 20 fr. u. jährl. 2 fl. 52 fr. [550 fl.].
- 45 Eine wüste Baustelle.
- 46 Joseph Grißer [900 fl.].
- 47 Themas (sic!) Frieß [300 fl.].
- 48 Eine wüste Baustelle.
- 49 Johann George Kern, 6 Pf., 43 J. Aecker, 12 M. Wiesen, 2 J. Wald. Kontribut. 52 fl. 5 fr. u. 3 fl. 52 fr. [1200 fl.].
- 50 Hannß Rauß [600 fl.].
- 51 Michael Amme [700 fl.].
- 52 Hannß Martin Stocker [500 fl.].
- 53 Mattheas Stocker } [200 fl.].
- 54 Michael Stocker } [200 fl.].
- 55 Hannß Frieß [400 fl.].
- 56 Nicolas Petitcolas der Welsche Lohgerber.

Die Heergasse (1793 Schreiner Jörgls Gähle und Rieffergähle; jezt Rosenstraße).

Gleich und eben.

- 57 Michael Bader.
- 58 Conrad Moritz.
- 59 Johann George Göge.
- 60 Elias Wachter.
- 61 Martin Stocker.

Nr.

Die Biergasse.

Diese Gasse von Nr. 62 bis 73 bergan, beträgt die Höhe 32 Fuß, in der Mitte ein hohler Weg und die Häuser theils erhaben, theils abhangend.

- 62 Joseph Erne.
- 63 Johann Anton Felix Frey.
- 64 Conrad Hepting, Wirt zur Lilie (Nge, Gilge, Zelle [800 fl.].
- 65 Joseph Meßmar, 4 Pf., 23 J. Acker, 9 M. Wiesen, 4 J. Wald. Kontribut. 35 fl. u. jährl. 2 fl. 36 fr.
- 66 Hannß Fischer, 6 Pf., 38 J. Acker, 13 M. Wiesen, 5 J. Wald. Kontribut. 51 fl. 12 bz. u. jährl. 3 fl. [800 fl.].
- 67 George Groß.
- 68 Michael Seyfried [700 fl.].
- 69 Joseph Lindberger.
- 70 Joseph Haucher [1200 fl.].
- 71 Jacob Mehler.
- 72 Salomon Levi, ein Jude [800 fl.].
- 73 Joseph Burg.

Der Markt (jetzt Karlsstraße vom Hirschen bis zum Rathause).

Uneben; wo die Linde stehet an dem Rathause, ein erhabener Ort und gegen die Biergasse abhangend.

- 74 Jacob Heßler, Wirt zum Hirsche, 6 Pf., 55 J. Acker, 20 M. Wiesen, 4 J. Wald. Kontribut. 66 fl. 40 fr. u. jährl. 3 fl. 34 fr. [1500 fl.].
- 75 George Frise, Wirt zum Adler, 4 Pf., 30 J. Acker, 8 M. Wiesen. Kontribut. 40 fl. 25 fr. u. jährl. 2 fl. 31 fr.
- 76 Johann George Eisele.
- 77^{a-b}. Johann Bauer, Wirt zur Krone, 6 Pf., 46 J. Acker, 16 M. Wiesen, 3 J. Wald. Kontribut. 63 fl. 20 fr. u. jährl. 3 fl. 3 bz.
- 78 Das Rathaus (1793 mit dem Prangerplatz).

Die Gasse auf dem Lehenant (1739 uffen Le; 1779 Lehe; 1786 an der Ziegel- oder Schweningenstraße; 1793 aufm Lehen).

Gegen Nr. 83 ein wenig bergan und die Straße dafelbst etwas tief.

Nr.

- 79 Friedrich Stocker.
 80 Friedrich Weckerle, Wirt zum Weißen Kopf.
 81 Joseph Sarcé.
 82 Thomas Fischer.
 83 Johann George Fehler.

Die Stockergasse (1793 Haupt- oder Allmendstraße, auch Schmidgasse genannt, jetzt Karlsstraße etwa vom Engel bis zur Sonne).

Von Nr. 84 bis 96 bergan, beträgt die Höhe 14 Fuß, die Häuser gegen Mitternacht erhaben, gegen Mittag abhangend und der Weg etwas hohl. Nr. 94—96 die Häuser an erhabenem Orte.

- 84 Joseph Stocker.
 85 Johann Keller.
 86 Joseph Wilhelm, 5 Pf., 38 J. Aecker, 17 M. Wiesen, 10 J. Wald. Kontribut. 58 fl. 20 kr. u. jährl. 3 fl. 8 kr.
 87 Johann Wilhelm.
 88 Jacob Bulckert, 6 Pf., 51 J. Aecker, 17 M. Wiesen, 4 J. Wald. Kontribut. 55 fl. u. jährl. 3 fl. 10 kr. [700 fl.].
 89 Johann Schrenk, Wirt zur Linde.
 90^a Samuel Weil, der Hofs Jude und Consorten, 90^{b.c} Scheune und Garten (1624—1667 im Besitze der Frhrrn. v. Schellenberg; 1705—1718 des Juden Weil; später bewohnt von Clavel, jetzt von Oberforstrat Lindner).
 91 Johann George Pfaller.
 92 Mattheas Kauf.
 93 Lorenz Burin, 4 Pf., 21 J. Aecker, 9 M. Wiesen, 2 J. Wald. Kontribut. 31 fl. 36 kr. u. jährl. 2 fl.
 94 Conrad Kauf.
 95 Mattheas Reß [500 fl.].
 96 Joseph Bader, 5 Pf., 27 J. Aecker, 8 M. Wiesen, 3 J. Wald. Kontribut. 35 fl. u. jährl. 2 fl. 29 kr.

Die Gasse auf dem Felderle (1787 Hofsweg hinter dem Döfen oder Kirchhofsweg zu St. Sebastian; 1793 die Fölterle oder Kirchhofgasse; 1839 Sebastiansstraße; 1853—1873 die Döfengasse; seit 1882 Schulstraße.)

Nr.

Die Häuser etwas erhaben und nach dem hohen Em-
minger Weg bergan.

- 97 Andreas Fritsche und Consorten.
- 98 Nicolas Meyer.
- 99 Hannß Lange, Wirt zum Ochsen.
- 100 Jacob Bury.
- 101 Hannß Weniger.
- 102 Hannß George Weckerle.

Die Quergasse beim Gasthose zur Linde (1793
das Gaisgäßle.)

Von Nr. 103 bis 111 bergan, beträgt die Höhe 80
Fuß, in der Mitte ein hohler Weg, und die Häuser teils
erhaben, teils abhangend.

- 103 Johann Jacob Stocker, 5 Pf., 23 J. Aecker, 12 M. Wiesen.
Kontribut. 35 fl. 21 fr. u. jährl. 2 fl. 40 fr. [1000 fl.]
- 104 Martin Scherßfinger.
- 105 Martin Göge.
- 106 Hannß Langens Witbe.
- 107 Johann Fischer.
- 108 Veit Bremberger.
- 109 Michael Stickle [600 fl.].
- 110 Joseph Andreas.
- 111 Johann Heßler, 5 Pf., 52 J. Aecker, 20 M. Wiesen, 6 J.
Wald. Kontribut. 63 fl. u. jährl. 3 fl. 40 fr.

Die Gasse auf der Halte (1793 Haldenstraße, der
Kirchweg.)

Liegen an einem erhabenen Orte und beträgt die Tiefe
gegen des Wassers 30 Fuß.

- 112 Martin Becke.
- 113 Das Oberamthaus samt anliegenden Garten, so der Herr
Oberjägermeister iho bewohnt (auch Junker Kripens Haus, das
alte Hofzahlamt, jetzt Konsumladen.)
- 114 Hannß George Ripplau und George Bader.
- 115 Ambrosß Bauer, 4 Pf., 38 J. Aecker, 17 M. Wiesen, 2 J.
Wald. Kontribut. 50 fl. 25 fr. u. jährl. 2 fl. 52 fr.

Nr.

Die Gasse an Metzger Stege (1793 hinter der Post am Brigasfluß, im sog. Spizzinken oder Reißlege hinter der Post, im Winkel hinter der Post; 1839 Saawinkel; jetzt Poststraße und Postplatz bei der Leopoldsbrücke.)

Gegen Nr. 123^b bergan, und beträgt die Höhe 40 Fuß, bei Austragung des Wassers sind die Häuser teils dem Wasserschaden unterworfen.

116^a Johann George Fischer Teutscher Lohgerber, 116^b dessen Gerberei.

117 Mattheas Wasser.

118 Johann George Fischer.

119 Christian Wolckerts Erben.

120 Johann Jonas, Wirt zur verkehrten Welt (jetzt Falken-Post.)

121 Der Gemeinde allhier (die Gemeinde-Mezig; jetzt Bezirkskommando.)

122 Joachim Hessler.

123^a Johann Jacob Seilers Erben, die Baderei. 123^b Scheune (das Dttlesche Haus oder Blumengartenhaus).

An der Kirche (1793 Kirch- und Schloßstraße, Kirchenberg, Kirchensteige).

Liegen uneben und bergig.

124 Die Renterei-Wohnung, welche igo der Herr Kommissions-Direktor von Stockhausen bewohnet.

125 Die Pfarr-Wohnung.

126 Des Kapellans Wohnung.

127 Des Schulmeisters Wohnung.

In Winkel (1793 an der Galdenstraße im Winkel genannt, jetzt bei der Wirtschaft zur Burg).

Liegen etwas erhaben.

128 Mattheas Kessler.

129 Barthol Winder Mander.

130 Johann Gasser.

131 Michael Stenßel.

Die Pforner Straße (1793 Haupt- oder Allmendstraße, auch Schmidgasse genannt, jetzt Karlsstraße von Provence bis über die Kirche).

Nr.

- Bergunter, und beträgt die Tiefe von Nr. 132, wenn es (sic!) Wasser recht in seiner perpendic. Linie, bis 143 50 Fuß; die Häuser theils gegen Mitternacht erhaben und gegen Mittag abhangend. Von Nr. 143 bis 147 bergunter, die Tiefe beträgt 41 Fuß, die Gärten gegen Mitternacht sehr erhaben und in der Mitte ein hohler Weg.
- 132 Philipp Uhler, 5 Pf., 32 J. Acker, 9 M. Wiesen, 5 J. Wald. Kontribut. 38 fl. u. jährl. 2 fl. 40 fr.
- 133 } Joseph Hirte 1 Haus u. 1 Scheune, 5 Pf., 39 J. Acker,
134 } 15 M. Wiesen, 5 J. Wald. Kontribut. 54 fl. u. jährl.
3 fl. 36 fr.
- 135 Joseph Fehrbach und Konforten.
- 136 Hannß George Bürle.
- 137 Michael Bury.
- 138^a Conrad Buckel, 138^b Scheune.
- 139 George Fischer.
- 140 Joseph Tritschler.
- 141 Des Kirchmehners Wohnung (in jener Zeit Mehner Conrad Nauß, 5 Pf., 23 J. Acker, 8 M. Wiesen. Kontribut. 31 fl. 15 fr. u. jährl. 2 fl. 10 fr.).
- 142 Johann Taubert.
- 143 Joseph Schüe, 2 Pf., 26 J. Acker, 6 M. Wiesen. Kontribut. 33 fl. 50 fr. u. jährl. 1 fl. 46 fr.
- 144 Der Herrschaftl. Fasangarten samt dem Lusthause.
- 145 Das Herrschaftl. Jagdzeughaus, in Jäger-Garten.
- 146 Ein Jäger-Haus in demselben, so igo der Forstmeister bewohnt.
- 147 Hannß Martibed.

In Schloße.

- Das Schloß lieget sehr tief, gegen Nr. 142 zu beträgt die Tiefe 20 Fuß, gegen die Gärten sub Nr. 144 et 145 30 Fuß.
- 148 Die Hochfürstl. Regierung, Kanzlei und andere Wohnungen.
- 149 Die Ställe und Scheunen.
- 150 Das Waschhaus.

186 Orts-, Bevölkerungs- und Namenskunde von Donaueschingen.

Nr.

- 151 Ein Haus vor fürstl. Bediente.
152 Der Lustgarten, welchen der Herr Oberjägermeister igo im Gebrauch hat.
153 Das Malzhaus.
154 Das Brauhaus.
155 Der Holzhof zum Brauhause.
156 Ein Garten, welchen der Herr Kanzler in Gebrauch hat.
157 Ein Garten, welchen der Hofgärtner in Gebrauch hat.
158 Des Rentmeisters Wohnung in alten Schloße.
159 Dasselbst das Kastenhaus.
160 Dasselbst ein Haus, worinne Getreidigböden und die Kustobien sind.
161 Ein Garten, welchen der Rentmeister in Gebrauch hat.
162^{a,b} Herrschaftliche Hopfgärten.
163^a Der Herrschaftl. Grubengarten.
163^b Dasselbst ein Garten, welchen der Regierungs-Sekretarius in Gebrauch hat.
163^c Dasselbst ein Garten, welchen der Rentmeister in Gebrauch hat.
164^a Die Meierei.
164^b Der Garten dazu.
165 Die Lohmühle.

Die Vorstädte.

- 166 Siemon Bruder [500 fl.].
167 Johannes Scherzfinger [200 fl.].
168 Johann Hohenecker [400 fl.].
169 Eine wüste Baustelle.
170 George Gotts Abe.
171 Dem Hospital gehörig [200 fl.] (auch Gemeinsspital oder Armenleutenhaus).
172 Jacob Scherr [300 fl.].
173 Mattheas Wehrle.
174 Joseph Fritsche.
175 Des Scharfrichters Wohnung.
176 Das Hundehaus.

III. Alphabethisches Verzeichniss der von 1500—1800
in den Urbarien vorkommenden Familien-Namen nebst
Spitz- und Beinamen.

1500—1600.	1600—1700.	1700—1800.
		Aberle Abinger
Algen, Algin, All- gewe, Allgewer, Al- gin	Alge, Algeum, Algin	
Andris, Anderis, And- ris, Andreas Bächlin, Bechlin	Aman, Ammann Andres, Anderes, Andris Bechle, Bechlin, Bäch- lin	Anme, Amann Andreas, Anderß, An- dres
Bader, Pader	Bader, Baader, Bad- ter	Bader, Baader
Bayer	Bayer, Beyer	Beyer, Bayer, Baier v. Bant Barbier
Bawman, Pawman Baur, Paur, Agricola	Baur, Paur, die Bei- rin Bäurle, Beirle, Beyr- le, Peyrle, Beurle, Bierle, Bäuerle	Baumann Baur, Bauer Bürle, Beurle, Bä- erle, Bäurle
Bawstetter	Beß, Bech, Bekh Bellin, Belle	Becke, Bek, Beck Becker Belly, Belli Benni
Beng		Berner
Beß	Bickhel, Pichhel, Büfel Bühler	Bucel, Bickel Bihler

1500—1600	1600—1700	1700—1800
		Birchhofer Birkle, Bürkle Bleibel
	Bleibel, Pleibel, Ple- vel Blessing, Blössing Bolkart, Bolkhart, Bolkhert, Bolggat, Bolghart, Bolkert, Bolkhert	Bulkert, Bolkert, Bol- kart
	Brenberger, Brem- berger	Brennberger, Brem- berger
	Bruchher, Bruger, Brugger	Brucker, Brugger
	Bruder, Brueder, Bruodter	Bruder
Buch, Buch		Buchmann
		Bührer Bünder
Buri, Burin, Purin	Buri, Burin, Burri, Bury Burk, Burch, Burg, Burgf	Buri, Bury Burg, Burk
		C. f. R. Thaller, Daller
Theiber	Deuber, Deiber, Lei- ber, Deüber	Laubert, Lauber, Deüber, Deuber Dieterich
Diether, Dietheer, Dietherr	Dietheer	
Dorn	Dorn Dreer	Dorb Treier, Treyer, Dreh- er Dufner

1500—1600	1600—1700	1700—1800
Tullenweyß, Dulen- weiß	Dulaweiß, Dulen- weiß, Tulenweiß	Duri Durler
Eberlin	Durler	
Eglin	Egert Egle Ehring, Ering	
Eigenmann	Eigenmann Eifelin, Eyselin, Ey- sele	Eisele, Eisele Elsäßer
	Emminger	
	Engelsman, Engelß- man	v. Engelberger Engelsmann
Enngesser	Ennz	Engeser, Engesser
		Erndle Erni, Erne Faigle
Faller	Faller, Fahler Fehler, Befler	Pfaller, Faller Bäfler, Fehler, Fäs- ler, Fäßler
	Fagi	
	Verenbach, Böhren- bach	Beehrbach, Beehren- bach, Fehrbach, Fehrenbach
	Fürnbacher, Firn- bacher, Bernbacher	Fernbacher, Beehren- bacher, Böhren- bacher
		Fink
Wischer, Fischer (1584 Hans Fischer jung genannt Keller,	Wischer, Fischer, Fii- scher	Fischer (1715 Ma- theis Fischer ver- heiratet mit Maria

1500—1600	1600—1700	1700—1800
Stieffohn d. Hans Keller f. Fischer Keller)	Bischer Keller, Fischer Keller, Füscher Kel- ler	Keller f. Fischer Keller)
	Freyburger	Fleischmann Fluom Frei, Frey
Frieß, Fries	Frieß, Friß, Früeh, Fries Fritsche, Fritschy, Fritsche, Fritschin	Freidigmann Fricer Friderich Frise, Fries, Frieß
Friß	v. Füneckh Fuoterer	Fritschy, Fritsche
Ganther, Ganntter, Gantter Gasser	Ganter, Ganther, Gantter, Gandter Gasser, Gasser Gäßle, Gessle, Gesslin Gäßler, Gessler, Ges- ler, Kessler Geiß	Gail Galimberti Ganter Gasser, Gasser Kessler, Gessler, Gäß- ler
Gottsabend, Gog- aubent, Gottsaubent	Gotsabendt, Gotts- aubendt, Gotts- abend, Gogabend,	Gerstner, Gerster Gyrarde, Chirarde Gleiser, Kleiser Gotts Abe, Gotts- abend

1500—1600	1600—1700	1700—1800
	Gotsobet	
	Göb, Göz, Gek	Kek, Gek, Göke, Gök Grasselli Griener
Griker	Griker, Grizer, Crei- ker, Kriker	Creuker, Kriker, Gri- ker, Kriker
	Gutgsell	Groß, Gauß, Guoß Guetsell
	Hachhenios, HochenJof	Hagenbach Hall Hartmann
	Hartmuoth	Hafenfratz
	Häfler, Hefler, Hes- ler, Höfler	Hesler, Hefler, Häf- ler
	Hauger, Huger	Hauher, Hauger Hauser
	Häußle, Heußle, Heißle, Heißle, Heißle, Heißlin, Hissle	Häußlin, Heißle, Häusle
Heberlin	Hebting, Hebbing	Hebting, Hepting Hecht Hegner Heim Heine Heinemann Heizelmann Haizmann, Heizmann
Hennßler		Herle
Hinderfich	Hinderfich	Hinterskirch, Hin- derskirch

1500—1600	1600—1700	1700—1800
Hirt, Hert, Hürtt, Hirtt	Hirth, Hirdt, Hürth, Hürtt, Hirte, Hirt, Hürdt, Hertth	v. Hirlinger Hürth, Hirth, Hirt
	Hohenegger, Hochen- egger, Hohenecker, Hochenecker	Höffler, Hessler, Hös- ler Honecker, Hohnacker, Honnegger
	Hornstein	Honold
		Hummel Hund Hünernwadel
Jäcklin, Jäckli	Jöcklin, Jechlin	Jechhauff, Jeguff Jonas
Keffer, Kefer, Käfer, Keefer	Jonas Keffer, Kefer, Köffer	Köffer, Keffer, Kefer, Käfer Kaiser, Kayßer Kaltenbach Kammerer Karl
Karpff Keller (1584 Hans Keller, dessen Stief- sohn Hans Fischer f. Fischer Keller)	Keller (1653 Hannß Keller)	Keller (1725 Johann Keller) (1728 kam auch ein Johannes Keller mit Weib aus Böhmen als Senner auf den hies. Maierhof)
	Kern	Kern Kerner Ketterer
	Kienberger	

1500—1600	1600—1700	1700—1800
	Kilian	Kindler Kirsner (1753 Kir- ner) Glärer Klöfler Klosternecht Kneip
Knoll	Khnoll Kopp Koppmayer Costanker	Kopp Kriß, Christ Kuen Kummerer
Ruppinger, Cupinger	Cupinger, Ruppinger Kuterauff (1651 Mi- chael), Kuteruf, Kuttruff, Kutroff, Guttruff, Kuttrauff	Gudroff, Guttruff, Kut- ruf, Kuttruff (Kutt- ruf ein Trinkgefäß)
Lang	Lang	Lacher Lang, Lange v. Lang v. Laßberg Leber Lehmann
	Leitich	v. Lenz Leun, Levi
Limperger	Limperger, Limpber- ger, Limberger Lindh Lindinger, Lindtinger, Lintinger	Lindberger, Limber- ger Lindinger Lueger

1500—1600	1600—1700	1700—1800
Maier, Mayer, Maier er	Mayer, Meyer	Meyr, Meyer, Mayer, Maier Mantler Marfard Marschal Martin
Meeder	Meeder, Meber, Me- ter, Mäder Menrab, Menrabt Menginger	Medter, Mäder, Me- ber
Merz	Merth, Merth Merz, Merz Mesmer, Mesmer Mezger Mezler, Mezler	Merf Merz Mesmar, Mesmer Mezger Mezler, Mezler Mittelmayer Moriz, Moriz Mofer Moßer Miller, Müller
Miller Murer Nabholz	Moriß Mofer, Moßer Miller, Müller Nabholz Negin Neuberger, Neyberger Neuburger	
Niebergalt, Niefergelt	Neuthomb, Neuthom, Nicum	v. Neuenstein Neithumb
Nops	Paul	Nober
	Pfister	Petitcolas Pfister Provence
Rauf	Rauf, Rauf	Rauf, Rauf

1500—1600	1600—1700	1700—1800
Kenz, Keng	Keslin	Kest Keuther Kibola Kieger, Kiegger Kieble, Kieplin, Kippau, Kieple
	Kieble, Kieple, Kieple	
	Kieder	
	Koch	Koß
	Kogen, Kogger, Koga	Kolle Kopp Kothweiler Kodler, Kothler Kottler Salzmann
Rotler	Kottler, Kotler	
	Scheffer	Scheideck, Scheidegg Scheifele Scheible
	Schellenberg	Schellenbuch Schehrer, Scherr, Scherrer, Scherer Scherksfinger, Scherks- inger Scheii, Schüe, Schey Scheu
	Scherer	
	Scherzinger, Scherks- inger	
	Schey, Scheii, Schew, Scheuch, Schy, Schyh	
		Schildknecht, Schilt- knecht Schillinger Schiltker Schlatter

1500—1600	1600—1700	1700—1800
		Schmider Schmied
	Schmug, Schmuz Schnüringer Schonner	
	Schreiber	v. Schorer
Schump, Schumpp	Schrenck, Schrenk Schumpp, Schumb, Schump	Schrenk, Schrenck Schump, Schumpp
	Schwehr, Schwöhr Schweizer Schwendh Sedellmayer Seidel, Saitel	Schuzer Seidel, Seidler, Seitel ler
Schweitzer Schwength		
	Seyf, Seiff, Seiff Seyfridt, Syfrid, Syfridth, • Sey- friedt, Seuffrit	Seif, Seiff Seyfriz, Seyfried, Seisfried
Sifrid		Seiler Seiz
	Seltenreich, Sellten- reich	Seltenreich
Seltenreich		Semann Sibler
Sorg	Sorg Speck, Speckh, Speck Spieß	Sarck, Sorg Speck
Stardh Staub	Staudt	Steger
	Steineman, Stein- man	Steinman

1500—1600	1600—1700	1700—1800
	Stenzel, Stenzel, Stenzer	Stenzel, Stenzell, Stenzel
Steib, Steub, Styb, Stöb	Steüb, Steib, Steub	Steurer Stimpfle
Stitzenberger, Stizen- berger, Steitzenber- ger, Steützenber- ger, Stünzenber- ger, Stützenberger, Styzenberger	Stingenberger, Stei- zenberger	Stitzenberger
	Stoçher, Stogger, Stoçer, Stoçar	Stoçer, Stofer
	Straub	Straub
	Strell	
	Stibi, Stiby	Stübi
	Stückhle, Stöckhle, Stückle, Stikhle, Stückhle, Stekhle, Stigle	Stöckhle, Stickle, Stükle, Stückle
	Sulzmann	Thoma
	Dritscheller, Tritschel- ler, Tritscheler, Dritschler	Traiber, Traier Tritscheler, Thritsch- ler, Tritschler
	Uhler, Uller, Uohler, Voller	Uhler
	Vallet	Unold
	Veith, Veit, Veidt, Widt	Veit
Veter	Veter Vischer f. Fischer	

1500—1600	1600—1700	1700—1800
Vogt		Böhrenbach f. Fehren- bach Wächter
Warm	Wagner Waller Walliser Warmb, Warm Waser	Warmb, Warm Wasser, Waßer Wasmer, Wasmer
Weber	Weber Weckerle, Weckerle, Wekerle Wehinger, Wenger	Weckerle, Wekerle Weninger, Wehinger, Weniger
	Wehle Wehrle, Wehrlin, Werle	Wehrle Weyhl, Weyl, Weihl Weil
	Weifhart	Weiß v. Welfer
Wengler Wernher, Werner	Werner	Werner Wezel Widmer Wiehl
Wilhelm	Wilhelm, Willhelmb	Wilhelm, Willhem Willmann Winter Winterhalder Windermandtell, Winder Mander, Wintermantell,
	Winthermantl, Win- termantel, Winter- mandel	

1500—1600	1600—1700	1700—1800
		Wintermantel
		Wisman
		Wolkert
		Woller
		Wulli
		Zahn
Ziegler	Zeberle, Zeberlin,	
Zimer	Zäberle	
		Zimmermann
		Zindel
		Zwenger

Die Spitz- und Beinamen sind in vielen Fällen wegen der Unterscheidung mehrerer gleichnamiger Personen zur Notwendigkeit geworden. Sie wurden gebildet

1. öfters durch Beifügung des Namens des früheren Hausbesizers, so daß der Name an dem Hause haftet (Schwengle, Speckle, Hanskristen, Josle, Strickers zc.),
2. durch Beifügung einer Eigenschaft des Namensträgers (Großhans, Langhans, der Weiß, der Schwarz zc.), oft auch durch Zusatz einer guten oder üblen Gewohnheit des Benannten (der Kinkenbauer, der Näckhend, Eilenspiegel, Spaß zc.),
3. durch Beifügung des Gewerbes oder Geschäftes, sei es auch von einem Vorfahren (der Fueterer, Mühlebauer zc.).

genannt:

Beirlin, 1684 Hans Kaser.

Benisbaur, 1777 Mathias Schmid.

Bierhansele, 1711 Joannes Hessler.

Broßi u. Broßibaur, 1777 und 1793 Johannes Fischer (oben in der Gaisgasse, bei der Linde. 1715 Ambrosy Bauer. 1725 Ambrosy Bauer. 1775 Johann Baur sog. Broßi, vorher Jakob Baur).

genannt:

Brosihanns,	1616/23 Hans Limperger.
Christlessohn,	1739 Joseph Baur.
Christilis,	1777 Johannes Baur.
Kristelis,	1793 Xaveri Baur.
Dorn,	1777 Johannes Meßmer.
Eilenpiegel,	1683 Hanns Keffler † 1691.
Ferberhänklein,	1649 Hans Andreß.
Fueterer,	1669 Hansß Füscher. 1684 Hansß Wischer des Fueterers Stieffohn. 1704/34 Hans, Joannes Füscher. 1704 Geörg Füscher. 1739 Martin Füscher. 1777 Joseph Füscher (Biergasse).
Fuetergergel,	1695 Georgius Füscher.
Futterhanß,	1669 Johann Füscher, Joan Füscher vulgo fueterhans. 1661 Hansß Füscher, Fuetterers Sohn. 1684 Martin Wischers Großvater Hansß Füscher, Schloßmayer. 1684—1734 Hansß Füscher Futerer (Biergasse).
Gettsch,	1704 Joachim Weyhl, Jud.
Groß,	1693, 1722 Hansß Lang.
Großer,	1739 Johannes Hirt.
Großhanß,	1584, 1669, 1684 Hansß Lang.
Großhansen Sohn,	1618 Hans Lang.
Hankelsohn,	1739 Joseph Fries.
Hankeller,	1708 Joannes Füscher † 1708.
Hankristen,	1661, 1715 Hansß Christa Gäbler. 1793 Kristian Hauser Schuster, zuvor Johann Hauser Schuster (Haus in der Herdgasse).
Hans Lang,	1777 und 1793 Joseph Kuttruff (Mühlegasse).
Jäger Stoffel,	1736 Christophorus Helm.
Josle, Jossis,	1793 Jodocus Füscher (Mühlegasse, unten bei der Mühle).
Jubendicker,	1717/18 Marum Weyl, Sakjud (Haus oben in der Biergasse vor dem Hirschen; vom Juden kauft's Claude Provence jetzt Rasina).
Kiefersohn,	1777 Bapt. Stocker.

genannt:

- Kleinhanz, 1584, 1620, 1625 Hans Kefer.
 Kreuzbaur, 1777, 1793 Joseph Kindler (im Winkel, an
 der Schmidgasse).
 Leß, c. 1600 Hans Miller.
 Luzensohn, 1739 Lorenz Gotsabendt.
 Mederjochli, 1636 Jacob Meder.
 Metzgerhanns, 1583 Hanns Grizer.
 Meyer, c. 1600 Hans Wischer.
 Millerhanz, 1665 Joannes Simperger † 1665. 1739 Jo-
 seph Simpperger.
 Mühlebaur, 1793 Johann Frey (zuvor Joseph Bruder,
 Müller; Haus an der Karlsstraße, jetzt Sattler
 Dreß). 1838 Joseph Meder, Müllerbauer. 1839
 baut Jos. Meder ein neues Haus außen an
 der Billinger Straße.
 Näckhend, 1623 Hans Kefer der Näckhend.
 Neven Baur, 1739 Joseph Meyer.
 Nobiß, 1680 Hannß Zeberle der Nobiß.
 Paulinssohn, 1680 Hans Lang.
 Reithanz, 1714 Joannes Miedler.
 Renck, 1558 Jörg Seltenreich.
 Rinkenbaur, Ringgenbaur, 1793 Gallus Häppler. Gallus Häppler
 hielt an der alten Tracht fest und trug noch
 Schnallenschuhe, obgleich sie sonst nicht mehr
 getragen wurden, daher erhielt er den Bei-
 namen Rinkenbauer (vom mhd. rinke, ringge
 = Spange, Schnalle am Gürtel, Schuh etc.).
 Sailer Anna, 1695 Anna Geßlerin †.
 Scheurenkrämer, 1714 Mathias Beurlin †.
 Schmule, 1704 Samuel Weyhl.
 Schneger, Schnegerbeck, 1779, 1793 Johann Hirth Beckenmeister
 (1780 neuerbautes Haus in der Billingerstraße).
 Schwängle, Schwengle, (c. 1580 Matheiß Schwendch u. Michell
 Schwength) 1616 Hanns Kefer dictus Schwäng-
 lin † 1663. 1661/84 Jacob Kefer. 1677/84

genannt:

	Simon Kefer. 1731 Anton Käfer genannt Schwängle † 1735. Vor 1793 gab Simon Kefer gen. Schwengle seinem Tochtermann Joseph Häßler Haus und Hof. 1793 Joseph Häßler (Mühlegasse).
Schwarz,	1739 Joseph Zeberle.
Sibermacherhanß,	1713 Jo. Fischer †.
Spaß,	c. 1600 Hanß Negelin.
Speckhjoeseh,	1741 Josephus Bader vulgo der Speckh-Joseph †.
Speckle,	1753, 1777 Joseph Baader.
Stockersohn,	1739 Johannes Meder.
Stricker,	1739 Joseph Fischer. 1777 Hieronymus Fischer. 1793 Johann Fischer (Herdgasse).
Türk,	1703 Johannes Stockher.
Ummezger,	1793 Jakob Naus.
Vogl,	1627 Martin Limperger dictus der Vogl.
Vory Sacha,	1739 Joseph Kesser.
Weiermann,	1739 Johannes Rauß.
Weiß,	1633 Martin Hürt.
"	1739, 1777 Johannes Meder der Wiß.
Bullenweberin,	1745 Maria Gößin †.
Ziegler Thoni,	1793 Antoni Wasmer.
Zoller,	1680 Michell Stockher.

IV. Die im Jahr 1680 gebrauchten Taufnamen.

Nach einem Verzeichnis aller hiesigen Untertanen waren im Jahre 1680 bei 136 Männern und 225 Söhnen, also zus. 361 männlichen, und bei 136 Weibern und 227 Töchtern, also zus. 363 weiblichen Einwohnern die folgenden Taufnamen in der angegebenen Anzahl verwendet:

Adam, Adam	1	Ambrosi, Broisy	1
Agatha, Aggata	14	Anna	60
Agnesa, Angnes	1	Anna Magdalena	1

Anna Maria	24	Jobocus, Joß, Josef	1
Andreas, Andrefß, Anderes, Andereafß	4	Johanna	2
Anthoni, Andony, Antoni	1	Johannes (29), Johann, Hans (43), Hannsel	72
Augustin, Auggistein	1	Hans Christa	1
Balthafß, Baldaß	5	Hans Gerg, Hans Geörg,	
Barbara	28	Hans Jerg	12
Barthle, Barthel, Bardtle, Bartli	5	Hans Jacob, Hansjoco, Hans= jockele	11
Brigida, Brigitha, Bride	2	Hans Martin	3
Christa, Christian, Kristian, Krista	11	Hans Michel	1
Christina, Kristina	5	Joseph, Josebh, Josep	34
Christoffel f. Stoffel		Karl, Carle	2
Ciprian, Cyprianus, Cibirian, Ciberian, Ciper	2	Kaspar, Casper	5
Clara, Klora	1	Katharina, Kathrina, Catrina	46
Cleve, Cleovea, Kleve	2	Konrad	8
Dorothea, Duradea	2	Leonhardt, Lienhart	1
Eleonora, Leinora	1	Lorenz	6
Elisabeth, Elisabetha, Lisa= beta, Lisabet	16	Lucasß	2
Eva	3	Lucia	2
Ferdinand	1	Magdalena, Madlena	22
Francisca, Frankißga	3	Margareth, Margaretha,	
Franz	7	Margreta	11
Franz Anton, Franz Anthony	1	Maria	95
Franciscus Xaverius	1	Maria Anna	1
Georg, Gerg, Jerg, Jörg	18	Martin, Marti	14
Gerdrauth, Gerdrauta	2	May	1
Günter	1	Mathias, Matheis, Mat= theuß, Mathis, This,	} 43
Heinrich	1	Theus	
Helena, Heleina	2	Mathäus, Mattheuß, The= bus, Debus, Mathebus,	
Jacob	31	Matebus	
Ignati	1	Mathäus u. Mathias sind	
Joachim	2	schwer zu unterscheiden u.	

find offenbar mit einander		Stoffel	2
verwechselt		Susanna	5
Michael, Michell	20	Thoma, Doma	6
Peter	2	Ulrich	3
Philipp, Filib, Willib, Lipp	1	Urban	1
Rosina	1	Ursula, Urschala, Ursala	6
Rudolph	1	Veith, Veidt, Veit, Vitt	2
Salome, Salame	2	Berena, Vereina	2
Sebastian, Bascha	3	Walburga	1
Simon, Simeon	9	Ziriac (Zil Jacob!)	1

V. Zusammenstellung der Flur- und Waldnamen auf der Donaueschinger Gemarkung.

- a. Flurnamen der Gewanne in den drei Eschen (d. i. Winter-, Sommer- und Brachesch) und der Wiesen aus den Jahren 1584, 1661—90 und 1793.
 1. „Im Desch oder in der Zelg jenet dem Wasser“, auch „im Oberösch oder übers Wasser“ (die jenseits der Brigach und die vom Grüninger Weg im Pfaffental bis zur Banngrenze westlich der Billinger Landstraße gelegenen Felder.)

Urbar von 1584.	Urbaren von c. 1661 — 1690.	Bannkarte und Urbar von 1793.	Uebersichtsplan nach der Vermessung von 1887.	Erklärung einiger Namen.
im Aitweg.	am Aitweg, im alten Weg.	am Aitweg oder am Rodenbach, am Aitweg oder Aufemer Stig.	Am Aitweg.	
ob dem Aipenhöflein.	hinter, neben dem Aipenhöflein, oben auf den Gäßinger Steig, — auf den Aimmendshofer Weg.	am Aitweg oder am Rodenbach, am Aitweg oder Aufemer Stig.		
übern Ufheimer Steig, am Ufamer Steig.	im Aufemer Steig, am Ufinger Steig, im Ufamer Steig oder im Schlauch, am Ufamer Weg, am Ufinger Weg, am Aufemer Weg oben auf die Kirchsteig, auf den Uffamer Kirchweg.	beim Aufemer Kreuz, am Aufemer Kreuzweg oder an der Ebne.		
		unter der Aufemer Steig, am Aufemer Stigweg, am Aufemer oder Gäßinger Stigweg, auf dem Aufemer Weg oder beim Schindgäßle am Tiefen- oder Aufemer Weg, auf den Aufemer Weg oder sog.		

Urbar von 1584.	Urbarien von c. 1661—1690.	Bannkarte und Urbar von 1793.	Uebersichtskarte nach der Vermessung von 1887.	Erklärung einiger Namen.
im Begling am Wasjer hinauf, im Begling, im Begling.	im Begling, am Beglin, Bögling, im Böglin. beim Bildstock, ob dem Dreinklinger Bildstock.	Kirchsteig, der Aufemer Fahrweg oder Steig, unter der Aufemer Steig am Fußweg im Köpfl gen. am Aufemer Totenweg gegen Oberaufen. an des Bennishalden, ein Acker das Bennishalden gen., ob des Bennishalden oder am Schluch. im Bezenbühl, auf dem Bezenbühl oder am Hargarten. im Begling, am oberen Begling, im unteren Begling.		Bennsbauer wurde 1777 Matthias Schmid genannt; (1793 war Joseph Benni Zimmermeister hier). ob mit Bize, abd. bizana, Bezeine, Bezeine urpr. eingegäunte Güter, meist unmittelbar hinter dem Dorfzaun (Buch, Oberdeutsches Sturna-

menbuch), zusammenhängend?

	Beim Bräunlinger Brunnen.	Beim Bräunlinger Brunnen.	
Bräunlinger	an der Bräunlinger Steig	an der Bräunlinger Steig	an der Bräunlinger Steig
Brunner.	oder 3 Milten gen., auf	bei der Bräunlinger Steig	ob dem Alpenhöfle.
Bräunlinger	oben am Bräunlinger Weg.	im Bräunlinger Weg, ufm	Bräunlinger Weg.
Steig.	in der Bruch oder Schluch,	in der Bruch, an der	in der Bruch, an der
Bruch.	ob dem Schluch an der	Bruch zwischen den	Bruch.
	unteren Bruch, in der ober-	Nainen gen.	
	ren Bruch oder in der		
	Fürderen, in der Bruch		
	oder Fürderen das Speck-		
	lisacker gen., in der Bruch		
	oder das Schwenglisshal-		
	den, in der Bruch oder		
	am Sießen Wasen.		
	am Brunnenbach f. Kendorich.		
	am Buchberg hinten gegen		
	Oberaufen am Almend-		

Urbar von 1584.	Urbarien von c. 1661—1690.	Baumfarte und Urbar von 1793.	Lieberfähplan nach der Vermessung von 1887.	Erklärung einiger Namen.
uf Buochhalben.	auf der Buochhalben, an der Buochhalben.	oder Aufemer Totenweg. auf der Buchhalben, unter der Buchhalben am Aufemer Fahrweg.	Auf der Buchhalbe.	
uf Ebnet, uf Ebnet.	uf dem Tulenberglin, uf den Tulenberg.	am Dullenbergle, am Dullenberg oder unter der Lohhalben. im Dünnel, im Dintfel.	Am Dullenberg.	Dulle=Dohle, Krähe.
an der Fiderin, in der Fiderin, Fürderin.	an der langen Melben oder uf Ebnet.	auf der Ebne, an der Ebne oder am Schöhren, an der Ebne oder Schwabenfuz, an der Ebne ob dem Pfaffenfall.	Ebnet.	Dintfel, Getreideart = Spelz. Ebene.
in Gärtlin.	in den Gärten oder in Bözling, im Gärtlin im Schlauch.	in der Fürderen, in der Fürderen, in der Bruch oder Fürderen. Gaad f. Staad.		

<p>im Gehren am Hüf- finger Weg. am Gestad f. Staab. im Kriechzil, im Krie- chenzil.</p>	<p>im Kriechzil.</p>	<p>Griechen, Kriechen, eine Art kleiner, schlehtartiger Pflau- men, u. Zil = Zeil, Rain, Kette, Busch.</p>
<p>am Hüngebühel oder Hagelrain.</p>	<p>im Griechzil unten auf das Totengässle, im G'richzil, am Griech- zil oder am sog. Toten- weg. G'Staab f. Staab. ob dem Hagelrain oder am Schluch.</p>	<p>Hagenrain, von Ha- gen = Hageborn.</p>
<p>zum Högern unten uf den Ufinger Steig, zum Högern.</p>	<p>vgl. ob dem langen Hag. am Högarten, f. Högernbühl.</p>	<p>Hög = Hög.</p>
<p>im Högertweg.</p>	<p>bei das Högertshaus f. Nachrichter. im Högertweg, am Högert- weg oder Süßen Waa- sen, uf den Högertweg.</p>	<p>Högert = Högert, Högert- weg = Högertweg.</p>

Urbar von 1584	Urbarten von c. 1661 — 1690.	Bannkarte und Urbar von 1793.	Uebersichtsplau nach der Vermessung von 1887.	Erklärung einiger Namen.
vor Holz, vorm Holz.	obere Hoffwieß, Hofwis, untere Hoffwieß. bei der Hohen Markt unten auf den Brunnenbach.	ob den Hofwiesen neigt der Bruch, die obere und die untere Hofwies.		
an der Holzstaig, uf die Holzstaig.	vor dem Holz, am Holz, vorm Holz oben uf den Waldweg.	vor Holz oder am Altweg, vor Holz am Hiffinger Stig, vor Holz ob dem Stellplatz. zwischen dem Holzstoß und Allmentshofer Wasser.	Vor Holz.	nach der Dertlichkeit = Holzsteige, Steige zur Holzfuhr.
an Hiffinger Staig.	an der Holzstaig, uf die Holzstaig.	auf der Holzstaig, ob der Holzstaig oder im Hockenbach, auf der Holzstaig beim Kreuz. beim Hiffinger Stig oder in Am Hiffinger Stig.	Holzlagerplatz. An der Holzsteig.	

<p>an der Hüffinger Straß. im Hüffinger Taal. am Hüffinger Weg. am Hüffinger Taal. am Hüffinger Weg. am Hüffinger Taal (Tall) am Almendshofer Bann. am Hüffinger Weg. am Hundshaus oder Zwing- er im Bohrer.</p>	<p>an der Hüffinger Straß. im Hüffinger Tal, — Tall. am Hüffinger Weg. hinter dem Hundshaus. im Hungerbüchel, uf dem Hungerbüchel, an dem Hungerbiehel, im Hungerberg. bei Sosenbüß. beim Kalschoten ober Ufamer Steig. uf den Künderin, in Kendri, im Künd- rich, im Kündel, am Schickenweg ob.</p>	<p>am Aufemer oder Hüffinger Stigweg. an der Hüffinger Straß ohn- weit dem Jogen. Bazen- häußl. im Hüffinger Taal (Tall) am Almendshofer Bann. am Hüffinger Weg. am Hundshaus oder Zwing- er im Bohrer. auf dem Hungerbüchel, am Hungerbüchel.</p>	<p>Hungerbüchl häufig vorkommend, an- grenzend an „Süße Wäfen“, vgl. dazu Buch a. a. D. S. 119. wohl Wildstock, wel- chen Soß hat se- hen lassen.</p>
--	--	--	---

Urbar von 1584.	Urbaren von c. 1661—1690.	Bannkarte und Urbar von 1793.	Uebersichtsan- nach der Vermes- sung von 1887.	Erklärung einiger Namen.
Künderich, zwisch. dem Mündelbach.	Keweg . . . in der Bendere, im Bendere Bronnenbach.	zue Lain an der Kirchssteig.		
an der Kullstaig, uf der Kirchsstaig.	aufemer Weg, uf die Kullstraas, Kullstraas, a. d. Kullstaig, Kullstaig, an der Kirchsstaig oben uf den Ufinger Weg.	unter der Klenkreute, — der Stierfurt Klenkreute mit Steinbruch.	Klenkreute.	
zwischen der Klenkreute in der Klenkreute, — Neutin, uf Klenkreute.	reutin, bei der Klenkreute Neitin.	zu oberst an Mühlwießen oder im Köpfe gen., f. Aufemer Steig.		
vgl. zum Gägern.	beim Freiz bei der Mühlen.	beim Steinbruch ob dem Langen Hag.		
uf Langthalben, Leng-	uf der Langthalben, auf der Langthalben, an	Langthalben, an		Langthalbe,

<p>halben, Langenhalben, uf Langhalben zwischen beeden Rheinen.</p>	<p>an der Langhalben.</p>	<p>ber Langenhalben oder am Hiffingertall.</p>	<p>An der Langhalde.</p>
<p>zue Lain.</p>	<p>an Langenwerden. zue Lain, zue Lein.</p>	<p>an Langenwerden. auf Lain an der Kirchsteig, z'Lain an der Mentenreute, auf Lain am Langenhaag, Lain hinter des Scharfrichters Haus, Lain hinter der Meisterey.</p>	<p>Auf Lein.</p>
<p>an dem langen Melben, an dem langen Melben an den langen Melben oder Ebnet.</p>	<p>unter der Lohhalben s. Dulenberg. Totenweg. unter dem Lohwäldle am Almend ober sog. Aufemer Totenweg, unter dem Lohwäldle oder im Pfaffenfall. neben ober ob dem Luft- und Spaziergarten.</p>	<p>unter der Lohhalben s. Dulenberg. Totenweg. unter dem Lohwäldle am Almend ober sog. Aufemer Totenweg, unter dem Lohwäldle oder im Pfaffenfall. neben ober ob dem Luft- und Spaziergarten.</p>	<p>Loh, das = Gehölz.</p>

Urbar von 1584.	Urbaren von c. 1661—1690.	Bannkarte und Urbar von 1793.	Uebersichtsplan nach der Vermessung von 1887.	Erklärung einiger Namen.
<p>Meibom. zu Milten, & Milten, zu Milten, zu Milten. zu Milten. in der Mühlwies, uf der Mühlwies, in der Mühlwies. bei des Nachrichteners Haus, bei des Scharfrichtershaus. der Refenacker am Allmendweg, der Refenacker, im Offenager. im Stadt zu Oberausen.</p>	<p>Urbaren von c. 1661—1690. zu Milten. an, bei der Mühlwies, uf der Mühlwies, in der Mühlwies. bei des Nachrichteners Haus, bei des Scharfrichtershaus. im Refenacker stoßt oben auf die Holzstait, der Refenacker. zu Oberusen, im Offenager. Stadt ob Oberusen.</p>	<p>Bannkarte und Urbar von 1793. zu Milten am Breunlinger Weeg. bei der Mühle an dem Wuh. in Mühlwiesen, an den Mühlwiesen oder auf Lain, in oberen Mühlwiesen beim Stierfurt, zu oberst an Mühlwiesen oder im Köpffe gen.</p>	<p>Uebersichtsplan nach der Vermessung von 1887. Mühlwiesen</p>	<p>Erklärung einiger Namen. Oberausen lag an der Nordgrenze der Mu-</p>

fener Gemarkung
(an der Brig) und
bestand aus 2 Hö-
fen; es existirte noch
1507 (Baumann,
Abgegang. Orte f.
d. Zeitschr. 3, 59).

<p>ufm Rain im Giffinger Laa, uf Langhal- den zwifchen bee- den Rheinen.</p>	<p>zwifchen den Rainen in der Bruch gen., zwif- fchen den Reinen.</p>	<p>hinten gegen Oberaufen, am Almen- oder Au- femer Totenweg.</p>	
<p>an der Reutin, Reite, in der Rötin, in der Röte.</p>	<p>in der Rötten, an der Rötten.</p>		
<p>am Rodenpöher.</p>	<p>am Rodsbach, im Roden- bach.</p>	<p>am Roggenbach, im Roden- bach, am Altweg oder am Rodenbach.</p>	
<p>in Riebäckern.</p>	<p>in Riebäckern, an Rieb- äcker, in Riebäckern.</p>	<p>in Riebäcker, in Riebäckern.</p>	
<p>im Ruppertstaal un- ten uf die Rüfttaig.</p>	<p>im Ruppertstaal, in Ruppertstaal, am Ruo- perstaal.</p>	<p>am tiefen Weg oder Ruo- bertstaal.</p>	<p>Saatschule (an der Bräunlinger Steig).</p>

<p>in Schluß.</p>	<p>im Schlauch oder in der Bruch, Schlauchweg.</p>	<p>Aufemer Weeg oder beim Schindgäfle. im Schluß, ob dem Schluß oder in der Bruch gen., am Schluß obs Dennis- halden, ob dem Schluß an der unteren Bruch, ob d. Schluß am Schlußweg. am Schöhren, im Schöhren. bei der Schügenmaur unten auf die Dreumlinger Staig, vgl. Schießhauf. auf dem Schwabenstuz, am Schwabenstuz im Düntel gen.</p>	<p>Schluß. Schöhren. Auf dem Schwabenstuz.</p>
<p>in Spenglinshalben.</p>	<p>in Spenglinshalben, in Spenglinshalben.</p>	<p>Schwengelswieß (1661 in der Eß gen.) in der Bruch oder das Schwenglinshalben. Spaziergarten f. Lustgarten. das Specklisader gen. f. Bruch.</p>	<p>Schluß.</p>

Schlauch, Schluß =
Schlucht, Dobel.

Urbar von 1584.	Urbarien von c. 1661—1690.	Bannkarte und Urbar von 1793.	Uebersichtsan nach der Schmelzung von 1887.	Erklärung einiger Namen.
im Stad zue Ober- ausen, am Gestad, Gestad.	im Stad, im Gestad, ob Oberusen.	Bannkarte im Gestad, im Gaad, an Gstaadäckern.	Staad. Steig f. Aufemer —, Bräunlinger —, Holz —, Hüfinger —. Älter Stein- bruch (bei d. Klenkenren- te), Stein- bruch beim Hagelrain, Steinbruch im Böhrrer.	Gestade, Staden = Ufer.
im stinkenden Acker.	in stinkenden Acker (seit	beim Stellplatz, ob dem Stellplatz, dadurch der Aufemer Stigweg geht. Stierfurt f. Klenkenrente.	Beim Stell- platz.	Stellplatz, daneben ist ein Holzlageplatz.

<p>1661 im Schlauch gen.) am Sieferwasen (1661 die Wolfsgruben gen.), am Herdweg oder Süssen Wasen. am Tüefenweg, im Tie- fen Weeg, im Düefen- weg.</p>	<p>der Sieße Wasen, auf dem Sießen Wasen, am Sie- senwasen oder in der Wolfsgrub gen. am tiefen Weeg oder Ruo- bertstall, am Tiefen- oder Aufemer Weg, am tiefen Weeg oder Schindgäßel, im Tiefenweeg oder Schündgäßle, am Tiefen- weeg oder Holztaig. am Totenweeg unter der Lohhalben, am Griechzühl oder am sog. Totenweg, am Aufemer Totenweg gegen Dberausen.</p>	<p>Süße Wasen. Am tiefen Weeg. Hinter der Vorstadt.</p>	<p>Süße Wasen = süße Wasen mit gutem Heu; Regenlab: Saure Wiesen. der alte Weg im Boh- rer nach Auser, an welchem die Schin- de u. der Zwinger stand.</p>
<p>am Tüefenweg.</p>	<p>que Underuffen unden uf die Briga. hinter der Vorstatt. im Waldweg, am Waldweg.</p>	<p>am Waldweg.</p>	

Urbar von 1584.	Urbarien von c. 1661—1690.	Bannkarte und Urbar von 1793.	Uebersichtsplan nach der Vermessung von 1887.	Erklärung einiger Namen.
am langen Werden an dem Wasser der Brige.	am langen Werden, am auf dem Behrden, am Werden, am Werthen, der Wöhrden mit dem darin befindlichen Wasserloch.	auf dem Behrden, am Werden, am Werthen, der Wöhrden mit dem darin befindlichen Wasserloch.		mhd. wert = Insel, Galbinsel, Werder.
an der Wolfgruob, bei der Wolfgruoben.	im Wuotental. bei in der Wolfgrueb, bei der Wolfgruob (1661 Sieße Waafen), bei der Wolfgrueb oder Breilinger Weeg.	an der Wolfgrubäcker, an der Wolfgrueben oben auf den Sießen Waafen.		
am Zoller.		beim Zwinger oder am Bohrer, auf den Zwinger u. dabei liegenden Waafen, am Hundshaus oder Zwinger im Bohrer.		Der Scharfrichter hatte alles freipierte Vieh unentgeltlich in den Zwinger abzuführen (Urbar).

2. „Im Desch gegen Billingen“ auch „im Billinger Desch“ und „in dem obern Desch gegen Billingen“. (Die nördlich der Stadt, zwischen der Brigach, der Billinger Landstraße bis obere Föhren, der Dürreheimerstraße bis zum Ziegelhof und der Hochstraße bis untere Föhren gelegenen Felder.)

<p>auf das Nischlin. auf dem Uffener Heuweg, am Uffheimer Höweg oder beim Käppelin.</p>	<p>am Nischlin, aufm Nischlin. im Uffener Heuweg, im Uffamer Hauweg, im Uffinger —, beim Aufener Höweg oder beim Käppelin, jenet den Aufener Weeg.</p>	<p>an der Aufener Heustraig. am Aufener Heuweg ob der Gebertshalden, am Daundel oder sog. Aufener Heuweg, am Aufener Heuweg oder äußeren Daundel, am Aufener Heu- oder Dürrenweg. an dem Uffener Totenweg, beim Totengäßle.</p>	<p>Am Aufener Heuweg.</p>
<p>in Bongertlin, — im Bongertlin, im Baumgärtlin, im Bongertlin.</p>	<p>im Aufener Totenweg, Totengäßle. im Baumgärtlin, im Bongertlin, im Baumgärtle, im Bongertle ieh Gebhartshalden.</p>	<p>an dem Uffener Totenweg, beim Totengäßle. im Baumgärtl, im Baumgärtel, im Baumgärtle, am Pfaffental oder Baumgärtl.</p>	<p>Baumgärten.</p>
<p>beim Bils, bei Petter Konzen Bils, unben auff den Bissinger Weg.</p>	<p>beim Bils, am Bissinger Weg bei Peter Konzen Bils, bei Peter Konzen Bils, am Dür-</p>	<p>Das Ninkenbaurenhalben gen., ob des Ringgenbaurenhalben.</p>	<p>Bei der Baumschule.</p>

Urbar von 1584.	Urbarien von c. 1661—1690.	Baunfarte und Urbar von 1793.	Uebersichtsplan nach der Vermessung von 1887.	Erfklärung einiger Namen.
beim roten Bild oder beim Kilschlin.	Urenweg zwisch. der Almenmeind genant Petter Konzen Gäßlin.	beim roten Bild oder Kirsche, bei Schäfersbild, im Schäfersbild oder Henterbom.		
am Birckling, Birkling, Bircklin, Birklin, Birklin, Birklin, Birklin, Birklin, ob dem Rain.	in Bircklin, im Birklin, im Birkle, Birkling, Birklin, am Birkle, auf dem Birkling, usm Birkling, ob dem Birklin ob dem Rain.	bei den Bührenbäumen oder Weisendilbäckern.	Birkling.	
in Braitelen, zue Braitentlin, zue Braitelin.	in der Braitelen, in Braitenen, zu Braitellen, Braitelen, im Unnental oder Braitellen.	Braitelen oder am Birkling, beim oder ob dem Braitelen Kreuz, am Braitelen oder beim Braitelen.	Braitelen (vgl. auch 3. „Under Desch“).	

<p>am Buochberg, uf dem Buochberg, am Buochberg die Galben genannt, uf dem Buochberg unden uf das Michlin.</p>	<p>am Buochberg, uffem Buochberg.</p>	<p>Kreuz, am Ziegelweg links sonst auch Breiten gen.</p>	<p>Am Buchberg, Vorderer Buchberg, Hinterer Buchberg.</p>
<p>im Tonentaal, ob dem Tontaal, jenet dem Donntal, jehnet halb dem Tontaal zwischen Rainen.</p>	<p>im Dauntell, Tontal, Dauntal, Tondal, auf'm Dontaal, im Dontel, im Tuntall, Duntal, Dandell, uf dem Tuntal uffm But, im unteren Dauntell.</p>	<p>berg ob dem Hochgericht, auf dem vorderen Buchberg, auf Under Lohen oder hinteren Buchberg, hinder dem Buchberg auffen am alten Kapete.</p>	<p>Daundel.</p>
<p>uf dem Lambühel, auf dem Tontühel.</p>	<p>auf dem Tontühel, auf'm Daumbühel, Dombühel, Lambühel, Tumbühel.</p>	<p>Del ob dem Ziegelhaag.</p>	<p>Tontal und Tonbühl von Ton = Lehm, Lehm Boden, mhd. Leim; in der Nähe war eine Ziegelhütte.</p>

Urbar von 1584.	Urbarten von e. 1661—1690.	Bannkarte und Urbar von 1793.	Uebersichtsplan nach der Berechnung von 1887.	Erfklärung einiger Namen.
im Türnenweg, am Dürnenweg.	im Dürnenweg, im Dürnenweg, am Türnenweg, am Dürnenweg zwisch. der Müneid genant Peter Kongen Gäßlin.	am Dürnenweg.		
im Dobel, im Dobel.	im Döbell. am Dorf unten auf die Straß.	im Döbel oder an Sattel- äcker, am Sattel oder im Döbel gen., am Döbel oder am Daundel gen.		Döbel = Schlucht, Klinge.
im obern Eulen, Ei- len, im obern Dm- lin.	im obern Eulin, im Ober Eulin, im obern Eulin, im obern Eulen.	im oberen Eule oder ob dem Stierfurt, under dem oberen Eule oder am Stierfurt, im oberen Eule oder am Buchberg, am oberen Eule oder ob der Reißwaag.	Ober Eule.	
im andern Eisin, im	im Aule, im Dölin, im	im unteren Eule.	Im unteren	

<p>under Dwltn, im undern Eilen.</p>	<p>Eilen, im under Min, im undern Eilen.</p>	<p>hinders Feldbedeckhaus im Lintschen Dsch. ob dem Fleischmännischen Haus an der Dillingen Landstraß.</p>	<p>Föhre, eine Kiefern- art.</p>
<p>in Bohren, in Foren, Föhren.</p>	<p>in Bohren, in Boren oder Schiffenbühl, in Föh- ren jenet dem Pfaffen- tall, in Foren, in Wis- fetzen oder Föhren.</p>	<p>Die obere Föhren, die un- dere Föhren.</p>	<p>Obere Föhren, Untere Föhren.</p>
<p>beim Galgen, obem Fensterbaum.</p>	<p>beim Galgen, beim Fen- sterbom, beim Galgen oder Fensterbaum, bei dem Hochgericht, beim Fensterbaum, im Schäffersbild oder Fensterbom. an der Gaf.</p>	<p>beim Galgen, bei, hinder, ob, under, negst dem Hochgericht, an der Bil- linger Landstraß hinder dem Hochgericht, auf dem Buchberg ob dem Hoch- gericht.</p>	<p>das Gassenbrünle genannt, ein Brunnenquell (unten)</p>

Urbar von 1584.	Urbaren von c. 1661—1690.	Baukarte und Urbar von 1793.	Uebersichtsplan nach der Vermessung von 1887.	Erklärung einiger Namen.
in Gerhardsthalben, Gerhardsthalben, an Gerberthalben, Gerberthalben, vor Gerberthalben.	in Gerbertshalben, in Gerberthalben, in Gerberthalben.	an der Biergasse). ob der Gebertshalben.	Gebertshalben.	wohl von Gebhart Maier 1584.
zu Gören, zu Gehren, Geeren, Geern.	in Gören, zu Geeren, zu Gerome, zum Geeren sonstem beim Rischlein, zu Geiren, an der Straas oder zu Geeren.	in Göhren.		mhb. gere langgezogenes dreieckiges Stück, Zwickel.
am Willingerweg oder Krueblas.	beim Geruhblas, beim Ruhblas, beim Krueblas.	beim Geruhblas (Bisstöckle), ob dem Geruhblas, am mittlern Stigweg oder beim Geruhblas, im lintschen Dösch beim Geruhplatz, am Ruhblas.		Ruhplatz.

<p>Garzer, im Garzer oder Gewürzlaad. im Haasengarten, im Haasengärtle, aussen am Sittenbühl im Haasengärtl.</p>		
	<p>beim Haidenfries oder bei der Tassen. auf dem Haidengraben oben auf den Pfamer Heuweg.</p>	<p>bei dem Haidenfries oben auf den Wilsinger Weg. an dem Haidengraben stößt oben auf den Pfheimer Heuweg. an der Halben hün- dern Steinhaus, am Buechberg die Halben genannt.</p>
	<p>an der Halben oben auf den Kirchweg, in der Halben unten auf die Mezge, in der Halben unten auf das Wasser die Brige.</p>	<p>im Garzer ob dem Wils- im Garzer oder Gewürz-</p>

Die frühere Halbe neben dem Brauhaus, von der Halben- oder Kirchstraße hinunter zur Brigach.
Von den Garzern,

Urbar von 1584.	Urbarien von c. 1661—1690.	Bauart und Urbar von 1793.	Lieberfähplan nach der Vermessung von 1887.	Erfklärung einiger Namen.
beim Kappelle.	singer Weg, im Harzen. beim Hentherhorn, Hentherbaum f. Galgen.	laad, am Harzer oder am Aufemer Heuweg, im Sattel oder im Harzer. bei den Heibührenbäumen ohnweit dem Grubplatz, bei den Heibührenbäumen oder Weisenbildgen., bei den Bührenbäumen oder Weisenbildäckern, am Ziegelweg oder unter den Heubührenbäumen. Heustieg f. Aufemer —.	Bei den Heubührenbäumen. Heuweg f. Aufemer —.	Kohlern, Pechern? Heubirne, eine Art gelber, plattgedrückter Birne, im August und in der Heuernte reifend. Von 1771 — 1775 wurden hier Versuche in Hopfentul-
	bei dem Käpplein, her-	Hochgericht f. Galgen. bei dem sog. Hopfengarten hinter St. Lorenz. beim Käpelle, beim alten		

<p>in Kellman, im Kellma beim Kreuz, im kleinen Kellman, uf dem Kellman.</p>	<p>am Kellman, in unteren Kellmen, im Unrental oder in under Kellmen, auf dem oberen Kellmen, uf'm Kellma, im Kellmen beim Kreuz, im kleinen Kellmen, ob dem Kellmabömlle am Billinger Weg.</p>	<p>Käpele oder am Dürnenweg, beim alten Käpele negst dem Heu- oder Dürnenweg, an der Billinger Landstrafß und daran stehenden Feldkapelle.</p>	<p>Kellmen.</p>	<p>wohl = Kolmen von culmen, Höhe. Der Kolmen kommt als Flurname im B.-A. Neustadt, Gemeinde Schwärzenbach vor.</p>	<p>tur gemacht.</p>
<p>bei dem Kirchlin, hinter der Kirchen. am Koller.</p>	<p>auf der inneren Nöte oder im Koller, im Kohler. Das Köpferplätzle formiert einen Triangel, hinter St. Sebastian floßt her-</p>	<p>Köpferplätz.</p>	<p>Am 14. Jan. 1790</p>	<p>von den Harzern, Kohlern, Pechern?</p>	<p>wurde hier ein Fassmünzer (So-</p>

Urbar von 1584.	Urbarien von c. 1661—1690.	Vannfarte und Urbar von 1793.	Neuerfchäpftan nach der Berechnung von 1887.	Erklärung einiger Namen.
<p>beim Kreuz unden uf den Willinger Weg, beim Kreuz, beim großen Kreuz am roten Bild, underm Kreuz uffen uf den großen Willinger Weg.</p>	<p>am Kreuz, beim Kreuz, beim Schwarzenkreuz, beim unteren Kreuz, im Kreuz oder bei der Laßen, obem Kreuz jetzt ufm Buochberg, beim Kreuz oben uf die Willingerstraas.</p>	<p>ein auf die alte Willinger Straß, beim Köpferbläzle, am Köpferpläz oder bei denen Heubührenbäumen.</p>		<p>hann Merk von Geisingen) geföpft, desgl. im Jahre 1719 ein 15jähriger Bube (Joseph Ewadinger von Thannheim) wegen Brandstiftung und Zauberei mit dem Schwert hingerichtet und verbrannt.</p>
<p>bei der Lauben.</p>	<p>bei der Lauben oder St. Lorenzen, ob den Leunden der Laubenacker genannt. ufm Lehn.</p>	<p>im Döfche hinder der Kroenen. ob dem Lehen, bei St. Sebastiani oder hinder dem</p>		<p>Die Erklärung „Auf dem Hügel“ würde</p>

zur Ortlichkeit passen.	Lehen, hinder denen Häusern aufm Lehen, im Lintischen Dösch ob dem Lehen genannt, auf dem Lehen an der Schwemninger Straß.	bei der Leingruben, auf der Leingruben.	Auf der Leingrube.	f. Daundel S. 223.
im Leufertinger, im Leipfertinger, im Limpfdringer, im Limpferdringer oben auf den Willinger Weg.	bei der Leingruben, auf der Leingruben.	bei der Leingruben, auf der Leingruben.	Auf der Leingrube.	f. Daundel S. 223.
bei sankt Lienhart, bei St. Lienhart.	bei St. Leonhart, bei St. Lienhart.	bei St. Leonhart, bei St. Lienhart.	Auf der Leingrube.	f. Daundel S. 223.
ob den Linden unten auf die Allmeindstrass, im Lündischen Gsch, am Lintischen Gsch, im Lündischen Gsch.	in dem Lintischen Dösch, im Lintischen Dösch beim Grubplatz, im Lintischen Dösch an der alten Willinger Straß, im Lintischen Dösch hinders Feldbeckenhans.	in dem Lintischen Dösch, im Lintischen Dösch beim Grubplatz, im Lintischen Dösch an der alten Willinger Straß, im Lintischen Dösch hinders Feldbeckenhans.	Auf der Leingrube.	f. Daundel S. 223.
Von einem früheren Leonhardsbild an der Willinger Straß gegenüber dem Rathause.	in dem Lintischen Dösch, im Lintischen Dösch beim Grubplatz, im Lintischen Dösch an der alten Willinger Straß, im Lintischen Dösch hinders Feldbeckenhans.	in dem Lintischen Dösch, im Lintischen Dösch beim Grubplatz, im Lintischen Dösch an der alten Willinger Straß, im Lintischen Dösch hinders Feldbeckenhans.	Auf der Leingrube.	f. Daundel S. 223.

Besitz eines Mannes namens Leipferdringer (d. i. von Leipferdringen gebürtig).

Von einem früheren Leonhardsbild an der Willinger Straß gegenüber dem Rathause.

Urbar von 1584.	Urbarten von c. 1661—1690.	Bannfarte und Urbar von 1793.	Neuertheilung nach der Vertheilung von 1887.	Erklärung einiger Namen.
auf der Lohen, an der Lohen, uf Lohen, uf der Loha.	auf der Lohse, in der Lohen, auf der Loha, auf der laugen Lohen.	an der Looohen oder Wilinger Landstraß, auf Looohen, auf Oberlohen, an Oberloohen herwertz dem Aufener Heuweg, auf Underlohen oder hinderen Buchberg.	Auf Lohen.	
bei St. Lorengen, hinder der Sauct Lorengen.	bei St. Lorengen, hinder S. Lorengen unden uf die Mülinstraas.	hinder St. Lorenz, 1785: hinder St. Lorengen auf dem sog. Steinhaus bei dem sog. Hopfengarten, hinter St. Laurengen Kapell, hinder der St. Lorengenkirchen.		
	Mittelsteig und Nebensteig f. Steig.	oberhalb der Mühlen, unten auf den Mühlgarten.		
	bei Petter Konzen Bild,			

<p>auf der Pfaffenstaig. im Pfaffentaal, im Pfaffental.</p>	<p>bei Petter Konzen Gafsen, f. Bild. bei der Pfaffenstaig, uf die Pfaffenstaig. im Pfaffentaal zwisch. dem toten Gässin zc., am Pfaffenweg.</p>	<p>an der Pfaffenstaig. im Pfaffental, ob dem Pfaffental, im Pfaffental oder Gebhartshalden, am See oder Pfaffental, am Pfaffental oder Baumgärtl, ein Acker im Pfaffental der ein Stück Weg von dem sog. Aufsemer Lotenweg gewesen. Reißlege oder Brunnensluß ein offener Brunn- oder Grundquell (hinter der Post).</p>	<p>Die Kirchenfabrik St. Johannis Baptistae heißt 2 Acker an der Pfaffenstaig.</p>
<p>am Reißwag, am Reißwag, oben am Reißwag.</p>	<p>am Reißwag, im Reißwag, oben am Reißwag unben uf den Stierweg.</p>	<p>ob dem Reißwag, ob der Reißwag oder beim Stierfurt.</p>	<p>Reißwag Untiefe in der Brigach, die dort an einem Abhang hinfließt. Vgl. Buch a. a. D. S. 217.</p>
<p>an das Hintenbaurenhalben,</p>			

Urbar von 1584.	Urbarien von c. 1661—1690.	Bauart und Urbar von 1793.	Uebersichtskolan nach der Vermessung von 1887.	Erläuterung einiger Namen.
<p>uf der Rötin, uf der Rötin, in der Rötin, an der Reite, unben an der Reite.</p>	<p>uf der Rötin, an der Rötin, in der Rötin.</p>	<p>an der Wisinger Landstraß ob des Ringenbaurenhalben, ein Acker das Rinkenbauren Halben genant. im Rosengärtl oder ob dem Sickenbühl gen.</p>		<p>Rinkenbaur vgl. S. 201.</p>
<p>beim Notenbild, unben uf die Notensbildstraas.</p>	<p>beim Notenbild oder beim Rütchlin oder Rütchunden uf die Notensbildstraas.</p>	<p>auf der inneren Röte, an der Röte, an der inneren Röte ob dem Stigweg. auf der äußeren Röte, aussen an der Röte, an der äußeren Röte oder mittleren Stigweg.</p>	<p>Sinnere Röte von reuten. Außere Röte.</p>	
<p>an der Notwilerstraas an der Notwilerstraas,</p>	<p>an der Notwilerstraas,</p>			<p>Weg nach Nottwil.</p>

<p>ßen, an der Rotweilnerweg, am weisserstras, am Rottweilnerweg.</p>	<p>am Rottweilner Weg. beim Ruhblag i. Grub- blag.</p>	<p>am Sattel, im Sattel, am Sattel, im Sattel, am Sattel oder im gen., im Sattel oder im Harzer, am Sattel oder oberen Stigweg, in Satteläcker oder ob der aufseren Röte, im Dobel oder an Satteläcker.</p>
<p>am Schaffersbild oben auf den Billinger Weg.</p>	<p>bei Schaffersbild oben auf den Billinger Weg, bei Schaffersbild oben auf die Straß, im Schaffersbild oder Genferbom.</p>	
<p>im Schälmen uf Mfersbühel. im Schalmengässlin beim roten Bild, oben uf beim Rotenbild.</p>	<p>im Schalmengässlin beim roten Bild, oben uf</p>	

Urbar von 1584.	Urbarien von c. 1661—1690.	Bannkarte und Urbar von 1793.	Uebersichtskarte nach der Vermessung von 1887.	Erklärung einiger Namen.
zu Schandersbraitin.	den Willingerweg. zu Schandersbraitin. die Schellenbergerwies (im Riechstal). beim Schwarzen Kreuz oben auf den Aufemer Höweg.			
im See.	bei, hinter St. Sebastian.	an der Schwenninger- oder Ziegelstraße. bei St. Sebastian oder hinter dem Lehen, bei St. Sebastian oder im Lint- schen Dfch.		
im Seufrid oben uff die Lohen. im Sidsenbühl.	im See oder Sigenbühl.	im See, am See oder Pfaf- fental, ob den See- oder Sidsenbühläckern.		Oberer Sidsenbühl,

dem oberen Sickenbühl, auf dem unteren Sickenbühl.	gärtl oder ob dem Sickenbühl, unter dem Sickenbühl oder beim Todengäfle.	Unterer Sickenbühl.
am mittlen Steig, ob dem mittlen Steig.	Steig, Stig, Stigweg, am Sattel oder oberen Stigweg.	
hindern Steinhaus an der Halben.	an dem Nebensteig. Steinhaus, im Steinhaus hinder der Mühlin, hindern Steinhaus bei dem Rißwag.	
an der Stelzen, in der ndern Stelzen floßt innen uf den grossen	auf dem sog. Steinhaus, auf dem Steinbruch gen, bei dem sog. Hopfengarten (hinter St. Lorenz).	

Urbar von 1584.	Urbarien von c. 1661—1690.	Bannkarte und Urbar von 1793.	Uebersichtsplan nach der Vermessung von 1887.	Erfklärung einiger Namen.
bei der Toffla, Toffeln.	Urbinger Weg. Taffeln, unter der Taffen, bei der Taffen, bei der Taffla, beim Gaidenkreuz oder bei der Taffen, im Kreuz oder bei der Taffen.	bei der Tafel, ob der Tafel beim alten Willinger Weg, am, beim, ob, unter dem Tassenkreuz, ob dem Tassenkreuz, beim Wetterkreuz.		Tafel ein Heiligensbild auf einem Brett.
im Unentaal oder zue im Braittelen.	im Unentaal oder Braittelen, im Unentaal, im Unental oder in under Kellenen.	beim Totengäßle in dem Pfaffenweg f. Aufemer.		
underm Kreuz, uff den großen Willinger Weg.	an der Willinger Straas, überm Willinger Weg bei Peter Kuonzenbild.	an der Willinger Landstrasse von des sog. Schuegerbecken Haus an bis über den Galgen.		

<p>am Billingerweg oder am Billinger Weg, am Krueblag.</p>	<p>am alten Billingerweg beim Köpferbläze, die alte Billingerstraß fangt an hinter St. Sebastiant u. gehet aus der Ziegelstraß zwischen den linschen Ofen-, Bühnenbäume- oder Weisenbüdäckern sodann zwischen den Tassenkreuz- und inneren Nötkern hinauf u. zwerchs hinüber auf die Billinger Landstraß und auf die Buchbergäcker.</p>	<p>beim Wetterkreuz f. Tafelkreuz. ob der Ziegelhütten stoß unden auf den Auffemer Totenweg, hinter der Ziegelhütten.</p>	<p>1664 waren die alten Wetterkreuze, bei welchen jährl. 2mal das Evangelium gelesen wurde, in Abgang geraten, daher mußte die Gemeinde solche wie-</p>
<p>hinder der Ziegelhüttin. hinder der Ziegelhütten.</p>	<p>zue Wisßfedden oder Fohren, in Wisßfedden.</p>	<p>ob der Ziegelhütten stoß unden auf den Auffemer Totenweg, hinter der Ziegelhütten.</p>	<p>1664 waren die alten Wetterkreuze, bei welchen jährl. 2mal das Evangelium gelesen wurde, in Abgang geraten, daher mußte die Gemeinde solche wie-</p>

Urbar von 1584.	Urbarien von c. 1661--1690.	Bannkarte und Urbar von 1793.	Uebersichtsplat nach der Vermes- sung von 1887.	Erklärung einiger Namen.
im Zigeinerloch.	im Zigeinerloch, am Rißweg.	am Ziegelweg oder unter den Heubühnenbäumen, am Ziegelweg bei St. Sebastian, an der Ziegel- oder Schwenningerstraße.		berum-machen-laffen und die Herrschaft gab dazu das Holz, nämlich „3 Stamm- men Eichbaum“.

3. „Im unter Desch“. (Die nordöstl. und östlich der Stadt, östlich der Dürheimer Straße bis zum Masener und Pfohrner Mann, nördl. der Föhren bis Guntental und südöstl. jenseits der Donau bis zur Allmendshofer Gemarkung gelegenen Felder.

uff Aekersbüchel, — büchel. hinder dem alten Haus.	auf Aekersbüchl, Aekers- büchel, — bißel. hinder dem alten iez ober Lunghaus, hindern Astenhaus.	Beim Kafemer Bildstöckle oder Fußweg, beim Ka- femer Fußweg oder an Faulen Wiesen, am Ka- femer Weg auf Au. auf Aekersbüchl, am Stran- gen oder Aekersbüchl. hinter dem alten Haus.	Beim Kafemer ner Bild- stöckle. Auf Aekers- büchl.
am alten Morgen, im halten Morgen im Grüebstin.	am halten Morgen, hün- derm alten Morgen, am alten Morgen hin- der St. Sebastian.	am alten Morgen oder auch Fronhof gen., auf dem alten Morgen oder am Fölkerte, am alten Mor- gen hinter des Ochsen- wirtsbaus.	
in der obern Awe, uf Aw, uf Awe, uf Dne, Awen, zue Ufa in der obern Dw.	uf Aw, Dw, auf Aw oben auf die faulen Wiesen, uf den Aw- graben, uf Dw gen. der under Weg stoßt oben uf den obern	in der nderen Au, auf Au am Kafemer Fuesßweg, in der nderen Au das Burken Wieß gen.	Untere Au.

Urbar von 1584.	Urbarten von o. 1661—1690.	Bannkarte und Urbar von 1793.	Uebersichtsplan nach der Berechnung von 1887.	Erklärung einiger Namen.
<p>zue Reutin zwischen dem Schneegraben, zue Reitin, zue Weiten, zue Deuten.</p>	<p>Dnweg. an der Garten oder uf der Schaben.</p>	<p>am Hofstätlin oder Balinginger Weg.</p>		
<p>zue Reutin zwischen dem Schneegraben, zue Reitin, zue Weiten, zue Deuten.</p>	<p>zu Weiten, zue Weitten, Weiten, zue Weiten unben uf den Schneigraben, zu Witen.</p>	<p>in Wüten oder Hausen, zu Hausen ob denen Wütenwiesen, zu Wüten wor durch der Weiergraben gehet.</p>	<p>Bei den drei Wäumen. Wieten.</p>	
<p>uf den Wüngenweg. zue Braitelen, zue zu, in Braitelen, zue Braitelen, in Braitelen, zue Braitelen, zue Braitelen.</p>	<p>der Wüngenbogen.</p>	<p>am Wüngenbogen die Weierfuchen und der Ziegelfwasen gen., ob dem Wüngenbogen.</p>	<p>Wüngenbogen.</p>	
<p>zue Braitelen, zue zu, in Braitelen, zue Braitelen, in Braitelen, zue Braitelen.</p>	<p>zu Breiten, zu Braitelen, zu Breiten oder Ackerbühl, beim oder ob dem Will. Deich).</p>	<p>zu Breiten, zu Braitelen, zu Breiten oder Ackerbühl, beim oder ob dem Will. Deich).</p>	<p>Breitelen (vgl. auch 2. Will. Deich).</p>	

<p>im Innental ober zue Brattellen. bei der obern Bruck, bei Brugg, Bruggen.</p>	<p>bei der obern Bruck, bei der oberen Bruggen.</p>	<p>Breitellen Kreuz, zu Breitellen genant. Bei des Hans Warmen Bruck gen., unter des Hans Warmen Bruck am Schaben, obere Brugg im Riet stößt oben uf den Eberweg unden uf die Schmüegen, ob der oberen Bruck dardurch der alte Weiergraben gehet, unden auf den Schmeiengraben.</p>	<p>Bei's Hans- warmen Bruck. Siehe S. 250—251.</p>
<p>bei der ndern Bruck- ten unden uf den Schmüegen = Gra- ber, unden uff die Schmeihen.</p>	<p>bei der nderen Brucken unden uf den Schmeih- engraben.</p>	<p>ohnweit der nderen- oder steinernen Bruck, undere Brugg in Hamlen zwisch. Hans Warmen Wiesen und der Schmüegen. in Bürtenwiesen ober bei der Langenbruck.</p>	
<p>zum Bruckbömen, zue Bruckbömen.</p>			

Urbar von 1584.	Urbaren von c. 1661—1690.	Bannkarte und Urbar von 1793.	Uebersichtsplan nach der Vermessung von 1887.	Erfassung einiger Namen.
im Priel, uf den gro- ßen Priel, im Brühl- el.	im Priel, im Brühl, in Brühl.	in im Brühl oder am Brühl- graben, unter dem Schlag- baum am Brühlgraben, beim Brühlgraben oder in sausen Wiesen.	Brühl.	
am Bugler, im Bugg- ler.	bei der Buobenhütten oder Schnebüchel, bei der Bubenhütten oder auf'm Schnebüchel, bei der Buobenhüttlin unden uf den All- meindwasen.	in Birkenwiesen oder bei der Langenbrud. im Grund oder auch im Donauwinkel.		an dem Drachenloch, beim

<p>Obervogelweg. im Entenbrunnen un- den uf Ringheimer (Klengeney) All- meinden.</p>	<p>Trachtenloch.</p>	<p>Langen Luß gen., im Trachtenloch, Trachtenloch.</p>	<p>der Entenfangbrunnen, ein Hauptbrunnenquell ent- springt in dem oberen herrschafft. oder Enten- fangweierle von unten herauf, der vom Enden- fangweier herkommende Weihergraben, ob dem Endenfangweier an der Hochstraf.</p>	<p>im Entenbrunnen, im En- tenfang.</p>	<p>Entenfang.</p>
<p>beim Entenhaus.</p>	<p>beim Entenhaus.</p>	<p>beim Enten- od. Endweien. beim Essenbrünnele (ein Brunnenquell im Bingen- bogen auf dem Allmend das Essenbrünnele gen.).</p>	<p>in faulen Wiesen, Faulen- auch Schabenwiesen, in faulen Wiesen oder in</p>	<p>zum Faulenwiesen, zu Faulenwiesen unben uf die Schaben-</p>	<p>Faule Wiesen.</p>

Urbar von 1584.	Urbarien von c. 1661 — 1690.	Bannarie und Urbar von 1793.	Uebersichtsplān nach der Vermessung von 1887.	Erklärung einiger Namen.
wisen, zue Faulen Wisen.	wisen. an den Fischgrueben un- den uf den Weiergra- ber, bei der Fisch- grueben zwischen den Schmetengraben.	Schwarzen Wieden gen.		
am, im Fischweg. in Flachsäckern.	am Fischweg, beim, im, am unteren Fischweg. in Ruob- oder Flachs- äcker, in Flachsäckern herein auf den Mühl- weg, in oberen Flachs- äckern oder beim Gat- ter, in den Flachs- äckern oder im Müttal.	im Fischweg oder j'Breit- len.	Am Fisch- weg.	
in Föhren. am Föhlerlin stoßt oben uf das fester- lin, im Föhlerlin	am Föhlerle, im Föhler- lin oben uf die Föhler- linstraass, am Föhler-	am Föhlerle oder alten Morgen, im Föhlerle, im Föhlerle gen., im Föhlerle		

<p>stoßt oben uf die Wölterinsiraas, oben uf des Wöl- terinsgassen.</p>	<p>lin oben uf das Wöl- terinsgasse, (1725) die Gasse auf dem Felberle.</p>	<p>hinder des Ochsenwürts- haus, auf dem alten Morgen oder am Fölterle, auf den Fölterle- oder Kirchhoffstraße, der Föl- terleweg, Fölterleäcker.</p>
<p>auf dem Fronhof, uf dem Fronhove, uf dem Fronhof, uf dem Fronhaw.</p>	<p>uf dem Fronhof, uf Fronhoff, am Fron- hoff, hinder dem Schloß im Fronhof unden uf den Schloßgang.</p>	<p>Auf dem Fronhof. hinter der herrschafft. Beh- endfcheur oder auf dem Fronhof gen., am Fron- hof hinter denen Gärten oder alten Haus gen., auf dem oberen Fronhof, auf dem unteren Fronhof. am Hofstättlin od. in Frosch- lachen, under den Wei- denbofschen oder Frosch- lachen.</p>
<p>•</p>	<p>bei dem sog. tiefen Wasser- loch (Froschenloch) unde- rem roten Kreuz. hinder dem herrsch. Frucht- kasten od. sog. Steinhaus.</p>	

Urbar von 1584.	Urbarien von c. 1661—1690.	Bannkarte und Urbar von 1793.	Uebersichtsplan nach der Vermes- sung von 1897.	Erklärung einiger Namen.
das g'schitlet Wislin gen. uf den gescholleten Waag, beim gesol- leten Waag.	bei der Füllinhütten. die Ganswis gen. an der alten Brege und lauft die Donau mitten dardurch.	in's Fueterhanfenswinkel od. g'scholleten Waag gen., auch in Weidenpöschgen gen.	Fueterhan- fenswinkel.	Vgl. S. 200 unter Fueterhanf.
das g'schitlet Wislin gen. uf den gescholleten Waag, beim gesol- leten Waag.	beim Gatter, in oberen Flachsäckern oder beim Gatter.	in Gatterwiesen gen., unter den Gatterwiesen. im sog. gemeinen Winkel, im g'meinen Winkel am Banngraben.	Gatter- wiesen.	
das g'schitlet Wislin gen. uf den gescholleten Waag, beim gesol- leten Waag.	beim Gatter, in oberen Flachsäckern oder beim Gatter.	in Gatterwiesen gen., unter den Gatterwiesen. im sog. gemeinen Winkel, im g'meinen Winkel am Banngraben.	Gatter- wiesen.	

<p>uf dem Gießbet.</p>	<p>Wasser des schollerten Wags. im Gießbett, uf'm Gießbett, im Gießbet.</p>	<p>das Gießbett, auf dem Gießbett von der Ziegelhütten hinauswärts.</p>
<p>zum Gräbern strecken über die Schmägen. uf den Grawenstein.</p>	<p>zwischen den Gräbern oder am Goffstätten, in Gräbern.</p>	<p>die Gruben beim Essenbrünle under dem Grubengarten neigt dem Schützenhaus, under dem Gruben- oder Hofgarten beim Sennhof.</p>
<p>im Grund, im Grund unden uf die Döschsenwaid. am Gaargarten oben gegen den Schleicheten hinaus auf den</p>	<p>im Grund oder auch im Donauwinkel, im Grund unden uf die Lonawe.</p>	<p>in dem Grund, im Grund an der Donau und dem Bregassfuß, im Grund an der Lachen gen. Grund.</p>

Urbar von 1584.	Urbarien von c. 1661—1690.	Baukarte und Urbar von 1798.	Uebersichtsplau nach der Vermessung von 1887.	Erfklärung einiger Namen.
Weg, unden auf den Eschinger Berg. Die Wisen das Haberveld genant.	das Habersfeld unden uf die Donau, die Allmeind, das Haberveld. Wisen in Hägin.	das sogen. Habersfeld an der Donau.	Habersfeld.	
in Hamla oben uf den Hermenweg, in Hammlen ussen uf den Eberweg, in Hamlen bei der Brugg unden die Tonawe.	in Hamlen ob der Bruck, in Hammla, in Hamlen bei der obern Brugg, in Hamlenwinlen.	im Hamlenwinlen, am Hamlenwinlen ober bei der feimernen Bruck.	Hammlenwinlen.	
in Hammen Winkel vorn uf die Brigen.		ins Hammlenwinlen, bei des —.	Hammlenwinlen.	1661—1715 Hammlenwinlen
		ob des Hammlenwinlen in Schwarzen Wisen ober faulen Wisen.	Wei's Hammlenwinlen warmen Bruck.	1661—1715 Hammlenwinlen 1584 Hammlenwinlen 1584 Hammlenwinlen

Zimmermann,
1661 Hans Wurm,
1684 Hans
Wurm.

Bei der
Haselstande.

bei der Haselstand, ob der
Haselstand im Neuen Dsch.

bei der Hasel-
Stauden,
Haselstauden,
das Haumesser gen.

bei der Haselstauden.
zu Hausen, Hausen,
Hausen, zu Hausen,
Hausen, zu Hausen,
Hausen auf dem Buch.

zu Hausen beim Ziegelweg,
Wüten oder Hausen, zu
Hausen ob denen Wüten-
wiesen.

zu Hausen, zu Hausen,
an der Straß zu
Hausen.

zu Hausen, Hausen,
Hausen, zu Hausen,
Hausen auf dem Buch.

der obere Herdwassen wo=
rauf das Schügenhaus
siehet unter dem Senn-
hof einl. Donaubächle
andl. Brigastuß.
der untere Herdwassen stößt
unden auf die Donau.

hinter den Häußern.

zu Hausen, Hausen,
Hausen, zu Hausen,
Hausen auf dem Buch.

in des Herrn Winkel, in's
Herrn Winkel oder beim
roten Kreuz.

an der Herdgassen.
des Herrenwinkel.

an der Hertgassen.
an der Hertgassen.
an der Hertgassen.

vgl. Haumesser.

beim Heumweg oder in Seel-
wiesen.

das Heumesser gen.
beim Heumweg, am Hei-
weg, am Hönweg.

an der Hertgassen.
an der Hertgassen.
an der Hertgassen.

Urbar von 1584.	Urbarien von c. 1661—1690.	Bannkarte und Urbar von 1793.	Lieberföschplan nach der Berechnung von 1887.	Erläuterung einiger Namen.
in der Hegg, uf der Hegg, oben uf den Eckenbrunnen.	in der Hegg, in der Hegg, in der Hegg.	am oberen Heumweg. am unteren Heumweg. in Hegg, in ober Hegg, an oberen Heggswiesen wordurch 2 Gräben gehen, in Under Hegg, in underen Hegg am Banngraben.	Obere Hegg. Untere Hegg.	
uf der Hochstraß, an der Hochstraß.	an der Hochstraß, an der Hohenstraß, uf der Hochstraß.	auf der Hochstraß im Neuen Dösch, an der Hohenstraß, bei der Hochstraß, auf die Hoch- oder Schwening Straß.	Auf der Hochstraß.	
in Hoffstättlin, Hoffstättlin, in Hoffstättlin.	Hoffstättlin oder Neuengraben, im Ruobellstein oder gegen dem Hoffstättlin, zwischen Gräbern oder am Hoffstättlin.	am Hoffstättlin wödruch der Brühlgraben geht, am Hoffstättlin oder Balinginger Weg, im Hoffstättlin od. in Weidenboschen, am Hoffstättlin oder in Froschlachen, beim Schlag-		

Urbar von 1584.	Urbarien von e. 1661—1690. äckern oder im Käl- taal.	Bannkarte und Urbar von 1793. am Mühsweg.	Uebersichtsplau nach der Vermes- sung von 1887.	Erklärung einiger Namen.
auf den Kreuzweg.	Kreuzweg, auf den Kreuz- weg im Neueneßch.	beim Kengemer Brunnen im Neuen Dsch.	Klein Desche. Wein Kengener Brunnen. Kreuzweg.	
im Lächlin oben auf den grossen Briel. auf dem Langen Luß, im Luß, im Hudele- stein oder Langen- lusen.	zu Langen Luß, in Lan- gentluffen, in Lußa, in Langenlaufen, zu Langentluffen, zu Lan- gentluffen od. im Nied.	im Langen Luß oder (bis 1661) im Drachenloch, im Langen Luß wodurch der Baldingerweg geht, im Langen Luß wodurch beede (der alte u. neue)	Lange Luß. Luß = Loß, be- stimmter Anteil an Grund und Boden?	

Urbar von 1584.	Urbarien von c. 1661—1690.	Plankarte und Urbar von 1798.	Uebersichtskarte nach der Vermessung von 1887.	Erfklärung einiger Namen.
ufm Mülberg unden uf den Mülweg.	ufm Mülberg unden uf den Mülweg.	im Dösch hinter dem Meßmerhauf.		
in der Mülswisen, in Mülswisen.	im Mülweg, am Mülweg, im Mülweg, in Mülswisen.	im Kirtel oder am Mülweg, in Mülswisen.	Mülswiesen.	Mülswiesen.
uf dem Eberweg.	im, am Eberweg bei der oberen Brugg.	die Nachtwaid einf. an dem Bünzenbogen andf. an dem Einfang beim aufseren Wuhr.		an der Nachtwaid. an dem Bünzenbogen. an dem Einfang beim aufseren Wuhr.
in dem neuen Dösch, im neuen Dösch, im —.	im, am Eberweg bei der oberen Brugg.	am, beim Eberweg, in Seelwiesen oder am Eberweg, ob dem Eberweg an Adersbühl.	Am Eberweg.	am Eberweg.
	im neuen Dösch, im neuen Dösch.	im neuen Dösch auf der Hochstrass, im neuen Dösch am Kreuzweg, im neuen		Im neuen Dösch.

<p>uf die Döfswaid, an der Döfswaid.</p>	<p>— zwischen denen Raiten am anderen Kreuzweg.</p>
<p>im Niet laufft der im Nid ob der Brud, Wassergraben durch, in Niet.</p>	<p>im Döfle hinder der Kronenhaus, hinder dem Döfshaus, in dem sog. Döfle an der Kirchoffstraße.</p>
<p>im Niet laufft der im Nid ob der Brud, Wassergraben durch, in Niet.</p>	<p>im Döfle hinder dem Meßmerhaus. am Pfohremer Weg ob dem roten Kreuz.</p>
<p>im Niet laufft der im Nid ob der Brud, Wassergraben durch, in Niet.</p>	<p>in Rohren, unter der steinernen Brud an Rohren, in Weidenböschchen oder</p>

Nid = Moor.

Nöhrcht.

an der sauren Garten.	an der süren Garten.	auf sauren Egert im neuen Nsch.	Schachen = kleines zungenförmiges Gehölz (jetzt Aef- ter.)
zue Schaben, uf die Schabewiesen, uf der Schaben gen. die Spigwien.	auf der Schaben, auf dem Schaben, in der, ob der Schaben, an der Warten oder uf der Schaben.	in faulen — auch Schaben- wiesen.	Schachen.
am Schalmen.	am, im Schalmen.	in Schachen, Schachenrüder, Schachenbrunnen (ein Brunnenquell under de- nen Schachenrüder), im Schachendobel.	
an des Schinders Wien.	bei den Schießmauren.	im Schalmen (am Fischweg bei der obern Bruck).	
im Schlefferstal un- den am Schalmen.	uf dem Schißbichel oben uf den Durgund. im Schläfferstaal ober Fischweg, im Schleffer- taal.		

Urbar von 1584.	Urbarien von c. 1661—1690.	Bauart und Urbar von 1793.	Uebersichtsan nach der Vermessung von 1887.	Erfassung einiger Namen.
<p>auf die alten Schmiegen, bei der Schmiegen, auf der Schmiegen.</p> <p>auf dem Schmiegenbüchel, Schmiegenbüchel, Schmiegenbüchel, Schmiegenbüchel, dahinden auf dem Schmiegenbüchel bei dem Buor, auf dem Schmiegenbüchel unden auf den</p>	<p>über die Schmiegen.</p> <p>bei der Schmiegenbrugg auf dem Schmiegenbüchel.</p>	<p>beim Schlagbaum oder Hofstätlin, beim Schlagbaum wurdurch der sog. Wanngraben geht, unter dem Schlagbaum am Brühlgraben.</p>		<p>Die Schmiege wird jetzt „Stille Miesel“ genannt; s. Anm. 1).</p>

Müngeweg. am Schmiegegraben, Schneegraben auf den Schmeiben- graben.	am Schmiehengraben zwisch. der Brucken etc.	Schmiehengraben.
auf dem Schneebühl, usm auf Schneebühl, hün- dem Weiher usm Schneebühl, uffem Schneebühl.	usm Schneebühl, uf dem Schneebühl, am Schneebühl, Schme- bühl.	auf dem Schneebühl. Vorderer Schneebühl. Hinterer Schneebühl.
	bei den schwarzen Wei- in	unter dem Grubengarten neigt dem Schützenhaus, Schützenhaus auf dem obern Herdwasser. in schwarzen Widen oder

Anm. 1) Die Stille Mufel ist ein Käcklein, das zwischen Hochemningen und Mühshafen entspringt, durch Dürheim fließt, dann mit dem Ankengraben in die Weiherwießen kommt, hier den Entenfangbrunnen aufnimmt und unweit des Weiherhauses und des Ziegelhofes vorbeifließt, durch die Gelände Bingenbogen, Nachtwaid, Lange Lrß, Röhren, Unter Fegen geht und teils als alte stille Mufel in die Donau mündet, zum größeren Teil aber durch den Neugraben geleitet wird und am roten Rain sich mit der Donau vereinigt. Der Name "Stille Mufel" findet sich gedruckt zuerst auf der topograph. Karte von 1845 nördl. von Dürheim und bei den Häuten Wiesen. In früheren Zeiten hieß dieses Wasser: 1793 der Weiher- oder der Schmeien-Graben. 1715 kommt der "Dürheimer Bach", der Anten-Graben und Entenfang im Hauptgraben des Weiers zusammen und dieser geht als Weiher- oder Schmeien-Graben am Weiherhaus beim Damm zwischen dem Schneebühl und den Fisch-Hältern oder Fischgruben vorbei. 1558 Schmyeße. 1488 die Schmitzen. 1454 das Wasser gen. die Schmitz.

Urbar von 1584.	Urbarien von c. 1661—1690. den, bei den schwarzen Wälden.	Dankfarte und Urbar von 1793. faulen Wiesen.	Uebersichtsplan nach der Vermes- sung von 1887.	Erklärung einiger Namen.
zue Seelwisen, zu Zeh- wisen, Zehlwis.	in Zeh- zue Seelwisen, in Zeh- wisen, Zehlwisen, Zeh- wisen, in der Seelwis.	Schwenninger StraÙe an der Ziegelhütte vorbei zum Schächendrunnen hinaus unter der Hochstraße. berweg, in Seelwiesen oder am oberen Heuweg, an Seelwiesen oder Af- kersbühl. unter dem Seenhof, hinter der Seenhofscheur.		Ob in der Bedeutung mit Seelgeräte zu- sammenhängend?
an Spizgrueben.	in der Spizgruoben, in der Spizgrueben. daß Spizgrüßlin unden gegen die Donau. beim steinen Brügglin.	das Spizwiske beim Gatter. bei der steinernen Brud- oder am langen Fuß, un- ter der steinernen Brud-		

<p>am Strangen. im Laubwasser, im Dabewasser. ob dem Dieffenloch, Dieffenloch, uf das Dieffloch gegen der Lonawe zue. im Unmental oder zue Braitellen.</p>	<p>am Strangen, im kurzen Strangen, in braiten Strangen, am Stran- gen uf Ackerbüchel.</p>	<p>an Rohren. Steinhaus f. Fruchtfaßen. im Strangen, am Strangen oder Ackerbüchl, in Strangen oder beim obe- ren Heuweg. in Weidenbofschen oder am tauen Wasser. bei dem sog. tiefen Wasser- loch (Fröschenloch) unde- ren roten Kreuz. eine Wies der Weg gen. an dem Banngraben. in Weidenbofschen oder am tauen Wasser, in Weiden- bofschen oder an Rohren, bei den Weidenbofschen</p>	<p>Stille Mufel. Strangen. f. S. 261 Anm. 1).</p>
--	---	--	--

Urbar von 1584.	Urbarien von e. 1661—1690.	Bannfarte und Urbar von 1793.	Uebersichtplan nach der Vermessung von 1887.	Erklärung einiger Namen.
unfern großen Wiger.	hinter dem Waier. an den Fischgrueben, un- den uf den Weier- graben. Wolfsbüchel f. Wuhr. beim usseren Wuhr, Wuer, auf dem usseren Wuohr od. Wolfsbüchel.	auch in des Quetterhan- senwintel gen., an den Weidenposchen oder im Knodelstein, under den Weidenbofscheu od. Frosch- lachen. am Weier, beim großen Weisher. beide Weiergräben. in der Weierfuchen.	Weisher.	Weber den großen Weisher (f. Anm. 2).
im kl. Zehentwintel	im Zehentwintel unden	hinter der herrschafft. Zeh- endfcheur oder auf dem Fronhof gen.		

im Dornwasser.	uf die Donaw. an der Ziegelgaß. am Ziegelhaag.	an der Ziegelgaß. auf der Leingrub gen. am Ziegelhaag. ob der Ziegelhütten. der Ziegelmaafen. beim Zimmerplatz under dem Schloß an dem Donau- bächle, under dem herrsch. Zimmerplatz.	Ziegelhof. Ziegel- maafen.
----------------	--	---	----------------------------------

Ann. 2) Ueber den großen Weiher liegt vom Jahre 1511 folgende Beschreibung vor: „Der große wiger zů Tonouesch-
ingen mit grund mit boden mit aller nutzung gerechtikait und zůgehörd in Eschinger alman, das man nempt in
Ror, ligt das groß tamm gegen Eschingen werts an der hochstrauß, stost gegen Afsan an Schmie büchel — vom
Schmiebüchel an der Fürhöptern umbhin bis an das lang wür bim höh ushin, vom langen wür ushin bis an die
banmark zwischen Eschinger und Afsamarn und von der banmark vorn holz umbhin bis an Schabel und vom
Schabel an Akamer alman vorn tailen uf bis an die widen, von widen bis an Angkengraben, vom Angkengraben
bis an das Paradis, vom Paradis bis an die mark zwischen dienen von Eschingen und dienen von Clengen und
am langen sail umbher an Eschelbrunnen, und usß dem Eschelbrunnen an der kamer umbher an sant Katherina
acker, vom acker bis an den klainen kettenbrunnen, vom klainen kettenbrunnen herin an tamm, da er streckt an
die hochstrauß“. Die jetzige Dürrheimerstraße führte damals nur bis zur Ziegelhütte; von da ging der Weg auf der
westlichen Seite des Weihers als Hochstraße nach Schwemningen. Der östliche Weg führte von der Ziegelhütte auf dem
Weiherdamm weiter und ging nach Hochemningen. Im Jahre 1702 wurde der Weiher zum letzten Mal ausgefüßt und
seitdem ist der Platz wieder angebaut. Die Renovation von 1661 gibt den Umfang auf ungefähr 1100 Sauchert an; nach
einem „Geometr. Grundriß“ von ca. 1715 betrug das Maß 551 Sauchert zu 228 □ Ruten.

b. Waldnamen.

Urbar von 1584.	Urbarien von c. 1661—1690.	Wannkarte und Urbar von 1793.	Uebersichtsplau nach der Vermessung von 1887.	Erklärung einiger Namen.
	im Wiche.	auf dem Masemer Kapf.		
		der Altmendshofer Wald gen., hinter der Waldung Berg an der Druggemer Halde u. gegen dem Masemer Kapf sich streckend.	Berg.	
	an der Druggemer Halde.	an der Druggemer Halde an der Pfugriße gen., an der Druggemer Halden oder bei der sog. Schellenbergischen Waldung das Eichhölzle gen.	Druggemalhalde.	Buchberg.

<p>ein Holz am Eschinger Berg gelegen, auf den Eschinger Berg, (am Paargarten oben geg. d. Schlichten hinaus auf den Weg unten auf den Eschinger Berg.)</p>	<p>Buchhalbe.</p>	<p>Schlechtenberg = nicht bewaldeter Berg.</p>
<p>das Häldlin gen. an dem Wffener Taal oder Weutin.</p>	<p>im Fronholz aufm Raubenbühl. der Göhren ob den Höfen Bruden im Wolterdinger Bann.</p>	<p>Fronholz.</p>
<p>im Rauben Bühl.</p>	<p>beim Kalkhofen. das Oberholz. ob der Pfingstse. auf dem Raubenbühl auch hinter dem Berg zwisch.</p>	<p>Oberholz. f. ob. S. 176 Num. 3. rauh = mit dichtem Gebüsch bewachsen.</p>

Urbar von 1584.	Urbarien von c. 1661—1690.	Bannkarte und Urbar von 1793.	Uebersichtskarte nach der Vermessung von 1887.	Erfklärung einiger Namen.
	<p>der Wald Rein, der Wälb Rain.</p> <p>an dem Uffener Laal oder Weutin.</p>	<p>denen Wälden gen. am rauhen Staigle.</p> <p>der Schellenberg.</p> <p>das untere Schragenholz under der Bruggemer Halben.</p> <p>auf dem Spohnplatz.</p> <p>im Wiental ob Aufen, am Wientall.</p>	<p>Schoren.</p> <p>Im Wild-dobel.</p>	<p>Wie Balzer, diese Zeitschr. S. 12 richtig vermutet, ist der Name dieser ehemals Eschinger Berg benannten Ortschaft von d. Gejchlechte von Schellenberg herzuleiten, das in den Jahren 1562—1580 dort Waldungen zusammenkaufte. Von den Freiherrn von Schellenberg kämen diese Waldungen 1783 an den</p>

Freiherrn Karl von
 Neuenstein und leg-
 terer verkaufte im
 gleichen Jahre 72
 Sauchert Wald am
 Eschinger Berg an
 den Fürsten Joseph
 Maria Benedikt zu
 Fürstenberg. Diese
 Waldungen hießen
 nun die ehemals schel-
 lenbergischen Wal-
 dungen und so wurde
 allmählig der Name
 Eschinger Berg durch
 Schellenberg ver-
 drängt.

**Uebersicht der in V vorkommenden Grundwörter und
der mit diesen zusammengesetzten Namen.**

- acker, äcker: Flachs —, Földerle —, Kelmen —, Lauben —, Nefen —, Rüeb —, Sattel —, Schachen —, Weisenbild —.
- bach: Brunnen —, Kendrich —, Kocken —.
- baum, bäume: Aspen und Espe, Birke, Bruchböm, Buch —, Bühren — und Heubühren —, Fohre, Hasel, Henkerbom, Kellmabömlle, Linden — (1793: Allmendstück, worauf eine Linde gestanden, nebst des Lindenwürtzshaus), langer Melbom, Schlagbaum.
- berg, bergle: Buch —, Dullenberg und Dullenbergle, Eschinger —, Mühl —, Schellen —.
- bett: Gießbett.
- bild, Bildstock: Nasemer Bildstöckle, Breinlinger Bildstock, Peter Konzen Bild, Rotenbild, Schäffersbild, Weisenbild.
- bogen: Binzen —.
- boschen: Weiden —.
- breite: Schanders —.
- bruch: Streinbruch.
- bruck: Hans Warmen —, obere —, untere —, lange —, steinerne —, Mühl —.
- brunnen: Bräunlinger —, Enten —, Eßenbrünnele, Klengemer —, Schachen —.
- bühl (runde Anhöhe): Ackers —, Bezen —, Hunger —, Rauhen —, Schmügen —, Schnee —, Sicken — und Schiffen —, Ton —.
- dobel: Schachen —, Wild —.
- egert: Saure —.
- feld: Haber —.
- furt: Stier —.
- garten: Baumgärtl, Gruben — oder Hof — beim Sennhof, Hasengärtle, Hopfengarten: 1705—1716 der Zwinger oder Hopfengarten hinter dem Schloß am Weg oder Fuhrstraße nach Pföhren, und an der Haldenstraße beim Brauhause; 1771—75 hinter St. Lorenz unweit der Billingerstraße;

- Mühl —, Rosengärtl.
- gasse, gäble: Herdgasse, Peter Konzengäpflin, Schindgäffel, Totengäble, Völterlinsgasse, Ziegelgasse.
 - gericht: Hoch —.
 - graben: Bann —, Brühl —, Haiden —, Schalmen —, Schmeien —, Weier —.
 - grube: Fisch —, Leim —, Lein —, Schalmen —, Schelmen —, Wolfs —.
 - haag: Ziegel —.
 - halden: Bennis —, Brugger —, Buch —, Geberts —, Langen —, Loh —, Rinckenbauren —, Schwenglis —, Spenglins —.
 - haus: Hundshaus oder Zwinger, Meßmer —, Schieß — und Schützenhaus, Steinhaus (hinter der Mühle und beim Fruchtfaßten).
 - hof: Fronhof, Senn —, Ziegel —.
 - holz, hölzle: Aspenhölzle, Eichhölzle, Fronholz, Oberholz, Schragenholz.
 - hütte: Buben —, Schieß —, Ziegel —.
 - kreuz: Aufemer —, Breitelen —, Noten —, Schwarzen —, Tassen — oder Haiden —, Wetter —.
 - kuche: Weier —.
 - lachen: Frosch —.
 - loch: Drachen —, Fröschen — oder tief Wasser —, Zigeiner —.
 - mauer: Schützen —.
 - messer: Hau —, Heu —.
 - moos: Bergen —.
 - ofen: Kalchofen.
 - platz: G'ruh — und Ruh —, Holzlager —, Köpfer —, der Prangerplatz (1793) „vor dem Rathhaus, ligt zu allen Seiten an denen allgemeinen Dorfstrassen“, Spohn —, Stell —.
 - rain: Hagel —, Hagen —.
 - reute: Klenken —.
 - schule: Baum —, Saat —.
 - staude: Hasel —.
 - steig, stig: Aufemer Heusteig, Bräunlinger —, Holz —, Hü-

- finger Stig, Kirch —, Mitlen —, mittleren —, Neben —.
- stein: Graven —, Ruodel —.
- stock, stöckle: s. — bild.
- straße: Hoch —, Hüfinger —, Kirch —, Kirchhof —, Mühlen —, Rottweiler —, Schwenninger —, Willinger —, Völterlin —, Ziegel —.
- stuz, sturz: Schwaben —.
- tal: Hüfinger —, Hunzen —, Kilch —, Pfaffen —, Ruoberts —, Unnen —, Wieten —.
- wag: g'schollete —, Reiz — und Ris —.
- waide: Nacht —, Dshen —.
- wasen: Enten — oder Embd —, Süßen —, Ziegel —.
- weg: Afemer —, Alt —, Aufemer Fahr — Heu — Stig —, Baldinger —, Bräunlinger —, Bünzen —, Dirnen —, Eber — und Neber —, Fisch —, Völterle —, Hermen — in Hamla, Herd —, Heu —, Hocheminger —, Kendere —, Mühl —, Rottweiler —, Schiden —, Schlauch —, Schwenninger —, mittl. und oberer Stig —, Tiefen —, Toten —, alt. Willinger — beim Friedhof, Wald —.
- weiden: Schwarze —.
- weier: Entenfang —, der große —.
- werden: Langen —.
- wies, wiesen: Wieten —, Bürken —, Faule —, Ganzwis, Gatter —, g'schilet Wislin, Hof —, Mühl —, Schaben —, Seel —, Spigwiese.
- winkel: a) in den 3 Eschen: Donau —, Futterhansen —, Gemeiner —, Hammel —, Hanskriften —, des Herrn —, Limberts —, Zehent —. b) in der Stadt: Vierwinkel (ob der früheren Traube jetzt Weinhändl. Maier), Winkel bei der Burg, Winkel hinter der Post (1839 Sawinkel).
- ziel: Griech —.
- zwinger: Hund's —.

Flurnamen nach Bodenbeschaffenheit und Lage:
vgl. oben: Acker —, Au, — berg, Breitelen, Brühl, — bühl, Ebnet, Egert, Felderle, — graben, — grube, Grund, Halde,

Hochstraß, Holzsteig, Kapf, Kellmen, Lehen, Leimgrube, — loch,
— platz, Sattel, Schluch, Schoren, Im See, Sieße Wasen,
Staad, Steinhaus, — tal, Tiefenweg, Tobel, Wasen, Wiese,
Winkel.

Flurnamen nach Bäumen und Pflanzen: vgl. oben:
— baum, Buchberg, Buchhalde, — garten, Griechzil, Linsen-
eich, Rübäcker.

Flurnamen nach Eigennamen (Geschlechts- und
Vornamen), Geschäften, Gewerben und Be-
sitzen: vgl. oben: — bild, — bruck, — halden, — tal,
— winkel.

Flurnamen nach kirchlichen Gebäuden, Bildern,
Nichtplätzen und sonstigen Verhältnissen:
vgl. oben: Bild, Bildstock, Fronhof, Galgen, Henkerbaum,
Herrenwinkel, Hochgericht, Kapelle, Kirche, Kirchhof, Köpfer-
plägle, Kreuze, Pfaffen —, Tassen —, Toten —, Wetter —,
Zigeinerloch.

Ueberreste eines Pfahlbaus und Gräberfunde bei Bränningen.

Von Dr. Eugen Balzer daselbst.

Im Winter 1902 auf 03 wurde im Gewann Giesnau, einem tiefliegenden, nassen Wiesengelände zwischen Bränningen und Bruggen, auf dem Bränninger Grundstück Lagerbuch Nr. 3764, etwa 80 ctm. unter der heutigen Bodenoberfläche, bedeckt von späteren Kieleschwemmungen und dem heutigen Humus, eine große Anzahl senkrecht in den Boden getriebener, unten zugespitzter Pfähle freigelegt, die noch immer etwa 1,5 Meter lang waren. Zwischen diesen befanden sich horizontal gelegte Stämme sowie Scherben von Töpfergeschirr. Das Holz war noch leidlich erhalten, sodaß die Pfähle von dem Eigentümer ganz herausgezogen werden konnten, ohne daß sie abbrachen.

Die Giesnau wurde ehemals vom Lauf der Breg durchschnitten, doch nicht an dieser Stelle, sondern etwas südlich davon. Erst vor einigen Jahrzehnten wurde das Flüsschen weiter nordwärts verlegt und dort eingedämmt. Früher überschwemmte es alljährlich das ganze Tal und bedeckte es höher und höher mit Schwemmkies. Zweifellos lag noch in geschichtlicher Zeit die Talsohle erheblich tiefer, als heute, und es befand sich dort ein Sumpf, vielleicht auch kleine Weiher; ja dies läßt sich sogar urkundlich erweisen. Im Jahre 1436 tritt nämlich Junker Heinrich v. Almschhofen (Allmendshofen), der damals Herr von Bruggen war, mit der Stadt Bränningen über das Fischrecht in einer Wasserlache in jener Gegend, die, wie klar zum Ausdruck gebracht wird, mit der Breg nicht im Zusammenhang stand. Diese kann nicht klein und auch nicht ganz feicht gewesen sein, sonst

hätte es sich nicht verlohnt, über das Fischrecht in derselben einen umständlichen Streit zu beginnen, in dessen Verlauf man als Schiedsrichter zunächst den Schultheiß und die Richter zu Hüfingen anrief, als aber diese über das Urteil nicht einhellig wurden, Bürgermeister, Schultheiß und Rat der Stadt Rottweil, welche dem Almschofer das Fischrecht in jener Wasserlache zusprachen, während dasselbe in der Breg der Stadt Bräunlingen verblieb (Bräunl. Kopialbuch von 1580; auch Fürstenb. Urk.-Buch VI, Nr. 25, 18.). Wasserlachen dieser Art und sumpfige Stellen wurden bis in die neueste Zeit von den Eigentümern nach und nach mit Schutt aufgefüllt; ein kleiner Weiher befindet sich jetzt noch auf der Gemarkung Bruggen am Ostufer der Breg.

Unter weiterer Berücksichtigung der wiederholt in der Umgegend auf den Aedern gefundenen Steinwerkzeuge¹⁾ konnte kein Zweifel darüber herrschen, daß es sich bei dem obigen Funde um die Ueberreste eines im Wasser stehenden Pfahlbaus handelte; jedenfalls wies die Lage der Pfähle so tief unter der heutigen Bodenoberfläche auf ein hohes Alter hin. Ich erstattete daher als Bezirkspfleger für die Kunst- und Altertumsdenkmäler Bericht darüber. In dem Bescheide, den ich hierauf von Herrn Geh. Rat C. Wagner in Karlsruhe erhielt, heißt es u. a.: „Pfahlbauten in dortiger Gegend sind mir nicht verwunderlich, da schon wiederholt einschlägige Spuren wahrgenommen²⁾ und bekannt gemacht worden sind, und ich glaube, Sie haben mit Ihren Anschauungen von den Dingen vollständig recht; es müssen, wie auch anderwärts, Niederlassungen aus der Steinzeit mit im Spiele sein“. — Wagners Wunsch, ihm einen solchen zugespitzten Pfahl für die Großh. Altertümersammlung zu verschaffen, konnte ich leider nicht erfüllen, da der Besitzer der Kiesgrube das gefundene Holzwerk getrocknet und verbrannt hatte. Auch die Topfscherben die sich dabei befanden, waren achtlos bei Seite geworfen worden, bevor ich von dem Funde überhaupt Kenntniz erhielt.

Ferner sind hier im Laufe der letzten Jahre bei Erdarbeiten

1) Ich selbst besitze 2 bei Bräunlingen gefundene, sehr gut erhaltene steinerne Beilhämmer aus der jüngeren Steinzeit.

2) z. B. bei Dürnheim (cf. Krieger, Topograph. Wörterbuch von Baden).

eine Anzahl Gräberfunde gemacht worden. Schon anlässlich des Baues der Bregtalbahn 1892 wurde im Gewann Störenrain, nicht weit unterhalb des Bränlinger Bahnhofes, ein ausgemauertes Grab freigelegt, das jedoch nur Knochenreste enthielt. Es grenzt dieser Störenrain an das Gewann Schmalenläubern, das schon lange als Gräberfeld bekannt war. Bei den Wasserleitungsarbeiten auf dem Ottilienberg (auch Kirchleberg, früher Litzelberg genannt) wurde 1894 an der Stelle des jetzigen Wasserreservoirs gleichfalls ein einzelnes Grab aufgedeckt. Hier hatte die Bestattung direkt im Boden stattgefunden. Es enthielt ziemlich gut erhaltene Knochenreste einer Frau, aber keinerlei Artefakte. Den gleichen Befund wies ein Grab auf, das 1902 dicht hinter der Brauerei Graf (Walddorstadt Nr. 142) in der Ortsstraße aufgefunden wurde, die dort am südlichen Abfall des Ottilienberges hinführt. Mehrere Gräber fand man ferner 1903 bei Verbreiterung des steilen Weges, der westlich vom Friedhof am alten Metznerhaus vorbei zur oberen Buchhalde hinaufsteigt; auch hier Bestattung direkt im Boden, keine Artefakte, nur Knochenreste, keine Spuren von Leichenbrand, sondern Beerdigung. Das dortige Gewann heißt „An der Leibern“ oder „Auf der Leiber“ und war, ebenso wie „Schmalenläubern“ und der oben genannte Ottilienberg, schon lange als Gräberfeld bekannt; mehrere Fundstücke vom Ottilienberg, die der Alemannenzeit angehören, bewahrt die Fürstl. Fürstenb. Sammlung in Donaueschingen. Einen später dort ausgegrabenen Broncesporn hat Geh. Rat E. Wagner auf eine Anfrage von mir für ebenfalls unzweifelhaft alemannisch (5.—7. Jahrhundert nach Christus) erklärt. Ob die anderen Gräber, die nur Knochenreste enthielten, auch dieser Zeit entstammen, ist schwer zu entscheiden, immerhin aber wahrscheinlich.

Voten die soeben besprochenen Gräberfunde nichts wesentlich Neues, so war dagegen der folgende um so bemerkenswerter, da an einer bisher ganz unbekanntem Stelle Gräber nachgewiesen wurden, die überdies einer wesentlich früheren Kulturperiode angehören. Im Gewann Ebermann, gegen Waldhausen zu, stieß man im Spätjahr 1903 beim Ausheben des Fundamentes

für ein neues Haus (Kunstmaler Karl Hornung) an der Grenze des Grundstücks Lagerbuch Nr. 538 gegen Nr. 537, etwa 1,8 Meter unter der heutigen Bodenoberfläche auf ein Grab, das Scherben von mehreren Tongefäßen, ein ziemlich großes eisernes Messer, sowie verschiedene kleinere Metallgegenstände enthielt. Ferner fanden sich eine Anzahl Knochenreste, die anscheinend von einer Frau und einem kleinen Kinde herrührten. Zahlreiche Holzkohlen auf dem Grunde des Grabes legten mir anfangs die Vermutung nahe, es habe Leichenverbrennung stattgefunden; bei genauerer Besichtigung zeigte sich aber, daß die Knochen nicht im mindesten calciniert waren, sondern ganz das Aussehen boten, wie man es bei beerdigten Leichen findet. Die Kohlen mögen daher einem anderen Zwecke gedient haben. Geh. Rat E. Wagner, dem ich die Fundstücke zur Bestimmung der Zeitperiode nach Karlsruhe sandte, teilte mir in dankenswertester Weise sofort mit, es handele sich unzweifelhaft um ein vorgegeschichtliches Grab, das mit hoher Wahrscheinlichkeit der La Tène-Periode angehöre, also der Zeit c. 400 vor Christus bis in's 1. Jahrhundert n. Chr.¹⁾.

Trotzdem das Erdreich dort weithin ausgehoben wurde, fanden sich doch in unmittelbarer Nähe keine weiteren Spuren menschlicher Tätigkeit, wohl aber wurde etwa 9 Meter südwestlich davon ein zweites Grab entdeckt, das leider der vorgerückten Jahreszeit wegen, da die Bauarbeiten sehr drängten, nicht weiter untersucht werden konnte. Dasselbe zeigte mit seiner Längsrichtung von Osten nach Westen, während das zuerst gefundene Grab von Norden nach Süden verlief. — Ausgemauert, oder mit Steinplatten überdeckt war keins von beiden Gräbern.

Beachtenswert ist es auch, daß wenige Wochen vorher, nicht weit unterhalb im gleichen Tale, beim Legen einer Rohrleitung

1) Kraus berichtet schon 1890 (Kunstdenkmäler Badens, Bd. II, S. 5), eine der Keltenzeit, also dieser Zeitperiode zugeschriebene, durchbrochene Bronzescheibe, einen Reiter darstellend, sei vor einigen Jahren bei Bräunlingen gefunden worden. Die genaue Fundstelle ist nicht angegeben, als solche bezeichnete mir aber Herr Prof. Dr. Rech von hier den Platz auf dem heutigen Friedhof, wo sich jetzt das Familiengrab von Straub und Weishaar befindet.

in dem Feldweg Lagerbuch Nr. 508, der vom Spital zur „Langen Steig“ hinaufführt, zwischen den Grundstücken Lagerb. Nr. 545 und 548 ein alter Knüppeldamm aufgedeckt wurde, der genau 1,50 Meter unter der heutigen Straßenoberfläche lag. An mehreren, noch gut erhaltenen Holzstücken aus demselben verriet die ganz scharfe Hiebfläche, daß diese von einem Metallbeile herührte; mithin gehört der Knüppeldamm, trotz seiner tiefen Lage unter der heutigen Bodenoberfläche, keineswegs der grauesten Vorzeit an, sondern vielleicht auch der La Tène-Periode. Wie bedeutend solche verhältnismäßig jungen Kiesanschwemmungen und sonstigen Ablagerungen oft sein können, zeigte mir erst vor wenigen Tagen auch folgender Fund. Fast $2\frac{1}{2}$ Meter unter dem Boden wurde hier in einer Kiesgrube auf dem Grundstück Lagerb. Nr. 2438, im Gewann Niederwiesen, ein zwar primitives, jedoch völlig unversehrtes, anscheinend an offenem Feuer gebranntes Tongefäß ausgegraben. Die darüber lagernde, mächtige Kieselchichte war zweifellos von Menschenhand völlig unberührt und nur durch allmähliche Anschwemmung der Breg entstanden. Keinesfalls war aber im ganzen Tale die Ablagerung eine gleichmäßige, sondern die ursprünglich tiefsten Stellen wurden am stärksten ausgefüllt, sodaß aus der Tiefe eines Fundstückes unter der jetzigen Bodenoberfläche allein noch keine Schlüsse auf sein Alter gezogen werden dürfen.
